

Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches

Band VI

Die Kirchenpolitik in den
ein- und angegliederten Gebieten
(1938 – 1945)



Leseprobe

Band VI: 1938–1945

Die Kirchenpolitik in den
ein- und angegliederten
Gebieten (März 1938 – März
1945) -

Bestellen Sie mit einem Klick für 154,00 €



Seiten: 1450

Erscheinungstermin: 28. August 2017

Mehr Informationen zum Buch gibt es auf

www.penguinrandomhouse.de

DOKUMENTE ZUR KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES
BAND VI/1 · 1938–1945

DOKUMENTE ZUR KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES

Herausgegeben von der
Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte

DOKUMENTE
ZUR
KIRCHENPOLITIK DES DRITTEN REICHES

Band VI/1
1938–1945

Die Kirchenpolitik in den ein- und angegliederten Gebieten
(März 1938 – März 1945)

Bearbeitet von
GERTRAUD GRÜNZINGER

Gütersloher Verlagshaus

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Dieser Band erscheint in zwei Teilbänden, die nur geschlossen zu beziehen sind.

1. Auflage

Copyright © 2017 Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH,
Neumarkter Str. 28, 81673 München

Der Verlag weist ausdrücklich darauf hin, dass im Text enthaltene externe Links
vom Verlag nur bis zum Zeitpunkt der Buchveröffentlichung eingesehen werden konnten.

Auf spätere Veränderungen hat der Verlag keinerlei Einfluss.

Eine Haftung des Verlags ist daher ausgeschlossen.

Karte: © Peter Palm, Berlin

Druck und Bindung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-579-08177-9

www.gtvh.de

Zum Gedenken an Carsten Nicolaisen (1934–2017)

INHALT

Teilband 1

<i>Einleitung</i>	XXXV
<i>Karte</i>	LXXXI

ÖSTERREICH/OSTMARK

<i>Vorspann</i>	1
1 Bericht von Papens über den Empfang Innitzers durch Hitler. 15. März 1938	3
2 Entwurf des Reichskommissars für die »Feierliche Erklärung« der österreichischen Bischöfe zur Volksabstimmung. 16. März 1938	5
3 Notiz für Gauleiter Bürckel betr. Gleichschaltung der evangelischen Kirche. 18. März 1938	6
4 Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark an den Caritasverband für die Erzdiözese Wien. 21. März 1938	7
5 Schreiben des Reichskirchenministers an den österreichischen Unterrichtsminister betr. Zuständigkeit in Kirchenfragen. 22. März 1938	8
6 Briefwechsel betr. Zuständigkeit des katholischen Armeebischofs für die österreichische Armee. 22. März/29. April 1938	9
7 Briefwechsel über die Geltung des österreichischen Konkordats. 22. März–4. Juli 1938	11
8 Aktenvermerke des Reichskirchenministeriums über Erklärungen der katholischen und evangelischen Kirche betr. Volksabstimmung. 26. März 1938	17
9 Rede Görings in Wien. 26. März 1938	19
10 Erlass des Reichsinnenministeriums an die außerpreußischen Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die Ober- und Regierungspräsidenten in Preußen, den Polizeipräsidenten in Berlin betr. Sammlungen für Österreich. 28. März 1938	20
11 Runderlass des Reichskirchenministers betr. Glockengeläut. 30. März 1938	21
12 Briefwechsel betr. Wehrdienst katholischer Theologiestudenten. 2.–26. April 1938	22
13 Aktenvermerke des Reichskirchenministeriums über geplante Kirchengesetze Kauers. 12./13. April 1938	27
14 Die katholischen Bischöfe Großdeutschlands und die Volksabstimmung vom 10. April 1938. 20. April/23. Juni 1938	29
15 Runderlass der Geheimen Staatspolizei betr. Verwendung von Schulräumen zu kirchlichen Zwecken. 30. April 1938	39
16 Meldung der »Deutschen Allgemeinen Zeitung« betr. Pfarrereid. 3. Mai 1938	40

17	Briefwechsel über die Weitergeltung des österreichischen Konkordats. 5. Mai–12. Juli 1938	41
18	Schreiben des Reichskirchenministers an den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Anfragen Kauers. 12. Mai 1938	54
19	Die Auflösung der Theologischen Fakultät Innsbruck. 14. Mai–29. Juli 1938	57
20	Briefwechsel über die Arbeitsgemeinschaft für den religiösen Frieden. 16. Mai/26. Juli 1938	66
21	Briefwechsel betr. Bearbeitung der Kirchenfragen im österreichischen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten. 24. Mai–29. Juni 1938	67
22	Schreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes an den Reichskirchenminister betr. Vermögenserklärung der Vereine. 8. Juni 1938	69
23	Verfügung der Landeshauptmannschaft Tirol betr. Fronleichnamsprozession. 13. Juni 1938	70
24	»Reisebericht« von Ministerialrat Stahn und Landgerichtsrat Albrecht. 16. Juni 1938	71
25	Erlass des österreichischen Unterrichtsministeriums betr. Religionsunterricht. 23. Juni 1938	81
26	Schreiben des Stabes des Reichskommissars an die Gauleitungen Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Burgenland, Vorarlberg und Wien betr. Kirchenfragen. 23. Juni 1938	82
27	Schreiben des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände an die Staatspolizeistelle Wien betr. Evangelische Vereine. 29. Juni 1938	83
28	Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer betr. Gesetzgebung der Reichskulturkammer. 1. Juli 1938	83
29	Einsetzung eines kommissarischen Leiters für die Schule der Englischen Fräulein in Krems. 2. Juli–8. September 1938	84
30	Beschlagnahme des Borromäums in Salzburg. 5. Juli 1938–4. Januar 1939	88
31	Briefwechsel zwischen dem Reichsstatthalter in Salzburg und dem Reichsführer-SS über die unerwünschte Einreise von Geistlichen aus dem Altreich. 9. Juli/17. September 1938	90
32	Briefwechsel über die Haltung des Stillhaltekommissars gegenüber den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden und die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. 11.–20. Juli 1938	92
33	Auflösung des Bundes Deutscher evangelischer Jugend »Kreuzfahrer« in Österreich. 11.–21. Juli 1938	97
34	Kirchenpolitische Rundfunkfragen. Juli 1938–9. April 1939	102
35	Briefwechsel über den Fortbestand der Theologischen Fakultät Graz. 19. Juli/24. September 1938	105
36	Erlasse des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Ausübung der Seelsorge in Krankenhäusern. 22. Juli/5. Januar 1939	108
37	Schreiben von Reichsamtseiter Hoffmann an sämtliche Gauleiter betr. Errichtung der Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege. 25. Juli 1938	110

38	Schreiben von Gauleiter Rainer an Reichskommissar Bürckel betr. Kolping-Verein. 26. Juli 1938	111
39	Maßnahmen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege. 28. Juli–13. August 1938	112
40	Kirchenpolitische Initiativen Bürckels unter Ausschaltung des Reichskirchenministeriums. 28. Juli 1938–27. Februar 1939	118
41	Briefwechsel über das Verbot der Bekanntgabe von Kirchaustritten. 30. Juli–28. November 1938	124
42	Erllass des Landesschulrates Salzburg an die Direktion des fürsterzbischöflichen Gymnasiums Borromäum betr. Öffentlichkeitsrecht privater Lehranstalten. 1. August 1938	127
43	Schreiben von Reichsstatthalter Seyss-Inquart an Kardinal Innitzer betr. Privatschule. 3. August 1938	129
44	Schriftwechsel und Verordnung über den Vollzug von Religionsaustritten. 3. August–1. Oktober 1938	130
45	Die Einführung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 in Österreich. 4. August 1938	134
46	Schreiben von Reichsamtseiter Hoffmann an den österreichischen Caritas-Verband betr. Aufhebung der kommissarischen Besetzung. 8. August 1938	141
47	Briefwechsel über Pläne Bürckels zur Unterzeichnung eines Abkommens mit dem österreichischen Episkopat. 8. August–18. Oktober 1938	142
48	Aktenvermerke des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Maßnahmen zur Verhinderung eines Kirchenkampfes. 9./13. August 1938	145
49	Protokoll über die erste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark. 17. August 1938	147
50	Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an den Reichskirchenminister betr. Ehegesetz. 17. August 1938	154
51	Schreiben des Reichsstatthalters an Fürsterzbischof Innitzer betr. Seelsorge in den Wiener Fondskrankenanstalten. 17. August 1938	155
52	Briefwechsel betr. Kollekte des Lutherrates zu Gunsten der österreichischen evangelischen Kirche. 18. August/21. November 1938	156
53	Schreiben des Stabes des Reichskommissars an Gauleiter Bürckel betr. Verhandlungen mit der katholischen Kirche. 22. August 1938	159
54	Niederschrift des Reichskirchenministeriums über die Besprechungen im Reichskirchenministerium am 26. August 1938 betr. Auflösung katholischer kirchlicher Vereine. O. D.	163
55	Auflösung der Ev. Frauenhilfen. 31. August/30. November 1938	166
56	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. Gustav-Adolf-Verein. 31. August 1938	168
57	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. Bearbeitung kirchlicher Angelegenheiten. 31. August 1938	169

58	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den österreichischen Episkopat betr. Kirchenübertritte von Personen jüdischen Glaubens. August 1938	170
59	Vermerk von Landgerichtsrat Albrecht und Ministerialrat Stahn über ihre Reise nach Wien. 3. September 1938	171
60	Schreiben des Reichsführers-SS an den Chef der Reichskanzlei betr. Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe. 5. September 1938	175
61	Schreiben des Reichspropagandaministers an den Reichskirchenminister betr. Veröffentlichungen über die evangelische Kirche. 8. September 1938	176
62	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums über ein Gespräch mit Kauer. 10. September 1938	177
63	Auflösung der Salzburger katholisch-theologischen Fakultät. 12. September–10. November 1938	179
64	Briefwechsel über die Schließung des Missionshauses der Kongregation des Hl. Franz von Sales. 15. September 1938–15. Mai 1939	181
65	Briefwechsel über die Schließung der Katholisch-Theologischen Fakultät in Innsbruck. 15. September/26. November 1938	195
66	Schreiben des Reichskirchenministers an den Staatskommissar für Kultus betr. Generalsynode. 16. September 1938	197
67	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. »Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht und an religiösen Schulveranstaltungen (Übungen)«. 17. September 1938	198
68	Schreiben der Staatspolizeileitstelle Wien an den Reichskommissar betr. Auflösung der Kolpingsfamilie. 21. September 1938	199
69	Schreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers an Gauleiter Uiberreither betr. Übernahme von konfessionellen Internaten. 22. September 1938	200
70	Erlass des Staatskommissars an die Landeshauptmannschaften und den Magistrat Wien betr. Priester nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. 29. September 1938	202
71	Auseinandersetzung über Schulgebete und Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern. 2.–26. Oktober 1938	203
72	Mitteilung der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft an die Superintendentur von Gosau betr. Flaggensetzung. 3. Oktober 1938	206
73	Änderung der Frist der Unbedenklichkeitserklärung bei der Einstellung von Theologen. 6. Oktober 1938/24. Mai 1939	207
74	Bericht des Chefs der Sicherheitspolizei an das Reichskirchenministerium über Ausschreitungen in Wien am 7./8. Oktober 1938. 9. Oktober 1938	209
75	Rede von Gauleiter Jury in Amstetten. 13. Oktober 1938	211
76	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien betr. Schließung konfessioneller Schulen und Schülerheime. 17. Oktober 1938	212

77	Erlass des Landesschulrates Salzburg an die Bezirksschulräte und den Stadtschulrat betr. Übernahme konfessioneller Kindergärten durch die NSV. 17. Oktober 1938	214
78	Aktenvermerk des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Entkonfessionalisierung des Schulwesens. 21. Oktober 1938	214
79	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. rechtliche Konstruktion der evangelischen Kirche in Österreich. 22. Oktober 1938	215
80	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. Einführung des Kirchensteuerrechts. 22. Oktober 1938	217
81	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulbehörden betr. Abschaffung der konfessionellen Morgenandachten und gemeinsamen Schulgebete außerhalb des Konfessionsunterrichts. 26. Oktober 1938	218
82	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Lehrbefähigungsprüfung für den Religionsunterricht an Volksschulen. 26. Oktober 1938	219
83	Runderlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Ordenslehrkräfte. 26. Oktober 1938	219
84	Verfügung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände. 1. November 1938	220
85	Briefwechsel über die Denkschrift des österreichischen Episkopats. 1. November 1938–17. Februar 1939	221
86	Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei an den Chef der Reichskanzlei betr. kirchenfeindliche Demonstration in Salzburg. 5. November 1938	230
87	Denkschrift Heydrichs über die Geltung von Konkordaten. 7. November–8. Dezember 1938	232
88	Briefwechsel betr. hauptamtliche Strafanstaltspfarrer. 8. November 1938/27. März 1939	234
89	Auseinandersetzung zwischen Kerrl und dem Chef der Reichskanzlei über die Ausübung seines Amtes als Reichskirchenminister. 9./12. November 1938	237
90	Rundschreiben der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien betr. Religionsunterricht. 19. November 1938	243
91	Fernschreiben Hoffmanns an Wemmer betr. Führung der Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege. 29. November 1938	245
92	Schreiben des Landeshauptmanns von Tirol an alle Gemeindeämter betr. Büchereien. 30. November 1938	248
93	Briefwechsel über die Beschlagnahme des Canisianums. 30. November 1938–28. Januar 1939	249
94	Schreiben des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskirchenminister betr. Bestellung von katholischen Geistlichen. 8. Dezember 1938	252

95	Schreiben des Reichsstatthalters an die Deutsche Glaubensbewegung betr. »Kampfring Deutscher Glaube«. 13. Dezember 1938	253
96	Schreiben Plattners an den Ev. Oberkirchenrat Wien betr. Namensgebung einer geplanten Kirche. 13. Dezember 1938	253
97	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Ernennung Ruschs zum Bischof und Apostolischen Administrator. 24. Dezember 1938	254
98	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskirchenminister betr. Religionsunterricht und religiöse Schulveranstaltungen. 11. Januar 1939	256
99	Aufzeichnung Woermanns betr. staatliches Einspruchsrecht bei der Besetzung von Bistümern. 31. Januar 1939	257
100	Gesetz des Reichsstatthalters über »Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens in Österreich«. 1. Februar 1939	259
101	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Hauptamtsleiter Hilgenfeldt betr. Überführung konfessioneller Wohlfahrtsorganisationen in die NSV. 4. Februar 1939	260
102	Rundschreiben des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. flaggenrechtliche Vorschriften. 7. Februar 1939	261
103	Schreiben des Stellvertretenden Gauleiters in Niederdonau an Reichskommissar Bürckel betr. Mitgliederwerbung der Caritas. 10. Februar 1939	262
104	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Feiertagswesen. 13. Februar 1939	263
105	Artikel der »Kommenden Kirche« betr. Evangelische Heeresseelsorge. 19. Februar 1939	265
106	Briefwechsel über die Genehmigung zur Errichtung einer Ordenskrankenpflegeschule. 20. Februar/15. Juli 1939	266
107	»Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung im Lande Österreich vom 1. März 1939 bekanntgemacht wird«. 1. März 1939	267
108	Erlass des Hauptamtes für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP an den Centralausschuss für Innere Mission betr. Wohlfahrtspflege. 6. März 1939	270
109	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. kirchenpolitische Maßnahmen. 11. März 1939	271
110	Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichsinnenminister betr. Beflagung. 11. März 1939	272
111	Schreiben des Beauftragten des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände im Gau Steiermark an den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände betr. Katholische Standesbündnisse. 14. März 1939	273
112	Bekanntmachung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostmark betr. Karfreitag. 24. März 1939	274

113	Zusammenlegung der katholisch-theologischen Fakultäten in Wien und Graz. 24./29. März 1939	275
114	Runderlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Bezeichnung von aus der Kirche ausgetretenen Personen. 12. April 1939	276
115	Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums betr. Gesetz über die Rechtsstellung der Evangelischen Kirche. 13. April 1939	278
116	Briefwechsel über die Einführung von Kirchenbeiträgen in der Ostmark. 14./26. April 1939	279
117	Erlass des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Beflagung. 15. April 1939	281
118	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Religionsunterricht. 18. April 1939	282
119	Gesetz des Reichsstatthalters »über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich«. O. D.	283
120	Pläne zur Einführung einer gesetzlichen Regelung der kirchlichen Veranstaltungstätigkeit. 29. April–2. Juli 1939	285
121	Gesetz des Reichskommissars »über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrats in Wien«. O. D.	291
122	Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers betr. Kirchenbeiträge. 9. Mai 1939	292
123	Rundschreiben von Gauleiter Eigruber an alle Landräte, Kreisleiter, Kreisschulräte, Bürgermeister und Ortsgruppenleiter betr. Fronleichnam. 12. Mai 1939	294
124	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulräte und den Stadtschulrat für Wien betr. Konfessionsunterricht. 12. Mai 1939	296
125	Schreiben des Reichskirchenministeriums an die Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Erhebung von Kirchenbeiträgen. 9. Juni 1939	298
126	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskommissar betr. Beglaubigungsbefugnis. 12. Juni 1939	298
127	Aktenvermerk der Reichskanzlei betr. Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege. 13. Juni 1939	301
128	Briefwechsel über die Eingliederung der Evangelischen Kirche in Österreich in die Deutsche Evangelische Kirche. 14. Juni–29. August 1939	302
129	Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich betr. Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen in Österreich. O. D.	306
130	Briefwechsel über eine Eingabe Innitzers betr. Kirchenbeitragsgesetz. 22./27. Juni 1939	311
131	Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark an den Stab des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich betr. Eingabe der Bischöfe und Erzbischöfe. 27. Juni 1939	313

132	Schreiben des Stillhaltekommissars an die Staatspolizeileitstelle Wien betr. Auflösung konfessioneller Verbände. 27. Juni 1939	318
133	Anordnung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark an den Evangelischen Zentralverein für die Innere Mission. 28. Juni 1939	320
134	Schreiben des Landesschulrates Salzburg an den Stabsleiter des Stellvertreters des Führers betr. Konfessionelle Erziehungseinrichtungen. 3. Juli 1939	321
135	Schreiben des Reichskirchenministers an die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei betr. Staatsleistungen. 14. Juli 1939	322
136	Anordnung des Stellvertreters des Führers betr. Aufnahme von Geistlichen und Theologiestudenten in die NSDAP. 14. Juli 1939	323
137	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Stellung des Konfessionsunterrichts in der Schule. 29. August 1939	324
138	Briefwechsel betr. Verwendung von Schulgebäuden. 29. August/20. September 1939	325
139	Briefwechsel über Einrichtungen der Inneren Mission in Waiern. 18. September 1939–6. April 1940	328
140	Schreiben der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskirchenminister betr. Waldsteinhaus. 24. September 1939	330
141	Schreiben der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an den Reichskommissar betr. Erhebung der Kirchenbeiträge. 25. Oktober 1939	331
142	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Gauleiter Bürckel. 26. Oktober 1939	337
143	Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD betr. Fronleichnamsprozession. 8. November 1939	338
144	Weisungen Kaltenbrunners betr. Einschränkung von kirchlichen und religiösen Aktivitäten nach dem Münchner Attentat vom 8. November 1939. 17.–22. November 1939	339
145	Verfügung des Stillhaltekommissars betr. Freistellung von Vereinen. 30. November 1939	342
146	Schreiben von Oberregierungsrat Krüger an Regierungspräsident Barth betr. Kirchnaustritte. 1. Dezember 1939	343
147	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Staatssekretär Reinhardt betr. Erhebung der Kirchensteuerbeiträge. 18. Dezember 1939	354
148	Schreiben der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landesschulräte (außer Tirol), die Abt. II der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, die Abt. II des Regierungspräsidenten in Salzburg und die Landeshauptmannschaft Tirol. 19. Dezember 1939	355
149	Briefwechsel über das Verbot von Weihnachtsfeiern. 22. Dezember 1939/5. Januar 1940	356
150	Schreiben von Oberregierungsrat Krüger an Regierungspräsident Barth betr. Maßnahmen zur Entkonfessionalisierung des ostmärkischen Schulwesens. 23. Dezember 1939	357

151	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Konfessionsunterricht. 28. Dezember 1939	370
152	Erlass der Abt. IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Büchereiwesen. 28. Dezember 1939	372
153	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Frühgottesdienst. 11. Januar 1940	372
154	Schreiben des Reichskirchenministers an den Reichskommissar betr. Diözesanlehranstalten. 15. Januar 1940	373
155	Briefwechsel über die Verabschiedung der 3. Durchführungsverordnung zum Kirchenbeitragsgesetz. 26. Januar–19. März 1940	374
156	Anordnung des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Privatunterricht. 30. Januar 1940	378
157	Briefwechsel über den Erlass von Kirchenbeitragsordnungen im Lande Österreich. 1. Februar–16. März 1940	379
158	Schreiben des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei an den Stab des Stellvertreters des Führers betr. Tätigkeit ausländischer Pfarrer im Reich. 19. Februar 1940	385
159	Schriftwechsel betr. Bestellung zum Pfarrkirchenrat. 6./12. März 1940	386
160	Anordnung Görings »zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen«. 15. März 1940	390
161	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Ministrantendienst. 18. März 1940	391
162	Schreiben des Reichskirchenministers an die katholischen Bischöfe der Ostmark betr. VI. Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich vom 11. Januar 1940. 19. März 1940	392
163	Schreiben des Reichskirchenministers an die Landeshauptmänner der Ostmark. 19. März 1940	395
164	Schreiben des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Landeshauptmänner und an die staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien betr. Kürzung freiwilliger Staatszuschüsse an evangelische Geistliche. 23. März 1940	396
165	Erlass des Reichsinnenministers an das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg betr. Stiftung Marianum Margarethenheim. 28. März 1940	397
166	Dritte Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich. 29. März 1940	398
167	Runderlass des Reichsinnenministers betr. Schutz von staatlich nicht anerkannten Feiertagen. 6. April 1940	399
168	Stellungnahmen zum Erlass des Reichskirchenministers vom 19. März 1940. 9./17. April 1940	400
169	Protest Bürckels gegen den Erlass des Reichskirchenministers vom 19. März 1940. 9.–25. April 1940	403

170	Schreiben des Reichskirchenministers an die Reichsstatthalter und katholischen Bischöfe in der Ostmark betr. Erlass vom 19. März 1940. 26. April 1940	406
171	Briefwechsel über statistische Erhebungen in der Ostmark. 26./April/22. Mai 1940	408
172	Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Reichskirchenminister betr. Staatsaufsicht in kirchlichen Angelegenheiten. 30. April 1940	411
173	Runderlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten an die Reichsstatthalter und den Landeshauptmann von Kärnten betr. Werbung für religiöse Aktivitäten. 30. April 1940	412
174	Briefwechsel über das Verbot des Jesuitenordens in der Ostmark. 3. Mai–15. Juni 1940	412
175	Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Reichskirchenministers wegen seines Erlasses vom 19. März 1940. 4. Mai–9. Oktober 1940	416
176	Briefwechsel über den Erlass des Reichskirchenministers vom 19. März 1940. 4. Mai–18. Juli 1940	425
177	Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betr. Konfessionsunterricht. 6. Mai 1940	430
178	Runderlass des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei betr. konfessionelle Jugendlager. 9. Mai 1940	430
179	Aufruf von Gauleiter Eigruber »an das Landvolk von Oberdonau«. 16. Mai 1940	431
180	Briefwechsel zwischen dem Reichskirchenminister und dem Chef der Reichskanzlei betr. Zuständigkeit des Reichskirchenministers. 17. Mai–17. September 1940	432
181	Briefwechsel zwischen dem Reichsinnenminister und dem Reichskirchenminister über die Zuständigkeit des Reichskirchenministers in der Ostmark. 20. Mai–11. September 1940	439
182	Schreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers an den Reichskirchenminister betr. Auflösung des ostmärkischen Religionsfonds. 28. Juni 1940	448
183	Schreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers an Gauleiter Bürckel betr. Bestellung von katholischen Geistlichen. 25. Juli 1940	451
184	Briefwechsel betr. Feiertage in der Ostmark. 1. August/23. November 1940	453
185	Briefwechsel betr. Verbot der Bekanntmachung von Kirkenaustritten. 8. August–27. Dezember 1940	455
186	Runderlass des Reichsinnenministers betr. Schutz von Feiertagen. 18. Oktober 1940	461
187	Runderlasse des Reichskirchenministers betr. kirchliche Veranstaltungen nach Fliegeralarm. 29. Oktober/28. Dezember 1940	462
188	Briefwechsel betr. konfessionelle Vereine in der Ostmark. 21. November/7. Dezember 1940	464
189	Schreiben des SD-Abschnittes Salzburg an den Landesschulrat von Salzburg betr. Frühgottesdienst. 30. November 1940	466

190	Verordnung der Geheimen Staatspolizei des Gau ^s Tirol-Vorarlberg betr. Tätigkeit der Pfarrjugend. 3. Dezember 1940	467
191	Briefwechsel über die Schließung der Diözesanlehranstalt Salzburg. 6. Dezember 1940–14. März 1941	468
192	Widerspruch des Reichskirchenministers gegen das Verbot der Abhaltung von Bibelstunden in Privathäusern. 10.–24. Dezember 1940	471
193	Schreiben des Reichskirchenministers an die Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark betr. religiöse Kindererziehung. 15. Februar 1941	473
194	Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an die Gauleitung der Gaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Sudetenland, Westmark und Moselland betr. Bekenntnisfreiheit. 19. Februar 1941	474
195	Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an alle Gauleiter betr. Beschlagnahme von Kirchengütern. 20. März 1941	475
196	Protest gegen das Verbot der Betreuung Jugendlicher im Reichsgau Tirol-Vorarlberg. 20. März 1941–27. Januar 1942	477
197	Erlasse betr. Kürzung der Staatszuschüsse an die evangelische Kirche. 24. März–23. August 1941	489
198	Bekanntmachung des Salzburger Gauleiters Rainer betr. Begräbnis Gottgläubiger. 1. April 1941	492
199	Runderlass des Reichsinnenministers über die »Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pfllegeanstalten«. 8. April 1941	492
200	Verordnung Uiberreithers über die Weiterführung von privaten Schulen. 19. April 1941	494
201	Verordnung Uiberreithers »über die einstweilige Regelung der Feiertage in der Untersteiermark«. 15. Mai 1941	495
202	Runderlass des Reichskirchenministers an die kirchlichen Behörden betr. Verlegung von Feiertagen. 17. Mai 1941	495
203	Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei betr. Statistik über kirchliche Verhältnisse in den Reichsgauen Wien, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Steiermark und Kärnten. 25. Juni 1941	496
204	Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei an die Gauleiter der Gaue Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Sudetenland, Wartheland, Danzig-Westpreußen, Westmark, Moselland und Baden betr. Beerdigung Gottgläubiger. 1. Juli 1941	502
205	Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei betr. Kürzung der Staatszuschüsse an die evangelische Kirche. 5. Juli 1941	504
206	Schreiben des Reichskirchenministers an die katholischen Bischöfe (ohne Danzig-Westpreußen). 15. Juli 1941	505
207	Pläne zur Regelung des Rechtsverhältnisses betr. Staatseigener kirchlicher Gebäude. 19. Juli 1941	506

208	Verordnung Uiberreithers »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in der Untersteiermark«. 26. Juli 1941	507
209	Schreiben des Reichskirchenministers an den Chef der Reichskanzlei betr. Eingabe der katholischen Bischöfe in der Ostmark vom 1. Juli 1941. 11. August 1941	509
210	Verordnungen des Reichsfinanzministers und des Reichsinnenministers »zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften« in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. 15. August 1941	510
211	Verbalnote der Deutschen Botschaft beim Hl. Stuhl an das Päpstliche Staatssekretariat. 29. August 1941	511
212	Erlass des Reichsstatthalters in Niederdonau betr. Abhaltung von kirchlich-konfessionellen Veranstaltungen in Schulen. 30. August 1941	512
213	Erlass des Reichserziehungsministers an die Reichsstatthalter in Wien, Niederdonau, Oberdonau, Kärnten und in der Steiermark betr. Versorgungsbezüge. 24. September 1941	513
214	Rundschreiben des Chefs der Reichskanzlei betr. Tätigkeit des Reichskirchenministers. 25. September 1941	514
215	Briefwechsel über Zuständigkeiten in kirchlichen Angelegenheiten. 30. September/13. Oktober 1941	515
216	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark »über die Einführung der staatlichen Matrikenführung und standesamtlicher Trauungen«. 30. September 1941	517
217	Vertrauliches Schreiben des Amtes für Erzieher der NSDAP-Gauleitung Niederdonau an die Abt. II der Reichsstatthalterei Niederdonau betr. Konfessionsunterricht. 2. Oktober 1941	518
218	Erlass der Schulabteilung des Reichsstatthalters in Oberdonau betr. Konfessionsunterricht und kirchlichen Veranstaltungen. 15. Oktober 1941	519
219	Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei betr. Tagung über politisch-konfessionelle Fragen. 21. Oktober 1941	521
220	Erlass des Reichsstatthalters in Niederdonau betr. Erteilung des Konfessionsunterrichtes durch Seelsorgegeistliche. 3. November 1941	523
221	Briefwechsel zwischen Gauleiter Hofer und dem Chef der Reichskanzlei betr. kirchliche Verhältnisse in Tirol. 27. Januar/21. März 1942	524
222	Verfügung des Gauleiters und Reichsstatthalters in Kärnten an den Verweser des Bistums Gurk betr. Abschaffung des schulischen Konfessionsunterrichts und Regelung der Jugendseelsorgestunden. 8. August 1942	528
223	Schreiben von Reichsstatthalter Hofer an die Apostolische Administratur Innsbruck. 19. März 1943	529

SUDETENGAU

<i>Vorspann</i>	531
224 Denkschrift Roths »über die mit der Eingliederung Sudetendeutschlands in das Reich notwendig werdenden kirchenpolitischen Maßnahmen«. 3. Oktober 1938	533
225 Aktenvermerk Hauggs betr. Evangelische Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien. 18. Oktober 1938	536
226 Niederschrift Roths über die Besprechung von Reichskirchenminister Kerrl mit Reichskommissar Henlein am 21. Oktober 1938 in Reichenberg. 25. Oktober 1938	537
227 Briefwechsel zwischen dem Reichskirchenminister und dem Chef der Reichskanzlei betr. Einführung von Kirchensteuern im Sudetengau. 22. November/4. Dezember 1938	539
228 Schreiben des Beauftragten des Reichskirchenministers beim Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete an den Reichskirchenminister betr. Einführung der Kirchensteuer. 20. Januar 1939	541
229 Schreiben des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete an die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig, Troppau, Regensburg und Opatowitz, die Landeshauptmänner für Ober- und Niederdonau in Linz und Wien sowie die Landräte in den sudetendeutschen Gebieten betr. Kirchenaustritt. 25. Januar 1939	544
230 Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete betr. Einführung des Sammlungsgesetzes. 17. Februar 1939	545
231 Verordnung des Reichskommissars für die sudetendeutschen Gebiete an die Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad, Troppau und Regensburg sowie die Landeshauptmänner in Wien und Linz betr. Privatschulen. 20. Februar 1939	546
232 Vermerk Stahns über eine Reise nach Reichenberg. 1. März 1939	548
233 Verordnung des Reichsstatthalters im Sudetengau »über die Erhebung von Kirchenbeträgen im Reichsgau Sudetenland«. 2. Mai 1939	550
234 Artikel der »Egerer Zeitung« über das Treuegelöbnis evangelischer Pfarrer. 14. Mai 1939	552
235 Briefwechsel des Auswärtigen Amtes mit dem Reichskirchenminister über die Einführung von Kirchenbeträgen im Sudetengau. 30. Mai/27. Juni 1939	553
236 Briefwechsel über die Regelung des Feiertagsrechts im Sudetengau. 22. Juni/19. August 1939	556
237 Kontroverse über die Auflösung des Gustav-Adolf-Vereins im Sudetengau. 15. Juli–19. August 1939	558
238 Erste Durchführungsverordnung des Reichsstatthalters im Sudetengau zur Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeträgen im Reichsgau Sudetenland. 17. August 1939	562
239 Bericht des Stillhaltekommissars für Organisationen an den Reichsstatthalter. 19. August 1939	565

240	Schreiben des Stillhaltekommissars für Organisationen an den Reichsstatthalter des Reichsgaues Sudetenland betr. Hauptverein für Liebestätigkeit und Pflege evangelischen Lebens der Deutschen Evangelischen Kirche im Sudetengau. 22. August 1939	567
241	Briefwechsel über die Auflösung des Evangelischen Bundes im Sudetengau. 22.–25. August 1939	569
242	Schreiben des Stillhaltekommissars an den Generalvikar für den sudetendeutschen Anteil der Erzdiözese Prag betr. Auflösung von katholischen Vereinen. 15. November 1939	572
243	Briefwechsel über die Auflösung kirchlicher Stiftungen und Vereine. 29. November 1939–13. Februar 1940	573
244	Erlass des Reichsinnenministers an die obersten Landesbehörden betr. Schutz von Feiertagen. 5. Dezember 1939	575
245	Briefwechsel über die Auflösung von Anstalten der Inneren Mission im Sudetengau. 18. Dezember 1939–30. März 1940	576
246	Schreiben des Reichsstatthalters im Sudetengau an den Reichskirchenminister betr. finanzielle Lage. 18. Januar 1940	581
247	Schreiben des Reichsstatthalters an die Deutsche Evangelische Kirchenleitung in Böhmen und Mähren-Schlesien. 25. Januar 1940	582
248	Runderlass des Reichsstatthalters im Sudetengau an die Regierungspräsidenten betr. Pfarrkirchenräte. 30. Januar 1940	584
249	Erlass des Reichsarbeitsministers an die Gewerbeaufsichtsämter betr. Feiertage. 19. April 1940	585
250	Erlass des stellvertretenden Gauleiters Donnevert an das bischöfliche Konsistorium Leitmeritz betr. Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat. 29. April 1940	586
251	Erlass des Reichsstatthalters im Sudetengau an die Deutsche Evangelische Kirchenleitung in Böhmen und Mähren betr. Meldelisten. 22. Mai 1940	586
252	Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichskirchenminister betr. Deutscher Ritterorden. 5. Juni 1940	587
253	Bericht des stellvertretenden Gauleiters im Sudetengau Donnevert an Reichsamtsleiter Schmidt. 15. Juni 1940	589
254	Schreiben des Reichsstatthalters im Sudetengau an den Reichskirchenminister betr. Staatsaufsicht. 18. Juli 1940	589
255	Erlass des Reichsstatthalters im Sudetengau an den Generalvikar für den sudetendeutschen Anteil der Erzdiözese Prag in Schlackenwerth betr. Umsiedler. 19. August 1940	590
256	Briefwechsel über die Einführung des Kirchenbeitragsrechts in den an Bayern gefallenem sudetendeutschen Gebieten. 3. September 1940–16. April 1941	591
257	Verordnung über die Einschränkung der Geltung des Gesetzes vom 3. April 1925 über die Feiertage. 26. November 1940	603
258	Verordnung des Reichsstatthalters im Sudetengau »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 28. Januar 1941	604

259	Schreiben des Reichsführers-SS an den Reichsstatthalter im Sudetengau betr. Melderegister. 19. April 1941	605
260	Erlass des Reichsstatthalters im Sudetengau zur Erteilung des Konfessionsunterrichts an die Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad und Troppau. 24. Juni 1941	606
261	Erlass des Reichsstatthalters im Sudetengau an das bischöfliche Konsistorium als Zentralgeschäftsstelle für die römisch-katholische Kirche im Sudetengau betr. Kirchenbeitragsordnung. 6. September 1941	608
262	Schreiben des Reichsstatthalters im Sudetengau an das Oberkommando der Wehrmacht betr. Wehrmachtsseelsorge. 23. April 1943	609

Teilband 2

PROTEKTORAT BÖHMEN UND MÄHREN

<i>Vorspann</i>		611
263	Abordnung von Ministerialoberkommissar Dr. Veits zur Behörde des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren. 22. März–17. Mai 1939	613
264	Schriftwechsel betr. Verhältnis des Protektorats zur Kurie. 23. März–25. April 1939	617
265	Bericht Büchners über seine Dienstreise nach Prag vom 31. März bis 2. April 1939. 4. April 1939	619
266	Überwachung von Wallfahrten im Protektorat Böhmen und Mähren. 26. August/24. November 1939	622
267	Aktenvermerk Franks. 2. September 1939	623
268	Behandlung der tschechoslowakischen Nationalkirche und der evangelischen Böhmisches Brüderkirche. September/11. Oktober 1939	624
269	Briefwechsel über die Besetzung von Bischofsstühlen im Protektorat Böhmen und Mähren. 29. September 1939/15. Januar 1940	626
270	Schriftwechsel über den Wehrdienst volksdeutscher katholischer Geistlicher im Protektorat. 24. November 1939–23. Januar 1940	629
271	Aktenvermerk Ministerialrats Hansel über eine geplante Besprechung mit dem Reichskirchenminister. 3. Juni 1940	631
272	Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über den Kirchenaustritt deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren. 20. Juni 1940	634
273	Schreiben des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren an den Reichskirchenminister betr. »Tschechoslowakische« Kirche. 10. Juli 1940	636
274	Erörterungen um die Neubesetzung des Bischofsstuhles von Budweis. 31. Juli–28. November 1940	638
275	Stellungnahme des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD über den Reichsverband für das katholische Deutschtum im Ausland. 12. August/22. November 1940	642

276	Briefwechsel betr. finanzielle Ausstattung der Kirchen im Protektorat. 11. September/14. Oktober 1940	650
277	Schreiben des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren an den Reichskirchenminister betr. Theologische Diözesanlehranstalten im Protektorat Böhmen und Mähren. 18. Oktober 1940	652
278	Verordnung zur Regelung von Feiertagen im Protektorat Böhmen und Mähren. 28. Oktober/9. Dezember 1940	654
279	Schriftwechsel über die staatliche Haltung bei der Neubesetzung von Bischofsstühlen. 18. März–6. Juni 1941	656
280	Schriftwechsel über die Einstellung der Zuschüsse an die Kirchen im Protektorat. 7. April–11. Oktober 1941	659
281	Erlass des Reichsprotectors an den Innenminister in Prag. 23. Juni 1942	665
282	Briefwechsel betr. Auflösung konfessioneller Schulen im Protektorat. 25. September 1942/31. Mai 1943	665
283	Regierungsverordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges. 26. September 1942	670
284	Briefwechsel über die Einführung der Vermögenssteuer für Kirchen im Protektorat Böhmen und Mähren. 6. Februar/18. Februar 1943	672
285	Erlasse betr. Regelung der Feiertage im Protektorat Böhmen und Mähren. 25. Mai 1943–17. März 1944	675
286	Auseinandersetzungen um die Ausschmückung von tschechischen Schulzimmern. 4. Juni–15. Dezember 1943	678
287	Briefwechsel betr. konfessionelles Beitragswesen. 1. August–15. Dezember 1943	680
288	Berichte der Staatspolizeistelle Prag. 4. Oktober–30. November 1944	684
289	Schreiben des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren an den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren. 31. Dezember 1943	687
290	Schriftwechsel betr. religiöse Unterweisung von Kindern in der Kinderlandverschickung. 5. Dezember 1944/10. März 1945	688

MEMELGEBIET

	<i>Vorspann</i>	691
291	Vermerk des Reichskirchenministeriums betr. Reise nach Memel. 31. März/29. April 1939	693
292	Bericht des Reichskirchenministeriums betr. Gespräche über Staatsleistungen. 31. Mai 1939	695
293	Briefwechsel betr. Sammlungsgenehmigungen für den Landesverein für Innere Mission im ehemaligen Memelgebiet. 6. Juni/26. Juni 1939	697
294	Briefwechsel betr. Staatsbeihilfen für das evangelisch-reformierte Presbyterium in Memel. 8. Mai/8. Juni 1940	698
295	Schreiben des Reichskirchenministers an den Bischof von Ermland. 30. März 1942	700

DANZIG-WESTPREUSSEN

<i>Vorspann</i>	701
296 Schreiben Hawrankes an Ministerialrat Roth betr. Katholische Kirche in Danzig. [24.] August 1939	703
297 Schreiben des Reichskirchenministers an die Abteilung Inland des Oberkommandos der Wehrmacht betr. kirchliche Angelegenheiten. 12. September 1939	705
298 Briefwechsel zwischen Bormann und Forster über die kirchenpolitische Lage in den Ostgauen. 29. November–29. Dezember 1939	706
299 Briefwechsel betr. Kirchensteuern in den neuen Ostgauen. 26. Dezember 1939/ 22. Dezember 1940	709
300 Vermerk des Reichskirchenministeriums betr. »Staatsleistungen an die Kirchen in Danzig-Westpreußen«. 19. Januar 1940	712
301 Briefwechsel zwischen Bormann und Himmler betr. kirchliche Verhältnisse im Gau Danzig-Westpreußen. 2. Februar/15. Februar 1940	717
302 Schreiben des Reichskirchenministers an den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Ernennung geistlicher Räte. 5. Februar 1940	720
303 Briefwechsel betr. Kirchensteuergesetzgebung. 8. März–Juli 1940	721
304 Auseinandersetzung über die Regelung der Finanzierung und die Rechtsstellung von Religionsgesellschaften und religiösen Vereinigungen in den Ostgauen. 11. März–10. September 1940	724
305 Verordnung des Reichsstatthalters im Reichsgau Danzig-Westpreußen »über die Feiertage im Reichsgau Danzig-Westpreußen«. 29. Juni 1940	733
306 Aktennotiz des Amtes Weltanschauliche Information »für den Reichsleiter«. 12. Juli 1940	734
307 Rede Forsters. 10. August 1940	736
308 Rechenschaftsbericht der Abteilung – I B 5 – (Kirchenangelegenheiten) für die Zeit vom 1. September 1939 bis 31. August 1940 an die Abteilung I B 1. 23. September 1940	736
309 Verordnung des Reichsstatthalters Danzig-Westpreußen »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 10. März 1941	738
310 Schreiben von Gauleiter Forster an den Chef der Reichskanzlei betr. Lutherkirche in Bromberg. 9. Juli 1941	739
311 Erste Verordnung des Reichsstatthalters »über die Erhebung von Beiträgen durch die evangelische Kirche und andere Religionsgesellschaften im befreiten Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen«. 29. Dezember 1941	740
312 Schreiben des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches an den Bischof von Danzig betr. Beschlagnahme. 12. November 1942	742
313 Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichskirchenminister betr. Eingabe des Bischofs von Danzig. 22. Juli 1944	743

OSTGEBIETE

<i>Vorspann</i>		745
314	Briefwechsel betr. kirchliche Verhältnisse im Regierungsbezirk Kattowitz. 7. Januar/3. Mai 1940	747
315	Briefwechsel betr. Benutzung von Schulen für kirchliche Zwecke. 24. Juli–16. Oktober 1940	754
316	Schreiben des Regierungspräsidenten in Kattowitz an den Reichskirchenminister. 28. Januar 1941	756
317	Briefwechsel über die Einführung von Kirchenbeiträgen in den eingegliederten Ostgebieten. 5. Februar–8. Oktober 1941	758
318	Aufzeichnung des Auswärtigen Amtes betr. Beschlagnahme. 19. März 1941	764
319	Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien an Göring betr. Salesianerkloster in Auschwitz. 1. Oktober 1941	764
320	Verordnung des Reichsinnenministers »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten«. 22. Dezember 1941	766
321	Briefwechsel betr. Genehmigung von Kirchenkollekten. September 1942	768

REICHSGAU WARTHELAND

<i>Vorspann</i>		771
322	Schreiben des Reichsstatthalters an den Stabsleiter des Stellvertreters des Führers betr. kirchenpolitische Lage. 4. Dezember 1939	773
323	Briefwechsel betr. Regelung des Beitragswesens im Warthegau. 28. Dezember 1939–11. März 1940	775
324	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichskirchenminister. 5. Februar 1940	782
325	Einspruch Greisers gegen die kirchliche Neugestaltung im Warthegau durch zentralkirchliche Stellen. 5. Februar/15. Februar 1940	784
326	Vermerk des Reichsstatthalters im Warthegau betr. deutschstämmige katholische Geistliche. 7. Februar 1940	786
327	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an den Reichsführer-SS betr. Passierscheine. 22. Februar 1940	788
328	Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an Reichsleiter Rosenberg betr. Vereinsrecht in den neuen Ostgauen. 12. März 1940	789
329	Verordnung des Reichsstatthalters Greiser »über die Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften«. 14. März 1940	790
330	Vermerke des Reichskirchenministeriums über die kirchenpolitische Lage im Warthegau. 21. März–1. April 1940	792
331	Briefwechsel über die Regelung der Kirchenverhältnisse im Warthegau. 3. April–26. Juli 1940	799

332	Schreiben des Reichskirchenministers an Reichsstatthalter Greiser betr. Staatsleistungen. 24. April 1940	805
333	Trennung von Staat und Kirche: Das Programm der »13 Punkte«. 17. Juni 1940–26. Juni 1942	807
334	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. Konfirmandenunterricht. 8. Juli 1940	819
335	Vermerke betr. kirchliche Lage im Warthegau. 9. Juli/16. Oktober 1940	820
336	Verordnung des Reichsstatthalters im Warthegau »über die Feiertage im Reichsgau Wartheland«. 1. August 1940	822
337	Briefwechsel des Regierungspräsidenten von Hohensalza mit dem Reichsstatthalter im Warthegau betr. Religionsunterricht an Volksschulen. 26. August/Oktober 1940	823
338	Verordnung des Reichsstatthalters im Warthegau betr. Wohlfahrtspflege. 24. September 1940	825
339	Erlass des Reichserziehungsministers an die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei betr. Religionsunterricht. 2. Oktober 1940	827
340	Rundschreiben des Gauleiters im Warthegau an alle Kreisleiter betr. Nutzung von Kirchen. 4. Oktober 1940	828
341	Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über die Besprechung am 8. November 1940 mit dem Referenten des Reichsstatthalters in Posen. 13. November 1940	828
342	Bericht des Leiters des SD-Abschnittes Posen an das Reichssicherheitshauptamt betr. Lage der Kirche. 10. Dezember 1940	831
343	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an das Reichssicherheitshauptamt betr. Neuregelung. 18. Dezember 1940	835
344	Schreiben des Chefs des Führungsstabes und persönlichen Referenten des Reichsstatthalters im Warthegau an Generalsuperintendent Blau. 25. Januar 1941	848
345	Rundschreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers. 4. Februar 1941	849
346	Verbot der Durchführung von Kollekten. 6. Februar/10. Juni 1941	850
347	Aktennotiz für den Reichsleiter betr. Abberufung von Dudzus. 6. März 1941	851
348	Schreiben der Staatspolizeistelle Posen an die Staatspolizeistellen in Hohensalza und Litzmannstadt, die Landräte des Bezirks, den Reichsstatthalter – Abt. für kirchliche Angelegenheiten –, den Regierungspräsidenten, den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, das Amt für Volkswohlfahrt sowie die Gauselbstverwaltung in Posen, außerdem an die Außendienststellen in Jarotschin, Kosten, Samter und Lissa. 6. März 1941	853
349	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an den Abteilungsleiter III betr. Konfessionsunterricht. 20. März 1941	854
350	Verordnung von Reichsstatthalter Greiser »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 20. März 1941	854

351	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an Generalsuperintendent Blau betr. Neuordnung. 25. März 1941	855
352	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichsinnenminister betr. Vereinsrecht. 29. März 1941	856
353	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an das ehemalige Konsistorium in Posen betr. Beitragsordnung. 31. März 1941	858
354	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an Generalsuperintendent Blau betr. Beitragserhebung. 31. März 1941	859
355	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza, Litzmannstadt, an den Höheren SS- und Polizeiführer in Posen, an die Staatspolizeileitstellen und den SD-Leitabschnitt in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt. 31. März 1941	860
356	Schreiben des Stellvertreters des Führers an den Reichserziehungsminister betr. Übernahme kirchlicher Nebenämter durch Lehrer. 5. April 1941	862
357	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichsfinanzminister betr. Jahresabschluss. 9. April 1941	863
358	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. Meldeunterlagen. 17. April 1941	864
359	Erlasse des Reichsstatthalters betr. Bezeichnung kirchlicher Behörden. 19. April/12. Mai 1941	865
360	Runderlass des Gauleiters und Reichsstatthalters im Warthegau betr. Besuch polnisch-katholischer Gottesdienste. 24. April 1941	866
361	Briefwechsel betr. kirchliche Neuordnung. 30. April–16. Mai 1941	867
362	Aktenvermerke der Reichskanzlei. 5. Mai/4. Juli 1941	874
363	Verbot der Tätigkeit von Laien- und Bibelhelfern. 9. Mai–6. August 1941	877
364	Erlass des Reichsstatthalters im Wartheland an den Höheren SS- und Polizeiführer betr. Tätigkeit von Caritas und Innerer Mission. 10. Mai 1941	879
365	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. konfessionelle Betreuung von Deutschen und Polen. 27. Mai 1941	880
366	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt sowie an den Höheren SS- und Polizeiführer in Posen betr. Religionsunterricht. 26. Juni 1941	881
367	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Oberlandesgerichtspräsidenten betr. kirchliches Eigentum. 8. Juli 1941	882
368	Regelung des Konfessionsunterrichts außerhalb der Schule. 19. August–17. November 1941	884
369	Schreiben des Reichskirchenministers an den Chef der Reichskanzlei und den Leiter der Parteikanzlei betr. finanzielle Leistungen. 23. August 1941	888
370	Verordnung von Reichsstatthalter Greiser »über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Reichsgau Wartheland«. 13. September 1941	889

371	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Landräte, Oberbürgermeister und Regierungspräsidenten betr. Verordnung vom 13. September 1941. 20. September 1941	893
372	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichsinnenminister. 26. September 1941	894
373	Verordnung des Reichsstatthalters im Warthegau betr. Friedhöfe im Reichsgau Wartheland. 3. Oktober 1941	896
374	Briefwechsel betr. Billigung der Verordnung Greisers vom 13. September 1941 durch Hitler. 19. Oktober–11. November 1941	899
375	Schreiben des Reichsstatthalters im Wartheland an den Chef der Reichskanzlei. 27. Oktober 1941	902
376	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an Paech. 6. November 1941	904
377	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten, die Geheime Staatspolizei und den Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt. 19. November 1941	905
378	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Posener evangelische Kirche deutscher Nationalität im Warthegau betr. Leistungen an die Religionsgesellschaften. 3. Dezember 1941	907
379	Aufzeichnung von Weizsäckers. 5. Dezember 1941	910
380	Erlass des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt sowie an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen. 10. Dezember 1941	911
381	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an den Reichserziehungsminister betr. Konfessionsunterricht. Posen, 3. Januar 1942	912
382	Schreiben von Weizsäckers an Greiser. 7. Januar 1942	913
383	Vorschriften zur Durchführung der Verordnung über religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften im Warthegau vom 13. September 1941. 12. Februar 1942	915
384	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an die Litzmannstädter evangelische Kirche deutscher Nationalität im Warthegau. 11. März 1942	916
385	Briefwechsel betr. Satzung der Evangelisch-lutherischen Kirche deutscher Nationalität. 12. März–13. Mai 1942	917
386	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. Laienhelfer. 8. April 1942	920
387	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an die Regierungspräsidenten in Posen, Hohensalza und Litzmannstadt betr. Sammlungen. 29. April 1942	922
388	Auseinandersetzungen über die Zugehörigkeit zu Religionsgesellschaften. 5. Mai–29. Mai 1942	924
389	Erlasse Greisers an Blau betr. Bischofstitel des Generalsuperintendenten. 8. Mai/12. Juli 1942	928
390	Briefwechsel betr. Eidesstattliche Erklärung über Kirchenaustritt. 15. Juli/27. Juli 1942	929

391	Schreiben des Regierungspräsidenten als allgemeiner Vertreter des Reichsstatthalters an Wienecke. 14. August 1942	931
392	Schreiben des Reichskirchenministers an die Presseabteilung der Reichsregierung. 18. November 1942	932
393	Schreiben des Regierungspräsidenten an den Vorstand der Posener evangelischen Kirche deutscher Nationalität im Wartheland. 19. November 1942	934
394	Schreiben des Leiters der Parteikanzlei an den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung. 8. März 1943	935
395	Briefwechsel betr. eidesstattliche Erklärung über den Kirchenaustritt. 19. März–14. Mai 1943	937
396	Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau an die Posener evangelische Kirche im Wartheland betr. Satzung. 23. April 1943	940
397	Aktenvermerk der Reichskanzlei betr. Kirchenpolitik in den neuen Gebieten. 25. Mai 1943	942
398	Schreiben des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums – Umsiedlung, Einsatzstab Litzmannstadt – an Pfarrer Sommer. 18. August 1943	943
399	Schreiben des Leiters der Parteikanzlei an den Chef der Reichskanzlei betr. Eingabe Bertrams vom 12.4.1943. 20. August 1943	944
400	Rundschreiben des Gauleiters im Wartheland an Verteiler K betr. Eidesstattliche Erklärung über die Zugehörigkeit zu religiösen Vereinigungen. 14. Juli 1944	951
401	Schreiben Jägers an Pastor Hoffmann. 29. November 1944	952

GENERALGOUVERNEMENT

	<i>Vorspann</i>	953
402	Eintrag über eine Besprechung betr. kirchliche Fragen im Generalgouvernement. 9. Dezember 1939	955
403	Erlass des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete an die Distriktchefs. 9. Dezember 1939	956
404	Schreiben der Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete an den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete betr. Besetzung des bischöflichen Stuhles in Warschau. 11. Dezember 1939	957
405	Fernschreiben Büchners an Stahn betr. Leitung der deutschen evangelischen Gemeinden. 12. Dezember 1939	958
406	Schreiben der Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten des Amtes des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete an den Reichskirchenminister betr. Volksdeutsche. 18. Januar 1940	958
407	Schreiben der Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten des Amtes des Generalgouverneurs an den Reichskirchenminister. 25. Januar 1940	959
408	Verordnung des Generalgouverneurs über die Feiertage im Generalgouvernement. 16. März 1940	960

409	Schreiben der Unterabteilung für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten beim Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete an den Reichskirchenminister. 3. Mai 1940	961
410	Bericht der Unterabteilung für die kirchlichen Angelegenheiten des Amtes des Generalgouverneurs an den Reichskirchenminister betr. kirchliche Lage in Polen. 6. Mai 1940	962
411	Verbalnote der Deutschen Botschaft beim Hl. Stuhl an das Päpstliche Staatssekretariat. [Anfang Juni 1940]	964
412	Briefwechsel betr. volksdeutsche Seelsorge. 29. Juni/31. August 1940	965
413	Briefwechsel betr. nationale Frage in den evangelisch-augsburgischen Gemeinden. 15. Juli 1940–2. April 1941	966
414	Briefwechsel betr. Abordnung von Pastor Doemke. 10. September–4. Oktober 1940	970
415	Schreiben des Beauftragten des Auswärtigen Amtes beim Generalgouverneur an das Auswärtige Amt betr. Priesterseminare. 12. November 1940	973
416	Schreiben der Abteilung innere Verwaltung, kirchliche Angelegenheiten, des Amtes des Generalgouverneurs, an den Reichskirchenminister betr. Ernennung apostolischer Administratoren. 2. Januar 1941	974
417	Verordnung des Generalgouverneurs »über die völkische Aufteilung der evangelischen Kirchengemeinden im Generalgouvernement«. 16. März 1941	975
418	Schreiben des Reichskirchenministers an das Osteuropa-Institut betr. polnisches Konkordat. 21. März 1941	976
419	Zweite Verordnung von Generalgouverneur Frank »über die Feiertage im Generalgouvernement«. 19. Mai 1941	977
420	Anordnung des Leiters der Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements »über den Himmelfahrtstag und den Fronleichnamstag«. 19. Mai 1941	978
421	Anordnung des Leiters der Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements »über den Allerheiligentag im Generalgouvernement«. 24. Oktober 1941	979
422	Anordnung des Leiters der Hauptabteilung Innere Verwaltung in der Regierung des Generalgouvernements »über den Heiligedreikönigstag 1942 im Generalgouvernement«. 2. Januar 1942	980
423	Aufzeichnung Weizsäckers betr. Zuständigkeit des Nuntius. 25. Juni 1942	981
424	Briefwechsel betr. Verordnung über den Erwerb von Grundbesitz durch die »Tote Hand«. 16. Oktober 1942–11. Januar 1943	982
425	Aktenvermerk der Abteilung Finanzen der Regierung des Generalgouvernements über eine Besprechung am 17. November 1942 betr. Kirchenwesen. 18. November 1942	985
426	Eintrag über eine Besprechung des Generalgouverneurs mit Pfarrer Burger. 11. Dezember 1943	986
427	Eintrag über eine Besprechung des Generalgouverneurs mit Landgerichtsdirektor Wilden und Präsident von Craushaar. 6. März 1944	987

EUPEN, MALMEDY UND MORESNET

<i>Vorspann</i>	989
428 Bericht des Reichssicherheitshauptamtes »Zur Gleichschaltung des Erziehungswesens in Eupen-Malmedy«. [27. Mai 1940]	991
429 Schreiben des Regierungspräsidenten in Aachen an den Reichskirchenminister betr. Besoldung von Pfarrern. 10. Juli 1940	992
430 Schreiben des Reichskirchenministers an den preußischen Finanzminister betr. Besoldung der Geistlichen. 24. September 1940	993
431 Erlass des Reichskirchenministers an den Landrat von Eupen. 10. Oktober 1940	995
432 Briefwechsel betr. Kirchensteuerrecht. 7. April–1. Juli 1941	996
433 Fünfte Verordnung des Reichsfinanz- und des Reichsinnenministers »zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet«. 15. August 1941	998
434 Schreiben des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an den Regierungspräsidenten in Aachen. 12. Mai 1942	999

ELSASS

<i>Vorspann</i>	1001
435 »Kurze Aufzeichnung« des Reichskirchenministeriums »über das Evangelische Kirchenwesen in Elsass-Lothringen«. 24. Juni 1940	1003
436 Briefwechsel betr. kirchliche Verhältnisse im Elsass. 16. Juli/7. August 1940	1004
437 Briefwechsel betr. Straßburger Münster. 28. Juli–5. September 1940	1007
438 Schreiben des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei betr. Jugendverbände. 20. August 1940	1010
439 Schriftwechsel betr. Theologische Fakultäten der Universität Straßburg. 17./18. September 1940	1010
440 Vermerk Stahns betr. personelle Besetzung von Garnisonskirchen. 23. September 1940	1013
441 Schreiben der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung an den Chef der Zivilverwaltung im Elsass. 7. Oktober 1940	1014
442 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften im Elsass«. 29. Oktober 1940	1015
443 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen im Elsass«. 31. Oktober 1940	1018
444 Vermerk des Reichskirchenministeriums betr. Verhältnisse der evangelischen Kirche im Elsass und in Lothringen. 31. Oktober 1940	1020
445 Briefwechsel betr. Nutzung von katholischen und evangelischen Vereinshäusern. 16. Dezember 1940/12. März 1941	1022

446	Maßnahmen zur Auflösung der konfessionellen Wohlfahrtsverbände. 20. Januar/24. Mai 1941	1024
447	Aufzeichnung des Legationsrats Haidlen betr. Zusammenlegung von Bischofsstühlen. 9. Februar 1941	1026
448	Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »zur Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule«. 17. Februar 1941	1027
449	»Arbeitsbericht« des Referats »Presse« der Abteilung »Propaganda« beim Chef der Zivilverwaltung. 20. Februar 1941	1030
450	Erlass des Beauftragten für die NSV beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass an den Beauftragten für die NSV im Kreis ... betr. Benutzung von Pfarrhäusern. 21. Februar 1941	1031
451	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass über die Feiertage. 27. Februar 1941	1032
452	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass über die Mitgliedschaft in den Religionsgesellschaften. 18. März 1941	1033
453	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass betr. Erziehung der Jugend. 24. März 1941	1034
454	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 4. April 1941	1036
455	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass »zur Einführung des Sammlungsgesetzes im Elsass«. 17. Mai 1941	1036
456	Runderlass des badischen Ministers des Kultus und des Unterrichts, zugleich als Chef der Zivilverwaltung im Elsass, Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung an alle unterstellten Dienststellen im Gau Baden und im Elsass. 5. Februar 1942	1038
457	Briefwechsel betr. kirchliche Maßnahmen im Elsass. 28. Juli/20. August 1942	1039
458	Erlass des badischen Gauleiters und Reichsverteidigungskommissars an den badischen Kultusminister. 15. Januar 1943	1040
459	Schreiben des Stillhaltekommissars für das Organisationswesens im Elsass an den Reichsschatzmeister der NSDAP betr. Aktion des Stillhaltekommissars gegen Klöster. 2. Juli 1943	1040
460	Schreiben des badischen Kultusministers und des Leiters der Abt. Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass an den Reichskirchenminister. 25. Oktober 1943	1043
461	Briefwechsel betr. Gottesdienst und kirchliche Feiern an Werktagen. 1. November/20. November 1943	1044

LOTHRINGEN

<i>Vorspann</i>	1047
462 Rede Bürckels. 22. September 1940	1049
463 Schreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers an Regierungspräsident Barth betr. kirchenpolitische Maßnahmen. 25. September 1940	1051
464 Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung »über die vorläufige Neuordnung der evangelisch-kirchlichen Verhältnisse in Lothringen«. 28. September 1940	1052
465 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in Lothringen«. 8. Oktober 1940	1053
466 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung »über die Auflösung von Organisationen in Lothringen«. 10. Oktober 1940	1055
467 Schreiben des Stellvertreters des Führers an das Auswärtige Amt betr. Zusammenlegung von Diözesen. 31. Oktober 1940	1057
468 Rede Bürckels. 30. November 1940	1058
469 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen betr. »Angelegenheiten des äußeren Schulwesens«. 6. Dezember 1940	1059
470 Verordnung Bürckels »über den Austritt aus Religionsgemeinschaften«. 11. Januar 1941	1060
471 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 11. Januar 1941	1061
472 Schreiben Ministerialrats Krüger an Regierungsrat Kristandt betr. Rente für klösterliche Lehrkräfte. 16. Januar 1941	1062
473 Erlass des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an den Stadtkommissar in Metz und die Landkommissare in Metz, Diedenhofen, Salzbunzen, Saargemünd, Saarburg und St. Avold betr. Staatsleistungen. 27. Januar 1941	1063
474 Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an den Gauleiter des Gaus Westmark der NSDAP betr. Konfessionsunterricht. 10. Februar 1941	1065
475 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen zur Durchführung der Verordnung über die Auflösung von Organisationen im Bereich Lothringen vom 10. Oktober 1940. 12. Februar 1941	1066
476 Dritte Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »über steuerrechtliche Vorschriften in Lothringen«. 13. Februar 1941	1067
477 Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »zur Gewährleistung des nationalsozialistischen Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit«. 18. Februar 1941	1068
478 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen »über die Feiertage in Lothringen«. 25. Februar 1941	1069
479 Schreiben des Stabsleiters des Stellvertreters des Führers an den Chef der Zivilverwaltung in Lothringen betr. Staatszuschüsse. 6. März 1941	1070
480 Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung über die Einweisung der Krankenhäuser im Bereich Lothringen in die öffentlichen Gebietskörperschaften vom 8. April 1941	1072

481	Schreiben des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen in Lothringen an die Abteilung »Kirchliche Angelegenheiten« des Chefs der Zivilverwaltung betr. Umsiedlung. 19. April 1941	1073
482	Schreiben der NSDAP-Gauleitung Westmark an Landesbischof Diehl betr. Kindergärten. 19. Mai 1941	1074
483	Verordnung des Reichsstatthalters in der Westmark und Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an die Abteilungsleiter und die Sachgebiete der Behörde betr. Feiertag. 20. Mai 1941	1075
484	Erlass des Reichsstatthalters in der Westmark und Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an den Protestantischen Landeskirchenrat der Pfalz betr. Beitragsordnung. 31. Mai 1941	1075
485	Erlass der Kirchenabteilung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an den Oberbürgermeister von Metz und die Landräte in Metz-Land, Salzbürgen, Saarburg, Saargemünd, St. Avold und Diedenhofen betr. Verwaltung der Kirchenfabriken. 31. Mai 1941	1078
486	Schreiben des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen an Dekan Bloch betr. Innere Mission. 19. Juni 1941	1079
487	Erlass des Reichsstatthalters in der Westmark und Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen an die Landräte und den Oberbürgermeister von Metz betr. Beitragsordnung. 24. Juni 1941	1079
488	Erlass des Einsatzkommandos 1/II der Sicherheitspolizei an den Polizeipräsidenten in Metz und die Landräte in Metz, Diedenhofen, St. Avold, Salzbürgen, Saarburg und Saargemünd betr. Prozessionen. 21. Mai 1943	1083

LUXEMBURG

	<i>Vorspann</i>	1085
489	Briefwechsel zwischen dem Reichskirchenminister und dem Chef der Zivilverwaltung betr. kirchliche Verhältnisse. 12. August–1. November 1940	1087
490	Briefwechsel betr. Gültigkeit des Konkordats. 5. Oktober/20. Dezember 1940	1094
491	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »über den Austritt aus Religionsgesellschaften«. 9. Dezember 1940	1097
492	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in Luxemburg«. 9. Dezember 1940	1098
493	Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg betr. Staatsleistungen. 9. Dezember 1940	1100
494	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit«. 9. Dezember 1940	1101
495	Schreiben des Reichskirchenministers an den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg betr. Theologiestudenten. 10. Dezember 1940	1102
496	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung »über die Errichtung und Weiterführung privater Schulen, Schuleinrichtungen sowie Schüler- und Schülerinnehme«. 12. Januar 1941	1103

497	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Feiertage. 22. März 1941	1104
498	Erlassentwürfe zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen. 9. April 1941	1105
499	Auflösung von konfessionellen Vereinigungen in Luxemburg. 8. Mai 1941	1107
500	Vermerk der Referate II a und II b »zur Frage des Religionsunterrichtes«. 19. Mai 1941	1108
501	Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg zur Gewährlei- stung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule. 30. Juni 1941	1110
502	Erlass des Chefs der Zivilverwaltung an die Direktoren der höheren Schulen, die Schulinspektoren, den Direktor der Handwerkerschule in Luxemburg, der Gewerbeschule in Esch und der Ackerbauschule in Ettelbrück sowie an die Direktoren der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt betr. Konfessi- onsunterricht. 30. Juni 1941	1111
503	Erlass des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg. 10. September 1941	1113
504	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »zur Ergänzung der Verordnung über die Feiertage in Luxemburg«. 29. November 1941	1113
505	Schreiben des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen in Luxem- burg an Regierungsdirektor Münzel betr. Krankenhäuser. 11. März 1942	1114
506	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg »zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenfabriken in Luxemburg«. 2. März 1943	1117
507	Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung »über die Versorgung der Pflege- schwestern konfessioneller Orden in Luxemburg«. 7. Juli 1944	1118
	<i>Chronologisches Dokumentenverzeichnis</i>	1121
	<i>Abkürzungen</i>	1165
	<i>Quellen und Literatur</i>	1172
	<i>Personenregister/Biographische Angaben</i>	1209
	<i>Orts- und Sachregister</i>	1304

EINLEITUNG

Mit diesem Band wird die Dokumentation zur »Kirchenpolitik des Dritten Reiches«, deren erster Band im Jahre 1971 erschienen war, abgeschlossen. In ihm werden Dokumente zur Kirchenpolitik in den Gebieten, die dem Deutschen Reich nach 1938 ein- und angegliedert wurden, abgedruckt. Der Konzeption der früheren Bände folgend, wurde auch in der vorliegenden Publikation eine repräsentative Auswahl von Texten aufgenommen, die grundsätzliche Aspekte nationalsozialistischer Kirchenpolitik gegenüber der evangelischen und der katholischen Kirche veranschaulichen; nicht-deutschsprachige Kirchen wurden in der Regel nicht berücksichtigt. Mit dieser Auswahl soll sowohl die Zielsetzung der nationalsozialistischen Kirchenpolitik als auch das Spektrum der Themen, denen besondere Bedeutung zugemessen wurde, verdeutlicht werden, ohne dass dabei alle getroffenen Maßnahmen in vollem Umfang dokumentiert werden konnten. Der zeitliche Rahmen reicht von 1938 bis 1945.

Neue Gebiete

Am Anfang und Ende der Dokumentation stehen zwei früher eigenständige Länder: Im März 1938 wurde die Republik Österreich in das Deutsche Reich eingegliedert, im August 1940 das Großherzogtum Luxemburg einem Chef der Zivilverwaltung unterstellt (so wie zuvor Elsass und Lothringen). Alle anderen Gebiete, die seitdem mit unterschiedlichem Status zum Deutschen Reich gehörten, waren zuvor Teil eigenständiger Staaten gewesen. Im einzelnen waren dies: das Sudetenland, Böhmen und Mähren (Tschechoslowakei), das Memel-Gebiet (Litauen), Westpreußen, das Wartheland, die nach Preußen eingegliederten Ostgebiete¹ und das Generalgouvernement (Polen), das Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet (Belgien), Elsass und Lothringen (Frankreich)², Unterkärnten, Untersteiermark und Krain (Jugoslawien). Die Rückgliederung des Saarlandes an das Deutsche Reich, die bereits 1935 nach einer Volksabstimmung stattgefunden hatte, wurde in dem vorliegenden Band nicht berücksichtigt³.

Die allgemeine Rechtsangleichung geschah in den einzelnen Gebieten unterschiedlich rasch und nicht immer vollständig. Die Eingliederung Österreichs lieferte die Vorlage für diese Rechtsangleichung, sie wurde dort und mit ihr auch die »Überleitung des Staatskirchenrechtes« in den Jahren von 1938 bis 1940 durchgeführt⁴. Für die Sudetengebiete hatte Reichsinnenminister Wilhelm Frick am 8. Oktober 1938 noch vor Abschluss der militärischen Besetzung etwa angeord-

1. Der Begriff bezieht sich hier auf das Gebiet von »Ostoberschlesien« und »Süd-Ostpreußen«.
2. Zur staatlichen und kirchlichen Organisation vgl. den jeweiligen Vorspann.
3. Vgl. die Dokumentation von F. PAULY: »Zur Kirchenpolitik des Gauleiters J. Bürckel im Saargebiet (März–August 1935)« und L. WETTSTEIN, Bürckel, 307–343.
4. Vgl. dazu AKTEN DER REICHSKANZLEI V, XX, 305f.

net, dass alle Reichsgesetze, die nach dem 10. Oktober verkündet würden, auch für das Sudetenland gelten sollten, sofern ihre Inkraftsetzung für dieses Gebiet nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde⁵. In anderen Gebieten blieb teilweise das hergebrachte Recht der früheren Staaten noch in Kraft. Dies galt etwa für das Protektorat Böhmen und Mähren, dem aber als schein-selbständigem Staat die politischen und kirchenpolitischen Entscheidungen diktiert wurden.

Auch in den eingegliederten Ostgebieten galt das Reichsrecht nicht automatisch, es wurde hier zwar nach und nach, nie aber vollständig in Kraft gesetzt⁶.

Im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moersnet wurde das Reichsrecht im September 1940 eingeführt⁷, in der Stadt Luxemburg das deutsche Gemeinderecht im August 1940⁸.

Zur Rechtsstellung der Kirchen in den neuen Gebieten

Regionale Besonderheiten, aber auch persönliche Vorstellungen der Reichsstatthalter bzw. Chefs der Zivilverwaltung führten dazu, dass für die evangelischen Kirchen in den neuen Gebieten unterschiedliche Regelungen getroffen wurden. Das konnte bedeuten, dass eine Kirche den Status einer Landeskirche erhielt (Österreich, Sudetengau, Elsass), dass sie an eine bestehende Landeskirche angegliedert wurde (die lothringischen Gemeinden wurden an die Pfälzer Landeskirche angeschlossen; die deutschen evangelischen Gemeinden im Protektorat gehörten zur böhmisch-mährischen Kirche im Sudetenland) oder aber dass sie, wie die Kirchen im Warthegau, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verloren. Innerhalb des »Großdeutschen Reiches« kam es in den neuen Gebieten dadurch zu einem Gefälle in der Rechtsstellung der evangelischen Kirchen: überkommene öffentlich-rechtliche Stellung im »Altreich«, ein erster bedeutsamer Schritt zur Privatisierung in Österreich⁹ sowie in den sudetendeutschen Gebieten¹⁰ und schließlich die Degradierung der Kirchen zu privaten Vereinigungen unter strenger Staatsaufsicht im Warthegau¹¹.

Für die katholische Kirche stellte sich mit den Veränderungen der staatlichen Grenzen vor allem das Problem der Verwaltung ihrer zerschnittenen Diözesen, die damit häufig auf zwei Staatsgebieten lagen, dem ihres »Herkunftslandes« und dem des Deutschen Reiches. Für die abgetrennten Gebiete wurden nun Generalvikare eingesetzt¹². Die Besetzung der Bischofsstühle bzw. die Einsetzung von Adminis-

5. Vgl. J. OSTERLOH, *Judenverfolgung*, 255.

6. Vgl. M. BECKER, *Mitstreiter*, 25.

7. Vgl. M. R. SCHÄRER, *Annexionspolitik*, 229.

8. Vgl. H. ROMEYK, *Gau Moselland*, 253.

9. Vgl. Nr. 115.

10. Am 3.3.1943 entschied der Senat VI a des Reichsfinanzhofs: »Die Kirchen im Reichsgau Sudetenland sind keine Körperschaften des öffentlichen Rechts« (L. BORMANN, *Bibel*, 370; den Hinweis auf diesen Artikel verdanke ich meinem Kollegen Dr. K.-H. Fix).

11. Vgl. H. SLAPNICKA, *Kirchenbeiträge*, 226.

12. Vgl. zur Neugliederung der Bistumsgrenzen im Sudetengau L. HÖLZLWIMMER, *Leben* 388–392.

tratoren gestaltete sich oft problematisch und langwierig (Nr. 97; 211; 227; 269; 274; 279; 389; 404; 416).

Zur Geltung der Konkordate

Zwar hatte das nationalsozialistische Regime im Juli 1933 mit dem Vatikan ein Konkordat abgeschlossen, danach aber entwickelte sich gegenüber der katholischen Kirche ein Kampf um die Abwehr eines Machtanspruchs, in dem es hauptsächlich um die Geltung und Interpretation dieses Reichskonkordats ging¹³. Nachdem in vielen neuen Gebieten die Katholiken in der Mehrheit waren¹⁴ und wie in Österreich die katholische Kirche das staatliche und kulturelle Leben prägte, kam der Frage nach der weiteren Geltung der Konkordate wesentliche Bedeutung für die Machtausübung der Nationalsozialisten zu. Staats- und Parteistellen gingen davon aus, dass mit dem Zerfall der früheren Staaten auch die Geltung der dort abgeschlossenen Konkordate erloschen sei (Nr. 7; 17; 87; 418; 436; 490).

Für Danzig-Westpreußen etwa machte sich auch Reichskirchenminister Hanns Kerrl diese Ansicht zu eigen und vertrat die Auffassung, dass, wenngleich in Danzig und dem neuen Reichsgau das gesamte Reichs- und Preußische Landesrecht eingeführt würde, dies keine »Einführung der Konkordate« mit sich brächte (Nr. 299). Die Suspendierung der Konkordate ließ in den neuen Gebieten einen rechtsfreien Raum entstehen, der es ermöglichte, eine von rechtlichen Bindungen gelöste Politik gegenüber der katholischen Kirche zu praktizieren, die nicht nur ihre überkommenen Rechte einschränkte, sondern oft auch ihre wirtschaftliche und kulturelle Existenz bedrohte. Die Proklamation der Ungültigkeit der Konkordate hatte aber noch andere weitreichende Folgen; im Sommer 1940 verkündete Hitler, dass der Reichskirchenminister, immerhin ein Exponent der Reichsregierung, in eben diesen Gebieten keine Befugnisse mehr haben sollte. Darüber hinaus war mit diesem Schachzug aber auch ein ausländischer Souverän, der Papst, ausgeschaltet. Den »weltanschaulichen Distanzierungskräften«¹⁵ in Staat und NSDAP boten sich danach mehr denn je Möglichkeiten, in den ein- und angegliederten Territorien im Verein mit örtlichen Partei- und Staatsstellen neue kirchenpolitische Modelle zu erproben¹⁶.

Zur Frage der kirchenpolitischen Zuständigkeit in den neuen Gebieten

Bei der Konzeption und Durchführung der Kirchenpolitik in den neuen Gebieten wird deutlich, dass neben dem Reichskirchenminister zunehmend andere Exponenten des nationalsozialistischen Regimes an Einfluss gewannen und damit die Behandlung kirchenpolitischer Angelegenheiten auch zu einem Aktionsfeld für

13. Vgl. DOKUMENTE IV, XVII.

14. Vgl. etwa zur konfessionellen Gliederung im Sudetenland M. ZÜCKERT, Religion, 176 und im Protektorat J. STRÍBRNÝ, Rolle, 147f. und Kirchen, 424.

15. Nach K. MEIER (Kirchenkampf 3, 15) waren diese Kräfte, die auf die Ausschaltung des kirchlichen Einflusses abzielten, in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg auf dem Vormarsch.

16. Vgl. DOKUMENTE IV, XII.

polizeiliche und geheimdienstliche Maßnahmen wurde. Zunächst aber wurde bei der Ein- oder Angliederung das Reichskirchenministerium in der Regel sofort initiativ. Der Minister selbst oder Vertreter seines Ministeriums reisten in das betreffende Gebiet, um vor Ort mit den zuständigen Behörden über Probleme und notwendige Maßnahmen hinsichtlich der Kirchenpolitik zu sprechen; gelegentlich beschafften sie sich diese Informationen auch auf schriftlichem Wege (Nr. 24; 57; 224; 232; 265; 292; 296; 314; 330; 410; 435; 444; 489).

Der Anspruch des Reichskirchenministers, die Kirchenpolitik in den neuen Gebieten kraft seiner Zuständigkeit zu gestalten, wurde von Anfang an torpediert, nicht nur durch Stabsleiter Martin Bormann, sondern auch durch die Reichsstatthalter oder andere Stellen in den neuen Gebieten. Vor allem weiteten Gestapo und SS dort ihren Einfluss aus und bestimmten die Kirchenpolitik maßgeblich mit. Im einzelnen führte dieses Nebeneinander verschiedener Kompetenzen zu Unstimmigkeiten, Überschneidungen und Gegensätzlichkeiten.

Bei der Eingliederung Österreichs nahm die Diskussion über die Richtlinienkompetenz trotz der damals noch formellen Zuständigkeit des Reichskirchenministers einen breiten Raum ein. Hier reklamierten zumindest bis 1940 verschiedene Stellen ein Mitspracherecht. Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Josef Bürckel, von Hitler mit einer Generalvollmacht ausgestattet, maßte sich an, zumindest während der Zeit seiner Beauftragung die »einheitliche Ausrichtung und Führung der kirchenpolitischen Fragen« zu gewährleisten (Nr. 26).

Neben Reichskommissar Bürckel agierten in Angelegenheiten, die die Kirche betrafen, auch das Wiener Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, in dessen Abteilung IV das österreichische Unterrichtsministerium aufgegangen war, die Kirchenabteilung des Reichsstatthalters, also die ehemalige österreichische Landesregierung, sowie die Reichsstatthalter in den früheren österreichischen Bundesländern.

Bormann lag daran, den Einfluss des Reichskirchenministers zurückzudrängen und denjenigen der Reichsstatthalter zu erweitern, um damit die Position der NSDAP zu stärken und zu sichern. Bei diesem Vorgehen wusste er sich der Zustimmung Hitlers sicher; im Reichskommissar und in den Reichsstatthaltern selbst fand er willige Unterstützer. So schrieb etwa der Salzburger Gauleiter Friedrich Rainer an Reichsstatthalter Bürckel: »Bei Ihren Bemühungen im Zuge des Verwaltungsaufbaues der Ostmark eine starke Stellung der Partei und der Repräsentanten der Partei zu gewinnen, haben Sie alle Gauleiter der Ostmark als Ihre Bundesgenossen an Ihrer Seite.«¹⁷ Der Reichskommissar verfügte zunächst über das Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der vorerst weiter bestehenden österreichischen Landesregierung bzw. dem Amt des Reichsstatthalters und den Verwaltungsbehörden der ehemaligen Bundesländer sowie der NSDAP und ihren Gliederungen. Diese Regelung endete erst am 15. März 1940 mit der Überlei-

17. Schreiben Rainers vom 23.10.1939 (ÖStA, RK/Nachträge, Karton 35-rot, Mappe 211).

tung der Kompetenzen der ehemaligen österreichischen Zentralbehörden auf die Reichsbehörden bzw. die Reichsstatthalter in den Gauen.

Bürckel erregte den Widerspruch des Reichskirchenministers, weil er sofort, unter Umgehung Kerrls, grundlegende Abkommen mit dem katholischen Episkopat und der evangelischen Kirche abschließen wollte, ein Terrain, das Kerrl als genuines Aufgabengebiet des Reichskirchenministers ansah. Kerrl wies Bürckel deshalb darauf hin, dass dessen Auftrag, »in Österreich befriedigende Verhältnisse auch auf kirchenpolitischem Gebiet zu schaffen«, eine Fühlungnahme mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten keineswegs »überflüssig« mache, sondern vielmehr »voraussetze«. Bürckel jedoch war nicht gewillt, auf die Vorhaltungen Kerrls einzugehen, denn er verstand seine Beauftragung als Freibrief für kirchenpolitische Alleingänge, die allenfalls von den Reichsstatthaltern unterstützt werden könnten (Nr. 40).

Nachdem Hitler das österreichische Konkordat für ungültig erklärt hatte, sah Bürckel im Mai 1938 den Zeitpunkt gekommen, an dem, viele bis dahin zurückgestellte Fragen in Angriff genommen und die Zusammenarbeit zwischen seiner Behörde und derjenigen des Stellvertreters des Führers intensiviert werden könnten. Von dort wurde daraufhin empfohlen, Oberregierungsrat Kurt Krüger aus dem Reichserziehungsministerium zur Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten nach Wien zu entsenden. Als Leiter der Abteilung für kirchliche Angelegenheiten im Kultusministerium sollte dieser nach dem Willen Bürckels »den Einklang des Vorgehens in Österreich mit den Plänen und Zielen, die im Altreich verfolgt werden«, herbeiführen (Nr. 21).

Während der Phase der »Überleitung des Staatskirchenrechtes« von 1938 bis 1940 hatten Staatskommissar Friedrich Plattner und Krüger im ehemaligen österreichischen Unterrichtsministerium eine beherrschende Stellung¹⁸. Im Reichskirchenministerium befürchtete man sogar, dass Krüger eine zu eigenständige Linie entwickle, weshalb darauf zu achten sei, dass »nicht eine von der kirchenpolitischen Linie des Herrn Ministers abweichende Kirchenpolitik für Österreich getrieben« werde. Mehr noch aber als bei Krüger sah man bei Bürckel die Gefahr eines »kirchenpolitischen Partikularismus«. Auch Plattner und Krüger schätzten dessen »Sonderunternehmungen« auf kirchenpolitischem und staatskirchenrechtlichem Gebiet wenig und waren bemüht, dies zu verhindern. Plattner sprach sich gegenüber Vertretern des Reichskirchenministeriums, angesichts der eifrig verfolgten Abkommen Bürckels mit der katholischen und evangelischen Kirche, grundsätzlich gegen »jede Art von Vertragsabschluss« mit den Kirchen aus (Nr. 57). Kerrl fühlte sich, wie schon früher von Hitler¹⁹, nun auch von Bürckel desavouiert und gab dem Chef der Reichskanzlei Heinrich Lammers zu verstehen, dass er angesichts solcher »Ein-

18. Vgl. W. GOLDINGER, Überleitung, 426. – Im »Ostmarkgesetz« vom 14.4.1939 war bestimmt worden, dass das neu errichtete Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten sich selbst bis zum 1. Juni 1940 liquidieren müsse.

19. Vgl. DOKUMENTE V, 4.

mischungen« nicht mehr in der Lage sei, seine Aufgabe erfolgreich fortzuführen; es müsse jetzt zweifelsfrei klar gestellt werden, dass er »als allein autorisierter Vertreter des Führers in kirchlichen Angelegenheiten handle« (Nr. 89).

Bei der praktischen Umsetzung kirchenpolitischer Vorhaben kam Bürckel allerdings nicht umhin, die Beteiligung anderer Instanzen zuzugestehen. Bei der Herausgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen (Nr. 119) war der Reichskommissar zwar damit einverstanden, dass der Reichskirchenminister ermächtigt wurde, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, gleichzeitig sprach er sich aber dafür aus, die örtlich zuständigen Reichsstatthalter als »unmittelbare Aufsichtsbehörde« vorzusehen. Damit wollte Bürckel den Einfluss der Reichsstatthalter auch auf dem Gebiet der Kirchenfinanzen sicherstellen. Die 3. Durchführungsverordnung über die Religionsfonds vom März 1940 erließ schließlich der Reichskommissar doch mit Zustimmung des Reichskirchenministers. Im Vorfeld war es aber zu einer Kontroverse bezüglich der Oberaufsicht über die Religionsfonds, die hauptsächlich aus Forsten und landwirtschaftlichen Gütern bestanden, gekommen; auch hier schaltete sich Bormann ein, der die Unterstellung unter das Reichserziehungsministerium durchsetzen wollte, eine Regelung, der Kerrl seine Zustimmung verweigerte. In der endgültigen Fassung konnte sich der Reichskirchenminister aber gegen Bormann durchsetzen (Nr. 155; 166).

In der 6. Verordnung des Reichsinnenministers »über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)« vom 11. Januar 1940 (Nr. 162) wurden schließlich die Zuständigkeiten mit Wirkung vom 1. April 1940, die bisher dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien als oberster Kultusverwaltungsbehörde obliegenden Angelegenheiten aufgeteilt zwischen dem Reichserziehungsminister, dem Reichskirchenminister und den Reichsstatthaltern.

Eine weitreichende Auseinandersetzung riefen im Frühjahr 1940 die Erlasse Kerrls an die katholischen Bischöfe und die Landeshauptleute vom 19. März hervor, in denen er diese 6. Verordnung nach seinem Verständnis interpretierte (Nr. 169). Besonderen Zorn erregte bei seinen Widersachern dabei die Ziffer 8 der Verordnung. Kerrl weigerte sich, wie von Bormann gefordert, die Erlasse aufzuheben und begründete dies damit, dass ihm in der 6. Überleitungsverordnung diejenigen Kompetenzen zugesprochen worden seien, die er in den Erlassen beansprucht habe. Er vertrat zwar durchaus die Auffassung, dass die Reichsstatthalter bei kirchenpolitischen Entscheidungen eingeschaltet und beteiligt werden sollten; der Reichskirchenminister müsse aber über die politische Gestaltungsmöglichkeit verfügen, darüber hinaus sei ihm die Gewähr für die Einheitlichkeit der Kirchenpolitik vorbehalten (Nr. 176). Bormann zwang Kerrl aber letztlich, seinen Erlass vom 19. März am 26. April ein weiteres, erläuterndes Schreiben folgen zu lassen (Nr. 170); aber auch damit wollte sich Bormann nicht zufrieden geben. Der Reichskirchenminister erklärte sich schließlich bereit, die umstrittene Ziffer 8 seines Erlasses aufzuheben, in dem er die Berufung gegen Verfügungen der Reichsstatthalter in kirchlichen Angelegenheiten für zulässig erklärt hatte (Nr. 175).

Auch der Reichsinnenminister wandte sich gegen die Erlasse Kerrls vom 19. März 1940. Wie Bormann kritisierte er darin die Gefahr einer Schwächung der Stellung der Reichsstatthalter gegenüber den kirchlichen Gemeinschaften. Zum anderen rügte er, dass Kerrl ihn als Zentralstelle für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bei den Erlassen vom 19. März und vom 26. April nicht beteiligt habe (Nr. 181). Diese Angriffe nötigten Kerrl, seine unbefriedigende Position innerhalb des nationalsozialistischen Machtgefüges dem Chef der Reichskanzlei darzulegen (Nr. 180). Seine Beschwerde führte aber letztlich nicht zu der erwünschten Stärkung seiner Position als Kirchenminister, sondern im Gegenteil zur Beschränkung seiner Kompetenzen auf das Altreich: Im Oktober 1940 setzte Lammers den Reichskirchenminister von der Weisung Hitlers in Kenntnis, dass er in den Gebieten, in denen das Reichskonkordat nicht mehr gelte, »die größte Zurückhaltung üben und die Führung der Kirchenpolitik im wesentlichen den Reichsstatthaltern oder den sonst für diese Gebiete politisch Verantwortlichen überlassen« solle²⁰. Im September 1941 teilte Lammers dann den Reichsstatthaltern die Beschränkung Kerrls auf das Altreich in einem Rundbrief mit (Nr. 214). Kurz darauf beklagte der Reichsstatthalter in Wien die Schwierigkeiten, die durch die »Führeranordnung« entstanden seien, da sowohl vom Reichskirchenministerium als auch von der Parteikanzlei »Aufträge« oder »Weisungen« vorlägen, die nicht übereinstimmten. Die Reichskanzlei antwortete lapidar, die Lage sei durch das Schreiben Lammers' bereinigt worden (Nr. 215). Am 26. September 1941 informierte auch Bormann die Gauleiter, dass die Zuständigkeit für die Erledigung aller kirchlichen Angelegenheiten in den neuen Reichsgauen auf die Reichsstatthalter übergegangen sei; in den Westgebieten stehe sie den Chefs der Zivilverwaltung zu²¹. Lammers bekräftigte im Mai 1942, dass Bormann »auf Grund der ihm vom Führer gegebenen Weisungen und Richtlinien die erforderlichen Maßnahmen getroffen« habe, um eine einheitliche Führung der Kirchenpolitik in den neuen Gebieten sicherzustellen. Dies gelte auch für die Gewährung staatlicher Zuschüsse an die Kirchen und für die Besetzung oberster kirchlicher Stellen. Die Zustimmung zu Verordnungen der Reichsstatthalter auf kirchenpolitischem Gebiet werde der Reichsinnenminister unter Beteiligung des Leiters der Partei-Kanzlei erteilen.

Zugleich wurde festgelegt, dass Beschwerden über kirchenpolitische Maßnahmen der Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten an den Chef der Reichskanzlei zu richten seien, der sie an den Leiter der Parteikanzlei weiterleite. Durch diese Regelung war auch hier die ministerielle Instanz außer Kraft gesetzt, die Kerrl für sich beansprucht hatte. Bormann selbst betonte darüber hinaus, dass in konfessionellen Angelegenheiten der neuen Gebiete in allen »wichtigeren und grundsätzlichen Fragen rechtzeitig« seine Stellungnahme eingeholt werden müs-

20. Vgl. den Komplex in DOKUMENTE V, 201–205.

21. Diese Regelung betraf auch die Untersteiermark und die besetzten Gebiete Unterkärntens und der Krain, die unter der Zivilverwaltung der Gauleiter angrenzender Gaue standen (EBD., 346ff.).

se, damit die »Einheitlichkeit der in diesen Angelegenheiten einzuschlagenden Linie in den neuen Gebieten gewahrt« werde²². Mit dieser Generalvollmacht hatte der Leiter der Parteikanzlei endgültig die Nachfolge des im Dezember 1941 verstorbenen Reichskirchenministers als Zentralstelle für die kirchlichen Angelegenheiten in den neuen Gebieten angetreten. Dementsprechend wurden die Vertreter des Reiches »in den verschiedenen rück- und angegliederten und besetzten Gebieten« nun auf »Weisung des Führers« in Kirchenfragen von dem Leiter der Parteikanzlei »ausgerichtet«²³. In seinem Rundschreiben vom 2. August 1942 wies Bormann allerdings darauf hin, dass trotz dieser »Weisung« die Aufgaben, die Alfred Rosenberg als dem »Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP. im Rahmen seines Arbeitsbereiches in der geistigen und weltanschaulichen Beurteilung der Konfessionen zustehen«, dadurch nicht berührt würden²⁴. Als Rosenberg jedoch am 10. März 1944 in Krakau eine Besprechung mit Vertretern seiner Dienststelle und Vertretern der Unterabteilung Kirchenwesen der Regierung des Generalgouvernements abhielt, zu der auch andere Dienststellen der Partei und des Staates eingeladen waren, und hier auch politisch-konfessionelle Angelegenheiten besprochen wurden, monierte Bormann, dass dies »im Widerspruch zu den Weisungen des Führers« stünde. Er begründete seinen Einspruch damit, dass in den Gebieten, in denen das Reichskonkordat keine Geltung habe, der Leiter der Partei-Kanzlei »durch seine Beratung der zuständigen Stellen« für eine einheitliche Behandlung der politisch-konfessionellen Angelegenheiten Sorge²⁵.

Mit der Suspendierung der Konkordate hatte die Reichsregierung sowohl den Vertragspartner, den Vatikan, wie auch den zentralen Ansprechpartner in der Reichsregierung, den Reichskirchenminister, ausgeschaltet. Die Tatsache, dass der Heilige Stuhl die territorialen Zuwächse des Deutschen Reiches nicht ohne weiteres anerkannte, d. h. von einer Friedensregelung abhängig machte, führte dazu, dass Hitler im Umkehrschluss dem Papst die Zuständigkeit für die neuen Gebiete verwehrte. In einem Runderlass von 1942 formulierte Lammers die Beschränkung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan auf das Altreich. Er erläuterte: »Im gesamten deutschen Machtbereich außerhalb des Altreichs können Belange der katholischen Kirche wie bei jeder anderen im Staate bestehenden Organisation nur von den örtlichen kirchlichen Stellen (z. B. Bischöfen) gegenüber den für ihren Bereich in Betracht kommenden Vertretern des Reichs und den nachgeordneten Behörden geltend gemacht werden. Diese Vertreter

22. Rundschreiben Bormanns vom 21.5.1942, darin zitiert Schreiben Lammers' an den Reichskirchenminister, den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und Reichsinnenminister sowie den preußischen Ministerpräsidenten (EBD., 400f.).

23. Nach einer Aufzeichnung Hewels, des Vertreters des Auswärtigen Amtes im Führerhauptquartier vom 11.6.1942 (IfZ MÜNCHEN, NG-4576 = MA 1563/47).

24. Das Schreiben ist abgedruckt in DOKUMENTE V, 414.

25. Vgl. Schreiben Bormanns an Rosenberg vom 3.5.1944 (BArch, NS 8/130).

des Reichs sind in den Reichsgauen die Reichsstatthalter²⁶, in den nach Preußen eingegliederten neuen Gebieten die Oberpräsidenten²⁷, in den nach Bayern eingegliederten neuen Gebieten die Bayerische Landesregierung oder der zuständige Bayerische Staatsminister, im Protektorat Böhmen und Mähren der Reichsprotector, im Generalgouvernement der Generalgouverneur²⁸ und im übrigen die Chefs der Zivilverwaltung²⁹. Dem entspricht eine Äußerung Hitlers, wonach die Kirchenangelegenheiten im Sudetenland, in Böhmen und Mähren »rein gebietlich« geordnet werden müssten; diese Regelung sei in diesen Gebieten deshalb ausschließlich »Angelegenheit des örtlichen Vertreters der Staatshoheit, also des Reichsstatthalters, und des örtlich höchsten Chefs der in dem betreffenden Gebiet vorhandenen kirchlichen Vereinigung«³⁰. Hitler wünschte »keine Aufteilung des Protektoratsgebietes, sondern eine einheitliche Führung und Lenkung des gesamten tschechischen Komplexes von Prag aus unter dem Reichsprotector«³¹. Dieser hatte u. a. darüber zu wachen, »dass die Maßnahmen der autonomen tschechischen Verwaltung nicht der Politik der Reichsregierung widersprechen« (Nr. 263).

Kirchenpolitische Konzeptionen und Maßnahmen

Wenngleich Bormann als Stabsleiter in der Behörde des Stellvertreters des Führers und ab 1941 als Leiter der Parteikanzlei eine von ihm selbst bestimmte einheitliche Kirchenpolitik verfolgte, so setzten doch historische und regionale Besonderheiten in den jeweiligen Gebieten diesem Anspruch Grenzen. Mitentscheidend war, in welchem Status sich das neue Gebiet zum Altreich befand, wie hoch der Anteil der deutschsprachigen Bevölkerung war, wie sich die konfessionelle Gewichtung darstellte und welche Bedeutung den einheimischen Kirchen zukam. Für Österreich sah etwa Rosenberg als »Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP« die vordringlichste Aufgabe darin, die Vormachtstellung der katholischen Kirche zu beseitigen und die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche durchzuführen. In einem Arbeitspapier seiner Dienststelle vom 16. Mai 1938 über die »Möglichkeiten

26. Diese Auffassung vertrat dann folgerichtig auch Greiser für den Warthegau (Nr. 382).

27. In einem Vermerk vom 20.4.1942 wies der preußische Ministerpräsident darauf hin, dass den Oberpräsidenten die »kirchenpolitische Zuständigkeit erst delegiert« werden müsse; dies dürfte aber keine Schwierigkeit darstellen, da nach dem Wunsche Hitlers die kirchenpolitischen Angelegenheiten wie »allgemeine Verwaltungsangelegenheiten« behandelt werden sollten (vgl. G. GRÜNZINGER, Zuständigkeit, 117f.). So sollte sich im Gebiet von Eupen der Reichskirchenminister der Kirchaufsicht zugunsten des für allgemeine politische Fragen zuständigen Oberpräsidenten der Rheinprovinz enthalten (vgl. M. R. SCHÄRER, Annexionspolitik, 229).

28. Im Generalgouvernement wollte die Kurie die territorialen Veränderungen erst nach Abschluss von Friedensverträgen anerkennen (Nr. 423).

29. DOKUMENTE V, 421; vgl. auch das Protokoll über eine Besprechung im Auswärtigen Amt am 22.6.1942 (EBD., 408–411).

30. Vgl. H. PICKER, Tischgespräche, 592 (Äußerung vom 4.7.1942); R. KÜPPER, Instrumentalisierung, 164.

31. DEUTSCHE POLITIK im »Protektorat Böhmen und Mähren«, 33f.

der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf Grund noch geltender österreichischer Gesetze« hieß es entsprechend: »Das Übergreifen kirchlicher Befugnisse und Einflüsse auf das gesamte öffentliche und private Leben des deutschen Volkes in Österreich muss als ein gefährliches und für den nationalsozialistischen Staat untragbares Erbe des vergangenen Systems betrachtet werden. Ihre Zurückweisung entspricht dem Sinne der nationalsozialistischen Erhebung und ist eine Notwendigkeit für Volk, Partei und Staat, ihre Beseitigung bildet deshalb eine Voraussetzung der politischen und weltanschaulichen Aufbauarbeit im Lande Österreich.«³²

Dagegen standen bei der Eingliederung des Sudetenlandes im Herbst 1938 weniger kirchlich-religiöse Fragen im Vordergrund, diese waren weitgehend überlagert von der Volkstumsfrage. Anders als im Altreich werde die Kirchenfrage im Sudetengau keine »große politische Bedeutung« gewinnen, meinte der Regierungspräsident von Aussig im Januar 1939, da der »jahrelange Kampf um die Erhaltung des Volkstums auch die Geistlichen in die gemeinsame Abwehrfront gegen das Tschechentum« gestellte habe³³.

Zwar stellte die katholische Kirche im Sudetenland noch die Mehrheit der Gläubigen, ihr kam nach 1918 aber, anders als in Österreich, keine »staatstragende Bedeutung« mehr zu³⁴.

Die kirchenpolitischen Entscheidungen orientierten sich auch hier dennoch an den in Österreich erfolgten Maßnahmen. In der Phase der kirchenpolitischen Eingliederung des Sudetengaus in das Reich nahm das Reichskirchenministerium lediglich Einfluss auf die Regelung von Fragen überregionaler Bedeutung; zugleich erweiterte sich der Handlungsspielraum der regionalen Verwaltungs- und Parteistellen³⁵, die darüber hinaus einen gewissen Radikalisierungsdruck ausübten³⁶. Leidtragende der aggressiven Nationalitätenpolitik, die im kirchlichen Bereich angewendet wurde, waren die tschechischen Gläubigen aller Religionsgemeinschaften³⁷.

Von daher lag im Protektorat das Augenmerk der Okkupationsbehörden in besonderer Weise auf den einheimischen Kirchen, die als potentielle Opposition angesehen wurden, die es zu kontrollieren, zu verfolgen oder gar zu vernichten galt (Nr. 266; 281; 288); dies war besonders nach dem Attentat auf den stellvertretenden Reichsprotektor Reinhard Heydrich vom 27. Mai 1942 der Fall³⁸. Bei einer Besprechung führender Persönlichkeiten in Prag am 17. Oktober 1941 hatte

32. ÖSTA, RK/Materie, Mappe 173/2500 – Vgl. dazu auch A. RINNERHALER, Rosenberg, 128–132 und A. RINNERHALER, Orden, 374; dort zit. er »Ein Jahr Entkonfessionalisierung der Ostmark. In: Mitteilungen zu weltanschaulichen Lage. Der Beauftragte des Führers für die gesamte geistliche und weltanschauliche Erziehung der NSDAP. Sonderausgabe vom Mai 1939, 2.

33. Zit. nach R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 329.

34. Vgl. M. ZÜCKERT, Religion, 176f.

35. Zu den Verhältnissen im Sudetengau vgl. R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 331.

36. Vgl. EBD., 319, 345.

37. Vgl. M. ZÜCKERT, Münchener Abkommen, 335.

38. Vgl. dazu J. STŘÍBRNÝ, Kirchen, 422f.

Heydrich über Vorstellungen des Philosophen Othmar Spann, einem Wegbereiter des Austrofaschismus, zur »Entpolitisierung der Bevölkerung« referiert, um deren Widerstand zu brechen. Voraussetzung dafür sei die Aufgliederung der Bevölkerung in unpolitische Stände, die das »Interesse des kleinen Mannes völlig aufgehen lassen in seinen materiellen sachlichen Berufsgedanken«. Dies brächte zwar eine Stärkung der Kirche mit sich, denn ein Ständestaat sei nur in Verbindung mit einem Kirchenstaat denkbar. Dadurch würden aber alle politischen Bestrebungen neutralisiert und auf das Religiöse und Kirchliche konzentriert³⁹.

Im Memel-Gebiet, dessen Rückführung in das Deutsche Reich relativ unspektakulär ablief, spielten eher Verwaltungs- und Finanzfragen eine Rolle; die Kirchenbehörden wurden jedoch aufgefordert, sich »umgehend« an die Verhältnisse im Reich anzupassen (Nr. 293).

Bei der Eingliederung von Danzig-Westpreußen und den Ostgebieten trat das Spannungsverhältnis zwischen der in den neuen Gebieten angestrebten Kirchenpolitik und den Altreichsgebieten, in denen noch die überkommenen Regelungen galten, deutlich zutage. Dieses Spannungsverhältnis traf in besonderer Weise auch auf den Warthegau zu. In der Person von Arthur Greiser agierte dort ein Reichsstatthalter, der willens war, sich über alle historisch gewachsenen Rechte und Strukturen hinwegzusetzen und den Warthegau als das Modell für das künftige Verhältnis von Staat und Kirche zu etablieren⁴⁰. Dies sollte ohne alle Mitwirkung der Kirchen geschehen.

Demgegenüber zog Gauleiter Albert Forster in Danzig durchaus in Betracht, die Kirchen für seine Politik zu instrumentalisieren; er meinte, eine wirksame Volkstumspolitik nur mit Hilfe der Kirchen betreiben zu können (Nr. 306)⁴¹. Greiser dagegen sah seine Politik gefährdet durch das Vorgehen Forsters, das zunächst »erfolgsversprechender« aussah, vollends, so meinte er, würde es eine kritische Situation bedeuten, wenn auch im Generalgouvernement Maßnahmen getroffen würden, die der »Eindeutschungspolitik« in Danzig-Westpreußen ähnelten⁴². Heinrich Himmler versicherte Greiser jedoch, dass er die von ihm verfolgte Politik nach wie vor für die »einzig mögliche« halte⁴³.

Die Kirchenpolitik im Generalgouvernement stellte ein »Spiegelbild« der ambivalenten staatlichen Politik im ehemaligen Kongresspolen dar und war eng mit dem

39. DEUTSCHE POLITIK im »Protektorat Böhmen und Mähren«, 156f.; vgl. dazu auch R. KÜPPER, Instrumentalisierung, 163.

40. C. Epstein beschreibt die Strukturen im Wartheland als »konfus«, »uneindeutig« und verweist auf ein herrschendes administratives »Chaos« (S. 146f.). Zit. nach Alexa Stiller: Rezension zu: Epstein, Catherine: *Model Nazi. Arthur Greiser and the Occupation of Western Poland*. Oxford 2010, in: H-Soz-Kult, 10.08.2011; <<http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-16276>>; aufgerufen am 20.1.2015.

41. Zum Konflikt zwischen Greiser und Forster vgl. D. SCHENK, Hitlers Mann, 108.

42. Zur unterschiedlichen Eindeutschungspolitik im Warthegau und in Danzig-Westpreußen vgl. G. WERLE, Justiz-Strafrecht, 376f.

43. Schreiben Greisers an Himmler vom 16.3.1943 und Schreiben Himmlers an Greiser vom April 1943 (BARCH, R 43 II/1333).

Nationalitätenproblem verflochten⁴⁴. Das Vorgehen von Generalgouverneur Hans Frank gestaltete sich hier vielschichtig und widersprüchlicher als in den anderen ehemals polnischen Gebieten. Zwar wurden auch im Generalgouvernement die nicht-deutschen Gläubigen und deren kirchliche Organisationen überwacht und verfolgt⁴⁵, da jegliche öffentliche kirchliche Betätigung als getarnte politische Obstruktion angesehen wurde. Frank wollte sich aber die Möglichkeit offen halten, die Kirchen für die eigenen politischen Ziele zu nutzen. Auf einer Arbeitstagung am 25. Februar 1940 gab er dementsprechend zu bedenken: »Die Kirchenpolitik muss von uns selbstverständlich mit der Behutsamkeit geführt werden, die die Kriegslage fordert. Wenn ich mich daran erinnere, mit welchen Schwierigkeiten man da und dort auf diesem Gebiet im Reich zu rechnen hat, so können wir relativ zufrieden sein, dass die polnische Kirche offenbar noch nicht den Weg in diese volle Aktivität gefunden hat. Wenn die Sicherheitspolizei merkt, dass Geistliche politisch irgendwie ableiten, dann darf hier keine Schonung Platz greifen. Man wird von uns nicht verlangen, dass wir den Missbrauch der Kirchen gegenüber unserer verantwortlichen Arbeit irgendwie dulden.«⁴⁶ Einen etwas anderen Tenor enthielt der Vortrag von Unterstaatssekretär Ernst Kundt im Institut für Deutsche Ostarbeit in Krakau am 6. Juni 1941, in dem er u. a. ausführte: »Die Kirche haben wir hier als Volksverdummungsmittel zu betrachten, da sie nun einmal da ist und an ihr auch die Dienstwilligen hängen. Ansonsten bleibt dies ein Objekt schärfster politischer Überwachungsnotwendigkeit auf lange Zeit.«⁴⁷ So wurde der Katholizismus in Polen einerseits als »politisch-nationaler Gefahrenherd«, andererseits aber als willkommenes »Entpolitisierungs- und Verdummungsinstrument« angesehen⁴⁸. Der Generalgouverneur selbst vertrat in einer Denkschrift an Hitler vom 19. Juni 1943 die Auffassung, dass für die Lenkung der Stimmung in der Bevölkerung der katholischen Kirche eine Bedeutung zukomme, die nicht überschätzt werden könne⁴⁹.

Die Chefs der Zivilverwaltung im Westen sollten nach der Vorstellung Hitlers ihre Gebiete möglichst schnell für das Deutschtum zurückgewinnen und zugleich die Bevölkerung auf die nationalsozialistische Weltanschauung verpflichten. Darum kam hier dem Bereich von Schule, Erziehung und Kultur besondere Bedeutung zu. Im Elsass definierte Robert Wagner beispielsweise seine Aufgabe als ein »Erziehungsproblem«, das darin bestand, dem Volk zur Rückbesinnung auf seine »deutsche Art« zu verhelfen⁵⁰. In Lothringen plädierte der Chef der Zivilverwaltung, Gauleiter Bürckel, dafür, jegliche »Völkervermischung« zu vermeiden, um das

44. Vgl. C. KLESSMANN, Kirchenpolitik, 575f.

45. Vgl. D. SCHENK, Hitlers Mann, 183.

46. DIENSTTAGEBUCH, 119.

47. »Grundsätze und Formen der nationalsozialistischen Verwaltung in nichtdeutschem Gebiet« (BARCH, R 1501/3775). Vgl. dazu auch C. KLESSMANN, Kirchenpolitik, 582f.

48. Vgl. EBD., 583f.

49. Vgl. EBD., 585.

50. Vgl. L. KETTENACKER, Volkstumspolitik, 73.

deutsche Volk reinrassig zu erhalten; diese deutsche Volksgemeinschaft, die der Nationalsozialismus anstrebe, entspreche auch der gottgewollten Ordnung (Nr. 462). In Luxemburg sah Gustav Simon in allen Luxemburgern von Haus aus Volksdeutsche, deren »Heimkehr in das Reich« es vorzubereiten galt, von daher verwies er nicht wie die Chefs der Zivilverwaltung im Elsass und in Lothringen gleich zu Beginn ihrer Herrschaft Tausende nichtdeutsche Bürger des Landes⁵¹. Nach Auffassung seines Stellvertreters hatte Simon den politischen »Führungsauftrag«, die Bevölkerung von einer »französierten und liberalistisch-demokratischen Geisteshaltung« zu befreien und sie zu ihren volksdeutschen Wurzeln zurückzuführen⁵².

Unter solchen Prämissen trat die kirchenpolitische Gestaltung gegenüber der Eindeutschungs- und Volkstumspolitik in den Hintergrund. Die damit verbundene Kirchenpolitik handhabten die Chefs der Zivilverwaltung jedoch in graduell unterschiedlicher Weise. So agierte Bürckel in Lothringen erheblich zurückhaltender als Wagner im Elsass, der als »ausgesprochener Feind der christlichen Religion« galt⁵³; Simon äußerte sich über die Kirchenpolitik öffentlich nicht⁵⁴.

Um die Einheitlichkeit der politischen Linie bezüglich der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in allen neuen Gebieten sicherzustellen, lud Bormann im November 1941 die Gauleiter zu einer Tagung über »politisch-konfessionelle Fragen« nach Wien ein. Das Programm zeigte, dass der Schwerpunkt der Agenda allerdings vornehmlich im finanziellen und wirtschaftlichen Bereich lag.

Dagegen wies das Programm einer Besprechung über politisch-konfessionelle Themen in Posen 1943 über die Kirchenpolitik in den Ostgauen eine weit größere Bandbreite auf. Bei dieser Tagung wurde vor allem deutlich, »wie intensiv und bis ins einzelne« gehend die Kirchenpolitik in den neuen Gebieten von den Parteistellen betrieben wurde (Nr. 397). Eine solche Verschiebung der Kompetenzen von den Reichsministerien auf andere zentrale Stellen zeigte sich bereits bei einer Besprechung im Mai 1941, als es darum ging, wie eine »Materie des Reichsrechts«, nämlich das Vereinsrecht in einer neuen Provinz, dem Warthegau, geregelt werden sollte (Nr. 362).

Wesentliches Ziel der Kirchenpolitik in allen Gebieten war die radikale Durchsetzung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche und die damit verbundene Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens. Hier boten sich die ein- und an-

51. Vgl. P. DOSTERT, Luxemburg, 135, 140f., 157f.

52. So Regierungspräsident Siekmeier 1942 (<http://www.zug-der-erinnerung.eu/dostert.html>; aufgerufen am 21.8.2014).

53. Nach einer Aussage von Ministerialrat Dr. Hans Globke vor dem Nürnberger Militärgerichtshof war den CdZ im Westen für die Kirchenpolitik ein besonderer Beauftragter der Parteikanzlei beigegeben, der die Einheitlichkeit garantieren sollte (IMG, Bd. 38, 218ff. zit. nach L. KETTENACKER, Volkstumspolitik, 343, Anm. 22; D. WOLFANGER, Politik, 143 für Lothringen). Für Luxemburg bestätigte der Referent für Kirchenfragen Kristandt diese Aussage nicht (zit. nach P. DOSTERT, Luxemburg, 135, Anm. 19).

54. Vgl. P. DOSTERT, Luxemburg, 135.

gegliederten Gebiete als Experimentierfeld an, die Kirchenpolitik kompromisslos im Sinne nationalsozialistischer Vorgaben zu gestalten. Dies sollte allerdings so geschehen, dass der im Altreich immer noch andauernde »Kirchenkampf« nicht auf die neuen Gebiete übergriff (Nr. 31; 48; 59; 327).

Ein bedeutsamer Schritt zum Vollzug der Trennung von Staat und Kirche war die Abkehr von der im Altreich praktizierten Finanzierung durch die staatlich eingezogene Kirchensteuer. Mit der Einführung des Systems der Kirchenbeiträge mussten die Glaubensgemeinschaften nun selbst Beiträge von ihren Mitgliedern erheben und einziehen. Dennoch blieben auch bei dieser Art der Finanzierung Aspekte der Staatsaufsicht erhalten: Die Reichsstatthalter hatten das Privileg, einzelnen Kirchen das Recht der Beitragserhebung zu gestatten. Außerdem bedurften die Beitragsordnungen, die die Kirchen zu erstellen hatten, und die Festlegung der Beitragshöhe der staatlichen Genehmigung. Für den österreichischen Staatskommissar Plattner bedeutete die Einführung der Kirchenbeiträge den Beginn einer »Neuregelung des Staatskirchenrechtes im nationalsozialistischen Sinne«. Damit verbunden war das Ziel, den Kirchenaustritt der Gläubigen aus finanziellen Gründen zu befördern und den Kirchen ihre materielle Basis zu entziehen. Das Modell, erstmalig in Österreich 1939 umgesetzt (Nr. 119), wurde sukzessive für die anderen Gebiete übernommen: 1939 im Sudetengau (Nr. 233), 1940 im Warthegau (Nr. 329), im Elsass (Nr. 442), in Lothringen (Nr. 465) und in Luxemburg (Nr. 492); 1941 in der Untersteiermark (Nr. 208).

Obwohl in den vormaligen Staaten keine Kirchensteuern erhoben worden waren, sondern die Kirchen aufgrund von traditionellen Einrichtungen wie dem unter staatlicher Verwaltung stehenden Religionsfonds oder der Kongrua zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs finanziert wurden, verlief die Einführung des Beitragswesens relativ reibungslos. Die Bevölkerung sollte sie als Teil einer allgemeinen Rechtsangleichung ansehen (Nr. 228)⁵⁵. Schwieriger gestaltete sie sich, wenn Kirchengemeinden eines neuen Gebietes mit einer bereits bestehenden Landeskirche vereinigt wurden oder Bistümer in verschiedenen Reichsgauen lagen, so z. B. 1941 in Danzig (Nr. 311), in den Ostgebieten (Nr. 320) oder in den an Bayern gefallenem sudetendeutschen Gebieten (Nr. 256). Da die Konkordate hier nicht mehr in Geltung waren, hatte die katholische Kirche keine rechtlich fundierte Einspruchsmöglichkeit (Nr. 182).

Mit der neuen Regelung der kirchlichen Finanzierung kam seit 1940 auch die Frage nach der Weitergeltung der staatlichen Zuschüsse und Beihilfen auf den Prüfstand. Der Reichskirchenminister sprach sich zunächst, auch hier entgegen den Stellungnahmen Bormanns⁵⁶, weitgehend für eine Fortdauer der staatlichen Leistungen aus, zumindest solange bis die Einführung der Kirchenbeiträge sich

55. Vgl. auch die Diplom-Arbeit von Julia Schobesberger: Das Kirchenbeitragswesen unter dem Blickwinkel der Rechtsüberleitung und der Gegenwartslage. Innsbruck 2007.

56. Schreiben Bormanns an den Reichsfinanzminister vom 21.2.1939 (vgl. AKTEN DER REICHSKANZLEI VI, 129, 444).

eingespielt hätte. Nach seiner Auffassung gingen in der Ostmark die Kirchenbeiträge zwar für die katholische Kirche in befriedigender Weise ein, die evangelischen Kirchen aber hätten dort wie auch im Sudetengau aufgrund ihrer »geringen Seelenzahl und verstreuten Gemeindelage« mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. In einem Schreiben an den Reichsfinanzminister betonte er deshalb, dass sowohl für die Kirchen im Sudetengau, in der Ostmark als auch für diejenigen in den neuen Ostgebieten weiterhin Staatsleistungen vorzusehen seien. Kerrl wies auch darauf hin, dass es sich etwa in dem jetzt zum Reichsgau Danzig-Westpreußen gekommenen preußischen Regierungsbezirk Marienwerder bei den bisher geleisteten Staatszuschüssen teilweise um Pflichtleistungen handele. Es sei allerdings nicht daran gedacht, in den von Polen zurück gewonnenen Gebieten der katholischen Kirche Zuschüsse zu gewähren.

Kerrl betonte in dem Zusammenhang, dass die deutschen evangelischen Kirchen im Gau Danzig-Westpreußen und im Warthegau trotz der politischen Abtrennung vom Deutschen Reich im Verband der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union geblieben und immer ein »Hort des Deutschtums« gewesen seien. Zur »Erhaltung und Wiederherstellung« dieser Kirchen, an denen die deutschen Volksgenossen mit »ganzem Herzen« hingen, seien ebenfalls Reichsmittel erforderlich. Da der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen in der evangelischen Kirche auch für die Zukunft ein »wesentliches Element« für die Stärkung des Deutschtums in seinem Gebiet sehe, habe die dortige Kirche mit dessen Genehmigung einen Zuschussbedarf angemeldet⁵⁷. Der Reichsfinanzminister erklärte sich daraufhin grundsätzlich bereit, die erforderlichen Mittel für die Weitergewährung der bereits früher gezahlten Staatsleistungen bereitzustellen; dies geschehe allerdings »ohne Anerkennung einer Rechtspflicht«. Darüber hinaus seien im beschränkten Umfang Mittel zur Verfügung gestellt zur Bewilligung von Beihilfen zur Besoldung neu eingesetzter deutscher Geistlicher und von Bauvorhaben⁵⁸.

Die Gewährung der staatlichen Zuschüsse, wenngleich für sie der Rechtsanspruch entfallen war, wurde dabei vom Verhalten der Kirchen abhängig gemacht. So erklärte etwa 1939 bei der Eingliederung des Memel-Gebietes der stellvertretende Überleitungskommissar Ernst Neumann, dass ihm im »Volkstumskampf« weder von evangelischen noch von katholischen kirchlichen Kreisen Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden seien. Aus diesem Grund habe er keine Bedenken gegen die Übernahme von Staatsleistungen an die Kirchen (Nr. 291; 292). In Österreich und im Sudetengau sollten Staatszuschüsse allerdings nur solchen Geistlichen gewährt werden, gegen die keine politischen Bedenken bestünden (Nr. 116).

Einen weiteren bedeutenden Schritt zur Sicherung der Trennung von Staat und Kirche im Bereich des konfessionellen Vereinswesens stellte das erstmals in Österreich geschaffene Amt des »Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Ver-

57. Schreiben vom 17.1.1940 (BARCH, R 5101/22206).

58. Vgl. Schreiben des Reichskirchenministeriums an die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 19.6.1940 (BARCH, R 5101/21709).

bände« dar. Mit dieser Behörde wurde die penible Abwicklung der Vereine und die Gleichschaltung des Wohlfahrtswesens möglich; sie kam im Sudetenland, in Böhmen und Mähren sowie im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg zum Einsatz. Um die nationalsozialistische Weltanschauung und ihre Riten als Ersatz für die herkömmliche Religiosität durchzusetzen, waren Regelungen, die den Kirchenaustritt erleichterten, unumgänglich. In Österreich konzentrierte man sich 1938 zunächst auf eine »landesgesetzliche Neuregelung«. Mit der »Aufhebung der Schuschnigg-Verordnung vom 16. August 1933«, die die Kirchenaustritte »außerordentlich erschwert« hatte, wurde der »alte Rechtszustand« nach den ursprünglichen Bestimmungen von 1869 und damit die verfassungsmäßig gewährleistete »volle Religionsfreiheit« wieder hergestellt (Nr. 44).

Bestimmungen für den formalen Kirchenaustritt hingen von der jeweils geltenden Rechtslage und der Behandlung der zuständigen Behörden ab. Der Reichsprotektor für Böhmen und Mähren legte beispielsweise im Juni 1940 lediglich für die deutschen Staatsangehörigen Regelungen für den Kirchenaustritt fest (Nr. 272). Auch der Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete bestätigte im Januar 1939 noch die tschechoslowakische Regelung (Nr. 229). Im Westen erließen die Chefs der Zivilverwaltung fast gleichlautende Regelungen für den Kirchenaustritt im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg (Nr. 452; 470; 491).

In fast allen neuen Gebieten wurde Anfang 1941 die Bekanntgabe von Kirchenaustritten verboten. Damit war der Bevölkerung ein Anreiz gegeben, die Teilnahme am kirchlichen Leben ohne gesellschaftliche Ächtung aufzugeben. Bormann sah in den zunächst in den österreichischen Reichsgauen erlassenen Verordnungen »zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit« einen Fortschritt gegenüber den im Altreich geltenden Regelungen (Nr. 194; 258; 309; 350; 454; 471; 494).

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Maßnahmen, die bereits im Altreich praktiziert worden waren, auch in den neuen Gebieten zur Durchführung kamen. Dazu gehörten etwa der Angriff auf die kirchlichen Feiertage (Nr. 104; 112; 186; 201; 244; 257; 278; 283; 394; 483), das Eingreifen in das christliche Brauchtum (Nr. 23; 123; 143; 149; 179; 488) oder die Beschränkungen der kirchlichen Presse (Nr. 28; 410; 449)⁵⁹. Angesichts des umfangreichen Grundbesitzes der katholischen Kirche wurden Beschlagnahmen kirchlichen Besitzes oder die Auflösung von Klöstern in großem Umfang ausgeweitet⁶⁰, um nationalsozialistischen Organisationen aufzubauen und ihnen Räume zuweisen zu können (Nr. 30; 42; 93; 140; 165; 195; 316). Mit der Auflösung der Verbände und Vereine ging die »Einweisung« der kirchlichen Vermögen in nationalsozialistische Einrichtungen Hand in Hand; dieses Prinzip wurde im Osten wie im Westen angewendet.

59. Vgl. dazu für Luxemburg P. DOSTERT, *Luxemburg*, 138, 141; für den Sudetengau R. KÜPPER, *Religions- und Kirchenpolitik*, 344; für das Protektorat J. STŘÍBRNÝ, *Kirchen und Religion*, 455, 448.

60. Vgl. für den Sudetengau dazu R. KÜPPER, *Religions- und Kirchenpolitik*, 344 und 349f.

Die Kirchenpolitik in den einzelnen Gebieten

Österreich

Die Eingliederung Österreichs als deutschsprachiges und mehrheitlich katholisches Land lieferte die Blaupause für die Umsetzung nationalsozialistischer kirchenpolitischer Konzeptionen. Diese Maßnahmen sollten auch in anderen Gebieten, die für eine solche Übernahme geeignet waren, durchgeführt werden. Dies galt in besonderer Weise für das Sudetenland.

In Österreich prägte die katholische Kirche nicht nur das kirchliche, sondern auch das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben; dazu kam, dass sie über einen großen materiellen Besitz an Gebäuden, Liegenschaften und Kunstwerken verfügte. Während die katholische Kirche befürchtete, mit dem Anschluss an das Reich und dem damit verbundenen Machtanspruch der Nationalsozialisten ihre bislang vorhandene Vormachtstellung einzubüßen, begrüßte die evangelische Kirche die Chance, von ihrem marginalisierten Minderheiten-Status befreit zu werden. Die Einführung der Zivilehe im Juli 1938, eine Maßnahme von grundlegender gesellschaftlicher Bedeutung, befürwortete die evangelische Kirche darum auch als längst notwendige Rechtsangleichung an das Altreich⁶¹ (Nr. 17; 50), während die katholische Kirche sie weiterhin ablehnte (Nr. 60)⁶².

Die evangelische Kirche zeigte insgesamt eine größere Hinwendung zu nationalsozialistischen Grundsätzen; sie war bereits vor der Eingliederung stark nationalsozialistisch unterwandert gewesen⁶³ (Nr. 136), und ihre Pfarrer legten später ein einmütiges Treuebekenntnis zum »Führer« ab (Nr. 13; 16). Zwar gab es auch auf katholischer Seite eine Vereinigung nationalsozialistischer Priester, die sich in der »Arbeitsgemeinschaft für den religiösen Frieden« zusammengeschlossen hatten; Erzbischof Theodor Innitzer verbot jedoch im September 1938 als Vorsitzender der österreichischen Bischofskonferenz den Welt- und Ordenspriestern die Mitgliedschaft in dieser Arbeitsgemeinschaft (Nr. 20).

Das Hauptaugenmerk der nationalsozialistischen Machthaber war unmittelbar nach dem Anschluss auf den Umgang mit der katholischen Kirche gerichtet. Demonstratives Zeichen dafür ist der Empfang Inntizers durch Hitler auf Vermitt-

61. Vgl. dazu auch AKTEN DER REICHSKANZLEI V, XX.

62. Im August 1938 ermahnte beispielsweise das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten den österreichischen Episkopat, sich bei Übertritten von jüdischen Bürgern an der evangelischen Kirche zu orientieren, die sich schon im März veranlasst sah, »bei derartigen Religionseintritten besonders vorsichtig vorzugehen und zu prüfen, ob der beabsichtigte Religionswechsel auch wirklich festen, religiösen Beweggründen entspricht«, denn letztlich dienten diese Art von Schnelltaufen nur dazu, die »Rassenzugehörigkeit zu verdunkeln« (Nr. 58).

63. 1937 boten etliche evangelische Vereine illegalen nationalsozialistischen Gruppierungen Unterschlupf (Schreiben der Bundespolizeidirektion in Wien an Bundesunterrichtsministerium vom 27.7.1937 in: ÖSTA, AVA B 14). – Der Ev. Pfarrerverein für Österreich teilte Hitler in einem Schreiben vom 10.3.1939 mit, dass bereits in der »Verbotszeit« von 126 österreichischen evangelischen Pfarrern 73 der NSDAP angehört hätten (EZA BERLIN, 1/2630); vgl. dazu auch W. SAUER, Loyalität, 162f.

lung des Botschafters in Wien Franz von Papen, der bereits am 15. März 1938 stattfand; im April folgte ein weiteres Gespräch, erst danach auch ein Zusammentreffen mit Vertretern der evangelischen Kirche (Nr. 1).

Der von Hitler eingesetzte Reichskommissar Bürckel forcierte sofort die Bemühungen, v. a. mit der katholischen Kirche zu dem Einverständnis zu gelangen, das bei der evangelischen Kirche von Haus aus gegeben schien. Zunächst rang Bürckel mit der »Feierlichen Erklärung« dem österreichischen Episkopat ein Bekenntnis zum Anschluss an das Deutsche Reich und den nationalsozialistischen Staat ab (Nr. 2). Eine ähnliche Erklärung wurde von Friedrich Werner, dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirche, für die Reichskirche zur Volksabstimmung am 10. April abgegeben, während die österreichische evangelische Kirche schon zuvor ihr vorbehaltloses »Ja« geäußert hatte (Nr. 8). Wenngleich Bürckel der Auffassung war, dass am Wahltag nicht »mit Gegenarbeit der katholischen Kirche zu rechnen« sei, so gab Ministerialrat Joseph Roth als Generalreferent für die katholische Kirche im Reichskirchenministerium, der einen betont kirchenfeindlichen Kurs verfolgte, bei der Gestapo doch eine Übersicht in Auftrag, in der das Verhalten aller katholischen Bischöfe am 12. April, dem Tag der Abstimmung über die Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich, kontrolliert werden sollte. Die Auswertung ergab eine weitgehende Zustimmung (Nr. 14).

Bürckels hochfliegende Pläne sahen vor, sowohl mit dem katholischen Episkopat Österreichs wie auch mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien Abkommen zu schließen, die das Verhältnis zwischen Kirche und nationalsozialistischem Staat modellhaft neu definieren sollten (Nr. 40). Seine langwierigen Verhandlungen mit den Bischöfen endeten aber schließlich im Herbst 1938 ergebnislos. Der Vatikan hatte sein Veto eingelegt, und die Bischöfe weigerten sich, ein von Bürckel diktiertes Abkommen zu unterzeichnen, nicht zuletzt deshalb, weil die Verhandlungen zudem bereits von antikirchlichen Maßnahmen des Reichskommissars begleitet worden waren (Nr. 47; 53). So kam der von Bürckel geplante Coup letztlich nicht zustande, und die österreichischen Bischöfe warfen in ihrer Eingabe vom 28. September 1938 dem Reichskommissar sogar vor, einen »Kulturkampf« gegen die katholische Kirche zu betreiben (Nr. 85).

Nachdem Lammers bereits am 12. Juli 1938 die Minister unterrichtet hatte, dass nach einer Entscheidung Hitlers in Österreich ein »konkordatsloser Zustand« herrsche (Nr. 17), war das Verhältnis zur katholischen Kirche nunmehr weder durch ein Konkordat noch durch einen neuen Vertrag definiert und geregelt.

In der evangelischen Kirche hatte der Reichskirchenminister bereits im Altreich die Möglichkeit staatlichen Eingreifens wahrgenommen, um Einfluss auf ihre äußere Gestalt und ihre innere Ausrichtung zu gewinnen. Die Versuche Kerrls, eine evangelische Reichskirche zu installieren und als angepassten Teil in das nationalsozialistische System einzubauen, scheiterten letztlich. Nach verschiedenen erfolglosen Initiativen versuchte er nun, die evangelischen Landeskirchen, die in »zerstörte«, also deutsch-christlich regierte, und »intakte«, also bekenntnismäßig geleitete Landeskirchen zersplittert waren, mithilfe seines Konzepts einer Tren-

nung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten zu befrieden⁶⁴. Die Eingliederung der österreichischen Kirche in die lediglich nur noch formal vorhandene deutsche Reichskirche sollte nun ohne ein Übergreifen des deutschen »Kirchenkampfes« vollzogen werden. Bei der Debatte um die künftige Organisation der österreichischen evangelischen Kirche riet Ministerialrat Julius Stahn im März 1939 allerdings von der Übernahme des »Trennungskonzepts« des Ministers ab, zum einen wegen der geringen Größe der österreichischen Kirche, mehr noch aber, weil »der Herr Minister letzthin einem solchen Plan weniger Interesse zugewendet« hatte (Nr. 109). Mit dem provisorischen Kirchengesetz vom 24. Juni 1939 wurde die österreichische »Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses« schließlich in die Reichskirche eingegliedert und erhielt den Status einer Landeskirche. Eine entsprechende Absichtserklärung hatte eine österreichische Superintendentenkonferenz bereits im März 1938 abgegeben, der Vollzug des Rechtsaktes hatte sich aber bis zum Juni 1939 hingezogen (Nr. 18, 62; 128). Im Sinne der erwünschten Trennung von Staat und Kirche wurden schon bald Pläne hinsichtlich der Stellung des Evangelischen Oberkirchenrats in Wien ventiliert. Sowohl Reichsstatthalter Arthur Seyß-Inquart als auch Plattner hatten es im Herbst 1938 abgelehnt, den Oberkirchenrat »weiter als Staatsbehörde anzuerkennen«. Plattner plädierte auch dafür, dass bei der Aufteilung Österreichs in selbständige Reichsgaue die evangelische Kirche mit aufgeteilt werden müsste. Es dürften nicht die Konfessionen als »einzige Zusammenfassung« übrigbleiben. Der Reichskirchenminister lehnte jedoch eine derartige Zerschlagung der evangelischen Kirche entschieden ab. Man einigte sich schließlich auf folgendes: Die evangelische Kirche in Österreich sollte als einheitliche Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt und die bislang staatliche Behörde des Oberkirchenrats eine Kirchenbehörde werden (Nr. 79). In das Gesetz »über die Rechtsstellung des evangelischen Oberkirchenrats in Wien« vom Mai 1939 wurde der Passus, dass es sich bei der evangelischen Kirche um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handle, jedoch nicht aufgenommen, da diese Festlegung, wie man vermutete, nicht die Billigung Hitlers gefunden hätte (Nr. 115; 121).

Dem Wunsche Hitlers entsprach es aber durchaus, das althergebrachte kirchliche Finanzierungssystem – Religionsfonds und Kongrua – in Österreich abzuschaffen. Als derartige Pläne im Oktober 1938 besprochen wurden, plädierte im österreichischen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten Plattner für die »Einführung des Kirchensteuerrechts«, v. a. weil damit für ihn die Möglichkeit gegeben war, die Staatsleistungen an die katholische Kirche zu mindern. Als Vertreter der evangelischen Kirche begrüßte aber auch der kommissarische Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Robert Kauer die in Aussicht genommene Einführung (Nr. 80), zumal die Leistungen an die evangelische Kirche zunächst nicht gesenkt werden sollten. 1939 erklärte sich der Reichskirchenminister darüber hinaus bereit, sofern bei der evangelischen Kirche in Einzelfällen

64. Vgl. DOKUMENTE III, XX–XXIV; DOKUMENTE IV, XVIII–XXIII; DOKUMENTE V, XVIII–XXIII.

eine »unüberwindliche Notlage« zu Tage trete, zu prüfen, ob eine Erhöhung der freiwilligen Leistungen oder eine einmalige Beihilfe möglich sei (Nr. 135).

Plattner sprach sich dagegen im Februar 1940 dafür aus, die freiwilligen Staatsleistungen laufend abzubauen (Nr. 157). Bereits im März 1940 gab das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien verschärfende Einzelheiten bekannt (Nr. 164). Im Juli 1941 präziserte Bormann gegenüber den Gauleitern, wie im einzelnen bei der Kürzung der freiwilligen Staatszuschüsse an die evangelische Kirche zu verfahren sei (Nr. 205). Verschiedene Gauleiter hatten bereits zuvor die Kürzung bzw. den Abbau der (freiwilligen) Staatsleistungen verfügt (Nr. 197).

Das Kirchenbeitragsgesetz konnte relativ rasch verabschiedet werden und sollte zum 1. Mai 1939 in Kraft treten (Nr. 119). Bormann konstatierte, dass damit die Kirche in der Ostmark nicht »gleichberechtigt neben dem Staat« stehe, sondern in vermögensrechtlicher Hinsicht »dem Staat unterstellt« sei. Diese Staatsaufsicht dokumentierte sich darin, dass die Beitragsordnungen, die die Kirchen zu erstellen hatten, und die Höhe der Beiträge der staatlichen Genehmigung bedurften (Nr. 122; 129). Für Plattner bedeutete die Einführung der Kirchenbeiträge – ihrem Charakter nach privatrechtliche Beiträge – den Beginn einer »Neuregelung des Staatskirchenrechtes im nationalsozialistischen Sinne«, und das hieß Trennung von Staat und Kirche (Nr. 141; 157).

Für dieses Ziel stand auch die Einsetzung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände in der Ostmark, die Bürckel am 18. März 1938 vornahm⁶⁵. Von Österreich ausgehend sollte diese Einrichtung, wie Amtsinhaber Albert Hoffmann betonte, für die »gesamte Menschenführung« von »durchschlagender« Bedeutung sein. Nach dem »Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden« des Reichsstatthalters vom 14. Mai 1938⁶⁶ war der Stillhaltekommissar befugt, nicht nur die Vereine abzuwickeln, sondern das gesamte Wohlfahrtswesen nach nationalsozialistischen Grundsätzen neu zu ordnen. Bei der Abwicklung der Vereine hatte der Stillhaltekommissar vier Möglichkeiten zu entscheiden: die Auflösung, die Eingliederung in eine andere Organisation unter Verlust der Rechtspersönlichkeit, die Freistellung oder die Freistellung unter Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit mit gleichzeitiger Unterstellung unter eine Reichsorganisation⁶⁷ (Nr. 22; 132; 145).

Die Tätigkeit des Stillhaltekommissars barg für den Reichskirchenminister die Gefahr, auch auf diesem Gebiet Einfluss zu verlieren. Der Reichsinnenminister versuchte dieser Entwicklung gegenzusteuern und lud deshalb den Reichskirchenminister zu einer Besprechung am 3. August 1938 ein. Nach dem Bericht Roths über diese Sitzung war die Abwicklung jedoch bereits in Gang gekommen: Den Vorstellungen des Stillhaltekommissars folgend würden sich die politischen Organisationen der Kirche selbst auflösen, die ständischen Organisationen würden

65. Vgl. dazu AKTEN DER REICHSKANZLEI VI, 267ff.

66. GBl für das Land Österreich Nr. 136 vom 17.5.1938, 403.

67. Schema nach G. ROTHKAPPEL, Zerschlagung, 49.

aufgelöst, nur die rein kirchlich-religiösen Organisationen könnten weiterbestehen (Nr. 39).

Am 26. August 1938 lud der Reichskirchenminister selbst zu einer Besprechung über die Auflösung katholischer Vereine ein. Hoffmann erläuterte dabei v. a. seine Pläne hinsichtlich des Malteser-Ordens und des Kolping-Vereins, dessen Auflösung auch deswegen geboten sei, weil dieser vor der »Wiedervereinigung« einer der stärksten »Widersacher« des Nationalsozialismus gewesen sei. Einzelne Gauleiter taten sich bei dieser Frage mit besonders radikalen Vorschlägen hervor. So schien es etwa dem Salzburger Gauleiter Friedrich Rainer opportun, die Satzung der Kolping-Vereine in der Weise zu ändern, »dass sie nicht mehr katholisch, sondern nationalsozialistisch« seien. Roth als Vertreter des Reichskirchenministeriums kommentierte die Auflösung der Kolping Familie dahin gehend, dass eine solche Maßnahme im Altreich wegen des Konkordats nicht durchführbar gewesen sei (Nr. 38; 54; 68).

Bei der Abwicklung der katholischen Vereine verfuhr der Stillhaltekommissar nach dem Muster »Freistellung«, »Auflösung« oder »Selbstauflösung«. Im Juli 1938 betonte er, dass in der Ostmark im Gegensatz zum Altreich keine Organisation von ihm freigestellt würde, also nicht mehr seiner Zuständigkeit unterliege, die »nicht in irgendeiner Form an den Hoheitsträger der NSDAP. gebunden« sei (Nr. 37). Da viele katholische Vereinigungen lediglich auf bischöflicher Anerkennung beruhten und nicht dem Vereinsrecht unterstanden hatten, waren die freigestellten Vereine nun gezwungen, sich neu zu konstituieren und sich in ihrer Betätigung auf das rein religiöse Gebiet zu beschränken (Nr. 56; 145; 188).

Bei den evangelischen Vereinen handelte der Stillhaltekommissar nach den gleichen Prämissen. Er teilte im Juni 1938 der Staatspolizeileitstelle Wien »nach Rücksprache mit dem kommissarischen Leiter der evangelischen Vereine« Robert Kauer mit, dass sich die gesamten evangelischen Jugendvereine freiwillig auflösten (Nr. 27). Im Widerspruch dazu steht allerdings die Tatsache, dass der Bund Deutscher evangelischer Jugend in Österreich »Kreuzfahrer« am 11. August 1938 durch die Staatspolizeileitstelle Wien zwangsweise aufgelöst wurde (Nr. 33). Mit der Auflösung der Vereine war die Einziehung des Vermögens durch den Stillhaltekommissar verbunden wie z. B. auch im Fall der Evangelischen Frauenhilfe (Nr. 55).

Ausdruck für den umfassenden Anspruch auf die Gestaltung des Wohlfahrtswesens war die von Bürckel errichtete »Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege«. Mit dieser hatte sich Hitler zwar einverstanden erklärt, gleichzeitig aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Verfügungen des Stillhaltekommissars »mit der Kirchenpolitik des Führers in Übereinstimmung« zu halten hätten (Nr. 32). Mit der Gründung der »Arbeitsgemeinschaft«, in der Caritas und Innere Mission aufgehen sollten, verband der Stillhaltekommissar das Ziel, die Wohlfahrtspflege der evangelischen und der katholischen Kirche als eigenständige Organisationen zu zerstören. Hoffmann betonte gegenüber den Gauleitern, dass es bei der Organisation und der personellen Besetzung in den später zu errichtenden regionalen Arbeitsgemeinschaften »in erster Linie um eine politische Frage

und erst in allerletzter Linie um eine Wohlfahrtsfrage« gehe (Nr. 37). Bei der ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft erklärte er aber im Widerspruch dazu, dass die gesamte Wohlfahrtspflege in der Ostmark zwar nach »einheitlichen Gesichtspunkten« ausgerichtet werden müsse, die »Arbeitsgemeinschaft« selbst aber »keine politische«, sondern eine »Wohlfahrtsgemeinschaft« sei (Nr. 49).

Die Unterstellung der Einrichtungen von Caritas und Innerer Mission gestaltete sich im weiteren kontrovers und widersprüchlich. Zwar hatte der Generaldirektor der österreichischen Caritas, Josef von Tongelen, am 25. April 1938 zusammen mit dem NSV-Leiter für Österreich, Franz Langoth, sowie einigen Berliner Vertretern der NSV ein entsprechendes Abkommen entworfen, das er noch am gleichen Tag unterzeichnete; dieses Vorgehen wurde aber von den einzelnen Verbänden nicht hingenommen, und das Abkommen mit der NSV wurde aus formalen Gründen für die einzelnen Diözesen nicht als verbindlich angesehen⁶⁸.

Der Landesverein für die Innere Mission in Österreich hatte sich dagegen am 24. März 1938 mit allen seinen Einrichtungen freiwillig der Aufsicht der NSV unterstellt, dies jedenfalls behauptete Erich Hilgenfeldt, Leiter der »Arbeitsgemeinschaft«, am 10. Mai gegenüber Himmler. Aber auch dieser Alleingang blieb nicht unwidersprochen. Während Kauer den Leiter der Inneren Mission, Pfarrer Ernst Meyer, beschuldigte, er trage »die Kirchenpolitik in die kleine evangelische Kirche Österreichs«, warfen Bekenntniskreise Meyer vor, er habe die Innere Mission der NSDAP und der NSV »verkauft« (Nr. 59). Im Herbst kam es jedoch zu einer Einigung, bei der verhindert wurde, dass die Innere Mission ohne jede »Beziehung zur Kirche« arbeitete, andererseits wurde aber auch die Führung Meyers anerkannt (Nr. 62).

Anfang 1939 schaltete sich Bormann auch in die Frage nach der Gestaltung der Wohlfahrtspflege ein und ermunterte Hilgenfeldt, die konfessionellen Wohlfahrtsorganisationen möglichst schnell in die NSV zu überführen und von den »Vollmachten«, die ihm seine Beauftragung gebe, »reichlichen Gebrauch« zu machen. Als Leiter der »Arbeitsgemeinschaft« müsse er dafür sorgen, dass in der Ostmark die Wohlfahrtspflege in einen Zustand überführt werde, den die NSDAP für das gesamte Reichsgebiet durch ein Gesetz über die freie Wohlfahrtspflege anstrebe (Nr. 101). Im Hinblick auf ein solches in Vorbereitung befindliches Gesetz zeigten sich im weiteren Verlauf Unstimmigkeiten zwischen Reichsministerien und österreichischen Stellen, denn sowohl Frick als auch Kerrl missbilligten jedes »Sondervorgehen« gegen die kirchlichen Wohlfahrtsverbände. Ein reichsweites Gesetz über die freie Wohlfahrtspflege kam letztlich auch nicht zustande (Nr. 127).

Hilgenfeldt stellte am 27. Juni 1939, in Erwiderung auf die Eingabe der katholischen Bischöfe vom 26. April 1939 bei Hitler, in einem Schreiben an den Reichskommissar ausführlich seine Auffassungen und Maßnahmen dar. Unbeeindruckt von aller Kritik verteidigte er seine Entscheidung, die Wohlfahrtspflege der Kir-

68. Vgl. R. BOOKHAGEN, Kinderpflege 2, 219.

chen ausschließlich auf die Fürsorge »versorgender und bewahrender Natur« zu beschränken, die er als genuine Aufgabe der Glaubensgemeinschaften ansah (Nr. 108; 131; 139)⁶⁹.

In besonderer Weise umkämpft war die Vereinsarbeit und Tätigkeit für die christliche Jugend. Im Hinblick auf eine einheitliche Regelung für die einzelnen Gaue der Ostmark und das Altreich verwies das Reichssicherheitshauptamt auf den geplanten Erlass über die Behandlung der konfessionellen Jugend im Reichsgebiet, der Klarheit und Eindeutigkeit schaffen sollte. So kam es zunächst nur zu regionalen Verordnungen (Nr. 120). In einzelnen Reichsgauen trafen staatspolizeiliche Stellen dennoch Maßnahmen von weitreichender Bedeutung. So sprach z. B. im Gau Tirol-Vorarlberg 1940 die Gestapo das Verbot der Tätigkeit von »Pfarrjugend und Jugendkongregationen« aus (Nr. 190); 1941 wurde in diesem Reichsgau und in Salzburg das Verbot der religiösen Betreuung von Jugendlichen erlassen, bei dem die Bischöfe allerdings eine partielle Rücknahme durchsetzen konnten (Nr. 196). Reichsweit verbot der Reichsführer-SS im Mai 1940 sämtliche Jugend- und Bibellager, Frei- und Rüstzeiten der evangelischen Kirche und aller anderen religiösen Gemeinschaften (Nr. 178).

Von dem nationalsozialistischen Machtanspruch, alle Bereiche des Staates nach nationalsozialistischen Vorstellungen neu zu ordnen, waren im Erziehungswesen bereits im Altreich Kindergärten, Schulen sowie Universitäten betroffen⁷⁰. Diese Tendenz setzte sich in den neuen Gebieten fort; v. a. Roth agierte auch in Österreich gegen die Dominanz katholischer Bildungseinrichtungen. Er war es auch, der sich bereits im Mai 1938 für die Auflösung der Theologischen Fakultät Innsbruck stark machte mit dem Hinweis, dass ein politisches Interesse an ihrem »Verschwinden«, aber »keine Notwendigkeit für ihr Weiterbestehen« bestehe, zumal durch diese Aufhebung auch dem angeschlossenen Collegium Canisianum die wirtschaftliche Grundlage entzogen würde. Im Gegensatz zum Altreich sei in Österreich eine derartige Maßnahme ohne weiteres durchzuführen, da man hier nicht mehr an das Konkordat gebunden sei. Wenngleich hinsichtlich der Auflösung der Fakultät bei österreichischen Stellen und Reichsstellen Konsens bestand, so zeigte das Vorgehen doch den Kompetenzwirrwarr: Der Reichskommissar wartete, nachdem er das Placet Hitlers erhalten hatte, ministerielle Anordnungen aus Berlin nicht ab, sondern verständigte sich mit Plattner sofort auf die Auflösung. Das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten hatte deshalb dem Dekanat der Fakultät bereits am 20. Juli 1938 die Entscheidung mitgeteilt, obwohl das Reichserziehungsministerium den Reichskommissar erst am 25. Juli ermächtigte, die Fakultät aufzulösen.

Im Sofortverfahren wurde ebenfalls die Auflösung der Fakultät in Salzburg beschlossen, die Bürckel nach einem Zusammentreffen mit Hitler in die Wege leiten sollte. Bei der Schließung der Salzburger Fakultät kam es wegen mangelnder

69. Vgl. dazu auch EBD. 134f.

70. Vgl. DOKUMENTE V, XXVff.

Abstimmung zur gleichen unkoordinierten Vorgehensweise wie in Innsbruck (Nr. 19; 63). Im Gegensatz dazu blieb die Theologische Fakultät Graz zwar bestehen, wurde aber mit der Wiener Fakultät zusammengelegt (Nr. 35).

Dem Reichserziehungsminister genügte die Schließung der Innsbrucker Fakultät nicht. Für ihn war auch die zum Ausgleich vorgesehene Errichtung einer Diözesan-Lehranstalt in Innsbruck »unerwünscht« und im Hinblick auf den konkordatsfreien Zustand in der Ostmark »unstatthaft«, eine Auffassung, die das österreichische Ministerium und das Reichskirchenministerium teilten (Nr. 65). Dennoch beschied Roth 1940 den Reichskommissar im Hinblick auf die Tatsache, dass mit Beginn des Jahres 1940 fast alle staatlichen Hochschulen ihren Studienbetrieb wieder eröffneten, es bestünden keine Bedenken, dass auch die bischöflichen theologischen Lehranstalten, soweit sie nicht für »besonders vordringliche andere Zwecke« benötigt würden, ihren Lehrbetrieb weiter führten (Nr. 154). Geschlossen blieb allerdings die Diözesanlehranstalt in Salzburg, die auf Antrag des Reichsstatthalters von der Staatspolizeistelle Salzburg wegen »staatsfeindlicher Betätigung« 1940 ihren Lehrbetrieb einstellen musste; eine Maßnahme, zu der sich der Reichsstatthalter die Zustimmung Hitlers geholt hatte (Nr. 191).

Auch im Bereich des Religionsunterrichts wurden für die Ostmark grundsätzliche Regelungen des Altreichs übernommen. Im September 1938 berief sich das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten auf einen Erlass des Reichserziehungsministers vom 26. Juni 1936, in dem sich dieser wiederum auf eine grundsätzliche Verfügung des Stellvertreters des Führers vom 13. Oktober 1933 bezog, in dem Hess festgestellt hatte, dass kein Nationalsozialist benachteiligt werden dürfe, wenn er sich nicht zu einer bestimmten Glaubensrichtung oder Konfession oder zu gar keiner Konfession bekennt. Diesen Grundsatz interpretierte das Ministerium als Rahmen für viele weitere Anordnungen, die den Religionsunterricht sowie religiöse Schulveranstaltungen regelten (Nr. 67).

Mit Erlass des Ministeriums vom 17. Oktober 1938 wurden im Hinblick auf die »Notwendigkeit der Erziehung der gesamten Jugend im nationalsozialistischen Geiste« alle konfessionellen Privatschulen und Schülerheime geschlossen (Nr. 43; 64; 76). In weiteren Erlassen wurde die geistliche Schulaufsicht aufgehoben und damit auch der Religionsunterricht der staatlichen Schulaufsicht unterstellt (Nr. 90). Im Februar 1939 bekräftigte der Reichsstatthalter im Gesetz über »Maßnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens« diese Maßnahme und legte daneben u. a. auch fest, dass die in der Seelsorge hauptberuflich wirkenden Geistlichen für die Erteilung des Religionsunterrichts keine Vergütung erhielten (Nr. 100). Im August 1939 erschien dann ein Erlass, der bestimmte, dass ab dem Schuljahr 1939/40 der Konfessionsunterricht an allen Schulen »nur mehr als unverbindlicher Lehrgegenstand« zu führen sei (Nr. 137).

Im Dezember 1939 listete Krüger schließlich in einer Übersicht alle Maßnahmen zur »Entkonfessionalisierung des ostmärkischen Schulwesens« auf, die bis dahin vom Ministerium veranlasst worden waren; diese reichten von der »Entkonfessionalisierung der Schulen und Schülerheime« über »Maßnahmen auf dem Gebiete

des Religionsunterrichtes«, der »Entkonfessionalisierung des Lehrerstandes« bis zur sonstigen »Entkonfessionalisierung der Erziehung in und außerhalb der Schule« (Nr. 150). Nach dieser »Erfolgsbilanz« kam es freilich noch zu weiteren Verordnungen; so wurde etwa 1940 die Verwendung ausländischer Priester im Religionsunterricht verboten (Nr. 158), nachdem es bereits 1938 Ordensangehörigen verwehrt worden war, als Lehrer zu arbeiten (Nr. 83). Im Oktober 1941 sah sich allerdings der Gauleiter von Niederdonau, Hugo Jury, aufgrund des Lehrermangels gezwungen, von einer weiteren Enthebung von Seelsorgern, die nebenamtlich Konfessionsunterricht erteilten, abzusehen. Diese Weisung bezog sich jedoch nicht auf Geistliche, die eine »feindselige Haltung« gegen den nationalsozialistischen Staat eingenommen hatten (Nr. 217). Im November 1941 schließlich sollten auf Grund der erhaltenen Weisungen und der Stellungnahme des Reichserziehungsministers Geistliche als Konfessionslehrer an Volks- und Hauptschulen vom Reichsstatthalter nur an genau bezeichnete Schulen berufen werden, wenn der Nachweis »arischer Abstammung« erbracht worden sei und Kreisleiter und Landrat keine Bedenken dagegen erhöben (Nr. 220).

1941 wurden die geltenden Weisungen in den einzelnen Gauen nochmals zusammengefasst (Nr. 218). In Kärnten sollte mit dem neuen Schuljahr 1942 der schulische Religionsunterricht dann völlig eingestellt werden (Nr. 222).

Sudetengaul/ Protektorat Böhmen und Mähren

Mit der Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich wurde das im Jahre 1928 zwischen der Tschechoslowakei und dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Konkordat hinfällig und damit auch der Treueid des Bischofs von Leitmeritz, des Bistums mit mehrheitlich deutschsprachiger Bevölkerung, auf die tschechoslowakische Republik (Nr. 224). So verlor die katholische Kirche, die die Mehrzahl der Gläubigen stellte, ihre rechtliche Anbindung an den Vatikan. Wie andernorts konnte auch im Sudetenland, das nun konkordatsfreier Raum war, der Staat »die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse ohne Verhandlungen mit der Kirche gesetzlich regeln« (Nr. 235).

Für die evangelische Kirche bedeutete der Anschluss des Sudetenlandes an das Deutsche Reich, wie in Österreich, die Möglichkeit dem Status einer Minderheitskirche zu entkommen. Kirchenpräsident Erich Wehrenfennig kommentierte die Eingliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Böhmen, Mähren und Schlesien in die Reichskirche im August 1940 entsprechend mit den Worten: »Wir wollen Kirche sein und immer mehr aus Diaspora Kirche werden.«⁷¹

Eine Umfrage unter den sudetendeutschen evangelischen Pfarrern ergab, dass ein großer Teil von ihnen »als verdienteste Vorkämpfer für den Nationalsozialismus im Sudetenland« zu bezeichnen war (Nr. 232). Später legten die sudetendeutschen Pfarrer wie ihre österreichischen Amtskollegen ein einmütiges Treuebekenntnis zum »Führer« ab (Nr. 234).

71. Zit. nach M. ZÜCKERT, Religion, 192; vgl. dazu auch L. HÖLZLWIMMER, Leben, 393.

Der Eingliederung der evangelischen Kirche in die Deutsche Evangelische Kirche stimmten sowohl der Reichskirchenminister als auch Reichsstatthalter Konrad Henlein zu⁷²; auch sonst gab es kaum Konflikte zwischen Kerrl und Henlein. Bereits bei einer Besprechung am 21. Oktober 1938 verständigten sie sich darauf, »gegen irgendwelche Bilderstürmerei radikaler Elemente, die nur der Verkirchlichung der Bevölkerung Vorschub leisten könnte«, »energisch« einzuschreiten (Nr. 225; 226)⁷³.

Ende 1940 konstatierte der Reichskirchenminister, dass die »Überführung des Sudetengaus aus der ehemals tschechoslowakischen in die deutsche Verwaltung auf staatskirchlichem Gebiet [...] reibungslos und rasch erfolgt sei und heute die kirchlichen Angelegenheiten im Sinne der nationalsozialistischen Staatsführung wohlgeordnet« seien⁷⁴. Dazu gehörte die sofortige Einführung der Kirchenbeiträge und damit die Abschaffung der Religionsfonds und Kongrua. Die Verwaltung dieser staatlichen Pfarrbesoldung aus der josephinischen Zeit hatte bis dahin der tschechischen Regierung obliegen. Roth lehnte die Übertragung eines Teils des Prager Religionsfonds auf das Sudetenland ab, um nicht »irgendwelche Rechtsverpflichtungen« gegenüber der katholischen Kirche übernehmen zu müssen. Damit verweigerte das Reichskirchenministerium jede finanzielle Verpflichtung der Kirche gegenüber. Auch freiwillige Leistungen an die »deutsch-bewusste und würdige Geistlichkeit« könnten lediglich solange erfolgen, bis die Kirche des Sudetenlandes auf eine »neue finanzielle Grundlage« gestellt sei (Nr. 226).

Um eine »Erschütterung der finanziellen Grundlagen der Kirchen« im Sudetengau zu vermeiden und einen »reibungslosen Übergang« in die Neuordnung sichern zu können, plädierte der Reichsstatthalter trotz der grundsätzlich geplanten Abschaffung der staatlichen Zuschüsse dafür, im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 noch Mittel vorzusehen, um gegebenenfalls weitere Staatsbeihilfen im »notwendigsten Ausmaße« bewilligen zu können (Nr. 246).

Henlein deutete die Einführung des Kirchenbeitragswesens, wie dies bereits österreichische Stellen getan hatten, als »eine Neuregelung des Staatskirchenrechts im nationalsozialistischen Sinne«. Wesentlich sei, dass diese Erhebung »keine staatliche, sondern eine kirchliche Angelegenheit sei, die der Staatsaufsicht unterliegt«⁷⁵. Die Einführung der Kirchenbeiträge im Jahr 1939 gestaltete sich im Sudetengau wie in Österreich relativ unkompliziert. Die Frage nach der Finanzierung für die sudetendeutschen Gebiete, die an Bayern gefallen waren, führte jedoch zu langwierigen Diskussionen zwischen den bayerischen Stellen, dem Leiter der Parteikanzlei sowie dem Reichsinnen-, Reichsfinanz- und Reichskirchenminister. Schließlich beschloss die bayerische Landesregierung 1941 mit dem »Gesetz über die Erhebung der Kirchensteuern«, dass in den ehemals sudetendeutschen Gebieten das System der Kir-

72. Vgl. R. KÜPPER, Religionspolitik- und Kirchenpolitik, 333.

73. Vgl. dazu auch EBD., 323f.

74. Zit. nach EBD., 330.

75. Vgl. M. ZÜCKERT, Religion, 186.

chenbeiträge gelten sollte; darüber hinaus war ab April 1942 eine Neuregelung der kirchlichen Finanzierung für ganz Bayern geplant (Nr. 256).

Auch im Protektorat Böhmen und Mähren wurde die Einführung des kirchlichen Beitragswesens mit der Frage nach dem Abbau der freiwilligen bzw. gesetzlichen staatlichen Zuschüsse verknüpft. Nachdem der Reichsprotektor am 11. Oktober 1941 den Ministerpräsidenten angewiesen hatte, alle freiwilligen Zuschüsse zu streichen (Nr. 280), gab der Leiter der Abteilung Schulwesen im Deutschen Staatsministerium Hans Heckel, allerdings im August 1943 zu bedenken, dass diese Anordnung »praktisch nur die kleineren Kirchen, nicht aber die katholische Kirche«, getroffen und damit letztlich eine »Verstärkung und Vergrößerung der katholischen Kirche« bedeutet habe; der SD befürwortete aber die Einstellung von weiteren Zahlungen auch an die kleineren Kirchen und Sekten (Nr. 287).

Mit der Verordnung vom 22. Oktober 1938 über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten unterlagen auch kirchliche Organisationen und Stiftungen der Gleichschaltung durch den Stillhaltekommissar (Nr. 239). Die Verordnung des Reichsinnenministers über die Neuordnung und Abwicklung von Organisationen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 13. Juni 1939 wirkte sich auch auf Einrichtungen im Sude-tengau aus (Nr. 240).

Wenngleich der Reichskirchenminister der Verordnung vom 22. Oktober grundsätzlich zugestimmt hatte, so ergaben sich bei deren Durchführung aber doch Konflikte, da sich Kerrl nun der Auflösung von Einrichtungen der Inneren Mission widersetzte und in einem Schreiben an den Reichsstatthalter vom Dezember 1939 betonte, dass die Auflösung oder Eingliederung von evangelischen Spitzenverbänden seine »Zustimmung oder Billigung« nicht finden könnten. Dieser Auffassung schloss sich freilich der Reichsstatthalter nicht an. Henlein unterstützte die mit der Neuordnung des gesamten Organisationswesens in den sudetendeutschen Gebieten durch den Stillhaltekommissar verfolgte Linie, das Organisationswesen »nationalsozialistisch auszurichten«, den Einfluss der Partei sicherzustellen und es von den »Schlacken des früheren Systems zu reinigen« (Nr. 245).

Konkret entzündeten sich die unterschiedlichen Auffassungen bei der Frage der Auflösung des Evangelischen Bundes und des Gustav-Adolf-Vereins. Während sich bei letzterem der Reichskirchen- und der Reichsinnenminister mit ihrem Eintreten für den weiteren Bestand durchsetzen konnten, muss dies beim Evangelischen Bund offen bleiben (Nr. 237; 241).

Da Österreich als Modell galt für den sukzessiven Aufbau der Wohlfahrtspflege nach nationalsozialistischen Grundsätzen, sollte auch im Sudetengau eine »Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege« gebildet werden. Hoffmann musste 1938 jedoch einräumen, dass dies »illusorisch« sei, solange die »Arbeitsgemeinschaft« in der Ostmark nicht »eindeutig« von Hilgenfeldt übernommen worden sei, d. h. nicht wirklich arbeitsfähig war (Nr. 91).

Wie im Altreich gehörte in den neuen Gebieten zu den grundsätzlichen kirchen-

politischen Zielen, der Aufbau eines nationalsozialistischen Erziehungswesens und damit die Abschaffung von privaten und konfessionellen Schulen. Im Sudetengau entzog der Reichskommissar ab 1. März allen privaten Schulen und Erziehungseinrichtungen das »Öffentlichkeitsrecht«, – damit waren sie den öffentlichen Schulen nicht mehr gleichgestellt. Weil die Privatschulen des Deutschen Kulturverbandes und die privaten evangelischen Schulen bereits in die öffentliche Verwaltung übernommen worden waren, blieben sie allerdings von dieser Anordnung »unberührt«(Nr. 231). Im Protektorat konnte die Auflösung privater Schulen und Kindergärten 1943 schließlich als nahezu abgeschlossen angesehen werden (Nr. 282).

In der Zeit des tschechoslowakischen Staates hatten bis 1938 bzw. 1939 auf dem Gebiet des Sudetengaus in Leitmeritz und Weidenau, auf dem Gebiet des Protektorats in Budweis, Königgrätz und Brünn bischöfliche Diözesan-Lehranstalten mit angeschlossenem bischöflichem Priesterseminar bestanden. In Prag und Olmütz gab es keine derartigen Anstalten, da hier tschechische staatliche theologische Fakultäten angesiedelt waren. An Stelle der geschlossenen Fakultäten⁷⁶ im Protektorat wurde danach an jedem Sitz eines Bischofs oder Erzbischofs eine theologische Diözesanlehranstalt errichtet. Der Reichsprotektor erklärte sich 1940 damit einverstanden, dass die zuständigen reichsdeutschen Stellen den Betrieb bestehender bzw. Versuche zur Errichtung weiterer theologischer Diözesanlehranstalten unterbanden, sofern es das »Reichsinteresse« verlange. Er sah sich auch außerstande, die Ausstellung von Passierscheinen für Theologen tschechischen Volkstums aus dem Sudetengau, die früher an den nun gesperrten staatlichen theologischen Fakultäten im Protektorat studiert hatten und ihre Studien an den Diözesanlehranstalten im Protektorat fortsetzen wollten, zu befürworten, da der Zuzug von Personen tschechischen Volkstums in das Protektorat von außen »unerwünscht« sei (Nr. 277).

Wegen der geringen Verankerung des Deutschtums im Protektorat und dem Fehlen einer »sauberen nationalsozialistischen Umgebung« lehnte der SD in einer Stellungnahme auf eine Anfrage des »Reichsverbandes für das katholische Deutschtum im Ausland« aber auch die Errichtung eines Konvikts für deutsche Theologen dort ab (Nr. 275). Durch diese restriktive Haltung war die theologische Ausbildung sowohl für tschechische wie für deutsche Theologen außerordentlich erschwert.

Die Regelung des Religionsunterrichts im Sudetengau lehnte sich eng an österreichische Bestimmungen an. Der Erlass Henleins vom 24. Juni 1941 stellte in dieser Hinsicht schließlich den »bedeutsamsten Schritt zur Entkirchlichung« im Sudetengau⁷⁷ dar. Im einzelnen bedeutete das die Übernahme der staatlichen Schulaufsicht, die Vorschrift der schriftlichen Anmeldung zum Religionsunterricht durch den Erziehungsberechtigten, die Forderung einer Mindestzahl von 20 Schülern, damit eine Abteilung eingerichtet wurde, wobei allerdings bei konfessi-

76. Vgl. dazu J. STŘÍBRNÝ, Kirchen und Religion, 429.

77. Vgl. R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 354.

onellen Minderheiten Schüler verschiedener Schularten zusammengefasst werden durften. Zu den Bestimmungen gehörte auch die Anordnung, dass die Kruzifixe aus den Unterrichtsräumen zu entfernen seien (Nr. 260). Entsprechend kam es bei der Ausgestaltung der Klassenzimmer 1938 regional zu Aktionen, bei denen Kruzifixe abgehängt wurden und auch nach gegenteiligen Anweisungen entfernt blieben (Nr. 71). Im Protektorat sollte dann 1943 jedoch dem Wunsch nach Wiederanbringung von Kruzifixen entsprochen werden (Nr. 286)⁷⁸.

1944 wäre der Deutsche Staatsminister bereit gewesen, bei der religiösen Betreuung der Kinder in der Kinderlandverschickung Zugeständnisse zu machen. Zwar habe, so der Minister, die staatliche Schulaufsicht an einer konfessionellen Betreuung kein Interesse, es sei aber zu berücksichtigen, dass die Eltern darauf größten Wert legten und die Verschickung vielfach von einer gesicherten konfessionellen Betreuung abhängig machten; aus diesem Grund, sei es angebracht, »in der Frage der konfessionellen Betreuung großzügig zu sein«. Dennoch blieb es auf Betreiben Bormanns bei der konfessionellen Unterweisung in den Lagern nur durch Ortsgeistliche, aber nicht durch wandernde Religionslehrer wie es von kirchlicher Seite vorgeschlagen worden war (Nr. 290).

Danzig-Westpreußen

Wie bereits oben bemerkt, führte die Einführung von Kirchenbeiträgen v. a. in denjenigen Gebieten zu Schwierigkeiten, in denen neue Gebiete in das Reich eingegliedert wurden, wie dies auch im Gau Danzig-Westpreußen der Fall war. Bormann forderte beim Chef der Reichskanzlei, von der Einführung der im Altreich geltenden Gesetze zur Finanzierung der Kirchen in den neuen Ostgauen und auch in der Freien Stadt Danzig abzusehen. Der Reichskirchenminister, der sich wie so oft von Bormann übergangen fühlte, betonte, dass auch sein Ministerium eine Einführung der im Altreich geltenden Kirchensteuergesetze in den neuen Ostgauen nicht beabsichtige (Nr. 299).

Abgesehen von solch schwebenden Rechtsfragen erschwerte die lavierende Haltung Forsters die Entscheidung über die Regelung der kirchlichen Finanzierung. Im Dezember 1939 ermunterte Bormann den Reichsstatthalter, mit den Vorbereitungen für den Erlass einer Kirchenbeitragsordnung nicht zu zögern. Dies schien ihm nötig, da Forster eine eigenständige Position beanspruchte und es zunächst offen hielt, wie er die Kirchen für seine Ziele zu instrumentalisieren gedachte. Für ihn hatte der Volkstumsgedanke und damit verbunden die Funktion der Kirchen in seinem Gau einen besonderen Stellenwert. Zwar stand auch für Bormann außer Zweifel, dass in den neuen Ostgauen Fragen des Volkstums nicht von der Kirchenpolitik zu trennen seien, er war aber überzeugt, dass die Gauleiter und Reichsstatthalter in den Ostgebieten den »Volkstumskampf« politisch führen und

78. In Nordmähren kam es vereinzelt zu Protesten als in Schulgebäuden Kreuze entfernt wurden (M. ZÜCKERT, Religion, 189); vgl. auch die Abnahme und Zerstörung eines Kreuzes durch den Kreispropagandaleiter in Graslitz (R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 324, Anm. 26).

damit auch über entsprechende Vollmachten gegenüber den Religionsgesellschaften verfügen müssten (Nr. 298).

Anders als Forster wollte Bormann die Kirchen nicht in seine strategischen Überlegungen einbeziehen und war deshalb erbost über Forsters zögerliche Haltung und sein Argument, er brauche in seinem Gau die katholische Kirche, um über sie auf die verbliebene polnische Bevölkerung Einfluss nehmen zu können. Gegenüber Himmler wies Bormann darauf hin, dass die im Warthegau geplante Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften Ausdruck der von ihm vertretenen Auffassung sei, die Stellung der Reichsstatthalter gegenüber den Kirchen zu stärken. Durch diese Verordnung habe der Reichsstatthalter schließlich die Möglichkeit, nach seinem Belieben einzelnen religiösen Vereinigungen und Religionsgesellschaften das Recht zu verleihen, eine Beitragsordnung zu erlassen, anderen aber wiederum dieses Recht zu versagen. Wichtig sei dabei, dass es für die Ostgaue zu einheitlichen Regelungen komme (Nr. 301).

In der Folgezeit kursierten verschiedene Vorstellungen und Entwürfe von Partei-, Polizei- und Regierungsstellen zur Regelung der Finanzierung der Kirchen im Reichsgau Danzig-Westpreußen. Der Reichsstatthalter selbst verharrte zunächst in seiner hinhaltenden Stellung und wollte die Regelung der kirchlichen Verhältnisse am liebsten bis Kriegsende zurückstellen (Nr. 303). Dennoch schien er zunächst sowohl mit einem von SD und Sipo erarbeiteten Entwurf für ein Kirchenbeitragsgesetz als auch mit einem späteren Entwurf Bormanns für eine Verordnung über die »Rechtsverhältnisse« einverstanden gewesen zu sein. In beiden Entwürfen war vorgesehen, dass die Kirchen künftig als privatrechtliche Vereinigungen und nicht mehr als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen seien und sich durch Mitgliedsbeiträge selbst finanzieren müssten. Der Reichsstatthalter revidierte jedoch bald seine Auffassung, zeigte sich mit den Entwürfen nicht mehr einverstanden und lehnte es generell ab, sich seine Entscheidungen von Parteistellen diktieren zu lassen. Als Heydrich in seiner Eigenschaft als Leiter des Reichssicherheitshauptamtes sah, dass er sein kirchenfeindliches Konzept nicht durchsetzen konnte, plädierte er gemeinsam mit Bormann dafür, den Erlass einer Verordnung hinauszögern (Nr. 304). Auch das Amt für weltanschauliche Information erkannte Forsters ambivalente Einstellung gegenüber den Kirchen und bemängelte im Juli 1940, dass die für Danzig-Westpreußen geplante Verordnung es vermeide, einen »klaren Strich« zwischen Staat und Religionsgesellschaften zu ziehen, so wie es in der Verordnung für den Warthegau geschehen sei (Nr. 306).

Anfang Januar 1940 gestand das Reichskirchenministerium den Kirchen zunächst weitere Staatsleistungen zu. Dabei wurde beschlossen, dass der evangelischen Kirche die Verwaltung der Zuschüsse überlassen bleiben könne, während der Staat sich bei der katholischen Kirche die Verteilung vorbehalten müsse, »um so leichter in der Lage zu sein, die Zahlung an Unwürdige zu verhindern« wie Regierungsrat Gerhard Lippky von der Behörde des Reichsstatthalters ausführte (Nr. 300).

Im Dezember 1941 erließ der Reichsstatthalter schließlich die »Verordnung über Erhebung von Beiträgen durch die evangelische Kirche und andere Religionsgesellschaften im befreiten Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen«, in der er allerdings nur der evangelischen Kirche das Recht zugestand, Beiträge zu erheben (Nr. 311).

Ebenfalls im Dezember 1941 erließ dann der Reichsinnenminister die »Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch Religionsgesellschaften in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten«. Danach konnten die Oberpräsidenten in Königsberg und Kattowitz Religionsgesellschaften »in den zu den eingegliederten Ostgebieten gehörenden Teilen ihres Bezirks« ermächtigen, »zur Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs«, Beiträge zu erheben (Nr. 320). Dieser Verordnung war eine Diskussion vorausgegangen, ob die Erhebung der Kirchenbeiträge nicht nur in den Ostgebieten, sondern auch in den Gebieten von Memel, dem Hultschiner Ländchen, in Eupen, Malmedy⁷⁹ und Moresnet eingeführt werden sollte. Für dieses Vorgehen sprachen sich sowohl der Reichskirchenminister, der Reichsinnenminister als auch Bormann aus. Ihr Vorstoß scheiterte jedoch am Widerstand Görings (Nr. 317; 432).

Warthegau

Ausgestattet mit den von Hitler übertragenen Vollmachten, war Reichsstatthalter Greiser in den neuen Gebieten derjenige, der am konsequentesten die kirchenpolitischen Vorstellungen Bormanns programmatisch umsetzte, in dem Sinne, dass er auf der absoluten Vormachtstellung des Reichsstatthalters gegenüber den Kirchen beharrte und diese zur Unterordnung zwang.

Die »13 Punkte« vom Sommer 1940 bildeten das kirchenpolitische Grundstammprogramm Greisers, auf dessen Grundlage er das Verhältnis von Staat und Kirche im Warthegau vorbildhaft regeln wollte (Nr. 333). In diesem Programm war nicht nur die strikte Trennung von Staat und Kirche, sondern auch eine volkstumsmäßige Separierung vorgesehen, wonach Deutsche und Polen nicht mehr *einer* Kirche angehören durften⁸⁰.

79. Bei der Frage der Kirchensteuern wurde Eupen-Malmedy schlechter als das Altreich behandelt. Bis zur Einführung des Reichsrechts war der Staat für die Besoldung der Geistlichen zuständig, die politischen Gemeinden hatten Zuschüsse zu leisten, die Mittel für die Besoldung wurden im Oktober 1940 durch den Reichskirchenminister zur Verfügung gestellt. Da sich die meisten Kirchengemeinden in einer prekären Finanzlage befanden, wurde ihnen bis zur Einführung der Kirchensteuer erlaubt, ein Kirchengeld zu erheben. Diese provisorische Einrichtung änderte sich jedoch nicht mehr, d. h. die Eupen-Malmedyer Kirchengemeinden durften nie Kirchensteuern erheben; die Gemeinden wurden auch von anderen steuerlichen Vergünstigungen ausgeschlossen, etwa bei der Vermögenssteuer (M. R. SCHÄRER, Annexionspolitik, 232f.).

80. »Wille des Führers« war es, dass in Personengemeinschaften der Ostgebiete grundsätzlich keine Gemeinschaft zwischen Polen und Deutschen bestehen solle (Nr. 362); diese Regelung führte Frank auch im Generalgouvernement durch; auch im Sudetengau strebte Henlein eine radikale Trennung von Deutschen und Tschechen und ihres Kirchenvermögens an (vgl. R. KÜPPER, Religions- und Kirchenpolitik, 332).

Bevor der Kirchensachbearbeiter des Reichsstatthalters, Willi Dudzus, den Kirchen im Warthegau die »13 Punkte« im Sommer 1940 mündlich eröffnete, hatte Greiser bereits die Regelung des kirchlichen Beitragswesens, ausgerichtet am Modell von Österreich, zügig in Angriff genommen. Da für ihn weder das Deutsche Reich noch der Reichsgau Wartheland Rechtsnachfolger des ehemaligen polnischen Staates waren, konnte er nach seiner Auffassung in einem rechtsfreien Raum agieren, der ihm umfassenden Handlungsspielraum bot. Demgegenüber bezog sich der Reichskirchenminister, dem daran lag, die Rechtskontinuität zu wahren, auf früher geltendes Recht. Letztlich waren der Reichskirchenminister und der Reichsstatthalter in ihren Entwürfen zu einer Kirchenbeitragsverordnung nicht sehr weit voneinander entfernt, der Reichskirchenminister wollte sich aber dem Machtanspruch Greisers nicht beugen. Er konnte sich allerdings nicht durchsetzen, denn der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung erteilte seine Zustimmung zu dem von Greiser geplanten Vorhaben (Nr. 323).

Darum konnte im März 1940 Greisers »Verordnung über die Erhebung von Beiträgen durch religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften« erscheinen. Der Reichskirchenminister nahm diese Verordnung (Nr. 329), zu der seine Zustimmung nicht eingeholt worden war, zum Anlass, auf grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsstatthalter und ihm selbst hinzuweisen. Anders als der Reichsstatthalter hielt er die Zugehörigkeit des Konsistoriums in Posen zur Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union für unabdingbar, sowohl aus historischen, rechtlichen wie auch aus menschlichen Gründen (Nr. 331)⁸¹.

Mit der Verordnung vom März hatte sich Greiser zunächst das grundsätzliche Recht genommen, religiöse Vereinigungen und Religionsgesellschaften zu ermächtigen, »nach Maßgabe von ihnen zu erlassender Beitragsordnungen zur Deckung ihres Sach- und Personalbedarfs Beiträge zu erheben«; gleichzeitig wurde die Gewährung von Zuschüssen ausgeschlossen (Nr. 329). Auch in der Frage der staatlichen Zuschüsse vertrat der Reichskirchenminister eine andere Position als der Reichsstatthalter: Während er beabsichtigte, für den Konsistorialbezirk Posen, der auch in der polnischen Zeit im Verband der Evangelischen Kirche der

81. Nach einem Bericht des Inspektors der Sipo und des SD München über die »Entwicklung der kirchenpolitischen Lage im Jahre 1939« (übersandt am 18.4.1940 vom bayerischen Innenministerium an das Kultusministerium) wollte der Reichskirchenminister ähnlich wie bei der »Rückgliederung« der Ostmark 1938 über die »Rückgliederung« der ehemals polnischen Gebiete die »Restaurierung« der DEK einleiten; danach sollten in den im Osten entstandenen Reichsgauen »Gaukirchen« gebildet werden, außerdem wollte Kerrl Generalsuperintendent Blau zum »geistlichen Führer und Reichsbischof« berufen. Dieser Plan sei jedoch auf Ablehnung der Mitglieder des Geistlichen Vertrauensrates der DEK gestoßen, die eine Aussprache mit Blau ablehnten (HStA MÜNCHEN, MK 65601). In der Abhandlung von K.-H. MELZER ist lediglich von einer Vorschlagsliste für den Landessynodalrat die Rede, für die auch Blau vorgesehen war, dagegen aber hatte Göring am 9.8.1940 Einspruch erhoben (Vertrauensrat, 146). – Im Juli 1938 hatte der Präsident des Ev. Oberkirchenrats bei einer Besprechung über die Möglichkeit eines »Konkordats« zwischen dem Staat und der ev. Kirche die Errichtung von »Gaukirchen« abgelehnt (vgl. unten Nr. 40).

Altpreußischen Union verblieben war, Haushaltsmittel anzumelden, stellte er für die fast ausnahmslos polnische katholische Kirche Staatsleistungen nur für die »Erhaltung alter deutscher Kunstdenkmäler« in Aussicht (Nr. 332).

Im November 1940 listete Dudzus dem Reichssicherheitshauptamt seine kirchenpolitische Erfolgsbilanz auf. Dazu gehörten die Auflösung sämtlicher Organisationen und Vereine, die Beschlagnahme der Kirchenbücher, die Überführung der Schwestern der Inneren Mission in die NSV, die Feiertagsverordnung, die Beschränkung der Gottesdienstzeiten und die Verminderung der katholischen Geistlichkeit. Das Reichssicherheitshauptamt sah in dieser Bilanz jedoch weniger das Ergebnis der Initiativen des Kirchensachbearbeiters als vielmehr derjenigen des SD (Nr. 341). Im Dezember 1940 übermittelte Greiser dem Reichssicherheitshauptamt einen Katalog seiner weiteren geplanten kirchenpolitischen Aktionen (Nr. 343). Bormann sah in dem geplanten Vereinsrecht besonders die positiven Auswirkungen hinsichtlich der katholischen Kirche, denn diese wäre dann gezwungen, jedenfalls in den Ostgauen, ihre übervölkische internationale Haltung preiszugeben (Nr. 328).

Nachdem das Vorgehen Greisers bei der evangelischen Kirche Enttäuschung und Kritik hervorgerufen hatte, verteidigte 1941 der Reichsstatthalter seine Maßnahmen wortreich und Bormann sekundierte ihm. Die von den Kirchen geübte Kritik, Greisers Konzept bedeute keineswegs eine wirkliche Trennung von Staat und Kirche, da er sich »weitgehende Einfluss- und Aufsichtsrechte« über die Religionsgesellschaften vorbehalte, wies Bormann mit dem Argument zurück, es handle sich bei dem Vorgehen Greisers eben um die Anwendung »nationalsozialistischer Grundsätze« zur Trennung von Kirche und Staat (Nr. 361).

Der Reichsstatthalter lehnte es von Anfang an ab, die Kirchen an seinen Neuordnungsplänen zu beteiligen. Bezüglich des Umgangs mit der evangelischen Kirche gab er 1939 zwar zu, dass sich ein Teil der protestantischen Geistlichen im Volkstumskampf »außerordentlich bewährt« habe, daraus könne aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die evangelische Kirche an der Neugestaltung zu beteiligen sei oder ihr gar das Recht zugestanden werden könnte, sich selbst zu organisieren (Nr. 322). Gemäß dieser Auffassung empfand der Reichsstatthalter das Festhalten von Generalsuperintendent Paul Blau an hergebrachten Strukturen als Brüskierung, denn Greiser war nicht gewillt, »die Eingliederung oder Neugestaltung des kirchlichen Lebens nach den im Altreich geltenden Gesichtspunkten für den Warthegau zuzulassen« (Nr. 324). Anlässlich der von kirchlichen Stellen geplanten Feierlichkeiten zur Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse im Warthegau bestritt der Reichsstatthalter dem Generalsuperintendenten das Recht, die evangelische Kirche nach eigenen Vorstellungen zu organisieren. Er lehnte auch die vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates Werner betriebene Anbindung der evangelischen Gemeinden im Warthegau an die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union ab und damit die Existenz eines eigenständigen Konsistoriums. In dieser ablehnenden Haltung konnte er sich der Unterstützung durch die Parteikanzlei sicher sein (Nr. 325).

Auf Grund dieses Rechtsverständnisses betrachtete Greiser auch spätere Eingaben des »Evangelischen Konsistoriums« als »gegenstandslos«, da eine solche Behörde für ihn nicht existierte (Nr. 359). 1942 behielt sich der Reichsstatthalter auch vor, für Blau den Titel eines Bischofs anzuerkennen. Da eine vorherige Fühlungnahme mit ihm nicht erfolgt sei, stelle diese Handlungsweise eine nicht zu akzeptierende Eigenmächtigkeit dar (Nr. 389).

Obwohl die Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeiträgen schon im März 1940 ergangen war, ermächtigte Greiser erst ein Jahr später die Posener Kirche, die sich zuvor als »juristische Person des Privatrechts« zu gründen hatte, Beiträge von ihren Mitgliedern zu erheben. Zugleich wurde diesem zu gründenden Verein die Beitragsordnung genehmigt (Nr. 353). Der Reichsstatthalter wies ausdrücklich darauf hin, dass die Beiträge keine Steuern bzw. vom Staate oder von der Kirche erhobenen öffentlichen Abgaben, sondern »privatrechtliche, bei Gericht klagbare Beiträge« seien, die der Verein auf Grund der »staatsaufsichtlich genehmigten Beitragsordnung« als Teil der Satzung erhebe, und dass daher dem Verein und seinen Organen eine »Vollstreckungs- oder sonstige Zwangsgewalt« nicht zustehe (Nr. 354).

Im März 1941 präzierte Greiser gegenüber dem Reichsinnenminister seine Vorstellungen von der künftigen Rechtsgestalt der Religionsgesellschaften. Die vorhandenen Vereinigungen, nämlich die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche in Posen, die evangelische Kirche in Litzmannstadt und die ehemalige evangelisch-lutherische Kirche Westpolens (Altlutheraner) sollten künftig als Personenvereinigungen, d. h. privatrechtliche Vereine organisiert werden. Für das ganze Gebiet des Reichsgaues Wartheland sollten eine römisch-katholische Kirche deutscher Nationalität und zwei evangelische Kirchen deutscher Nationalität gegründet werden, von denen eine ihren Sitz in Posen, die andere in Litzmannstadt haben sollte. Daneben sollte auch der altlutherischen Kirche, die nur 5.000 Mitglieder umfasste, und ggfs. weiteren Freikirchen die Bildung von Vereinen ermöglicht werden (Nr. 352).

Mit der Verordnung vom 13. September 1941 (Nr. 370), die Hitler ausdrücklich gebilligt hatte (Nr. 374), setzte Greiser nach der Verordnung über die Erhebung von Kirchenbeiträgen einen weiteren bedeutenden Eckpunkt seines Programms um. Die Kirchen, bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts, wurden zu privatrechtlich organisierten Vereinen degradiert. Wenig später wurde festgelegt, dass nun auch einzelne religiöse Vereinigungen, soweit diese bisher »Kirchendienst« abgehalten hätten, einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit unter Beifügung einer Satzung stellen könnten (Nr. 371).

In seiner Verordnung vom September 1941 hatte Greiser auch festgelegt, dass die Satzungen der kirchlichen Vereine vom Reichsstatthalter genehmigt werden müssten. Der Prozess der Erstellung und die Genehmigung der Satzungen für die Kirchen im Warthegau zog sich jedoch hin (Nr. 385). Letztlich wurde im November 1944 lediglich die Satzung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Warthegau-West genehmigt (Nr. 401). Sowohl für die Posener Kirche als auch für die

katholische Kirche wurde die Angelegenheit nicht weiter verfolgt. Mit Recht wies der Apostolische Administrator der deutschen Katholiken im Wartheland, Hilarius Breitinger darauf hin, dass Greiser 1943 damit den Versuch, »die Kirche auf einen privaten Verein zu beschränken«, als gescheitert angesehen habe (Nr. 396). Schon im September 1940 hatte Greiser mit seinem Erlass über die Ausrichtung der Wohlfahrtspflege die konfessionellen Einrichtungen vollständig unter seine Kontrolle gebracht (Nr. 338). Im Mai 1941 betonte er, dass für die Arbeit des Zentralausschusses für Innere Mission und des Caritasverbandes, »die im Altreichsgebiet immer wieder störend hervortraten«, keine Notwendigkeit bestehe, da die »wohlfahrtspflegerischen Aufgaben« ausschließlich durch die NSV erledigt würden. Sollten diese Einrichtungen dennoch im Warthegau »in Erscheinung getreten sein«, so seien sie durch die Staatspolizei an ihrer weiteren Tätigkeit zu hindern und das etwa vorhandene Vermögen sei der NSV zur Verfügung zu stellen (Nr. 364). Im März 1941 hatte die Staatspolizeistelle Posen im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter bereits die Auflösung des polnischen Caritas-Vereins angeordnet, gleichzeitig waren dessen Gelder einzuziehen und der NSV zu überweisen (Nr. 348). Im Oktober 1940 erließ Greiser restriktive Richtlinien für den Religionsunterricht, nachdem der Schule der Auftrag entzogen worden war, für eine religiöse Unterweisung zu sorgen (Nr. 337). Ein Erlass des Reichserziehungsministers bestimmte ebenfalls im Oktober 1940, dass in den Volksschulen zunächst der Religionsunterricht zugunsten deutschkundlicher Fächer gekürzt werde. Für die Höheren Schulen hatte der Reichserziehungsminister mit seinem Erlass vom 20. März 1940 bereits den Wegfall des Religionsunterrichtes in der Oberstufe festgelegt (Nr. 339). Im März 1941 unterband dann ein Erlass des Reichsstatthalters die Verteilung von konfessionellen Broschüren, kirchlichen Formularen und sonstigen Erklärungen über die Zugehörigkeit zu einer Konfessionsgesellschaft außerhalb der Kirchen (Nr. 349). Weitreichende Bestimmungen enthielt ferner der Erlass des Reichsstatthalters vom 19. August 1941 hinsichtlich des Alters derjenigen Personen, die Religionsunterricht erhalten konnten, hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Zeiten, in denen dieser stattfinden konnte sowie der Geistlichen, die ihn abhalten durften. Besonders einschneidend, aber auch zynisch war das Gebot, dass der Konfessionsunterricht einschließlich des Beicht- und Kommunionunterrichtes für deutsche Jugendliche unter 18 Jahren nur von staatlich anerkannten religiösen Vereinigungen oder Religionsgesellschaften erteilt werden durfte. Da zu diesem Zeitpunkt eine »staatlich anerkannte religiöse Vereinigung oder Religionsgesellschaft« im Warthegau gar nicht bestand, wie Jäger als Vertreter des Reichsstatthalters ausdrücklich bemerkte, konnte ein solcher Unterricht aber sowieso nicht stattfinden (Nr. 368). Im Januar 1942 schließlich betonte der Reichsstatthalter, dass mit der Verordnung vom 13. September 1941 der Religionsunterricht »aus den Schulen entfernt worden und den Konfessionsgesellschaften außerschulisch überlassen« worden sei (Nr. 381). Schon die Verordnung Greisers vom 13. September 1941 hatte auch Regelungen zum Kirchenaustritt enthalten. Am 12. Februar 1942 folgten Vorschriften zur

Durchführung dieser Verordnung. Danach war nach Paragraph 1 ein »weicher« Kirchenaustritt möglich, indem auf Antrag lediglich bescheinigt wurde, dass man sich nicht mehr zu der Konfession bekannte, der man früher angehört hatte. Diese Bescheinigungen standen denjenigen über den vollzogenen Austritt aus einer religiösen Vereinigung oder Religionsgesellschaft gleich (Nr. 383).

In späteren Jahren sorgten Formulare, mit denen Mitglieder der NSDAP aufgefordert wurden, eidesstattliche Erklärungen über ihren Kirchenaustritt abzugeben, für Empörung⁸². Greiser betonte noch im Mai 1943, dass von derartigen Anforderungen, die auf einer Initiative seines Gaupersonalamtsleiters beruht hätten, schon im vergangenen Jahr wieder Abstand genommen worden sei. Damit hielt er für sichergestellt, dass derartige eidesstattliche Erklärungen von den Dienststellen der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden im Warthegau nicht mehr verlangt würden (Nr. 395). Die Parteistellen schienen sich aber nicht an seine Anordnungen gehalten zu haben, denn Greiser wiederholte noch 1944 seinen Standpunkt und erklärte, solche »eidesstattlichen Erklärungen« seien nach den Vorschriften vom 12. Februar 1942 ohnehin überflüssig geworden (Nr. 400). Im Sommer 1943 stellte Greiser klar, dass Beamte und Angestellte von Behörden nicht zur Abgabe von Erklärungen gezwungen worden seien, ob sie irgendwelche Bindungen zur Kirche hätten. Aus diesem Grund könne auch keine entsprechende »oberste behördliche Anweisung« bestehen. Ebenso sei den Beamten und Angestellten auch nicht nahegelegt worden, eidesstattlich zu erklären, dass sie keinerlei kirchlichen Vereinigungen im Reichsgau Wartheland beigetreten seien oder sich verpflichten, niemals einer solchen innerhalb des Großdeutschen Reiches wieder beizutreten. Jeder Bedienstete einer Behörde habe aber die »selbstverständliche Verpflichtung«, dass er seine Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer konfessionellen Organisation sowie jede Veränderung in dieser Hinsicht seiner vorgesetzten Dienststelle anzeige. Aus dieser Verpflichtung, die für alle Behörden des Großdeutschen Reiches gelte, dürfe aber nicht der Schluss gezogen werden, dass im Reichsgau Wartheland auf die Beamten und Angestellten Druck ausgeübt werde, aus einer Religionsgesellschaft auszutreten, nicht in eine solche einzutreten oder jede religiös-kirchliche Betätigung zu unterlassen (Nr. 399, Anlage 2).

Generalgouvernement

Im Dezember 1939 vermerkte Generalgouverneur Frank in seinem Diensttagebuch: »Bei der besonderen Rolle, die alle kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere die römisch-katholische Kirche im ehemaligen polnischen Staat spielt

82. In der Frage des erzwungenen Kirchenaustritts von Mitgliedern der NSDAP und ihren Führern hatte Bormann bereits am 15.3.1941 in einem Rundschreiben an die Gauleiter mitgeteilt, dass abgesehen von der Tatsache, dass die »Tätigkeit für die Bewegung mit einer Tätigkeit für konfessionelle Organisationen unvereinbar ist«, keine weiteren »Einwirkungen« zulässig seien. Denn aus der Kirche austreten solle nur derjenige, der sich »auch innerlich von ihr gelöst hat«; Austritte aus »Opportunitätsgründen« verschleierten lediglich die konfessionelle Bindung und bergen die »Gefahr eines heimlichen Gebrauchs konfessioneller Einrichtungen« (Vgl. DOKUMENTE V, 260f.).

haben, behalte ich mir die Leitung und Entscheidung in allen kirchenpolitischen Angelegenheiten vor« (Nr. 403). Trotz dieses klar formulierten Anspruches betrieb er aber in der Praxis eine sprunghafte Kirchenpolitik, da er unschlüssig schien, welchem Ziel diese dienen sollte. Bei der evangelischen Kirche stand für ihn im Mittelpunkt die Frage, ob man sich, da nach dem Zerfall der ehemals polnischen evangelischen Kirche die deutsche Gruppe die Führung an sich gerissen habe, »dieser deutschen evangelischen Gruppe noch als eines Instrumentes der Volkstumserhaltung bedienen wolle oder nicht« (Nr. 402). Im Januar 1940 vertrat der Generalgouverneur die Ansicht, dass auf einen organisatorischen Neuaufbau der evangelischen Kirche verzichtet werden könne, »da alle Volksdeutschen rückgeführt« werden sollten (Nr. 406) und 1942 vermerkte er lakonisch: »Um die Kirche brauchen wir uns nicht zu kümmern. Ich lasse die Kirchen gar nicht erst zu uns herein, ein Kirchenproblem wird bei uns nicht bestehen.«⁸³ 1943 aber zeigte sich Frank gewillt, »das bis jetzt vernachlässigte kirchenpolitische Problem einer Lösung zuzuführen. Nun hatte er keine Einwendungen mehr gegen eine kirchliche Betreuung der Deutschen, er betrachte im Gegenteil gerade die Tätigkeit der deutschen Geistlichkeit als eine »wertvolle Hilfe« (Nr. 426).

Im Dezember 1939 hatte Hans Büchner, der vom Reichskirchenministerium zum Generalgouverneur abgeordnet worden war, betont, dass Frank, wie Greiser im Warthegau, nicht wolle, dass die evangelischen Kirchengemeinden im Generalgouvernement einer Leitung außerhalb des Gouvernements unterstünden (Nr. 405). Letztlich aber kam es sowohl für die evangelischen Gemeinden wie für die katholische Kirche zur Anbindung an kirchliche Stellen im Reich. Für die Evangelischen war dies das Kirchliche Außenamt der DEK, für die Katholiken der Bischof der Auslandsdeutschen Wilhelm Berning. Auf Grund dessen stellte Oberlandesgerichtsrat Albert Weh am 31. März 1941 fest, die Kirchen seien als solche staatlich anerkannt und hätten ihre rechtliche Gestalt⁸⁴.

Nach einer längeren Vorgeschichte wurde am 16. März 1941 eine Verordnung erlassen, nach der die völkisch gemischten evangelischen Kirchengemeinden aufgelöst wurden und an ihre Stelle deutsche und nichtdeutsche Kirchengemeinden als Rechtsnachfolger der aufgelösten Kirchengemeinden treten sollten. Die Rechtsverhältnisse der neugebildeten Kirchengemeinden wurden nach dem bisher geltenden staatlichen und kirchlichen Recht geregelt. Zwischen den neugebildeten

83. DIENSTTAGEBUCH, 478.

84. Ebd., 340. – Diese Aussage wurde von der späteren Forschung allerdings in Frage gestellt: Nach H. Krajewska erfolgte bis Kriegsende keine rechtliche Regelung der Lage der deutschen evangelischen Gemeinden (Gemeinden, 6), B. KREBS konstatierte, dass bis zum Ende der NS-Herrschaft die evangelisch-augsburgischen Gemeinden im Generalgouvernement »faktisch ohne übergemeindliche Struktur« blieben (Christen, 27f.), und für C. KLESSMANN erhielt die Deutsche Evangelische Kirche nicht die ausdrückliche Anerkennung durch die Regierung des Generalgouvernements, sie konnte aber die Verfassung der ehemals völkisch gemischten Evangelisch-Augsburgischen Kirche beibehalten und wurde nicht wie im Warthegau zu einem Verein degradiert (Kirchenpolitik, 598).

deutschen und nichtdeutschen Kirchengemeinden hatte eine Auseinandersetzung über das Vermögen stattzufinden. Sofern eine solche Einigung nicht zustande käme, entscheide die Regierung des Generalgouvernements oder in ihrem Auftrag der Distriktschef unter Ausschluss des Rechtsweges (Nr. 413; 417).

Schon 1939 hatte sich Frank ausbedungen, dass sämtliche Anträge auf Weiterzahlung der vom polnischen Staat geleisteten Dotationen ihm vorzulegen seien und jede Anweisung »derartiger Staatsleistungen« ohne seine Weisung zu unterbleiben habe (Nr. 403).

Bei einer Unterredung in Krakau 1942 stellte der Vertreter der Parteikanzlei als »Grundsatz der Partei« heraus, dass die staatliche Finanzierung der Kirchen in den eingegliederten Gebieten und in den Gebieten, die einem Chef der Zivilverwaltung unterstünden, abgelehnt werde. Die Kirchen seien auf privatrechtliche Beiträge zu verweisen, die durchsichtig und kontrollierbar erhoben werden müssten bei gleichzeitiger Haushalts- und Rechnungsprüfung durch den Staat. Im Gegensatz dazu wiesen die Vertreter der Abteilung »Kirchenwesen« des Generalgouverneurs darauf hin, dass es sich bei den im Haushaltsplan eingesetzten Mitteln nicht um einen Unterhalt der Kirchen, sondern lediglich um »bescheidene« Zuschüsse handle. Nachdem auch der Vertreter des Reichsfinanzministeriums keine Einwendungen erhob, stellte die Parteikanzlei ihre Bedenken gegen den Kirchenhaushalt 1942 schließlich zurück (Nr. 425)⁸⁵.

Bereits im März 1940 gab die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten dem Reichskirchenminister einen Überblick über die Lage und die erfolgten Maßnahmen im Generalgouvernement. Danach war es zu Einschränkungen und Behinderungen hinsichtlich der Vereine, der Feiertage und Gottesdienste sowie der Abhaltung von Prozessionen gekommen. Im Pressewesen waren die katholischen Tages- und Wochenblätter eingestellt worden. Die theologischen Fakultäten der Universitäten waren ebenso wie die Priesterseminare geschlossen worden (Nr. 410). Im November 1940 wurde jedoch an verschiedenen Orten trotz Schließung und Beschlagnahme der Gebäude der Lehrbetrieb, wenn auch in beschränktem Umfang, fortgesetzt. Das Amt des Generalgouverneurs hatte die Fortführung der Priesterseminare in Krakau und Sandomir gestattet; dagegen blieben die Seminare in den Diözesen Warschau, Lublin, Kielce, Tarnow, Tschenschostochau und Siedlce geschlossen. An eine Rückgabe der Gebäude in Krakau und Sandomir, die von Militär oder der SS besetzt worden waren, war dabei nicht gedacht (Nr. 415). 1944 hieß es dann, der Generalgouverneur stehe der Ausbildung in den Priesterseminaren grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber; er begründete dies damit, dass auch »Fachkurse für Ärzte« eingerichtet würden (Nr. 427).

Noch im Juli 1940 war, um die Verbindungen mit kirchlichen Stellen im Altreich zu beschränken, der Antrag des Kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche, Pastor Paul Doempke einen Passagierschein auszustellen, auf Grund des Geheimerlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 7.

85. Vgl. dazu auch C. KLERMANN, Kirchenpolitik, 596.

Mai 1940 abgelehnt worden. Nach diesem Erlass durften Passierscheine für die Einreise in die Ostgebiete und die besetzten polnischen Gebiete an Geistliche, Beamte und Angestellte konfessioneller Organisationen und Ordenangehörige nicht mehr ausgestellt werden. Der Reichskirchenminister protestierte jedoch und wies darauf hin, dass dieser Erlass nicht auf »diejenigen Geistlichen, die zur Übernahme bestimmter Aufträge« in das Generalgouvernement einreisten, angewendet werden könne. Nach diesem Einspruch Kerrls wurde tatsächlich die Genehmigung erteilt (Nr. 414). Ebenfalls im Sommer 1940 entschied die Abteilung für die kirchlichen Angelegenheiten, dass etwa im Distrikt Radom in keiner Gemeinde die Anzahl der deutschen Katholiken groß genug sei, um die Entsendung eines deutschen Geistlichen zu rechtfertigen. Von daher erscheine die Einrichtung einer deutschen Seelsorge in diesem Distrikt nicht notwendig (Nr. 412). Schon im Mai 1940 hatte Frank mit Hinweis »auf die deutschfeindliche Haltung« der Presse und des Rundfunks des Vatikans angeordnet, katholischen Priestern und Ordensangehörigen sei die Ausreise zu untersagen (Nr. 411).

Eupen, Malmedy und Moresnet/Elsass, Lothringen und Luxemburg

Im Westen stand auch innerhalb der Kirchenpolitik die Eindeutschungspolitik und damit verbunden der Auftrag zur Rückgewinnung des deutschen Volkstums in den ehemals französischen Gebieten im Vordergrund. In den ehemals belgischen Gebieten war etwa ab 1. September 1940 in allen Kirchen nur noch die deutsche Sprache anzuwenden; nur in den altbelgischen Gebieten wurde bis 1941 jeden Sonntag ein französischsprachiger Gottesdienst geduldet⁸⁶. Große Bedeutung kam dort auch der Wiederherstellung des deutschen Schulwesens zu (Nr. 428).

Während in diesen Gebieten die Regelung der Kirchenbeiträge nicht eingeführt wurde, erließen im Oktober bzw. Dezember 1940 die Chefs der Zivilverwaltung in Elsass und Lothringen »vorbehaltlich einer späteren reichseinheitlichen Regelung« Verordnungen, die der katholischen Kirche, der evangelischen und der reformierten Kirche erlaubten, zur Deckung des »kirchlichen Sach- und Personalbedarfs« Beiträge zu erheben. Das gleiche Recht gestand der Chef der Zivilverwaltung, ohne den einschränkenden Zusatz, der katholischen und der evangelischen Kirche in Luxemburg zu (Nr. 442; 465; 492). Auch in diesen Gebieten sollten mit der Erhebung der Beiträge durch die Kirchen generell die Staatsleistungen überflüssig werden. Der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen stellte aber mit Erlass vom 25. Oktober 1940 fest, dass mit der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kirchen zwar »aufgehoben« seien, dennoch würden ab November 1940 »bis auf weiteres« die bisher gewährten Leistungen des Staates, die der Deckung des kirchlichen Personal- und Sachbedarfs dienten, im bisherigen Umfang ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung als freiwillige, jeder Zeit widerrufliche Vorschüsse geleistet (Nr. 473). Ebenso verfuhr der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg (Nr. 493). In Lothringen schaltete

86. M. R. SCHÄRER, Annexionspolitik, 234.

sich Bormann im März 1941 ein und wies den Chef der Zivilverwaltung an, die freiwilligen Staatszuschüsse nur für eine Übergangszeit »mit dem Ziel des allmählichen Abbaues« zu gewähren; gleichzeitig drang er darauf, von einer Erhöhung dieser freiwilligen Staatszuschüsse abzusehen (Nr. 479).

Bormann trieb Ende 1940 auch die Auflösung sämtlicher konfessioneller Wohlfahrtsverbände in den westlichen Gebieten voran. Begründet werden sollte dies, wie zuvor schon in Österreich, mit der Notwendigkeit, dass alle vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen nach »einheitlichen Gesichtspunkten« auszurichten seien. Dies sei die Voraussetzung, um eine sachgemäße und umfassende Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen, die unter verschiedener Leitung stünden, zu gewährleisten. In Folge davon nahm der Stillhaltekommissar im Elsass eine Sichtung der konfessionellen Wohlfahrtseinrichtungen vor (Nr. 446). Im Oktober 1940 wies der Chef der Zivilverwaltung den Stillhaltekommissar an, dafür zu sorgen, dass alle Vereine, Organisationen und Verbände im Elsass ordnungsgemäß »abgewickelt oder überführt« würden (Nr. 443)⁸⁷. Auch in Lothringen hatte der Chef der Zivilverwaltung im Oktober 1940 die Auflösung sämtlicher Organisationen, auch der konfessionellen, verfügt (Nr. 466). Mit der Durchführungsverordnung vom Februar 1941 wurde präzisiert, dass unter diese Verordnung auch sämtliche Orden und Kongregationen, sowie die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Unternehmungen fielen (Nr. 475). Nach Auflösung der Inneren Mission 1941 wurde nach gängiger Praxis deren Vermögen »unter Ausschluss der Liquidation« in die NSV eingewiesen (Nr. 486). Auch in Luxemburg wurden vom Stillhaltekommissar alle katholischen und evangelischen Vereine und Verbände aufgelöst und ihr Vermögen zugunsten nationalsozialistischer Organisationen eingezogen; in einem zweiten Schritt stellte der Stillhaltekommissar sicher, dass sämtliche konfessionellen Vereinigungen sowie die, diesen Vereinigungen dienenden selbständigen Gesellschaften und Unternehmungen »meldepflichtig« seien und diese unter die Verordnung über die »Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen in Luxemburg« vom 23. Oktober 1940 fielen (Nr. 499).

Seit 1941 waren in Luxemburg auch alle Klöster und Ordensgemeinschaften aufgelöst und ihr Vermögen eingezogen worden⁸⁸. Im Juli 1943 informierte der Stillhaltekommissar den Reichsschatzmeister, dass der Chef der Zivilverwaltung, wiederum auf Betreiben Bormanns, den Stillhaltekommissar beauftragt habe, die Auflösung der Klöster und Ordensgemeinschaften »nunmehr vorerst im Elsass beschleunigt durchzuführen«. Im Zuge dieser Anordnung sollten zunächst wie bei der zuvor erfolgten Aktion in Lothringen und Luxemburg lediglich die beschaulichen Orden und Kongregationen erfasst werden, später sollten dann die anderen Ordensgemeinschaften und Kongregationen folgen (Nr. 459)⁸⁹.

87. Im August 1940 hatte Wagner bereits »alle im Elsass bestehenden Jugendverbände« aufgelöst, ihre Neugründung untersucht und ihr Vermögen sichergestellt (Nr. 438).

88. Vgl. P. DOSTERT, Luxemburg, 137.

89. Vgl. EBD., 140f.

Im Bereich des Erziehungswesens machte sich Wagner im September 1940 dafür stark, die theologischen Fakultäten an der Universität Straßburg zu schließen, da an diesen kein »politisches Interesse« und an einer neuen nationalsozialistischen Universität Straßburg wiederum »kein Bedürfnis« für eine evangelische und katholische Fakultät bestünde. Im Gegensatz dazu trat der Reichskirchenminister für den Erhalt beider Fakultäten ein. Für sein Engagement machte er sowohl »volkstumspolitische« als auch »grenzpolitische Überlegungen« geltend. Mit seiner Auffassung, dass der Fortführung beider bestehender theologischer Fakultäten für das gesamte Elsass wie für die »Festigung des Deutschtums im Westen« eine große Bedeutung zukomme, konnte sich der Minister allerdings nicht durchsetzen. Die Reichsuniversität Straßburg wurde zwar am 22. November 1941 wieder eröffnet, sie verfügte aber nicht mehr über theologische Fakultäten (Nr. 439).

Sowohl im Elsass als auch in Lothringen und Luxemburg kam es nach österreichischem Vorbild zur Schließung von Privatschulen. Im Dezember 1940 erließ der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen »zur Sicherstellung einer einheitlich ausgerichteten nationalsozialistischen Schulerziehung der Jugend sowie zur Anpassung an das Schulwesen des Reiches« eine Verordnung, nach der mit sofortiger Wirksamkeit alle privaten Schulen und Schülerheime geschlossen wurden. Die Weiterführung, Übernahme oder Eröffnung einer Privatilehranstalt war nun ebenso wie die Erteilung von Privatunterricht an die Erlaubnis der Schulverwaltung in Metz gebunden. Außerdem wurde festgelegt, dass alle Gebäude, die bisher Schulzwecken gedient hätten, nicht anders genutzt werden dürften. Wesentlich für die Verweltlichung des Schulwesens war die damit einhergehende Regelung, dass die Religionsgesellschaften keine Schulaufsicht mehr ausüben durften, diese oblag nun ausschließlich der staatlichen Schulaufsichtsbehörde (Nr. 469).

Auch der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg verfügte am 12. Januar 1941, dass die Errichtung und Weiterführung sämtlicher privater Schulen, Schuleinrichtungen, sowie Schüler- und Schülerinnenheime seiner Genehmigung bedürfe. Würde diese Genehmigung versagt, so hätte dies die Schließung der betreffenden Einrichtung zur Folge (Nr. 496)⁹⁰. Ebenso stellte im März 1941 der Chef der Zivilverwaltung im Elsass fest, die »Erziehung und Unterweisung der Jugend« seien Aufgabe der öffentlichen Schule und stünden unter der Aufsicht des Staates, von daher seien private Schulen, Schülerheime und schulähnliche Betriebe nicht mehr zugelassen (Nr. 453).

Was den Religionsunterricht betrifft, so war es der erklärte Wille Bormanns, in den neuen Gebieten die Verbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung voranzutreiben und den Aufbau entsprechender staatlicher Strukturen zu installieren. Anfang 1941 musste er jedoch zugestehen, dass es »heute noch nicht möglich ist, den Konfessionsunterricht vollständig aus den Schulen zu beseitigen«, er formulierte aber die grundsätzlichen Ziele, die künftig anzustreben seien. Diese Ziele könnten allerdings nur schrittweise umgesetzt werden, in Lothringen bei-

90. Vgl. EBD., 143.

spielsweise müsse den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Die Geistlichen, die sich im Volkstumskampf bewährt hätten, könnten auch weiterhin zur Erteilung des Konfessionsunterrichtes herangezogen werden. Sollten sie sich aber jetzt im Konfessionsunterricht oder außerhalb desselben »illoyal« gegenüber dem nationalsozialistischen Staat verhalten, müsse ihnen die Befugnis zur Erteilung des Konfessionsunterrichtes entzogen werden (Nr. 474).

Gemäß den Grundsätzen Bormanns ordnete der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg im April 1941 an, dass an allen Schulen nur in den Klassen Religionsunterricht erteilt werde, die von Kindern besucht würden, die der allgemeinen Schulpflicht unterlägen. Die Zahl der Religionsstunden werde auf zwei Stunden wöchentlich, die auf Eckstunden zu legen seien, festgesetzt (Nr. 498). Im gleichen Monat gab es auch bereits Überlegungen beim Chef der Zivilverwaltung »entweder den Religionsunterricht gänzlich aus der Schule zu beseitigen, oder es aber bei dem bisherigen Zustand bis zur endgültigen Entscheidung zu belassen« (Nr. 500). Mit Erlass vom 30. Juni 1941 hob dann der Chef der Zivilverwaltung die bisherige geistlichen Aufsicht über den Religionsunterricht auf und führte die staatliche Schulaufsicht ein (Nr. 501; 502)⁹¹.

Auch im Elsass gab es später entsprechende Einschränkungen. Der Chef der Zivilverwaltung ordnete im Januar 1943 an, dass in Baden und Elsass die schulpflichtige Jugend von dem Besuch des Gottesdienstes und des kirchlichen Religionsunterrichts vor Beginn des schulplanmäßigen Unterrichts und zwischen dem vor- und nachmittäglichen Schulunterricht zu befreien sei (Nr. 458). Im gleichen Jahr bestimmte er, dass der konfessionelle Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen grundsätzlich nur durch Lehrkräfte und nur ausnahmsweise auch durch aktive Geistliche erteilt werden dürfe (Nr. 460).

Resümee

Die in den neuen Gebieten praktizierte Kirchenpolitik beruhte auf dem Prinzip der Trennung von Staat und Kirche, mit dem Ziel der Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens und der radikalen Durchsetzung des weltanschaulichen Absolutheitsanspruchs gegenüber den Kirchen. Voraussetzung dafür war es, die rechtlich und gesellschaftlich privilegierte Stellung der Kirchen abzuschaffen und ihre weltanschauliche Bedeutungslosigkeit festzuschreiben. Anders als im Altreich wurde in den neuen Gebieten der Status der Kirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht überall aufrecht erhalten. Während in Österreich und im Sudetengau ein Schritt zur Privatisierung getan wurde, sahen sich die Kirchen im Warthegau zu Vereinen degradiert. Das bedeutete auch eine gewisse Nivellierung zwischen evangelischer und katholischer Kirche.

Die größeren kirchenpolitischen Handlungsspielräume in den neuen Gebieten wurden durch zwei grundsätzliche Entscheidungen Hitlers ermöglicht und begünstigt. Zunächst bestimmte Hitler, dass in den ein- und angegliederten Ge-

91. Vgl. EBD., 143f.

bieten die mit den früheren Staaten geschlossenen Konkordate keine Gültigkeit mehr haben sollten; damit war auch die Zuständigkeit des Vatikans für diese Gebiete aufgehoben. Im Sommer 1940 traf Hitler weitere weitreichende Entscheidungen. Einerseits verfügte er, dass alle Maßnahmen zu vermeiden seien, die das Verhältnis von Staat und NSDAP zu den Kirchen verschlechtern könnten⁹²; zugleich aber entzog er dem Reichskirchenminister, immerhin einem Mitglied der Reichsregierung, die Zuständigkeit für die neuen Gebiete⁹³ und überließ diese den Reichsstatthaltern und Gauleitern. Diese Entscheidung führte zu einer Stärkung der neu aufgebauten regionalen Behörden, die ohne den Einspruch des Reichskirchenministers agieren konnten und wollten. Diese regionalen Stellen waren es auch, die bei kirchenpolitischen Maßnahmen einen gewissen Radikalisierungsdruck ausübten.

Kerrl, der schon im Altreich glücklos agiert hatte, wurde von seinen Widersachern in der NS-Hierarchie unter den veränderten Bedingungen als Vertreter einer überholten Kirchenpolitik angesehen. Er konnte für die neuen Gebiete keine eigenständige Konzeption entwickeln, sondern war trotz seiner bis 1940 noch bestehenden formellen Zuständigkeit gezwungen, auf die Initiativen anderer lediglich zu reagieren oder Angriffe abzuwehren. Neben der grundsätzlichen Dominanz von Bormann waren ihm in den regionalen Instanzen weitere Konkurrenten erwachsen, die sich rigoros an nationalsozialistischen Vorgaben orientierten. Besonders deutlich wird dies bei der Eingliederung Österreichs, wo dem Reichskirchenminister mit Reichskommissar Bürckel ein ambitionierter und aggressiver Gegenspieler gegenüberstand. Auch im Warthegau konnte sich Kerrl nicht gegen das geschlossene kirchenpolitische Konzept Greisers durchsetzen.

Hitler selbst zeigte besonders seit Kriegsbeginn im September 1939 ein zunehmendes Desinteresse an der Kirchenpolitik. Dies hieß jedoch nicht, dass er nicht immer wieder kirchenpolitische Grundsatzentscheidungen fällte; er tat dies aber sehr punktuell, indem er den »Führer-Willen« bekundete, der auszuführen war⁹⁴.

Mit der Suspendierung der Konkordate und der Einschränkung der Zuständigkeit von Reichskirchenminister und Vatikan auf das Altreich war ein rechtsfreier Raum entstanden, den die radikalen Vertreter einer strikten Trennung von Kirche und Staat zu nutzen wussten. Als ihr maßgeblicher Exponent war es Bormann, der seit 1941 die kirchenpolitischen Zielsetzungen und Grundsätze vorgab. Damit wies der Chef der Parteikanzlei das Konzept einer weltanschaulichen Einbindung der Kirchen in den NS-Staat, wie dies der Reichskirchenminister noch vertreten hatte, endgültig zurück. Diese von Bormann vorgegebene bürokratische Politik war frei von allen konstruktiven Elementen gegenüber den Kirchen; sie diente ausschließlich der Ausbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung

92. Vgl. DOKUMENTE V, XVI.

93. Dies war u. U. schon mit einem Erlass Lammers vom 5.2.1940 geschehen (vgl. Nr. 169, Anm. 8).

94. Vgl. dazu DOKUMENTE V, XVII.

und der Machtsicherung des Staates. Unterstützt wurde dieses Konzept vor allem durch die Gestapo, den SD und die SS, die zunehmend Einfluss auf die Kirchenpolitik nahmen, diese formulierten und kontrollierten.

In den einzelnen Regionen kam der kirchenpolitischen Gestaltung ungeachtet der von Bormann formulierten Grundsätze unterschiedliches Gewicht zu, sie war dort zudem von differierenden Interessen bestimmt. Grundsätzlich aber wurden die Kirchen auch zu Objekten der Ausbeutung und Verfolgung. Für die Umsetzung der kirchenpolitischen Zielsetzungen in den neuen Gebieten waren ferner bestimmte historische oder rechtliche Voraussetzungen zu berücksichtigen; sie war zudem abhängig von Konzepten der Reichstatthalter bzw. Chefs der Zivilverwaltung, die sich durchaus graduell unterschieden.

Da die nationalsozialistischen Machthaber in den ein- und angegliederten Gebieten immer auch der nichtdeutschen Bevölkerung und ihren Kirchen gegenüber standen, war die Kirchenpolitik in besonderer Weise mit Aspekten der Volkstumspolitik verknüpft. In diesem Bereich wurde sie mit Unterstützung der polizei- und geheimdienstlichen Stellen auch zu einem Instrument der Kontrolle und Vernichtung dieser Kirchen. Die Reichstatthalter bzw. Chefs der Zivilverwaltung maßen der Verknüpfung von volkstumspolitischen Gegebenheiten und kirchenpolitischen Lösungen unterschiedliche Bedeutung zu. In den ehemals polnischen Gebieten beispielsweise verfolgten die Reichstatthalter bzw. der Generalgouverneur differierende kirchenpolitische Konzepte. Während Greiser den Volkstumsgedanken vorrangig als Instrument der Separierung von Deutschen und Polen ansah, zeigten sich Forster und Frank nicht abgeneigt, die Verbindung von Kirche und Volkstum für ihre Zwecke zu nutzen.

Für die Chefs der Zivilverwaltung im Westen bedeutete Volkstumspolitik dagegen, den Erziehungsauftrag gegenüber Elsässern, Lothringern und Luxemburgern wahrzunehmen und ihr vergessenes Deutschtum zur Geltung zu bringen; diese volkstumspolitische Aufgabe hatte für sie Vorrang gegenüber der Kirchenpolitik. Für das grundsätzliche Ziel des Aufbaus einer einheitlichen nationalsozialistischen Kirchenpolitik, wie sie Bormann forcierte, war es nicht nur notwendig, geeignete, bereits im Altreich geltende Regelungen auf die neuen Gebiete auszudehnen, sondern auch Maßnahmen, die in den neuen Gebieten eingeführt wurden, sukzessive für das Altreich zu übernehmen. Dieser umfassende Austausch, durch den ein lückenloses nationalsozialistisches Machtgefüge entstehen sollte, ließ sich in der Praxis aber nicht ohne weiteres realisieren.

Hitler selbst zeigte sich gegenüber Bestrebungen, die in den neuen Gebieten geschaffenen Modelle, etwa das Kirchenbeitragswesen⁹⁵ oder Regelungen des Kirchenaustrittsrechts⁹⁶ für das »Altreich« zu übernehmen, häufig zögerlich; er wollte solche Vorhaben auf die Zeit nach Kriegsende verschoben wissen. Darüber hinaus wurde der Ausbau der nationalsozialistischen Gesetzgebung, etwa im Bereich des

95. Vgl. DOKUMENTE V, 217–224.

96. Vgl. EBD., XV.

Erziehungs- oder Wohlfahrtswesens, mit Geltung für das gesamte Großdeutsche Reich oft kriegsbedingt zurückgestellt.

Das Ende des Zweiten Weltkrieges im Mai 1945 mit der bedingungslosen Kapitulation und dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches setzte aber nicht nur solchen Vorhaben ein Ende, sondern auch allen Machtphantasien von einem Großdeutschen Reich, in dem die Ablösung der christlichen Religion durch die nationalsozialistische Weltanschauung vollbracht würde.

Wie in den vorangegangenen Bänden steht auch in diesem Band die Dokumentation kirchenpolitischer Aktivitäten zentraler staatlicher bzw. parteiamtlicher Stellen im Vordergrund. Zur kirchenpolitischen Tätigkeit der Behörden des Altreichs kommt nun diejenige der Reichsstatthalter bzw. Chefs der Zivilverwaltung oder anderer oberster Organe in den neuen Gebieten dazu. Allerdings war es nicht möglich, die kirchenpolitischen Maßnahmen aller Reichsstatthalter in der Ostmark umfassend zu dokumentieren. Deren Wirken ist u. a. in der umfangreichen Dokumentation »Widerstand und Verfolgung«⁹⁷ erfasst; diese von den österreichischen Bundesländern vorgelegte Quellensammlung wurde auch für diesen Band berücksichtigt und einige Dokumente daraus abgedruckt. Kirchliche Reaktionen auf die staatliche Kirchenpolitik wurden wie in den vorausgegangenen Bänden nur gelegentlich dokumentiert.

Die Texte werden im allgemeinen wort- und buchstabengetreu wiedergegeben; offensichtliche Schreib- und Interpunktionsfehler wurden stillschweigend berichtigt. Die in den Vorlagen uneinheitliche ss/ß-Schreibung wurde ebenso wie die Schreibweise von »selbstständig/selbständig« nach den neuen Rechtschreiberegungen vereinheitlicht. Aus den österreichischen Akten wurde eine gelegentlich abweichende Schreibweise bzw. Grammatik in der Behördensprache unverändert übernommen. Auflösungen von Abkürzungen und Ergänzungen der Bearbeiterin innerhalb der abgedruckten Texte erscheinen kursiv in eckigen Klammern.

Ortsnamen erscheinen im Register in der in den Dokumenten vorkommenden Fassung.

Angesichts der umfangreichen Bestände, v. a. für Österreich, war es der Bearbeiterin nicht möglich, das Material in allen Archiven vollständig zu sichten; hier konnte nur eine Auswahl berücksichtigt werden. Im Archiv des Ev. Oberkirchenrates in Wien konnten lediglich Indices und Protokollbücher eingesehen werden, es bestand kein Zugriff auf die Akten.

In Warschau finden sich keine Akten des Generalgouverneurs zur Kirchenpolitik; überliefert sind dort Akten zur SS und Polizei sowie die Akten der Landräte⁹⁸. Für den Bereich des Reichsgaus Danzig-Westpreußen wurden die Akten im Krieg teilweise ausgelagert; Reste befinden sich im Bundesarchiv Koblenz, das Schicksal des übrigen Bestandes ist unbekannt⁹⁹.

97. Vgl. die entsprechenden Titel im Literaturverzeichnis.

98. Schreiben des Archiwum Państwowe m. st. Warszawy an die Bearbeiterin vom 6.3.2010.

99. STAATSARCHIV DANZIG – Wegweiser durch die Bestände bis zum Jahr 1945. München 2000, 103.

In Straßburg konnten die einschlägigen Akten leider wegen Umzugs des Archivs in der vorgegebenen Zeit nicht eingesehen werden.

Im Institut für Zeitgeschichte in München gelten Akten von Reichsstatthalter Wagner (Fb 92) als vermisst.

Für die Erstellung dieser Dokumentation bin ich einer Vielzahl von Institutionen und Personen zu Dank verpflichtet. Die Unterstützung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den aufgesuchten und kontaktierten Archiven, die Dokumente zu Verfügung stellten und Informationen lieferten, war eine große Hilfe. Dies gilt insbesondere wegen sprachlicher Barrieren für die Archive in Polen, Tschechien, in Frankreich und Luxemburg.

Den Vorsitzenden der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte Herrn Prof. Dr. Harry Oelke (München) und Herrn Prof. Dr. Siegfried Hermlé (Köln) danke ich für ihr Interesse an der Erarbeitung dieses Bandes und die Durchsicht des Manuskriptes.

Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle für Kirchliche Zeitgeschichte (München) gebührt deren Leiterin, Frau Prof. Dr. Claudia Lepp, Dank für die Unterstützung dieser Arbeit. Herrn Dr. Karl-Heinz Fix bin ich zu großer Dankbarkeit verpflichtet für seine immer entgegenkommende Hilfe und seinen kompetenten Rat in einer Vielzahl von Fällen; bei der Entzifferung von Handschriften half mir Frau Nora Andrea Schulze.

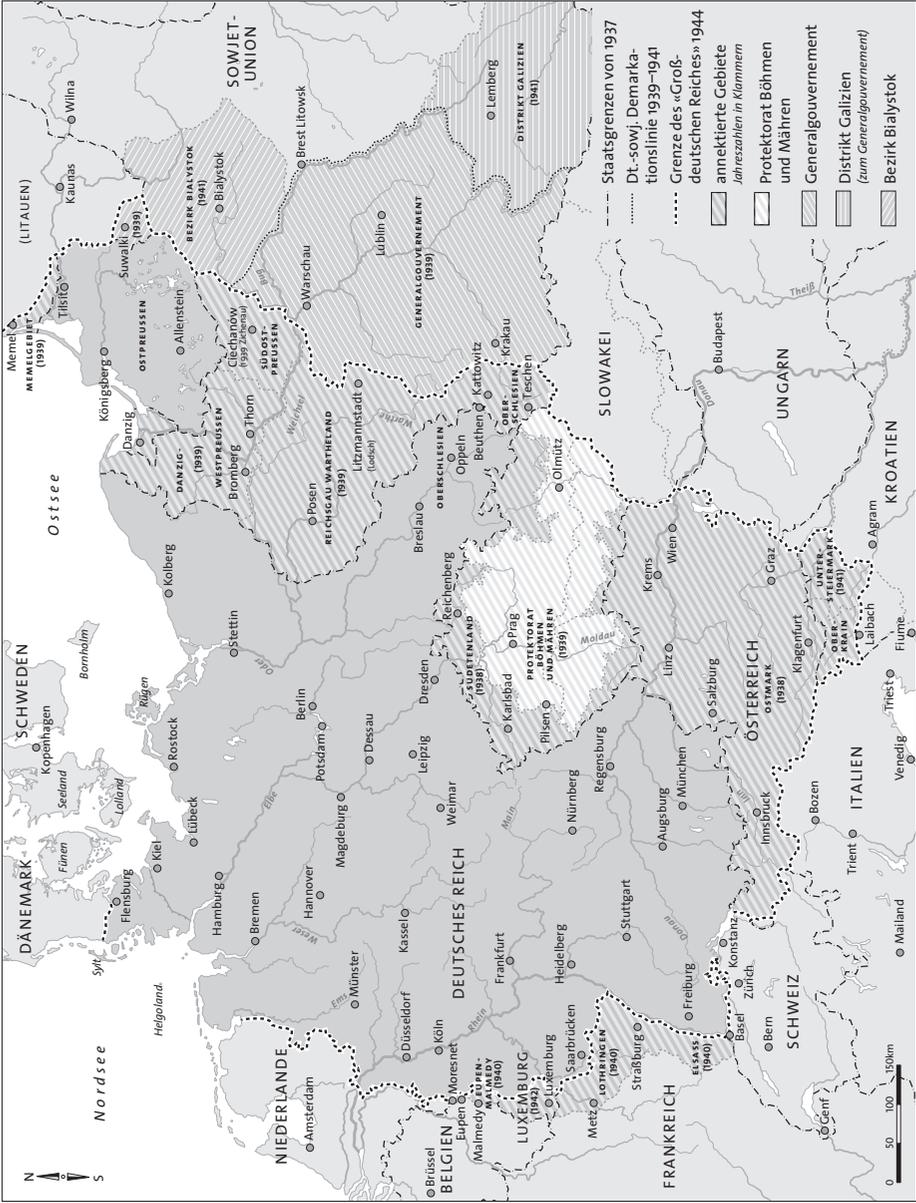
Für die vielfältige Hilfestellung bei der Klärung von inhaltlichen und formalen Problemen danke ich in besonderer Weise dem früheren Mitarbeiter, Herrn Prof. Dr. Carsten Nicolaisen (Weilheim); mit Herrn Prof. Dr. Karl W. Schwarz (Wien) konnte ich mich dankenswerter Weise über die österreichischen Spezifika der Dokumentation austauschen.

Der ehemaligen Leiterin des Ev. Zentralarchivs in Berlin, Frau Dr. Christa Stache (München), verdanke ich manch wertvollen Hinweis.

Für das sorgfältige Abschreiben der Vorlagen danke ich Frau Astrid Sailer und Frau Tanja Posch-Tepelmann M. A. Für das Gegenlesen des Manuskripts danke ich meiner ehemaligen Kollegin Frau Hannelore Braun M. A. und Frau Ilse Wagenknecht.

München, Mai 2016

Gertraud Grünzinger



ÖSTERREICH/OSTMARK

Status: eingegliedertes Gebiet

Staatliche Gliederung:

Durch das Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, das »Wiedervereinigungsgesetz« vom 13. März 1938, wurde Österreich ein Teil des »Großdeutschen Reiches«. Mit dem »Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz)« vom 14. April 1939 wurde das Land in die sieben Reichsgaue Kärnten¹, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark², Tirol-Vorarlberg und Wien aufgeteilt. Die Reichsgaue unterstanden jeweils einem Gauleiter, der zugleich Reichsstatthalter war.

Am 14. Juni 1938 wurde im Amt des Reichsstatthalters in Österreich (Leiter der österreichischen Landesregierung) die Abt. III für kulturelle Angelegenheiten eingerichtet, die bis 30. April 1939 bestand.

Das »Ostmarkgesetz« enthielt für das neu errichtete Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten zugleich den Auftrag, sich selbst zu liquidieren. Das ehemalige österreichische Unterrichtsministerium ging in dessen Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung auf:

Leiter der Gruppe 3 (Kultus): Oberregierungsrat Kurt Krüger.

Leiter des Referates a (Katholischer Kultus): Ministerialrat Dr. Egon Wallentin.

Leiter des Referates b (Evangelischer Kultus): Ministerialrat Dr. Alfred Hansel.

Die Abwicklung des Ministeriums wurde am 1. Juni 1940 vollzogen.

In der Behörde der Reichsstatthalter gab es jeweils eine Abteilung II: Erziehung, Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege, die u. a. auch die Aufgaben des früheren Landesschulrates übernahm; nur in Wien blieb diese Abteilung im Aufgabenbereich des früheren Stadtschulrates.

Kirchliche Gliederung:

Evangelische Kirche/n:

Mit dem provisorischen Kirchengesetz vom 24. Juni 1939 über die Eingliederung der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich (A. u. H. B.) in die Deutsche Evangelische Kirche erhielt diese den Status einer Landeskirche.

1. Mit dem Erlass Hitlers »über die vorläufige Verwaltung in den besetzten ehemals österreichischen Gebieten Kärntens und der Krain« vom 14.4.1941 (FÜHRER-ERLASSE 1939–1945, 166f.) wurde der stellv. Gauleiter Kärntens Franz Kutschera als Chef der Zivilverwaltung ernannt, am 11.11.1941 übernahm Reichsstatthalter Friedrich Rainer dieses Amt.
2. Mit dem Erlass Hitlers »über die vorläufige Verwaltung in der Untersteiermark« vom 14.4.1941 wurde der Reichsstatthalter und Gauleiter der NSDAP für den Gau Steiermark Sigfrid Uiberreither zum Chef der Zivilverwaltung für die Untersteiermark ernannt.

An der Spitze stand der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien. Die Kirche war untergliedert in die Wiener Superintendentenz (A. B.), die Wiener Superintendentenz (H. B.) sowie die Oberösterreichische und die Burgenländische Superintendentenz.

Römisch-Katholische Kirche:

Kirchenprovinz Wien:

Erzdiözese Wien, zugleich 1922-1949 Apostolische Administratur Burgenland

Diözese St. Pölten

Diözese Linz

Kirchenprovinz Salzburg:

Erzbistum Salzburg

Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch für den österreichischen Teil der Diözese Brixen (nach der Annexion Südtirols durch Italien 1920)

Diözese Graz-Seckau

Diözese Gurk (Bischofssitz: Klagenfurt)

1 BERICHT VON PAPENS ÜBER DEN EMPFANG INNITZERS DURCH HITLER

15. März 1938

Aus: F. von Papen, Wahrheit, 491f.¹

Zwei Stunden später empfing ich den hohen Kirchenfürsten am Portal des Imperial. Die Menge, die Hotel und Straße umlagerte, brach in endlose Jubelrufe aus, als der Kardinal seinem Wagen entstieg. Ich führte ihn sogleich zu Hitler. Der einstündigen Unterhaltung der beiden Männer habe ich nicht beigewohnt, aber Kardinal Innitzer schien sehr befriedigt, als ich ihn wieder in Empfang nahm. Er habe Hitler der Loyalität des katholischen Österreichs versichert, solange und soweit der Kirche die in den Konkordaten verbrieftete Freiheit gewahrt sei. Im Kampfe gegen den Unglauben und den Bolschewismus werde er ihre vollste Unterstützung finden. Als besondere Herzensangelegenheit habe er Hitler die Betreuung der Jugend dargestellt, die unter keinen Umständen den kirchlichen Organen ent-

1. Der Empfang Innitzers ging nach dessen eigenen Aussage auf die Anregung von Papens zurück (V. REIMANN, Innitzer, 99f.). Vgl. dazu auch M. LIEBMANN, Kirche, 214f. und M. LIEBMANN, Innitzer, 71–75. Über den Empfang Innitzers durch Hitler am 15.3. gibt es weitere Berichte von Jauner-Schrofenegg (EBD., 73), von Fried (V. REIMANN, Innitzer, 100f., 106), von Weinbacher (EBD., 101f., 106f.) oder den Augenzeugenbericht Engels (HEERESADJUTANT, 15f.), die unterschiedliche Lesarten aufweisen. Hitler selbst interpretierte den Empfang in einem seiner Tischgespräche im Juli 1942 (vgl. V. REIMANN, Innitzer, 107). – Am 9.4.1938 empfing Hitler Innitzer zum zweiten Mal, nach dessen Aufenthalt im Vatikan. Er ließ Innitzer nun wissen: »Ich wollte eine bindende Erklärung bezüglich der katholischen Kirche in Österreich abgeben. Nach dieser Ihrer Erklärung aber in Rom muss ich davon Abstand nehmen« (EBD., 227f.; etwas anderer Text bei L. VOLK, Akten IV, 705). In Rom hatte Pacelli eine Erklärung verfasst, von Papst Pius XI. genehmigen lassen und Innitzer zur Unterschrift vorgelegt, der sie im Namen der österreichischen Bischöfe unterzeichnen sollte. Erst nach der Unterzeichnung am 6.4.1938 wurde der Kardinal vom Papst empfangen. In einem Bericht des AA an das Reichskirchenministerium vom 9.4.1938 hieß es: »Nach den unserer Botschaft zugegangenen vertraulichen Mitteilungen sei diese Erklärung dem Kardinal Innitzer unter einem Druck abgerungen worden, der nur als Erpressung bezeichnet werden könne. Innitzer habe sich bis zum Äußersten gewehrt, habe aber lediglich einige Abschwächungen durchsetzen können. Es scheine, dass der Papst sich auch in diesem Falle durch seine krankhafte Verstimmung gegen Deutschland habe leiten lassen« (BARCH, R 5101/21700). Büchner teilte Roth am 8.4. mit, dass die österreichischen Bischöfe in dieser Erklärung für die Zukunft verlangten, dass »a) in allen das österreichische Konkordat betreffenden Fragen keine Änderungen ohne vorausgehende Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl« beschlossen werden dürfe; »b) im besonderen eine solche Handhabung des gesamten Schul- und Erziehungswesen sowie jeglicher Jugendführung, dass die naturgegebenen Rechte der Eltern und die religiös-sittliche Erziehung der kath. Jugend nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens gesichert sind; Verhinderung der religions- und kirchenfeindlichen Propaganda; das Recht der Katholiken, den katholischen Glauben und die christlichen Grundsätze für alle Bezirke des menschlichen Lebens mit allem dem heutigen Kulturstand zu Gebote stehenden Mitteln zu verkündigen,

zogen werden dürfe. Alle diese Wünsche würden volle Berücksichtigung finden, habe Hitler zugesichert. Als Österreicher kenne er sein Heimatland und könne nicht wünschen, dass in dem Verhältnis zum Reich Disharmonien entstünden. Es war das letzte Mal, dass ich den Kardinal sah. Er bedankte sich herzlich für die Vermittlung dieser Aussprache, von der wir beide hofften, sie würde einen guten Anfang bilden.

zu verteidigen und zu verwirklichen« (EBD.). – Der geistliche Leiter des Ev. OKR Wien Eder wurde mit einer Abordnung der evangelischen Kirche von Hitler ebenfalls am 9.4.1938 empfangen. In seiner Ansprache anlässlich dieses Empfangs führte der Superintendent u. a. aus: »So grüßt Sie, mein Führer, die evangelische Kirche Österreichs zu Ihrer Befreiungstat als das Werkzeug in der Hand des Allmächtigen und es entspricht daher nicht bloß der Sprache unseres Blutes, sondern auch unserer Glaubensüberzeugung als evangelische Christen, wenn wir Ihnen namens der evangelischen Kirche das Gelöbnis einsatzbereiter Treue zu Ihrem Werk überbringen« (H. EDER, Kirche, 3). Vgl. auch den Bericht in JUNGE KIRCHE 1938, 385 und W. GOLDINGER, Überleitung, 425, dort falsches Datum: 11.4. Vgl. auch das ausführliche Schreiben Kauers an Kerrl vom 11.4.1938. In diesem bedauert er, dass der Empfang der evangelischen Delegation in der Presse mit keinem Wort erwähnt worden sei, wiewohl dieser »einen wesentlich befriedigenden Verlauf genommen hatte« als derjenige Innitzers (BARCH, R 5101/21718).

2 ENTWURF DES REICHSKOMMISSARS FÜR DIE WIEDERVEREINIGUNG ÖSTERREICHS MIT DEM DEUTSCHEN REICH FÜR DIE »FEIERLICHE ERKLÄRUNG« DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHÖFE ZUR VOLKSABSTIMMUNG

Wien, 16. März 1938

ÖStA, RK/Materie, Mappe 2510 (Entwurf mit hsl. Korrekturen¹).

In einer Aussprache mit den österreichischen Bischöfen legte Gauleiter Bürckel die Arbeit und die Erfolge der NSDAP. auf dem Gebiete des völkischen und wirtschaftlichen Aufbaues sowie der Sozialpolitik dar. Die Bischöfe gaben darauf folgende Erklärung ab:

- a) Wir erkennen den Segen der Arbeit der NSDAP. für das Deutsche Reich und Volk u. namentlich für die ärmsten Schichten dankbar an, zumal ohne diese Arbeit der Bolschewismus bestimmt gekommen wäre.
- b) Wir halten es daher für die Pflicht der Kirche, dafür zu beten, wofür die Partei arbeitet.

1. Diesen Entwurf sandte Bürckel am 16.3.1938 durch seinen Adjutanten Selzner zu Innitzer; telegraphisch lud er die Bischöfe für den 18.3. zu einer Konferenz nach Wien ein. Dort wurde ihnen sowohl der Entwurf Bürckels als auch der Gegenentwurf von Waitz (abgedruckt bei M. LIEBMANN, Genese und Folgen, 184) vorgelegt. Mit dessen Fassung aber erklärte sich wiederum Bürckel nicht einverstanden; einen neuen Entwurf, den Selzner überbrachte, unterzeichneten die Bischöfe schließlich (abgedruckt EBD., 188). Sowohl bei der »Feierlichen Erklärung« als auch der Präambel, die ihr vorangestellt wurde, setzte Bürckel letztlich seine Vorstellungen durch; sie wurden in dieser Form veröffentlicht:

»Nachstehendes Vorwort vom 21. März l. J. samt der Feierlichen Erklärung ist den Gläubigen am nächsten Sonntag wörtlich zu verlautbaren:

Vorwort zur Feierlichen Erklärung der österreichischen Bischöfe in Sachen der Volksabstimmung:

Nach eingehenden Beratungen haben wir Bischöfe von Österreich angesichts der großen geschichtlichen Stunde, die Österreichs Volk erlebt, und im Bewusstsein, dass in unseren Tagen die tausendjährige Sehnsucht unseres Volkes nach Einigung in einem großen Reich der Deutschen ihre Erfüllung findet, uns entschlossen, nachfolgenden Aufruf an alle unsere Gläubigen zu richten.

Wir können das umso unbesorgter tun, als uns der Beauftragte des Führers für die Volksabstimmung in Österreich, Gauleiter Bürckel, die aufrichtige Linie seiner Politik bekanntgab, die unter dem Motto stehen soll: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Wien, am 21. März 1938,

Für die Wiener Kirchenprovinz:

Gez. Kardinal Innitzer.

Für die Salzburger Kirchenprovinz

gez. Fürsterzbischof Waitz«.

c) Wir werden uns am Tage der Volksabstimmung² als Deutsche zum Reich bekennen und erwarten auch von allen gläubigen Christen, dass sie wissen, was sie ihrem Volke schuldig sind.

3 NOTIZ FÜR GAULEITER BÜRCKEL BETR. GLEICHSCHALTUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE

Wien, 18. März 1938

ÖStA, RK/Materie, Mappe 2520.

Der evangelische Bischof Schulz ist hier in Wien eingetroffen, um auch in Österreich nunmehr die Gleichschaltung der evangelischen Kirche durchzuführen¹.

Stab Gruf. Heydrich
Regina-Hotel

»Feierliche Erklärung«.

Aus innerster Überzeugung und mit freiem Willen erklären wir unterzeichneten Bischöfe der österreichischen Kirchenprovinzen anlässlich der großen geschichtlichen Ereignisse in Deutsch-Österreich:

Wir erkennen freudig an, dass die nationalsozialistische Bewegung auf dem Gebiete des völkischen und wirtschaftlichen Aufbaues sowie der Sozialpolitik für das Deutsche Reich und Volk und namentlich für die ärmsten Schichten des Volkes Hervorragendes geleistet hat und leistet. Wir sind auch der Überzeugung, dass durch das Wirken der nationalsozialistischen Bewegung die Gefahr des alles zerstörenden gottlosen Bolschewismus abgewehrt wurde.

Die Bischöfe begleiten dieses Wirken für die Zukunft mit ihren besten Segenswünschen und werden auch die Gläubigen in diesem Sinne ermahnen.

Am Tage der Volksabstimmung ist es für uns Bischöfe selbstverständlich nationale Pflicht, uns als Deutsche zum Deutschen Reich zu bekennen, und wir erwarten auch von allen gläubigen Christen, dass sie wissen, was sie ihrem Volke schuldig sind« (WIENER DIÖZESANBLATT Nr. 3 vom 22.3.1938). – Vgl. zur komplizierten Erstellung der Erklärung M. LIEBMANN, Kirche, 218–225; Innitzer, 80–94; Genese und Folgen, 181–194; V. REIMANN, Innitzer, 115 sowie den Bericht Waitz' bei A. RINNERHALER, Fürsterzbischof, 383ff; auch das Schreiben Faulhabers an die bayerischen Bischöfe vom 30.3.1938 (DA EICHSTÄTT, BiA). Dort meinte der bayerische Erzbischof, die österreichischen Bischöfe hätten wohl »von einer Ablehnung der geforderten Erklärung den sofortigen Zusammenbruch des Friedens zwischen Staat und Kirche befürchtet«.

2. Am 10.4.1938. – In einer Besprechung Bürckels mit dem Reichsstatthalter und der »Landesregierung Deutsch-Österreichs« am 16.3.1938 legte der Gauleiter dar: »Der Abstimmungstag selbst ist kein Kampftag, sondern der größte Feiertag der Deutsch-Österreicher und wird entsprechend aufgezogen. Die Wahlpropaganda hat nach den bisherigen Erfahrungen nicht mit Gegenarbeit der katholischen Kirche zu rechnen« (Niederschrift vom 17.3.1938 in: ÖStA, RK/Materie, Mappe 1701).
1. Ob es sich dabei um den mecklenburgischen Landesbischof Walther Schultz handelte, ließ sich nach Auskunft von Kirchenarchivrat Dr. Wurm »mit vertretbarem Aufwand« nicht verifizieren (E-Mail an die Bearb. vom 19.1.2011). Nach einer Aktennotiz Schmidts vom 21.3.1938 hatte

4 SCHREIBEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN DER OSTMARK AN DEN CARITASVERBAND FÜR DIE ERZDIÖZESE WIEN

Wien, 21. März 1938

BArch, R 43 II/177 (Abschrift).

Das Leben des Volkes hat sich auf allen Tätigkeitsgebieten nach den Forderungen des Nationalsozialismus zu richten. Es ist selbstverständlich, dass dieser Grundsatz auch für alle Organisationen gilt, die auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätig sind.

Die NS-Volkswohlfahrt ist durch Verfügung des Führers als die für die Wohlfahrtspflege führende und bestimmende Organisation der NSDAP eingesetzt worden¹. Dies bedeutet, dass alle Aufgaben der Wohlfahrtspflege nur nach Richtlinien der NS-Volkswohlfahrt gestaltet werden dürfen.

Hinzu kommt, dass das Nebeneinander verschiedener Organisationen der Wohlfahrtspflege zwangsläufig eine Doppelarbeit nach sich zieht. Dies ist im Hinblick auf die beschränkte Anzahl deutscher Volksgenossen für den Arbeitseinsatz jetzt weniger denn je zu verantworten. Es muss daher auch aus diesem Grund zu einer Aufteilung der Arbeitsgebiete zwischen den Organisationen der Wohlfahrtspflege kommen. Dabei ist es selbstverständlich, dass die NS-Volkswohlfahrt als Teil der Partei auf ihrem Sektor das Recht der ausschließlichen Menschenführung in Anspruch nehmen muss. Das bedeutet, dass alle wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen, die bisher von Ihnen durchgeführt worden sind und Aufgaben der Menschenführung darstellen, ausschließlich von der NS-Volkswohlfahrt weitergeführt werden. Aufgaben der Menschenführung werden auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege mit Ausnahme der geschlossenen Fürsorge erfüllt. Bei der geschlossenen Fürsorge sind der Tätigkeit der NS-Volkswohlfahrt alle Arbeitsgebiete vorzubehalten, die darüber hinaus Menschenführung einschließen. Ihre Tätigkeit wird sich daher in Zukunft auf die geschlossene Fürsorge bewahrender oder versorgender Natur zu beschränken haben.

Muhs Beauftragte nach Wien gesandt habe, um die »Gleichschaltung« der evangelischen Kirche vorzunehmen; diese Beauftragten sollen eine »reiche propagandistische Tätigkeit« entfaltet haben, worauf der Stillhaltekommissar ihre sofortige Ausreise befohlen habe (ÖStA, Stiko-Wien/Ref., Büro Hellmann, Kt. 934/Mappe 48.4).

1. Vom 3.5.1933 (Abdruck der Erklärung bei H. VORLÄNDER, NSV, 197; die Satzung der NSV vom 18.4.1932 ist abgedruckt EBD., 188ff.; die Satzung vom 14.8.1933 EBD., 201ff.). Vgl. auch P. HAMMERSCHMIDT, Wohlfahrtsverbände, 153f.

Ich bitte, mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen und die hiernach notwendig werdende Umstellung Ihrer Arbeit im einzelnen mit der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft zu vereinbaren.

Heil Hitler!
Hilgenfeldt eh.
Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark

5 SCHREIBEN DES REICHSKIRCHENMINISTERS AN DEN ÖSTERREICHISCHEN UNTERRICHTSMINISTER BETR. ZUSTÄNDIGKEIT IN KIRCHENFRAGEN

Berlin, 22. März 1938

BArch, R 5101/21700 (Entwurf mit Paraphe Kerrls und Absendevermerk).

Sehr geehrter Herr Minister!

Mit dem Aufgehen des Landes Österreich im großdeutschen Reich ist staatlicherseits für die Bearbeitung der kirchlichen und kirchenpolitischen Angelegenheiten letzten Endes das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin W 8 Leipzigerstr. 3 Tel. 116651, zuständig geworden¹.

Eine erste Fühlungnahme zwischen Ihnen, Herr Minister, und meinem Vertreter, Herrn Staatssekretär Dr. Muhs, bzw. zwischen Ihrer Kultusabteilung und dem Leiter der kath. Abteilung meines Hauses hat bereits am 16. und 18. März 1938 in Wien stattgefunden². Indem ich Sie von Herzen begrüße, gebe ich mich der angenehmen Hoffnung hin, dass sich unsere Zusammenarbeit auf kirchenpolitischem Gebiet im Sinne des Nationalsozialismus zum Wohle des großdeutschen Reiches und Volkes harmonisch gestalten wird.

1. Im nächsten Absatz hieß es im Schreiben an Kardinal Innitzer vom gleichen Tage lediglich: »Vorerst ersuche ich um Zusendung des neuesten Schematismus der Erzdiözese Wien sowie der Apostolischen Administratur Burgenland [Von 1922 bis 1949 waren die Wiener Erzbischöfe zugleich Apostolische Administratoren im Burgenland, den deutschsprachigen Teilen Westungarns, die aufgrund des Vertrages von Saint-Germain vom 10.9.1919 an Österreich gekommen waren] und um regelmäßige Zusendung der für die beiden genannten kirchlichen Jurisdiktionsbereiche herauskommenden diözesanamtlichen Verordnungsblätter«. Gleichlautende Schreiben gingen »urschriftlich« an Fürsterzbischof Waitz (Salzburg, auch für die Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch), Bischof Gföllner (Linz), Bischof Memelauer (St. Pölten), Fürstbischof von Seckau Pawlikowski (Graz) und den Fürstbischof von Gurk (Klagenfurt).
2. Nicht ermittelt.

Vorerst ersuche ich bis auf weiteres jeweils um rasche Information über alle wichtigen, im Lande Österreich sich abspielenden Ereignisse auf innerkirchlichem und kirchenpolitischem Gebiete.

Es wird mir eine Freude sein, gelegentlich auch in persönliche Fühlungnahme mit Ihnen treten zu können.

Heil Hitler!
gez. Min.
Reichsminister f. d. kirchl. Angel.

6 BRIEFWECHSEL BETR. ZUSTÄNDIGKEIT DES KATHOLISCHEN ARMEEBISCHOFS FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE ARMEE

22. März/29. April 1938

I. Schreiben des Reichskirchenministers an das Reichskriegsministerium betr. Wehrmachtsseelsorge. Berlin, 22. März 1938

BArch, R 5101/21759 (Entwurf mit Paraphe Kerrls und Absendevermerk).

Betrifft: Wehrmachtsseelsorge in Österreich.

Mit der Übernahme der bisher selbständigen österreichischen Armee in die deutsche Wehrmacht ist für die Wehrmachtsseelsorge der nunmehrigen 8. deutschen Armee nur der deutsche evangelische bzw. katholische Armeebischof (gem. Art. 27 des Reichskonkordats¹ und Apostolisches Breve vom 19. Sept. 1935²) zuständig.

1. Art. 27 lautet: » Der Deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden. Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen. Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, die von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrechte. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve. Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung« (KONKORDATE seit 1800, 32f.; DOKUMENTE I, 196f.).
2. Mit dem Apostolischen Breve vom 19.9.1935 wurden die Statuten der katholischen Wehrmachtsseelsorge verfügt (abgedruckt in KONKORDATE SEIT 1800, 33–37).

Damit ist Art. VIII des österreichischen Konkordats vom 1.5.1934, das nähere Bestimmungen über die katholische Militärseelsorge im alten österreichischen Heere enthält, hinfällig geworden³. (Eine hauptamtliche evangelische Militärseelsorge bestand im österreichischen Heere nicht).

Militärvikar (Armeebischof) der bisherigen österreichischen Armee war Fürstbischof Pawlikowski in Graz, der zugleich Inhaber des bischöflichen Stuhles von Seckau ist. Da sich Pawlikowski als gehässiger Gegner des Nationalsozialismus einen Namen machte, ist – abgesehen – von den oben kurz erwähnten militärpolitischen und staatskirchenrechtlichen Gründen – das Verbleiben des Genannten als Leiter der Wehrmachtsseelsorge der 8. Armee untragbar. Darüber hinaus hat Pawlikowski bereits ein Alter erreicht, das seinen Abbau ermöglicht.

Indem ich auf diese Angelegenheit hinweise bitte ich um Mitteilung Ihrer Auffassung.

gez. Min.
K[errl]

II. Schreiben des Oberkommandos des Heeres an den Reichskirchenminister. Berlin, 29. April 1938

BArch, R 21759 (Ausfertigung).

Zu: Dortg. Az. G II 1561/38 vom 22.3.38⁴.

Betr. Wehrmachtsseelsorge im Lande Österreich.

Nach dem in Abschrift angeschlossenen Schreiben der Nuntiatur Berlin vom 31.3.38 Nr. 23160 an den Katholischen Feldbischof der Wehrmacht⁵ ist diesem die Jurisdiktion auch über die Offiziere und Mannschaften des ehemaligen öster-

3. Dieser lautet:

»§ 1. Die kirchliche Bestellung des Militärvikars erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem dieser sich bei der Bundesregierung in vertraulicher Form unterrichtet, ob gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit allgemein politische Bedenken vorliegen.

Der Militärvikar wird die bischöfliche Würde bekleiden.

§ 2. Die kirchliche Bestellung der Militärkapläne erfolgt durch den Militärvikar nach vorherigem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Heerwesen.

§ 3. Daraufhin erfolgt die staatliche Ernennung der Militärseelsorgefunktionäre nach den staatsgesetzlichen Vorschriften.

§ 4. Die Militärkapläne haben hinsichtlich des Bundesheeres den Wirkungskreis von Pfarrern. Sie üben das heilige Amt unter der Jurisdiktion des Militärvikars aus.

Der Militärvikar wird die Jurisdiktion auch über das geistliche Personal männlichen und weiblichen Geschlechtes an den Militärspitälern ausüben, falls es zur Errichtung solcher Spitäler kommen wird« (BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. Stück 2 vom 1.5.1934, Nr. 2, 38; KONKORDATE SEIT 1800, 304–309).

4. Oben I.

5. In: BARCH, R 5101/21759.

reichischen Bundesheeres, die in die Wehrmacht des Deutschen Reichs eingereiht sind, sowie über ihre Familien gemäß Art. III der Statuten für die Deutsche katholische Wehrmachtseelsorge vom 19.9.1935 übertragen worden⁶.

Die Übernahme des Militärvikars Fürstbischof Pawlikowski in Graz in die Wehrmachtseelsorge ist nicht beabsichtigt.

Im Auftrage.
gez. Kauffmann [.:m.p.:]

7 BRIEFWECHSEL ÜBER DIE GELTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN KONKORDATS 22. März–4. Juli 1938

I. Schreiben des Reichskirchenministers an das Auswärtige Amt, Berlin, 22. März 1938

*BArch, R 5101/21700 (Entwurf mit Paraphe Kerrls und Absendevermerk); auch
BArch, R 5101/21699.*

Betrifft: Kirchenpolitische Fragen betreffend Österreich.

Mit der Eingliederung Österreichs in das großdeutsche Reich und mit dem damit verbundenen Ende der staatsrechtlichen Selbständigkeit dieses Landes ergibt sich auch die Notwendigkeit der Regelung verschiedener wichtiger kirchenpolitischer Fragen, auf die im nachfolgenden hinzuweisen ich mich veranlasst sehe¹.

6. Dieser lautet:

»(1) Der Feldbischof besitzt die ordentliche, von jener der übrigen Bischöfe nicht abhängige Jurisdiktion über alle katholischen Offiziere und Soldaten, wie auch über jene Zivilisten (Nichtsoldaten), die nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen ein Amt in der Wehrmacht bekleiden, d.h. bei der Wehrmacht des Deutschen Reiches dienen, desgleichen über ihre Familien, beziehungsweise – falls der Familienvater nicht katholisch ist – über die katholischen Familienmitglieder.

(2) Der Feldbischof hat ebenso wie die übrigen Bischöfe mit ordentlicher Jurisdiktion die Verpflichtung, die Messe für das Volk zu applizieren, über den Stand der ihm übertragenen kirchlichen Verwaltung dem Papst Bericht zu erstatten und zu den festgesetzten Zeiten die Amtsreise nach Rom zu machen.

(3) Die für die Ausübung seiner Jurisdiktion notwendigen Vollmachten werden ihm bei seiner Ernennung unmittelbar vom Apostolischen Stuhl erteilt« (KONKORDATE SEIT 1800, 33).

1. In einem Telegramm hatte von Bergen am 15.3.1938 dem AA mitgeteilt: »Anschluss Österreichs wird zu gegebener Zeit auch kirchenpolitische Frage aufrollen. Heute möchte ich mich auf Anregung beschränken, dass alles vermieden wird, was als künftige Beibehaltung des für uns untragbaren österreichischen Konkordats gedeutet werden könnte, allerdings entzieht es sich meiner Kenntnis, wie die von Österreich mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge

Die bisherigen diplomatischen Vertreter Österreichs im Ausland haben am 15.III.1938 den Auftrag erhalten, sich mit ihrem Personal den deutschen Vertretungen zu unterstellen². Ich nehme an, dass im Zuge dieser Umstellung auch die bisherige österreichische Gesandtschaft am Vatikan aufgelöst und der österreichische Gesandte Rudolf Kohlruf abberufen wurde, dass somit die Geschäfte der bisherigen österreichischen Gesandtschaft vom Botschafter des Deutschen Reiches, Herrn v. Bergen, übernommen wurden³.

Dementsprechend wird auch Msgr. Cicognani nicht weiter mehr als Nuntius des Hl. Stuhles in Wien verbleiben können. Ich darf daran erinnern, dass auch die Münchener Nuntiatur am 31.V.1934 auf Drängen des Reiches im Hinblick auf das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches v. 30.I.1934⁴ aufgehoben wurde. Für den wahrscheinlichen Fall, dass der Vatikan sich dem Vorgehen der meisten weltlichen Mächte nicht anschließen und seinen Vertreter in Wien von sich aus nicht abberufen wird, müsste dem Hl. Stuhl die Abberufung nahegelegt werden⁵; die Geschäfte der bisherigen Wiener Nuntiatur könnten vom Apostolischen Nuntius in Berlin wahrgenommen werden. Im österreichischen Konkordat von 1934 ist die Wiener Nuntiatur nicht verankert, ja überhaupt nicht erwähnt⁶.

Unabhängig davon und darüber hinaus erhebt sich aber dringend die Frage nach dem Weiterbestand des von den ehemaligen Bundeskanzlern Dollfuß und Schuschnigg eingebrachten und unterzeichneten österreichischen Konkordats vom 1.V.1934. Dieses Konkordat wurde einst von einem selbständigen Österreich abgeschlossen, also unter staatsrechtlichen Voraussetzungen, die sich seit dem 13. März 1938⁷ grundlegend geändert haben. Die Frage der Gültigkeit und Dauer der Kon-

behandelt werden sollen«. Diesen Text übersandte das AA am 19.3.1938 dem Reichskirchenminister (BARCH, R 5101/21699).

2. Dies teilte von Bergen Pacelli in seiner Note vom 15.3.1938 mit (abgedruckt bei D. ALBRECHT, Notenwechsel II, 78f.) – Am 30.4.1938 schrieb das AA an das Reichskirchenministerium: »Die Dienstgeschäfte der ehemaligen Gesandtschaft beim Vatikan sind von unserer Botschaft beim Vatikan übernommen worden [...]. Der Apostolische Nuntius in Wien, Monsignore Cicognani, hat Wien kurz vor dem 10. April endgültig verlassen [...]. Die Beratung über das österreichische Konkordat dürfte Veranlassung geben, auch die Frage des Fortbestandes der Konkordate des Reichs und der Länder zu überprüfen« (BARCH, R 5101/21699). – Vgl. auch D. ALBRECHT, Notenwechsel II, 79, Anm. 1.
3. Vgl. dazu D. ALBRECHT, Notenwechsel III, 281ff.
4. RGBI I 1934, 75.
5. In einem Aktenvermerk des AA vom 28.3.1938 heißt es: »Der Herr Reichsminister bittet dem Herrn Nuntius mündlich nach dem 10.4. mitzuteilen, dass wir grundsätzlich in Wien diplomatische Vertretungen nicht zulassen können« (POLA BERLIN, R 103253).
6. Das »Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich« wurde am 5.6.1933 von den Vertrag schließenden Parteien in Rom paraphiert, trat aber erst am 1.5.1934 in Kraft (abgedruckt im BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 2. Stück vom 1.5.1934, 33–49; KONKORDATE SEIT 1800, 304–312).
7. »Bundesverfassungsgesetz« der österreichischen Bundesregierung »über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich« vom 13.3.1938 (BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 25. Stück vom 13.3.1938, 259). Mit diesem Gesetz wurde Österreich »ein Land des Deutschen Reiches«.

kordate wurde kirchlicherseits ehemals von Papst Benedikt XV. in seiner Ansprache vom 21. XI. 1921 (Acta Ap. Sed. XIII, Nr. 14 S. 521 v. 23. XI. 1921⁸) erörtert, nachdem sich durch die nach dem Weltkrieg hervorgerufenen Veränderungen der Staatsgebiete und der Staatenorganisation Rückwirkungen auf die früher abgeschlossenen Konkordate ergeben hatten. Der Papst unterscheidet dabei Staaten, die ganz neu entstanden; Staaten mit bedeutendem Gebietszuwachs; und Staaten mit so vollständiger Veränderung, dass sie nicht mehr dieselbe »moralische Person« wie früher darstellen. Alle diese drei Klassen von Staaten haben nach Benedikts Urteil »ihre Ansprüche auf die in früheren Konkordaten verliehenen Vorrechte (– diese Wortfassung entspricht der von der Kurie bezüglich der Konkordate festgehaltenen Privilegientheorie –) verloren«.

Österreich hat nun seit dem 13. III. 1938 eine so grundlegende Veränderung in seiner staatsrechtlichen Struktur erfahren, dass es nicht mehr »dieselbe moralische Person wie früher« darstellt.

Auch nach der Lehre des Völkerrechts üben Veränderungen in der Struktur und Verfassung eines Landes einen Einfluss aus auf völkerrechtliche Verpflichtungen und Berechtigungen, wenn jene Veränderungen den Bestand des Staates an der Wurzel treffen und dabei über die bloße innerstaatliche Wirkung hinausgreifen. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass eine solche grundlegende Veränderung im Bestande Österreichs am 13. März eingetreten ist und dass diese Veränderungen dem österreichischen Konkordat von 1934 die verfassungsrechtliche und staatsrechtliche Grundlage entzogen haben.

Trotzdem könnte sich das Reich aus allgemeinpolitischen Gründen sowohl an andere internationale Verträge des alten Österreich, als auch an das Konkordat als gebunden betrachten, wenn dieses Konkordat nicht auch inhaltlich für das Reich untragbar wäre. Durch einen Großteil seiner Bestimmungen macht das Konkordat die beabsichtigte und bevorstehende Einführung reichsrechtlicher Bestimmungen unmöglich, die notwendige Angleichung Österreichs an das Reich wird durch das Konkordat gehindert oder gehemmt. Es sei nur hingewiesen auf die konkordatsrechtlich festgelegte vollkommene Konfessionalisierung des Schulwesens, vor allem aber auf die eherechtlichen Bestimmungen des Konkordatsartikels VII⁹, die im Bundesgesetz vom 4.V.1934¹⁰ und in weiteren bundesstaatlichen Verordnungen ihre Durchführungsbestimmungen erhalten hat. Nach dem Konkordat ist für Ehen von Katholiken (90 % der Gesamtbevölkerung) allein das kanonische Recht maßgebend; dieses Recht ist mit bürgerlicher Wirksamkeit ausgestattet; das Eheaufgebot und die Festsetzung von Ehehindernissen erfolgt nach dem kanonischen Recht; in Ehesachen sind die

8. Ansprache in lateinischer Sprache.

9. In § 1 dieses Artikels erkannte die Republik Österreich den »gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen« die bürgerliche Rechtswirkung zu (vgl. Anm. 6, dort S. 37f.).

10. »Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, betreffend Vorschriften auf dem Gebiete des Ehrechtes zur Durchführung des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und Österreich vom 5. Juni 1933« (abgedruckt im BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 6. Stück vom 7.5.1934, 59–61).

katholisch-kirchlichen Behörden und Gerichte zuständig. Der Pfarrer ist Standesbeamter.

Da somit aus staatsrechtlichen und allgemeinpolitischen Gründen das österreichische Konkordat formell und inhaltlich vom Reich nicht übernommen werden kann, bitte ich eine entsprechende Mitteilung an den Hl. Stuhl ins Auge zu fassen und sie nach dem 10. April dem Hl. Stuhle zuzuleiten¹¹.

Bei dieser Gelegenheit wäre zu erwägen, ob nicht allgemein die sonst noch in Deutschland bestehenden Länderkonkordate (in Bayern¹², Preußen¹³ und Baden¹⁴), die inhaltlich durch das Reichsgesetz v. 30.I.1938¹⁵ überholt sind und die sich in steigendem Maße als Hindernis für reichseinheitliche Regelungen auf schulpolitischem, finanzpolitischem Gebiete usw. erwiesen haben, als rechtsunwirksam erklärt werden könnten. Ich halte den Zeitpunkt, jetzt diese Frage aufzurollen und nach dem 10. April eine entsprechende Erklärung an den Hl. Stuhl zu geben, für außerordentlich günstig. Der Wucht der Gründe und der politischen Ursachen wird auch die römische Kurie sich nicht ernsthaft verschließen können. Ich bitte die Angelegenheit baldigst in Angriff zu nehmen und mich von den beabsichtigten Maßnahmen zu verständigen.

gez. Min.
K[errl]

II. Schreiben des Reichskirchenministers an den Reichsaußenminister. Berlin, 26. März 1938

BArch, R 5101/21699 (Entwurf mit Paraphen Kerrls und Absendevermerk¹⁶).

Auf das Schreiben vom 19.III.38¹⁷

Betrifft: Österreichisches Konkordat.

Mein Schreiben GII 1563 vom 22.III.38¹⁸ enthielt eine grundsätzliche Stellungnahme zum österreichischen Konkordat. Im Nachgang hiezu übersende ich ein Gutachten über die einzelnen Bestimmungen dieses Konkordats im Hinblick auf

11. Die Volksabstimmung über den Anschluss Österreichs sollte am 10.4.1938 stattfinden.

12. Konkordat vom 29.3.1924 (abgedruckt u. a. in: E. R. HUBER/W. HUBER, Staat, 299–305).

13. Konkordat vom 14.6.1929 (abgedruckt EBD., 322–328).

14. Konkordat vom 12.10.1932 (abgedruckt EBD., 354–358).

15. Muss heißen »1934« (vgl. Anm. 4).

16. Das Schreiben sowie ein Gutachten über das österreichische Konkordat ging auch an den Reichsinnenminister, den Reichserziehungsminister sowie an das Geheime Staatspolizeiamt.

17. Vgl. Anm. 1.

18. Vgl. oben I.

das Reichskonkordat¹⁹. Der Meinung des Herrn deutschen Botschafters beim Hl. Stuhl (im Telegramm v. 15.III.38, Pol III 840/38), es müsste »alles vermieden werden, was als künftige Beibehaltung des für uns untragbaren österreichischen Konkordats gedeutet werden könnte«²⁰, trete ich in vollem Umfange bei.

III. Schreiben des Reichskirchenministers an das Auswärtige Amt. Berlin, 11. Juni 1938

BArch, R 5101/21699 (Entwurf mit hsl. Korrekturen und Stempel »Geheim«).

Schnellbrief!
Eilt! Sofort!

Betrifft: Österreichisches Konkordat.

Ihrem gefl. Schreiben vom 30. Mai 1938 – Pol. I 1113 g (III)²¹ – habe ich mit Befriedigung entnommen, dass Sie in der Frage des Österreichischen Konkordats der von mir vertretenen Ansicht zustimmen, wonach dieses Konkordat durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich von selbst erloschen ist.

Was den Satz anbetrifft, dass vom Auswärtigen Amt »als dem für die Konkordatsfragen zuständigen Ministerium« demnächst eine Ressort-Besprechung einberufen werde, so vermag ich allerdings dieser Auffassung über die Zuständigkeit in Konkordatsfragen nicht beizutreten. Es war wohl bisher unstrittig, dass für

19. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20.7.1933 (abgedruckt in KONKORDATE seit 1800, 29–34; DOKUMENTE I, 190–200). – Roth hielt im »Ausschuss für Religionsrecht« am 28.9.1938 ein Referat über die Nichtigkeit des österreichischen Konkordats unter dem Titel »Der Werdegang des österreichischen Konkordats 1934« (abgedruckt bei A. RINNERHALER, Ende, 187–191); in einem zweiten Referat sprach Barion über »Die konkordatsrechtliche Lage Österreichs« (EBD., 192–198). Auf der zweiten Sitzung am 2.12.1938 referierte Barion über »Das Erlöschen des Österreichischen Konkordats« (EBD., 199ff.). Der Sekretär des Ausschusses Keith fertigte schließlich aus den unterschiedlichen Positionen eine gemeinsame Stellungnahme (EBD., 203–209). Vgl. dazu auch K. SCHOLDER, Konkordat, 239–242.

20. Vgl. Anm. 1. – E. WEINZIERL-FISCHER verweist in ihren Ausführungen zum Empfang Innitzers durch Hitler – falsch datiert unter dem 13.3. – darauf, dass u. U. dieses Telegramm die Ursache dafür gewesen sei, dass die Pastoralanweisung Innitzers vom 15.3.1938 nicht in der Reichspresse veröffentlicht worden sei (Katholiken, 509). L. WETTSTEIN begründet das Verbot Bürckels dagegen damit, dass die Pastoralanweisung, von Innitzer gleich an die ausländische Presse gegeben, Kritik hervorrufen und dieser sich daraufhin genötigt gesehen hätte »zurückzurudern«. Damit hätte sich aber Bürckels Vorstellung zerschlagen, von Innitzer eine »öffentliche Anschlussklärung« zu erhalten (Bürckel, 388f.). Er ließ noch am Abend des 16.3. Innitzer einen von ihm persönlich vorformulierten Text (vgl. dazu oben Nr. 2) überbringen.

21. Dieses Schreiben hatte das AA als Antwort auf die mehrseitige Ausarbeitung Fricks vom 5.5.1938 auch an den Reichskirchenminister gesandt (vgl. unten Nr. 17).

Konkordatsfragen die Zuständigkeit Ihres Ressorts gegeben ist, soweit außenpolitische Interessen berührt werden, dass jedoch im übrigen der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten als der für die kirchenpolitischen Fragen verantwortliche Minister zuständig ist.

Wegen der Frage, ob es sich nicht empfiehlt, dass Sie und ich gemeinsam vor der Einzelbesprechung mit den Ressorts die grundsätzliche Seite der Angelegenheit dem Führer zur Entscheidung vortragen, bitte ich, auf mein Schreiben vom 11. Mai 1938 – G II 22 g/38²² – Bezug nehmen zu dürfen.

I. V.

IV. Schreiben des Reichskirchenministers an das Auswärtige Amt. Berlin, 4. Juli 1938

BArch, R 5101/21699 (Entwurf mit Paraphe Roths und Absendevermerk).

Auf das Schreiben vom 27. Juni 1938²³

Betrifft: Ehemaliges österreichisches Konkordat.

Da das Kardinalstaatssekretariat mit Note Nr. 2231/38 vom 14. Juni 1938 am ehemaligen österreichischen Konkordat von 1934 grundsätzlich festzuhalten scheint und demgemäß »nur auf dem Wege vereinbarlicher Regelung« eine »Abänderung« des durch dieses Konkordat geschaffenen Rechtszustandes für möglich erklärt²⁴, fehlt für die Deutsche Reichsregierung die erste Voraussetzung für Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl über das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich.

Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich hat das österreichische Konkordat – abgesehen von völkerrechtlichen Erwägungen – vor allem deshalb hinfällig gemacht, weil es untrennbar mit einer politischen Ordnung verbunden war, die seit dem 13. März dieses Jahres nicht mehr besteht. Dieser Auffassung muss im Ergebnis auch der Hl. Stuhl zustimmen, da er auf dem Standpunkt steht, dass ein Konkordat dann hinfällig wird, wenn der betreffende Staat seine Souveränität verliert (vgl. A. A. Sed. XIII/1921 S. 521 f.).

Auch der Führer und Reichskanzler erklärte am 22. Mai 1938 dem Herrn Reichskommissar für Österreich, Bürckel, dass bei Einführung von Reichsgesetzen usw.

22. Dies war das Antwortschreiben des Reichskirchenministers auf den Brief Fricks vom 5.5.1938 (vgl. ebd.).

23. In diesem Schreiben hatte das AA mitgeteilt, es sei »vorerst hier nicht beabsichtigt, dem Vatikan eine Antwort zu erteilen« (BARCH, R 5101/21699).

24. Abgedruckt bei D. ALBRECHT, *Notenwechsel II*, 80f.

in Österreich das österreichische Konkordat von 1934 als nicht existent zu betrachten sei²⁵.

Bei dieser Rechts- und Sachlage erübrigt es sich, in Einzelerörterungen, wie der Hl. Stuhl dies wünscht, die zum großen Teil mit dem Reichsrecht unvereinbaren Bestimmungen des österreichischen Konkordats zu überprüfen und nach vermittelnden Auslegungen und Anpassungsmaßnahmen zu suchen.

Ihrer Auffassung, dem Vatikan vorerst keine Antwort zu erteilen, trete ich bei.

Sollten tatsächlich die Verhältnisse in Österreich eine Neuregelung des dortigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche erfordern, so ist nach der Auffassung unseres Hauses keinesfalls mehr eine konkordatäre Regelung in Verhandlungen mit Vertretern des Hl. Stuhles zu treffen.

I. A.
R[oth]

8 AKTENVERMERKE DES REICHSKIRCHENMINISTERIUMS ÜBER ERKLÄRUNGEN DER KATHOLISCHEN UND EVANGELISCHEN KIRCHE BETR. VOLKSABSTIMMUNG 26. März 1938

I. Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums. Berlin, 26. März 1938

BArch, R 5101/21700.

Soeben Sonnabend 26.III.38 10 Uhr 20 ruft Oberregierungsrat Dürr vom Propagandaministerium an:

Die österreichischen katholischen Bischöfe hätten eine sehr wichtige erfreuliche Erklärung zur Abstimmung (10. IV.) abgegeben, die uns wohl schon bekannt sei¹; der Führer habe darauf auch seinerseits eine schriftliche Erklärung hinzugefügt; beide Erklärungen seien von großer Bedeutung und würden als Wahlflugblatt veröffentlicht werden; es handle sich um ein historisches Dokument, das auch für die gesamte künftige Kirchenpolitik von Bedeutung werden könne; der Inhalt sei ihm nicht bekannt, doch stehe die Bedeutung des Dokumentes fest.

Oberregierungsrat Dürr fragt an, ob nicht eine ähnliche Erklärung führender evangelischer Kirchenmänner des Reiches herbeigeführt werden könne; Dürr

25. Nach K. SCHOLDER (Konkordat, 235f.) geschah dies anlässlich eines Vortrags vor Hitler; nach A. RINNERTHALER während einer persönlichen Unterredung (Ende, 183); nach L. WETTSTEIN (Bürckel, 435), der sich auf M. LIEBMANN (Innitzer, 150, 159, 211) bezieht, hatte Hitler dies Bürckel schriftlich mitgeteilt.

1. Vgl. oben Nr. 2.

dachte an Marahrens, Bodelschwingh usw²; er meinte, das Kirchenministerium wisse am besten, welche Persönlichkeiten in Frage kämen. Ob. Reg. Dürr wurde erwidert, im Kirchenministerium werde wohl keine große Neigung bestehen, mit derartigen Persönlichkeiten in Verbindung zu treten, doch solle die Frage alsbald durch Vortrag an zuständiger Stelle geklärt werden.

Ruppel [.:m.p.:]

II. Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums. Berlin, o. D.

BArch, R 5101/ 21700.

Die Sache ist dem Herrn Minister am 26.3.1938 noch vorgetragen worden. Es stellte sich bei Anruf in der Reichspropagandaleitung heraus, dass der Führer keine Erklärung, die mit veröffentlicht werden soll, abgegeben hat. Der Wortlaut der Erklärungen der Bischöfe wurde von der Reichspropagandaleitung mitgeteilt. Die Veröffentlichung der Erklärung der Bischöfe ist am Sonntag, 27.3., abends und Montag, 28.3., früh in der Presse erfolgt.

Wegen einer Erklärung evang. kirchl. Persönlichkeiten habe ich nach Vortrag bei dem Herrn Minister inoffiziell mit Konsistorialrat Pettelkau am 26.3.38 Fühlung genommen und anheimgestellt, eine solche Erklärung (eventl. unter Beteiligung der Landeskirchen) von Präs. Werner aus herbeizuführen³. K. R. Pettelkau übernahm es, sich alsbald mit Präs. Werner, den ich nicht mehr persönlich erreichen konnte, in Verbindung zu setzen. ORR. Dürr habe ich fernmündlich unterrichtet.

gez. Ruppel.

2. Nach W. GOLDINGER hatte der Ev. OKR Wien Hitler am 17.3. »besonders feierlich begrüßt, eine positive Erklärung zur Volksabstimmung stieß auf keine Hemmnisse« (Überleitung, 425). Am 28.3.1938 erließ der OKR eine Erklärung zur Volksabstimmung vom 10.4.1938, die mit den Worten endete: »Wir stehen zur rettenden Tat des Führers. Das vorbehaltlose ‚Ja‘ – der Evangelischen Kirche Österreichs, – als die dem Führer schuldige Antwort des Volkes ist für uns nicht nur selbstverständliche völkische Pflicht, an die wir niemanden zu erinnern brauchen. Dieses ‚Ja‘ ist aufrichtiger Dank an den gnädigen Gott für Rettung und Befreiung unserer Heimat aus einer Unterdrückung, die uns die Zeiten der Gegenreformation wieder heraufzuführen schien« (QUELLENTEXTE, 315f.).
3. In dem von Werner unterzeichneten »Aufruf zur Volksabstimmung am 10. April 1938« hieß es u. a.: »Ich stelle mit aufrichtiger Freude fest, dass sämtliche deutschen evangelischen Landeskirchen und die großen Verbände der kirchlichen Arbeit ohne Unterschied ihrer kirchlichen Einstellung bereits für ihr Gebiet gleichgerichtete Aufrufe erlassen haben oder sich diesem Aufruf anschließen. Insbesondere begrüße ich das eindringliche Wort, das die Evangelische Kirche Österreichs soeben vor der Öffentlichkeit zum 10. April gesagt hat. In dem Ja zum größeren Deutschland und zu der Tat des Führers ist die evangelische Kirche einig! Die Deutsche Evangelische Kirche erwartet, dass am 10. April jeder evangelische Deutsche freudig und dankbar seine Schuldigkeit tut« (GBI DEK Nr. 8 vom 2.4.1938, 27). – Vgl. dazu auch DOKUMENTE IV, 195f.

9 REDE GÖRINGS IN WIEN

26. März 1938

Aus: Junge Kirche 1938, 340 (Auszug).

Weiter wird behauptet: Jetzt wird die Religion ausgerottet. Jetzt wird der Glaube beseitigt. Man zeige mir in Deutschland die Kirche, die, wie etwa in Spanien, zerstört oder verbrannt worden ist, man zeige mir die Priester, die gequält oder geschunden worden wären, man zeige mir eine Kirche, die geschlossen ist und in der die Gläubigen nicht beten dürfen, man zeige mir einen Priester, der verhindert wurde, seinen priesterlichen Aufgaben nachzugehen¹. Wenn ein Priester verhaftet wurde, so geschah dies nicht, weil er seinen priesterlichen Aufgaben nachging, sondern weil er allzu weltlich geworden war. Wir wollen keine Kirche vernichten und keinen Glauben und keine Religion zerstören. Wir wollen nur, dass eine klare Scheidung vorgenommen wird. Die Kirche hat ihre bestimmten, sehr wichtigen und notwendigen Aufgaben, und der Staat und die Bewegung haben andere, ebenso wichtige und ebenso entscheidende Aufgaben. Wenn sich jeder peinlich an seine Aufgaben hält, dann wird nichts passieren. Wir haben in Deutschland nicht etwa die katholische Kirche verboten, sondern wir haben die Zentrumspartei und die politisierenden Geistlichen beseitigt. Gegen die Kirche sind wir nie gewesen, gegen den Glauben erst recht nicht, wenn wir Nationalsozialisten vielleicht auch nicht direkt als kirchlich-konfessionell gebunden bezeichnet werden können. Wenn wir antireligiös, antikirchlich oder antigläubig wären, wäre dann der Segen des Allmächtigen so bei unserer Bewegung gewesen? Wir haben die ganze Kraft unseres religiösen Gefühls gebraucht, um den furchtbaren Kampf durchzuhalten zu können! Glauben Sie, dass dies ohne unseren tiefsten Glauben an Gott, den Allmächtigen, möglich gewesen wäre? Wir zerstören weder Glaube noch Religion, wir haben überhaupt erst wieder den Glauben ins Volk getragen – wir haben das Volk wieder gläubig gemacht. Wir wollen ein religiöses Volk, ein gläubiges Volk! Vielleicht ist jetzt durch dieses gewaltige Ereignis in Österreich eine Dämmerung auf der anderen Seite gekommen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wieder Frieden zu machen. Ich wiederhole also noch einmal: Die Bewegung wird der Kirche jenen Schutz geben, den sie beanspruchen darf, aber die Kirche darf sich nicht in Dinge hineinmischen, die sie nichts angehen und die ihr nicht zukommen, denn hier gibt es keine Kompromisse.

1. In einer Zusammenstellung der Dt. Botschaft beim Hl. Stuhl an das AA vom 4.4.1938, die v. a. katholische Pressekommentare zu der Rede umfasste, wurde diese Äußerung kritisiert, denn herausragende Beispiele für die Hinderung der »Ausübung des priesterlichen Amtes« seien die Fälle von Rupert Mayer und Martin Niemöller (PoLA BERLIN, R 103253).

**10 ERLASS DES REICHSINNENMINISTERS AN DIE
AUSSERPREUSSISCHEN LANDESREGIERUNGEN,
DEN REICHSKOMMISSAR FÜR DAS SAARLAND, DIE
OBER- UND REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN PREUSSEN,
DEN POLIZEIPRÄSIDENTEN (ABT. V) IN BERLIN BETR.
SAMMLUNGEN FÜR ÖSTERREICH**
Berlin, 28. März 1938

BArch, R 5101/21712 (beglaubigte Abschrift¹).

Betrifft: Sammlungen für Österreich.

Zur Linderung der Not im befreiten Österreich werden die Sammlungen des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes bis zum 10. April 1938 fortgeführt. Ausschließlich der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ist befugt, Sammlungen für Österreich durchzuführen.

Alle anderen Sammlungen für Österreich sind untersagt². Soweit solche Sammlungen von anderen Stellen durchgeführt werden, sind sie unverzüglich einzustellen³. Bereits gesammelte Geld- und Sachspenden sind dem zuständigen Gaubeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes zur Verfügung zu stellen.

1. Pfundtner übersandte das Schreiben an die Reichsminister, den Chef der Reichskanzlei, den Chef der Präsidialkanzlei, den preußischen Ministerpräsidenten, die Reichsstatthalter, den Berliner Stadtpräsidenten, den Reichsschatzmeister der NSDAP, den Reichsführer-SS, das Geheime Staatspolizeiamt, den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk, das Kuratorium der Adolf Hitler-Spende, das Archiv für Wohlfahrtspflege. Der Reichskirchenminister leitete es am 1.4.1938 an die Ev. Abt., zugleich für die kath. Abt. »zur gefälligen Kenntnisnahme und eventuellen Veranlassung hinsichtlich der Religionsgesellschaften« weiter (BARCH, R 5101/21712).
2. Vgl. unten Nr. 52.
3. Noch am 30.8.1937 hatte die deutsche Gesandtschaft in Wien das AA ersucht, dass auch die »großen evangelischen Organisationen, wie Zentralverein der Gustav-Adolf-Stiftung, Zentralverein für innere Mission, Evangelischer Bund durch Sammlungserlaubnis und Devisengenehmigung in die Lage versetzt werden, ihre Überweisungen nach Österreich erheblich zu vermehren« (BARCH, R 5101/21712).

11 RUNDERLASS DES REICHSKIRCHENMINISTERS BETR. GLOCKENGELÄUT Berlin, 30. März 1938

EZA Berlin, 1/2630 (Vervielfältigung). – Abdruck: Widerstand und Verfolgung in Tirol 2, 152f.

Schnellbrief.

Betrifft: Glockengeläut am Vorabend des Wahltages.

Der 9. April 1938 wird als »Tag des großdeutschen Reiches« zu einem überwältigenden Bekenntnis der gesamten Nation für den Führer und sein Werk ausgestaltet werden. Um 20 Uhr beginnt die große Schlusskundgebung in Wien. Nach der Rede des Führers wird das Niederländische Dankgebet¹ gesungen. Bei den Worten des dritten Verses: »Herr, mach uns frei!« sollen in ganz Deutschland einschließlich Österreich die Glocken aller Kirchen und Religionsgemeinschaften zu einem feierlichen Geläut einsetzen.

Ich gebe meiner Erwartung Ausdruck, dass von dort aus die entsprechenden Anweisungen für das Glockengeläut gegeben werden².

In Vertretung
Dr. Muhs [:m.p.:]

1. Lied niederländischen Ursprungs, das vermutlich im Zusammenhang des Sieges der Niederländer über die spanischen Truppen in der Schlacht von Turnhout 1597 entstand. Im 19. Jahrhundert wurde es wiederentdeckt, v. a. durch den persönlichen Einsatz Kaiser Wilhelms II. Das Lied wurde Bestandteil des Großen Zapfenstreichs. Es entwickelte sich zum Inbegriff der Thron- und Altar-Zivilreligion des Kaiserreiches. Während des Nationalsozialismus wurde das Lied bewusst bei Massenveranstaltungen eingesetzt, um ihnen eine würdevolle Weihe zu geben und die angeblich gottgewollte Kontinuität des »Dritten Reiches« mit dem Deutschen Reich zu betonen (http://de.wikipedia.org/wiki/Wir_treten_zum_Beten, aufgerufen am 28.2.2012).
2. Der Erlass war gerichtet an die evangelischen und katholischen Kirchenbehörden, einschließlich der österreichischen evangelischen, katholischen und der altkatholischen Kirchenbehörden.

12 BRIEFWECHSEL BETR. WEHRDIENST KATHOLISCHER THEOLOGISTUDENTEN

2.–26. April 1938

I. Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht an den Reichskirchenminister. Berlin, 2. April 1938

BArch, R 5101/21759 (Ausfertigung).

Betr.: Österreichisches Konkordat und § 14 (2) W. G¹.

Bei der Eingliederung des ehemaligen österreichischen Bundesheeres in die deutsche Wehrmacht ist zu klären, inwieweit die Bindungen des österreichischen Konkordates² aufrechterhalten werden sollen oder müssen.

Vom militärischen Standpunkt aus ist es nicht erwünscht, die weitergehenden Bestimmungen des österreichischen Konkordats über die Befreiung von der Wehrpflicht beizubehalten³. Die Bestimmungen des österreichischen Rechts finden sich in der I. Verordnung zum Bundesdienstpflichtgesetz §§ 2 und 12 – Bundesgesetzblatt Nr. 176/1936⁴

1. Österreichisches Konkordat vom 5.6.1933 (BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 2. Stück vom 1.5.1934, 33–44, KONKORDATE SEIT 1800, 304–312). – § 14 (2) des Wehrgesetzes vom 21.5.1935 lautet: »Zum Wehrdienst dürfen nicht herangezogen werden: 1. [...], 2. Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben« (RGBl I 1935, 610f.).
2. Art. VIII. regelte die Bestellung der »Militärseelsorgefunktionäre«
3. Im Anhang zum Konkordat vom 5.6.1933 war u. a. festgelegt worden: »Im Falle einer Abänderung des gegenwärtigen Wehrsystems im Sinne einer Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wird die Heranziehung geistlicher Personen und Kandidaten des geistlichen Standes zur Militärdienstleistung im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle im Sinne des der Bundesregierung mit Note des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit vom 10.VIII. 1931, Zahl 2024/31 übermittelten Entwurfes zu diesem Konkordate zu regeln sein« (übersandt mit Schreiben des AA an das OKW vom 31.5.1938 (BARCH, R 5101/21759)).
4. »Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, mit welcher nähere Bestimmungen über die allgemeine Bundesdienstpflicht erlassen werden (I. Verordnung zum Bundesdienstpflichtgesetz)«. Im § 2 dieser Verordnung heißt es: »Von der Stellungspflicht sind befreit: a) die ausgeweihten Priester, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder einem geistlichen Lehramt tätigen Personen und Ordenspersonen, welche die ewigen Gelübde abgelegt haben, und zwar alle diese Personen, sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören; b) Personen, die in der allgemeinen Aufforderung (§ 1) von der Erfüllung dieser Pflicht ausdrücklich enthoben werden«. § 12 bestimmte: »(1) Der regelmäßige Präsenzdienst wird mit oder ohne Waffe geleistet und dauert ein Jahr. Durch Dienstvorschrift kann jedoch die Heranziehung zu bestimmten Verwendungen von der freiwilligen Verpflichtung zu einer längeren regelmäßigen Präsenzdienstleistung abhängig gemacht werden. (2) Zur Leistung des regelmäßigen Präsenzdienstes sind jene Tauglichen verpflichtet, die hierzu einberufen werden. Die im § 2, Punkt a, genannten Personen, ferner Studierende der Theo-

Auszugsweise Abschrift siehe Anlage.

Mit Rücksicht auf die in Kürze erfolgenden Musterungen im Lande Österreich ist die baldige Entscheidung dieser Frage dringend.

Der Chef des Oberkommandos
der Wehrmacht
Im Auftrage
[Unterschrift unleserlich]

II. Schreiben des Reichskirchenministers an das österreichische Unterrichtsministerium. Berlin, 22. April 1938

BArch, R 5101/21759 (Entwurf mit Stempel »Geheim«, hsl. Vermerk »Sofort«, Paraphe Roths und Absendevermerk⁵).

Betrifft: Wehrpflicht der kath. Theologiestudenten und Geistlichen

Ich bitte um möglichst umgehende Information darüber, ob dem österreichischen Konkordat von 1934 eine (unveröffentlichte) Bestimmung über Freistellung kath. Theologiestudenten und Geistlicher von der allgemeinen Wehrpflicht beigegeben ist. Für diesen Fall bitte ich um Mitteilung des Wortlautes. Ferner bitte ich um Nachricht, ob und welche bundesgesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche in gleicher Angelegenheit erlassen wurden.

I. A.
R[oth]

logie, die sich auf das geistliche Amt einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorbereiten, und Angehörige geistlicher Orden (Kongregationen) dieser Kirchen oder Religionsgesellschaften dürfen zum regelmäßigen Präsenzdienst nicht einberufen werden. (3) Taugliche, die einem Hochschulstudium obliegen oder sich nach dessen Abschluss auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten, ferner Taugliche, die Schüler eines der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen mittleren Lehranstalt, einer mittleren Lehranstalt mit dem Rechte einer öffentlichen Lehranstalt oder einer mittleren Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht sind, ist auf Ansuchen der Antritt des regelmäßigen Präsenzdienstes bis längstens 1. Oktober des Jahres aufzuschieben, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden. (4) Tauglichen, die sonst in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden oder die andere besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse nachweisen, kann auf Ansuchen ein Aufschub des Antrittes des regelmäßigen Präsenzdienstes bis längstens 1. Oktober des Jahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, von dem nach § 14 zuständigen Bundesministerium gewährt werden. (5) Ansuchen auf Grund der Absätze 3 und 4 sind spätestens bei der Stellung vorzubringen« (BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 42. Stück vom 30.5.1936, 378f.)

5. Hsl. Vermerk: »Äußere Adresse: An den Herrn Reichsbeauftragten für Österreich in Wien Ballhausplatz 2«.

III. Schreiben des Reichskirchenministers an das Oberkommando der Wehrmacht. Berlin, 26. April 1938

BArch, R 21759 (Entwurf mit hsl. Korrekturen).

Betrifft: Wehrdienst der katholischen Theologiestudenten, insbesondere in Österreich.

Auf das Schreiben vom 2. April 1938 – Az: 3 a 50 J (Ic) Nr. 2233/38⁶

Mit dem Wunsch und der Forderung, die Musterungsverordnung für das Land Österreich vollkommen jener des alten Reiches anzugleichen⁷, gehe ich natürlich einig. Dabei möchte ich zunächst daraufhinweisen, dass im bisherigen Reichsgebiet die Frage des Wehrdienstes der katholischen Theologiestudenten keineswegs zufriedenstellend geregelt ist.

Nach § 14 Ziffer 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 dürfen zum Wehrdienst nicht herangezogen werden »Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben«⁸. Die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 29. Mai 1935 bestimmt dann in § 25 Ziffer 10:

»Es kann zurückgestellt werden: Ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums.«⁹ Nach § 21 Ziffer 2 derselben Verordnung kann ein Theologiestudent »bis zu 7 Jahren zurückgestellt werden«¹⁰. Alle diese Bestimmungen wurden erlassen mit Rücksicht auf den geheimen Anhang zum Reichskonkordat, der bestimmt, dass die in kirchlichen Anstalten befindlichen Studierenden der Philosophie und Theologie vom Militärdienst, ausgenommen den Fall der Mobilmachung, befreit sind¹¹.

In der Note des Auswärtigen Amtes R 3251/37 vom 28. Februar 1937 an den Heiligen Stuhl¹² hat die deutsche Reichsregierung zum Ausdruck gebracht, dass sie zu den kirchlichen Anstalten, deren Besuch eine Zurückstellung vom Wehrdienst zulässt, »Ordenshochschulen« nicht rechnet. Dementsprechend erschien als Anlage 3 zur Musterungsverordnung vom 17. April 1937 eine »Liste der Hochschulen und kirchlich-akademischen Lehranstalten, deren Besuch nach dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10 berechtigt«. (Etwa 20 Hochschulen in Deutschland). »Ordenshochschulen« wurden in diese Liste nicht aufgenommen¹³.

6. Vgl. Nr. I.

7. Vom 17.4.1937 (RGBl I 1937, 469–494).

8. RGBl I 1935, 611.

9. RGBl I 1935, 703.

10. EBD., 701.

11. KONKORDATE seit 1800, 35; Dokumente I, 200.

12. Nicht ermittelt.

13. Vgl. dazu DOKUMENTE III, 239f.; DOKUMENTE IV, 226f.

Die Folge war, dass sich nun die römisch-katholischen Orden, die auf reichsdeutschem Boden (etwa 50) »Hochschulen« eingerichtet haben, um Aufnahme in jene Liste bzw. um Zurückstellung der Studierenden an »Ordenshochschulen« vom Wehrdienst bemühten, teils mit Erfolg (Lehranstalt St. Augustin der Steyler Missionare in Hangelar b. Siegburg¹⁴), im übrigen aber ohne Erfolg.

Die Zurückstellung jener katholischen Theologiestudenten, welche die in der genannten Liste bezeichneten Schulen besuchen, ist einer der Gründe für das starke zahlenmäßige und unerwünschte Anwachsen der katholischen Theologiestudenten (während gleichzeitig die Zahl der evangelischen Theologiestudenten stark zurückgeht)¹⁵. Andererseits mehren sich die Hinweise der Hochschulstudenten anderer Fakultäten auf den Zeitgewinn und den zahlenmäßigen Vorsprung der katholischen Theologen.

Unter diesen Umständen bin ich zu der Überzeugung gekommen:

1.) die von den Orden und von der katholischen Kirchenbehörde erstrebte Erweiterung der in der genannten Anlage 3 aufgestellten Liste auf die »Ordenshochschulen«, d. h. eine Zurückstellung der an Ordensschulen Studierenden von der Ableistung der Wehrpflicht kann m. E. grundsätzlich in keinem Falle mehr in Frage kommen.

2.) Es ist zu erstreben, dass in irgendeiner Form, die rechtlich mit dem geheimen Anhang des Reichskonkordats nicht in Widerspruch steht, alle katholischen Theologiestudenten zur Dienstpflicht an Volk und Reich herangezogen werden, um so eine einheitliche allgemeine und gerechte Regelung zu erzielen. Der Wortlaut des Geheimanhangs zum Reichskonkordat scheint mir eine Möglichkeit offen zu lassen. In Buchstabe c heißt es: »Die übrigen (nicht als unabkömmlich bezeichneten) Geistlichen treten im Falle der allgemeinen Mobilmachung in die Wehrmacht des Staates ein, um sich der Wehrseelsorge zu widmen, falls sie nicht zum Sanitätsdienst eingezogen werden«¹⁶. Zunächst hat also der katholische Geistliche im Mobilmachungsfalle Sanitätsdienst zu leisten.

Wie schon heute im Frieden alles für den Ernstfall des Krieges vorzubereiten ist, so ist m. E. jetzt auch schon für die Heranbildung eines geschulten und ausreichenden Sanitätspersonals zu sorgen. Demgemäß schlage ich vor, alle jungen und tauglichen katholischen Theologiestudenten schon im Frieden im Sanitätsdienst auszubilden, damit sie im Ernstfalle als Geistliche für vollwertigen Sanitätsdienst zur Verfügung stehen. Ohne dem Urteil militärischer Sachverständiger vorgreifen zu wollen, halte ich eine zweijährige Dienstzeit der Theologen und damit eine Angleichung an die Dauer der allgemeinen Dienstzeit für angebracht, wobei 1 Jahr Truppendienst und 1 Jahr Sanitätsdienst in Frage kommen könnte.

14. Vgl. das Schreiben des Reichskirchenministers an das AA vom 1.12.1939 (DOKUMENTE V, 44).

15. Vgl. die Angaben in EBD., 25.

16. »Die übrigen Geistlichen treten, falls sie tauglich erklärt werden, in die Wehrmacht des Staates ein, um unter der kirchlichen Jurisdiktion des Armeebischofs sich der Seelsorge bei den Truppen zu widmen, falls sie nicht zum Sanitätsdienst eingezogen werden« (KONKORDATE seit 1800, 35; Dokumente I, 200).

Die eingangs erwähnten Musterungsverordnungen müssten dementsprechend geändert werden, das Wehrgesetz selbst bedarf keiner Änderung.

Eine solche Regelung, die ausgeht von einem vorläufigen Weiterbestand des Reichskonkordats, steht nicht im Widerspruch zu Art. 6 dieses Konkordats¹⁷, da Sanitätsdienst auch nach den Vorschriften des kanonischen Rechts mit dem geistlichen Stand bzw. dem Ordensstand vereinbar ist. Eine solche Regelung steht auch nicht in Widerspruch zum Geheimanhang des Reichskonkordats, da die Theologiestudenten nicht zum Wehrdienst mit der Waffe herangezogen werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde die unerwünschte Unterschiedlichkeit zwischen Ordenstheologen und anderen katholischen Theologiestudenten, zwischen katholischen Theologiestudenten und anderen Studierenden aus dem Wege geräumt. Endlich kämen mit der Aufnahme der katholischen Theologiestudierenden in den Heeresdienst junge, meist noch unverbildete deutsche Menschen in die wertvolle Erziehungsschule des Heeres; sie würden so im Heeresdienst auch ihrerseits einen Beitrag leisten für die Volksgemeinschaft, ein Gesichtspunkt, der gerade auch dem katholischen Klerus in Frankreich, das für Theologen keine Wehrfreiheit kennt, eine besondere nationale Note gibt.

Betreffend Musterung im Lande Österreich darf folgendes gesagt werden:

Es ist zunächst zu untersuchen, ob das österreichische Konkordat, dessen Weiterbestand im übrigen für das Deutsche Reich untragbar ist, einen Geheimanhang hat, ähnlich dem des deutschen Konkordats. Ermittlungen sind von hier aus veranlasst und wurden von dort in Aussicht gestellt (Fernmündliches Gespräch zwischen Kapitänleutnant Förster und Ministerialrat Roth am 23. April 1938)¹⁸. Für den Fall, dass ein formulierter Geheimanhang zum österreichischen Konkordat nicht besteht, sondern die Wehrfreiheit der Geistlichen und Theologiestudenten lediglich durch die ehemalige österreichische Bundesregierung ausgesprochen wurde (Bundesgesetz vom 30. Mai 1936), bedürfen die bundesgesetzlichen Bestimmungen lediglich der Aufhebung durch den Reichsstatthalter in Österreich. Es kann dann ohne weiteres die reichsdeutsche Musterungsverordnung in Österreich Anwendung finden.

Dies würde bedeuten:

1.) Betreffend die nichtkatholischen Theologiestudenten:

Sie unterliegen wie die sonstigen Studenten der allgemeinen Wehrpflicht (im Gegensatz zu § 12, 2 der Ersten Verordnung zum Bundesdienstpflichtgesetz vom 30.5.36).

17. Art. 6 lautet: »Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte« (KONKORDATE seit 1800, 30; DOKUMENTE I, 191).

18. Vgl. Anm. 3.

2.) betreffend die katholischen Theologiestudenten:

- a) Von der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht werden nicht zurückgestellt die Besucher der »Ordenshochschulen«,
- b) von der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht werden zurückgestellt die Besucher der staatlichen und bischöflichen theologischen Anstalten.

Die in Anlage 3 zur Musterungsverordnung vom 26. April 1937 aufgestellte Liste müsste infolgedessen wie folgt ergänzt werden:

I. Staatliche Anstalten

- 1.) Katholisch-theologische Fakultäten an den staatlichen Universitäten in: Wien, Graz, Innsbruck.
- 2.) philosophisch-theologische Hochschule in Salzburg.

II. Bischöfliche Lehranstalten.

- 1.) Bischöfliche philosophisch-theologische Hochschulen in: Linz, St. Pölten, Klagenfurt und Brixen.
- 2.) Bischöfliche Priesterseminarien in: Wien, Graz, Innsbruck, Brixen, Klagenfurt, Salzburg, Linz, St. Pölten, Burgenländisches Priesterseminar in Wien.

I. A.
R[oth].

13 AKTENVERMERKE DES REICHSKIRCHENMINISTERIUMS ÜBER GEPLANTE KIRCHENGESETZE KAUEERS 12./13. April 1938

I. Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums. Berlin, 12. April 1938

BArch, R 5101/21706.

Sofort.

Vermerk.

Um 15.45 Uhr kam bei mir ein Anruf aus Wien von dem Referenten Dr. Hansen¹ im österreichischen Unterrichtsministerium (Telephon U 22515). Der Anruf sollte eigentlich zu Herrn Staatssekretär gehen, Herr Staatssekretär war jedoch nicht zu erreichen. Herr Dr. Hansen teilte mir folgendes mit:

Am morgigen Tage, dem 13. April, hat Herr Präsident Kauer den Synodalausschuss seiner Kirche zu einer Sitzung einberufen und will folgende vorläufige Kirchengesetze beschließen, die mit Herrn Staatssekretär bereits so beschlossen sein sollen:

1. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Hörfehler und gemeint ist »Hansel«.

1.) In den Revers, den die Pfarrer bei ihrer Anstellung unterschreiben müssen, soll eine Treueverpflichtung gegenüber den Führer und Reichskanzler aufgenommen werden und zwar entsprechend dem Wortlaut der Eidesform des deutschen Beamtenengesetzes, aber nicht in Eidesform².

Ich habe erklärt, dass hiergegen Bedenken nicht beständen.

2.) Ferner soll folgendes Gesetz beschlossen werden:

»Der Österreichische Oberkirchenrat ist berechtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses einen der im Amt befindlichen Superintendenten mit der geistlichen Führung zu betrauen.«³

Hierzu habe ich gesagt, man möchte den Begriff »Führung«, weil zum politischen Leben gehörig, nicht in das Gesetz hineinbringen, sondern besser sagen:

»Der Österreichische Oberkirchenrat ist berechtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses einen der im Amt befindlichen Superintendenten mit der geistlichen Betreuung zu beauftragen.«

Mit diesem Vorschlag war Herr Dr. Hansen sehr einverstanden. Ich habe jedoch zu diesem Punkt ausdrücklich das Einverständnis des Herrn Staatssekretärs vorbehalten.

Herr Dr. Hansen bittet um Anruf bis spätestens den 13. April 11 Uhr. Ich habe ihm das in Aussicht gestellt.

Stahn [.:m.p.:]

II. Aktenvermerk des Reichskirchenministeriums. Berlin, 13. April 1938

BArch, R 5101/21706.

Vermerk.

Heute, den 13. April, habe ich die Angelegenheit dem Herrn Staatssekretär vorgeragen. Herr Staatssekretär hat zu 1. keine Bedenken. Zu 2. hat Herr Staatssekretär mich beauftragt, dem Unterrichtsministerium (Dr. Hansen) folgendes mitzuteilen: Wir wollten zwar den Erlass eines solchen Kirchengesetzes nicht verbieten, müssten aber darauf hinweisen, dass wir mit jeder Art »geistlicher Leitung« schlechte Erfahrungen gemacht hätten⁴. Es wäre daher Herrn Dr. Kauer zu raten, das Gesetz besser zurückzustellen. Wenn er aber durchaus etwas in diesem Sinne tun

2. Vgl. unten Nr. 16, Anm. 2.

3. Mit Wirkung vom 12.3.1938 war Superintendent Eder mit der Übernahme der Amtsgeschäfte des geistlichen Rates im Ev. OKR beauftragt worden. Nach der Eingliederung der österreichischen Kirche in die DEK am 24.6.1939 wurde Eder zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat ernannt, damit wurde er als geistlicher Leiter seiner Kirche angesehen (K. SCHWARZ, Weichenstellung, 303ff.).

4. Vgl. z. B. die Rede Kerrls vom 13.2.1937 nach dem Rücktritt des Reichskirchenausschusses (DOKUMENTE III, 318ff.; . DOKUMENTE IV, 133, 155–170 (Pläne für eine 18. DVO).

wolle, dann möchte er doch nur eine Anordnung der genannten Art im Verwaltungswege treffen, nicht aber ein Gesetz machen. Bei solcher Anordnung wäre zweckmäßig, statt »geistliche Führung« oder »geistliche Leitung« den Ausdruck »geistliche Betreuung« zu wählen.

Ich habe Herrn Dr. Hansen um 11 Uhr vormittags telephonisch den Bescheid des Staatssekretärs durchgegeben, der ihn an Herrn Dr. Kauer weitergeben will.

Stahn [:m.p.:]

14 DIE KATHOLISCHEN BISCHÖFE GROSSDEUTSCHLANDS UND DIE VOLKSABSTIMMUNG VOM 10. APRIL 1938

20. April/23. Juni 1938

Auf eine Anfrage des Reichskirchenministeriums lieferte die Geheime Staatspolizei eine detaillierte Übersicht zum Abstimmungsverhalten der katholischen Bischöfe. Danach beteiligten sich die Bischöfe Bornewasser (Trier) und Sproll (Rottenburg) nicht an der Volksabstimmung, fraglich schien dies bei von Galen (Münster) und Stohr (Mainz). Amtliche Erlasse wurden in Bamberg, Fulda und Eichstätt herausgegeben; eine Aufforderung zur Volksabstimmung erging in den Bistümern München-Freising, Fulda, Osnabrück, Speyer, Trier, Würzburg, Limburg, Augsburg, Meissen und Schneidemühl. In den Diözesen Breslau, Köln, Osnabrück, Rottenburg, Limburg, Erm-land, Berlin und Schneidemühl wurde in den Bistumsblättern die Erklärung der österreichischen Bischöfe abgedruckt. In den meisten Bistümern wurde zum Glockengeläut aufgerufen, nicht aber in Aachen und Berlin; in Breslau erging diese Aufforderung nicht vom Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz selbst, sondern von den Geistlichen.

I. Schreiben des Reichskirchenministeriums an das Geheime Staatspolizei- amt. Berlin, 20. April 1938

BArch, R 5101/22268 (Entwurf mit Absendevermerk und Paraphé Roths).

Betrifft: Die katholischen Bischöfe Großdeutschlands und die Volksabstimmung am 10.IV.1938.

Ich bitte um Vornahme von Ermittlungen über die Stellungnahme der einzelnen Ordinarien (kath. Bischöfe) Deutschlands einschl. Österreichs zur Abstimmung am 10.IV.38.

Insbesondere bitte ich um Feststellung: welche Bischöfe haben sich an der Abstimmung nicht beteiligt; welche Bischöfe haben amtliche Erlasse zur Abstimmung herausgegeben; welche Bischöfe haben das Glockengeläute zum 9. IV abends angeordnet; welche Diözesanblätter haben zur Volksabstimmung aufgefordert und in welcher Weise ist das geschehen.

I. A.
R[oth]

II. Schreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes an den Reichskirchenminister. Berlin, 23. Juni 1938

BArch, R 5101/22268 (beglaubigte Ausfertigung).

Betrifft: Die kath. Bischöfe Deutschlands und die Volksabstimmung am 10.4.38.
Vorgang: Dort. Schreiben vom 20.4.38 – II – 2083/38¹.

Anlage: 1 geh.

In der Anlage übersende ich eine Aufstellung über das Verhalten der kath. Bischöfe Deutschlands anlässlich der Volksabstimmung am 10.4.1938.

gez. Heydrich

Anlage: Katholische Bischöfe Deutschlands und die Volksabstimmung am 10. 4. 1938.

1. Erzbistum Breslau:

Kardinal Bertram hat sich an der Abstimmung beteiligt. Eine amtliche Aufforderung zur Teilnahme an der Abstimmung ist nicht ergangen².

Das Glockengeläut am 9. 4. 38 sollen die Geistlichen von sich aus auf Grund der Aufforderung in den Tageszeitungen angeordnet haben³.

Im Bistumsblatt der Erzdiözese wurde die Erklärung der österr. Bischöfe in Abdruck gebracht.

1. Oben I.

2. Vgl. dazu die Aufzeichnung Bertrams »Zur Abstimmung am 10.4.1938«, die Volksabstimmung und Reichstagswahl zugleich war (L. VOLK, Akten IV, 445).

3. Das Ordinariat Breslau ordnete am 3.4.1938 in einem Rundschreiben an den Diözesanklerus entsprechend der »bekanntten Aufforderung der Reichsbehörden« das Glockengeläute an (Wortlaut in L. VOLK, Akten IV, 445, Anm. 1).

2. Erzbistum München:

Kard[inal] Faulhaber hat sich an der Abstimmung beteiligt.

Die allgemeine Beteiligung der Geistlichen an der Volksabstimmung erfolgte auf Grund eines Rundschreibens des Kardinals Faulhabers an sämtliche Pfarrämter und Kirchenvorstände der Erzdiözese vom 6. 4. 38, worin auch das Läuten der Kirchenglocken am 9. 4. 38 angeordnet wurde⁴.

3. Erzbistum Köln:

Erzbischof Kardinal Schulte hat sich an der Abstimmung beteiligt. Eine kirchenamtliche Erklärung wurde nicht erlassen. Das Glockenläuten wurde angeordnet⁵. Das Dekanatsblatt für Groß-Köln brachte den Abdruck der Erklärung der österr. Bischöfe⁶.

4. Erzbistum Bamberg:

Erzbischof v. Hauck hat sich an der Abstimmung beteiligt. Ein kirchenamtlicher Erlass wurde herausgegeben. Die Diözese Bamberg hat als Sonderdruck des »Heinrichsblattes« eine kirchenamtliche Mitteilung veröffentlicht, an deren Schluss es heißt: »Am Sonntag ein einstimmiges Ja«⁷. Das Glockengeläut wurde gleichfalls angeordnet⁸.

4. Darin hieß es: »Die bayerischen Bischöfe haben beschlossen, die Pfarrämter und Kirchenvorstände ihrer Diözesen anzuweisen, am Samstag, 9. April, in der Abendstunde zum Abschluss der großen Kundgebung des Führers in Wien, die Kirchenglocken läuten zu lassen. In der feierlichen Stunde, in der zum ersten Mal die Glocken der bayerischen und der anderen deutschen Kirchen mit den deutsch-österreichischen Glocken zusammenklingen, in der weltgeschichtlichen Stunde, die nicht minder für die religiöse und kirchliche Zukunft wie für das wirtschaftliche und soziale Leben unserer Volksgemeinschaft eine überaus große Bedeutung hat, wollen auch die Katholiken ihre Teilnahme an allen großen Stunden in der Geschichte unseres Volkes öffentlich bekunden. Des weiteren sollen die Kirchenglocken unsere Diözesanen aufrufen, die Zukunft des geeinten deutschen Volkes unter den Segen Gottes zu stellen – Wenn der Herr die Stadt nicht bewacht, wachen alle Wächter umsonst – und besonders das große Anliegen der Bischöfe, die friedliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche im Großdeutschen Reich, mit ihren Gebetswünschen zu begleiten« (abgedruckt bei L. VOLK, Akten Faulhabers II, 556f., Anm. 3). – Vgl. auch die Schreiben an und von Faulhaber über die Haltung zur Volksabstimmung EBD., 549–558.
5. Text der Anordnung: »Zur Feier der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich findet am Samstag, dem 9. April, des Abends feierliches Geläute der Kirchenglocken statt. Die genaue Zeitangabe ist aus den öffentlichen Bekanntmachungen zu entnehmen« (KIRCHLICHER ANZEIGER FÜR DIE ERZDIÖZESE KÖLN. 9. Stück vom 5.4.1938, Nr. 98).
6. Nicht ermittelt (Auskunft von Archivoberrat Prof. Dr. Haas vom 18.5.2011).
7. Diese Worte sind nicht Teil des kirchenamtlichen Erlasses. Dieser Sonderdruck war überschrieben: »Kurz nach Versand des St. Heinrichs-Blattes ging uns nachstehender Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates Bamberg zu«. – Zu der Spannung in der Bistumspresse zwischen christlichem Gedankengut und nationalsozialistischer Propaganda vgl. T. BREUER, Wandel, 178–183.
8. Der Aufruf vom 7.4.1938 zum Glockenläuten endete mit den Worten: »Dieses Festgeläute soll die freudige Anteilnahme des katholischen Volkes an dem weltgeschichtlichen Ereignis der

5. Erzbistum Paderborn:

Erzbischof Dr. Klein hat sich an der Abstimmung beteiligt.

Ein Erlass des Erzbischofs Klein zur Abstimmung ist nicht ergangen. Das Glockengeläute ist lediglich für die Erzdiözese angeordnet worden⁹. Sonstige Anweisungen sind nicht ergangen.

6. Erzbistum Freiburg:

Erzbischof Dr. Gröber hat sich an der Volksabstimmung beteiligt, desgl. Weihbischof Burger¹⁰. Die Herausgabe eines amtlichen Erlasses zur Abstimmung ist nicht erfolgt. Gleichfalls sind Kanzelabkündigungen und Veröffentlichungen in den Kirchenblättern nicht erfolgt. Das Glockengeläut am 9. 4. 38 ist angeordnet worden¹¹.

7. Bistum Passau:

Bischof Landersdorfer hat sich an der Abstimmung beteiligt. Ein amlt. Erlass zur Abstimmung ist nicht erfolgt. Das Glockengeläut wurde angeordnet¹². Das Diözesanblatt brachte keine Aufforderung zur Wahl.

Einverleibung Österreichs in das Deutsche Reich und der Schaffung des langersehnten Großdeutschlands verkünden. Es soll auch sein das feierliche Bekenntnis unserer unwandelbar festen Treue zu dem großdeutschen Vaterland und seinem Führer. Es soll endlich sein der Aufruf an das gläubige katholische Volk in innigem Gebete Gottes Segen für eine friedliche Zusammenarbeit von Staat und Kirche im neuen Großdeutschen Reich zu erleben« (Abdruck in T. BREUER, Wandel, 389). – Die »Feierliche Erklärung« der österreichischen Bischöfe ist abgedruckt in: St. HEINRICHSBLATT Nr. 14 vom 3.4.1938, auf dieser Seite (215) hsl. vermerkt: »Wo bleibt Graf von Galen?«.

9. Im KIRCHLICHEN AMTSBLATT FÜR DIE ERZDIÖZESE PADERBORN findet sich in Stück 7 vom 7.4.1938 unter Nr. 115 der Hinweis: »Einer Anregung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgend, ordnen wir an, dass am Samstag den 9. April, abends nach der Rede des Führers zur Feier der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche in allen Kirchen unseres Erzbistums feierliches Glockengeläut stattfindet«.
10. In seinem Schreiben machte der Freiburger Oberbürgermeister (Kerber) am 10.4.1938 dem Erzbischof heftige Vorwürfe wegen seines Verhaltens am Abstimmungstag: »In der ganzen Stadt waren die Häuser festlich geschmückt und beleuchtet, insbesondere zeigte der Münsterplatz ein überaus glänzendes Bild der Festesfreude. Das einzige Haus jedoch, welches keinerlei Fensterschmuck zeigte, war das Ihrige. Es ist nicht anzunehmen, dass Sie, Herr Erzbischof, etwa aus Unachtsamkeit versäumt haben, sich dem Beispiel Ihrer Mitbürger anzuschließen, sondern Sie haben betontermaßen auf den Schmuck Ihres Hauses verzichtet. Wenn auch Ihre persönliche Haltung bestimmt ebenso belanglos ist wie etwa die Einstellung der hoffnungslosen Minderheit von Neinsagern, so bedauere ich doch als Oberhaupt einer nationalsozialistischen Stadt, dass Sie gerade in dieser Weise die Gefühle der Volksgemeinschaft verletzt und damit ein öffentliches Ärgernis erregt haben. Wenn Sie es für die Zukunft nicht vorziehen sollten, den Gemeinschaftsgeist zu zeigen, den Sie dem deutschen Volke und seinem Führer schuldig sind, dann schlage ich Ihnen vor, Ihr Haus zum Verkauf anzubieten und Ihren Wohnsitz in einen äußeren Stadtteil zu verlegen, um schon damit zum Ausdruck zu bringen, dass Sie nicht mitten im Volke stehen« (EA FREIBURG, B 2/NS 145).
11. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg teilte das Rundschreiben des Reichskirchenministeriums vom 30.3.1938 den Pfarrämtern der Erzdiözese »zur Danachachtung« mit (EBD.).
12. Die Anordnung zum Glockengeläut findet sich in: OBERHIRTliches VERORDNUNGSBLATT FÜR DIE

8. Bistum Fulda:

Bischof Schmidt¹³ sowie Koadjutor Dr. Dietz haben sich an der Abstimmung beteiligt. Dr. Dietz hat am 2.4.38 eine amtliche Verlautbarung erlassen, in der aufgefordert wurde, mit »Ja« zu stimmen¹⁴. Das Glockengeläut wurde angeordnet¹⁵. Im Fuldaer Bistumsblatt der »Bonifatiusbote« wurde gleichfalls zur Abstimmung aufgerufen¹⁶.

9. Bistum Osnabrück:

Bischof Berning hat sich an der Abstimmung beteiligt. Durch Verlesung eines Hirtenbriefes von den Kanzeln wurden die Gläubigen zur Beteiligung an der Abstimmung aufgerufen¹⁷. Dem Kirchenboten für das Bistum Osnabrück waren Flugblätter mit den Aufrufen der österr. Bischöfe beigefügt und dem Hinweis »Am kommenden Sonntag, dem 10.4.: für ein einiges starkes Deutschland.«¹⁸ Das Glockengeläut wurde durch Rundschreiben angeordnet¹⁹.

10. Bistum Speyer:

Der Bischof hat sich an der Abstimmung beteiligt. Das Glockenläuten wurde angeordnet²⁰. Im »Christlichen Pilger«, Bistumsblatt für die Diözese Speyer wurde zur Abstimmung aufgefordert. Der Aufruf schließt mit den Worten: »Deutsches Volk: Dein Dank, Dein Ja.«²¹

DIÖZESE PASSAU. Folge 9 vom 8.4.1938, 46 mit dem Text: »Entsprechend einem Beschluss der Bayerischen Oberhirten haben wir bereits unter dem 4. April die Anordnung an die Pfarrämter erlassen, am Samstag, den 9. April, zum Abschluss der bedeutsamen großdeutschen Kundgebung in Wien die Kirchenglocken läuten zu lassen. Die bayerischen Bischöfe haben damit in feierlicher Weise das katholische Volk aufgerufen, auch am Sonntag, den 10. April, in weltgeschichtlicher Stunde ein einmütiges Treubekennntnis zum großen deutschen Vaterland abzulegen und die friedliche Zusammenarbeit von Staat und Kirche im großdeutschen Reich in innigen Gebeten zu unterstützen«.

13. Muss heißen: Schmitt.

14. BONIFATIUSBOTE Nr. 15 vom 10.4.1938, 10. – Nach W. DIERKER (Himmels Glaubenskrieger, 449) beruhen das Verhalten Dietz' als auch Eberles (vgl. Anm. 34) auf einer Initiative von V-Männern des SD, denen daran gelegen war eine »gewisse Uneinigkeit innerhalb der katholischen Priesterschaft« zu provozieren (DOKUMENTE V, 26, Anm. 5).

15. Bischof Joseph Damian ordnete das Glockengeläut an und zitierte dazu aus dem Schreiben des Reichskirchenministers vom 30.3.1938 (KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE FULDA. Stück IV vom 5.4.1938, 31).

16. Vgl. Anm. 15.

17. Nicht ermittelt.

18. KIRCHENBOTE Nr. 15 vom 10.4.1938, 179.

19. Vom Bischöflichen Generalvikariat am 6.4.1938 (BAOS, 03–57–52).

20. Mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats an die »Herren Seelsorgevorstände«: »Es wird angeordnet, dass am Samstag, den 9. April, nach der großen Schlusskundgebung in Wien, die um 20 Uhr beginnt, ein Geläute aller Glocken stattfindet, einsetzend bei den Worten des dritten Verses des niederländischen Dankgebetes: »Herr, mach uns frei!« (PFA PIRMASENS-ST. PIRMIN, XIII).

21. Dieses Zitat bezieht sich nicht mehr auf die Sonderbeilage, die unter dem Titel »Bekennntnis zu Großdeutschland« der Volksabstimmung gewidmet war. Dieser Artikel schloss mit dem Aufruf:

11. Bistum Trier:

Bischof Bornewasser hielt sich am Abstimmungstage nicht in Trier sondern in Mayen auf. Er war im Besitz eines Stimmscheines. In Mayen ist er aber nicht zur Abstimmung gegangen, sodass angenommen wird, dass er sich, wie auch früher, der Stimme enthalten hat. Weihbischof Fuchs hat seiner Abstimmungspflicht genügt. Eine amtliche Erklärung wurde nicht herausgegeben. Das Glockenläuten wurde angeordnet²². Im Diözesanblatt wurde zur Abstimmung aufgefordert²³.

12. Bistum Würzburg:

Bischof Ehrenfried hat sich an der Abstimmung beteiligt. Ein amtlicher Erlass zur Abstimmung wurde nicht herausgegeben. Das Glockenläuten am 9.4.38 wurde angeordnet²⁴. Das Würzburger Bistumsblatt enthielt eine Aufforderung, mit «Ja» zu stimmen²⁵.

»Deshalb ist für alle Katholiken am 10. April das ‚Ja‘ eine Selbstverständlichkeit. Sie werden sich aber nicht nur mit dem Stimmzettel freudig zum neuen Großdeutschland bekennen, sondern auch in herzlicher Fürbitte Gott um seine Hilfe und seinen Segen anflehen« (DER CHRISTLICHE PILGER Nr. 15 vom 10.4.1938).

22. Mit Schreiben des Bischöflichen Generalvikariats vom 5.4.1938: »Die in der Presse bekanntgegebenen Anordnungen über das Glockengeläute am Vorabend des Wahltages, am 9. April nach 20 Uhr sind zu befolgen. Alle Kirchen haben entsprechend am 9.4. abends nach 20 Uhr zu läuten« (BATr, Abt 103).
23. Im PAULINUS (Nr. 14/1938, 3) war ein Artikel mit der Überschrift »Bekenntnisstunde des Deutschen Volkes«, unterzeichnet mit »Fb.«, abgedruckt, in dessen letztem Absatz es heißt: »Und wenn wir Diözesanen des ältesten deutschen Bistums am 10. April einmütig unser ‚Ja‘ zur Urne tragen, dann soll das zugleich ein Brudergruß sein, den der uralte Bischofsdom der äußersten deutschen Westmark dem altersgrauen Stephansdom, diesem ehrwürdigen christlichen Glaubensmale der äußersten deutschen Ostmark über die deutschen Berge und Täler hinübersendet«.
24. Mit folgender Anordnung: »Die bayerischen Bischöfe weisen die Pfarrämter an, dass am Samstag, 9. April, abends zum Schlusse der Führerrede in Wien die Glocken der bayerischen Kirchen mit den Glocken des Reiches und der deutsch-österreichischen Kirchen zusammenklingen. Damit wollen wir aufrichtige Gebete verbinden für das Wohl des Reiches und der Kirche!« (WÜRZBURGER DIÖZESAN-BLATT Nr. 7 vom 6.4.1938). – Vgl. dazu auch das Schreiben Ehrenfrieds an Faulhaber vom 3.4.1938 (L. VOLK, Akten Faulhabers II, 549f.).
25. Im BISTUMSBLATT Nr. 15 vom 10.4.1938 war ausgeführt (ohne Unterzeichnung): »Das deutsche Volk ist aufgerufen, am 10. April einmütig und feierlich die Frage zu beantworten, ob es die am 13. März vollzogene Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, die Heimkehr Österreichs zum deutschen Mutterland und damit die Verwirklichung der tausendjährigen Sehnsucht nach dem einigen Großdeutschland gutheißt. Keinem Deutschen fiele es ein, diese Frage zu stellen, so selbstverständlich ist das Ja als Antwort darauf, wenn nicht im Ausland wirre und boshafte Stimmen dieses Ja bezweifelten. So gilt es, der ganzen Welt mit einem feierlichen Votum die wahre Gesinnung des geeinten und einigen deutschen Volkes zu zeigen – in einem Votum, das von der Weltöffentlichkeit weder übersehen noch missachtet werden kann. – Wenn sich das Bistumsblatt mit dieser hochbedeutsamen Angelegenheit befasst, so deshalb, weil es sich um mehr als um politisches Tagesgeschehen handelt: Hier geht es um die tiefsten Fragen des Volkstums, um die Auswirkung von Gesetzen, die tief im Volk und tief im Sittlichen ihre Wurzel haben.« Der »Führer« habe nun die »große geschichtliche Tatsache der Einigung Deutschlands« geschaffen. [...] Und zu dieser Tatsache sagt das deutsche Volk und sagen wir alle am heutigen 10. April ein freudiges Ja« (203).

13. Bistum Rottenburg:

Bischof Dr. Sproll hat an der Abstimmung nicht teilgenommen²⁶. In dem offiziellen Kirchenorgan »Kath. Sonntagsblatt« wurde die Erklärung der österr. Bischöfe abgedruckt²⁷ und im Rotdruck d. Aufforderung: »Jede Stimme dem Führer des größeren Deutschland« veröffentlicht²⁸. Die Kirchenglocken wurden in allen kath. Kirchen Württembergs am 9. 4. 38 geläutet.

14. Bistum Regensburg:

Bischof Buchberger und der Weihbischof Dr. Höcht haben sich an der Abstimmung beteiligt. Ein amtl. Erlass wurde nicht herausgegeben. Das Glockenläuten wurde angeordnet²⁹. Das Diözesanblatt brachte keine Aufforderung zur Wahl.

15. Bistum Limburg:

Bischof Dr. Hilfrich hat sich an der Volksabstimmung beteiligt. Die Herausgabe eines amtlichen Erlasses zur Abstimmung ist nicht erfolgt. Das Glockenläuten wurde angeordnet³⁰. Ein Aufruf zur Wahl erfolgte im St. Georgenblatt mit fol-

26. In einer Kanzelverkündigung am 15.4.1938 informierte das Bischöfliche Ordinariat über die Wahlenthaltung Sprolls u. a. mit folgenden Worten: »Wie bekannt, setzte sich die auf dem Stimmzettel stehende Frage aus zwei Teilen zusammen. Im ersten Teil handelte es sich um den Eintritt Österreichs in das Deutsche Reich, im zweiten Teil war ein neuer Reichstag zu wählen. Der Grund seines Fernbleibens bei der Wahl lag für den Bischof durchaus nicht im ersten, sondern im zweiten Teil der auf dem Wahlzettel gestellten Frage. Die Heimkehr Österreichs in das deutsche Vaterland begrüßte auch der Bischof [...]. Anders aber verhielt es sich mit der Reichstagswahl. Die zu wählenden Kandidaten waren in der öffentlichen Presse zum Teil bekannt gegeben worden und es fanden sich darin die Namen von Persönlichkeiten, deren gegnerische Einstellung zu Christentum und Kirche allgemein bekannt ist«. Aus diesen Gründen blieb der Bischof »um seines Gewissens willen« der Abstimmung fern (zit. nach 70 JAHRE VERFOLGUNG, 39).

27. KATHOLISCHES SONNTAGSBLATT. Familienblatt für die schwäbischen Katholiken. Bistumsblatt der Diözese Rottenburg, Nr. 14 vom 3.4.1938, 239.

28. EBD., 238. Ein Aufruf (EBD., Nr. 15 vom 10.4.1938) endete mit den Worten »Aus dieser grundsätzlichen Haltung [*der Liebe und Treue zum Vaterland*] heraus sind wir sicher, dass alle unsere Leser und Leserinnen, soweit sie wahlberechtigt sind, am Wahltage mit ihrer Stimmabgabe das neue Großdeutschland bestätigen und dem Führer zugleich für seine Tat danken« (252).

29. Mit Anordnung vom 7.4.1938: »Zum Abschluss der Rede des Führers und der großen Kundgebung in Wien werden auf Anordnung der bayerischen Bischöfe am 9. April abends ca. 21. Uhr (beim Singen des Niederländischen Dankgebets) die Kirchenglocken geläutet zum Ausdruck der Freude über die Rückkehr unserer österreichischen Brüder zum Großdeutschen Reich und als Aufruf zum Gebet um Gottes Segen für unser gemeinsames Vaterland und für eine friedliche Zusammenarbeit von Staat und Kirche« (BZA REGENSBURG, OA NS 338; abgedruckt bei L. VOLK, Akten Faulhabers II, 556, Anm. 1). – Zur Haltung Buchbergers vgl. seine Schreiben an Faulhaber vom 4. und 5.4.1938 (EBD., 555f.).

30. »Zur Feier der Vereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche findet am Samstag, dem 9. April des Abends feierliches Geläute der Kirchenglocken statt. Die genauere Zeitangabe ist aus den öffentlichen Bekanntmachungen zu entnehmen« (ABL DES BISTUMS LIMBURG. Nr. 6 vom 6.4.1938, 2).

genden Worten: »Hier ist Deutschland, hier ist das ganze deutsche Volk³¹«. Ferner wurde die Erklärung der österr. Bischöfe abgedruckt³².

16. Bistum Augsburg:

Bischof Kumpfmüller und Weihbischof Eberle haben sich an der Abstimmung beteiligt. Eine amtliche Erklärung wurde nicht erlassen. Das Glockenläuten wurde angeordnet³³. Im »kath. Kirchenblatt für das Bistum Augsburg« erschien ein Artikel mit der Überschrift: »Das Ja der österr. Bischöfe zur Volksabstimmung.«³⁴

17. Bistum Ermland:

Bischof Kaller hat mit allen Domherren an der Abstimmung teilgenommen. Ein amtlicher Erlass wurde nicht herausgegeben. Im Bistumsblatt für die Diözese Ermland wurde die Erklärung der österr. Bischöfe abgedruckt und ferner die Errungenschaften des Staates aufgeführt³⁵. Das Glockengeläut wurde durch den Bischof angeordnet³⁶.

18. Bistum Aachen:

Weihbischof Dr. Sträter hat sich an der Wahl beteiligt. Ein kirchenamtlicher Erlass wurde nicht herausgegeben. Desgl. ist das Glockenläuten nicht angeordnet

31. Das Zitat konnte nicht ermittelt werden. Dem Aufruf wurde mit den Worten Arndts Nachdruck verliehen: »Ihr sollet euch wieder brüderlich gesellen zueinander, alle, die ihr Deutsche heißet und in deutscher Zunge redet, und den Tag bejammern, der euch so lange getrennt hat. Und sollet in Einmütigkeit und Friedfertigkeit erkennen, dass ihr einen Gott, und dass ihr ein Vaterland habt, das alte treue Deutschland.

Und sollet gedenken, wie ihr ein freies Land von euren Vätern empfangen habet, und wie ihr euren Kindern und Kindeskindern die Freiheit hinterlassen müsset.

Und so sollet ihr die zerrissene Treue und Liebe wieder zusammenbinden und die einträchtige Freundschaft brüderlich beschwören'. Am 10. April soll dieses Wort des alten Ernst Moritz Arndt zur herrlichen Erfüllung werden« (St. GEORGSBLATT. Nr. 14 vom 3.4.1938, 8).

32. EBD.

33. Anordnung des Bischöflichen Ordinariats Augsburgs: »Am Abend des 9. April 1938, dem Vorabend der Wahl, wird anlässlich der um 20 Uhr beginnenden Schlusskundgebung in Wien nach der Rede des Führers das Niederländische Dankgebet gesungen. Bei den Worten des dritten Verses: ‚Herr, mach uns frei!‘ sollen in ganz Deutschland, einschließlich Österreich, die Glocken zu einem feierlichen Geläute einsetzen« (ABI FÜR DIE DIÖZESE AUGSBURG. Nr. 9 vom 4.4.1938).

34. Nr. 14 vom 3.4.1938, 211; dort ist auch die »Feierliche Erklärung« der österreichischen Bischöfe abgedruckt. Der Artikel – unterzeichnet von Dr. R. S. (evtl. Richard Sattelmair, stellv. Schriftleiter des Bamberger »St. Heinrichsblattes«, der sich wiederholt in den Dienst der NS-Propaganda stellte) – nimmt positiv Stellung dazu: »Für uns Katholiken ist das Bekenntnis zum Großdeutschen Reich anlässlich der kommenden Volksabstimmung eine selbstverständliche nationale Pflicht, wie es die österreichischen Bischöfe mit ihrem eigenen Beispiel bekunden. Wie sehr diese Tat geeignet ist, den Frieden zwischen Staat und Kirche zu begründen und das ganze Volk in gemeinsamem Streben zu einer glücklichen Zukunft zu führen, ist auch von höchsten deutschen Parteistellen deutlich erklärt worden« (EBD.).

35. ERMÄNDISCHES KIRCHENBLATT. Nr. 15 vom 10.4.1938, 218f.

36. Nicht ermittelt.

worden. Zur Abstimmung ist im »Kirchl. Anzeiger für die Diözese Aachen« nicht aufgefordert worden.

19. Bistum Berlin:

Bischof Preysing hat sich an der Wahl beteiligt. Eine amtliche Stellungnahme des Bischofs erfolgte nicht. Im »Kath. Kirchenblatt für das Bistum Berlin« wurde die Erklärung der österr. Bischöfe zum Abdruck gebracht³⁷. Eine Anordnung zum Glockengeläut wurde nicht gegeben.

20. Bistum Eichstätt:

Bischof Rackl hat vom Krankenbette aus bei der sogen. fliegenden Wahlkommission abgestimmt. Ein kirchenamtl. Erlass wurde herausgegeben. Im Kirchenblatt der Diözese wurde ein Wahlauf Ruf abgedruckt³⁸. Anordnung zum Glockengeläut wurde gegeben³⁹.

21. Bistum Meißen:

Bischof Legge hat sich an der Abstimmung beteiligt. Die Herausgabe eines amtlichen Erlasses ist nicht erfolgt. Das Glockenläuten wurde angeordnet⁴⁰. Das Diözesanblatt für das Bistum Meißen hat auf die Abstimmung hingewiesen mit der

37. Dies geschah in Form einer Sonderbeilage am 31.3.1938 zur Nr. 14 des »KATHOLISCHEN KIRCHENBLATTES FÜR DAS BISTUM BERLIN« vom 3.4.1938. Sie war veranlasst durch die Leitung des Germania-Verlages, die ihr eigenmächtiges Handeln mit »Motiven nationalpolitischer Verantwortung und ständischer Gewissenhaftigkeit« begründete. Preysing, der über die Haltung der österreichischen Bischöfe »entsetzt« war, ließ am gleichen Tag den Seelsorgestationen des Bistums in einem Rundschreiben mitteilen, dass diese Sonderbeilage »nicht durch die Schrift-waltung, die den Inhalt des seelsorgsamlichen Organs« nach seinen »Richtlinien« zu gestalten habe, veröffentlicht worden sei. Aus diesem Grund trage das Bischöfliche Ordinariat bzw. die Schrift-waltung »keine Verantwortung« dafür (zit. nach W. ADOLPH, Aufzeichnungen, 250, 253, vgl. insgesamt dazu 241–254; W. ADOLPH, Preysing, 129–132).

38. In der Beilage zum »WILLIBALDS-BOTEN« sind das Vorwort und die »Feierliche Erklärung« der österreichischen Bischöfe abgedruckt sowie der Aufruf »Jeder Deutsche stimmt am 10. April 1938 mit Ja« (Nr. 15 vom 10.4.1938).

39. »Einer Anregung der Reichsbehörde entsprechend ordnen die bayerischen Bischöfe an, dass am kommenden Samstag zum Abschluss der großen Kundgebung in Wien ein Glockengeläute in allen Pfarr- und Filialkirchen der Diözese stattfinde. Es soll sein ein Ausdruck unserer Verbundenheit mit den großen Ereignissen der Gegenwart und ein Gebet um die Wohlfahrt und die friedliche Zusammenarbeit von Staat und Kirche im neuen großdeutschen Reiche« (PASTORAL-BLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT. Nr. 6 vom 7.4.1938, 29).

40. Der Aufruf des Bischöflichen Ordinariats vom 5.4.1938 lautet: »Entsprechend der aus den öffentlichen Blättern bekannten Aufforderung der Reichsbehörde haben wir im Kirchlichen Amtsblatt angeordnet, dass am kommenden Sonnabend zu der in jener Aufforderung bezeichneten Abendstunde ein Glockengeläute in allen Kirchen des Bistums stattfinde. Die Bedeutung dieses Geläutes ergibt sich aus der Größe des Ereignisses, das zu solcher Kundgebung Anlass gibt, und aus der Absicht, die die kath. Kirche stets mit dem Geläute verbindet. Wie wir an allen entscheidungsvollen Ereignissen in Volk und Vaterland innigsten lebendigen Anteil nehmen, und wie unsere Gebete für Staat und Obrigkeit (1.Tim. 2,2), der Ruf um Gottes Segen

Aufforderung zum Dank ein »einmütiges Bekenntnis zu Führer und Reich« abzulegen⁴¹. Ein weiterer Artikel schließt »Deutscher Mann, deutsche Frau erfülle deine Dankespflicht gegenüber dem Führer«⁴².

22. Bistum Münster:

Bischof Graf von Galen hielt sich am Abstimmungstage in Ro[m] auf; er hatte sich zuvor einen Stimmschein aushändigen lassen. Ob der Bischof seiner Wahlpflicht genügt hat, kann nicht festgestellt werden. Ein amtlicher Erlass zur Abstimmung erging nicht. In den Diözesanblättern ist zur Teilnahme an der Abstimmung nicht aufgefordert worden. Das Glockengeläut am 9.4.38 wurde angeordnet⁴³.

23. Bistum Hildesheim:

Bischof Machens hat sich an der Volksabstimmung beteiligt. Ein kirchenamtlicher Erlass wurde nicht herausgegeben. Das Glockenläuten wurde angeordnet⁴⁴. Das »Kirchl. Amtsblatt der Diözese Hildesheim« hat keinen Aufruf gebracht.

24. Bistum Mainz:

Bischof Stohr hat einen Stimmschein erhalten. Ob er abgestimmt hat, konnte nicht festgestellt werden. Ein amtl. Erlass zur Abstimmung wurde nicht herausgegeben. Das Glockenläuten wurde angeordnet⁴⁵. Eine Aufforderung zur Abstimmung ist in den Diözesanblättern nicht erschienen.

25. Prälatur Schneidemühl:

Prälat Dr. Hartz hat seiner Abstimmungspflicht genügt. Eine kirchenamtliche Erklärung zur Abstimmung wurde nicht herausgegeben. Das Glockenläuten wurde

für Kirche und Volk unablässig zum Himmel emporsteigen, so wollen die Gläubigen den Klang der Glocke als Aufruf zu solchem Gebete betrachten« (St. BENNO-BLATT Nr. 10 vom 10.4.1938, 10). – Das St. Benno-Blatt war kein amtliches Publikationsorgan des Bistums, sondern erschien in der Verantwortung von Privatverlegern (Hinweis im Schreiben der Leiterin des Diözesanarchivs Meißen vom 24.5.2011).

41. Das Zitat konnte so nicht ermittelt werden, sinngemäß findet es sich im letzten Satz des Artikels »Oesterreichs Bischöfe haben gesprochen. Zur Volksabstimmung am 10. April 1938«: »In dieser großen nationalen Frage gibt es in Deutschland nur einen Willen und einen Weg: Den Weg, den der Führer gewiesen hat und zu dem die ganze Nation am 10. April einmütig ihr ‚Ja‘ sagen wird« (St. BENNO-BLATT Nr. 9 vom 3.4.1938, 12).

42. In dem Artikel wurden unter der Überschrift »Das danken wir dem Führer« die innen- und außenpolitischen Verdienste Hitlers aufgeführt (EBD. Nr. 10 vom 10.4.1938, 11).

43. Dies geschah mit dem Abdruck des Schreibens des Reichskirchenministeriums vom 30.3.1938 (KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER Nr. 7 vom 4.4.1938, 29).

44. Vom Archiv ging keine Information ein.

45. Im KIRCHLICHEN AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MAINZ wurde als Anordnung zum Glockenläuten der Erlass des Reichskirchenministeriums vom 30.3.1938 (vgl. Nr. 11) abgedruckt (Nr. 4 vom 6.4.1938, 15).

angeordnet⁴⁶. Die Erklärung der österr. Bischöfe⁴⁷ sowie ein Aufruf zur Abstimmung wurde im Diözesanblatt »Der Johannes-Bote« abgedruckt⁴⁸.

26. Österreich:

Die österreichischen Bischöfe haben sich sämtlich an der Abstimmung beteiligt. Kardinal Dr. Innitzer und Fürsterzbischof Waiz⁴⁹ haben zur Abstimmung eine feierliche Erklärung abgegeben, die in allen kath. Kirchen zur Verlesung gelangte. Desgl. wurde diese Erklärung im Diözesanblatt veröffentlicht⁵⁰. Das Glockengeläut wurde angeordnet⁵¹.

15 RUNDERLASS DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI BETR. VERWENDUNG VON SCHULRÄUMEN ZU KIRCHLICHEN ZWECKEN

Berlin, 30. April 1938

BARch, R 5101/21714 (Abschrift); auch R 43 II/170a.

Betrifft: Verwendung von Schulräumen zu kirchlichen Zwecken.
Vorgang: Ohne.

Im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preuß. Minister des Innern ersuche ich, bei der Durchführung der einschlägigen Verordnungen hinsichtlich der Benutzung von Schulräumen zu kirchlichen Zwecken auch die grenzpolitischen Belange zu berücksichtigen.

46. Nicht ermittelt.

47. Nr. 14 vom 3.4.1938 (auf einem lose eingelegten Blatt).

48. Nr. 15 vom 10.4.1938, 9.

49. Muss heißen: Waitz.

50. WIENER DIÖZESANBLATT Nr. 3 vom 22.3.1938 (Der Wortlaut der Erklärung in Nr. 2, Anm. 1).

51. »Kardinal Erzbischof Dr. Theodor Innitzer ordnete für den Bereich der Erzdiözese Wien und der Apostolischen Administratur Burgenland für 9. April ein feierliches Geläute der Glocken aller Kirchen an. Um 20 Uhr beginnt die große Schlusskundgebung in Wien. Nach der Rede des Führers wird das Niederländische Dankgebet gesungen. Bei den Worten des dritten Verses ‚Herr, mach’ uns frei‘ setzt das feierliche Geläute ein« (WIENER KIRCHENBLATT Nr. 15 vom 10.4.1938, 7). – In seinem Rundschreiben vom 4.4.1938 ordnete der Ev. OKR Wien an, Bezug nehmend auf den Erlass des Reichskirchenministers vom 30.3.1938, dass mit dem dritten Vers des »Niederländischen Dankgebets« die Glocken für eine halbe Stunde läuten sollten (ÖSTA, AVA/N. K., 4/B 1).

1. Der Erlass war gerichtet an die Stapoleitstellen Breslau, Dresden, Wien, Stuttgart, Karlsruhe, München und an die Stapo Tilsit, Allenstein, Schneidemühl, Frankfurt/Oder, Nürnberg/Fürth, Regensburg, Saarbrücken, Trier, Aachen, Düsseldorf, Kiel, Innsbruck, Linz, Klagenfurth [*sic!*] und Graz.

Es bestehen demnach in den Grenzbezirken gegen die Verwendung von Schulräumen zur Abhaltung von Gottesdiensten, Bibelstunden und Konfirmandenunterricht keine Bedenken in den Pfarrbezirken, in denen bisher Schulräume für diese kirchlichen Zwecke in althergebrachter Weise zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus kann auch die Abhaltung derartiger Veranstaltungen in Schulräumen in den Pfarrbezirken gestattet werden, in denen sich Kirche oder kircheneigene Gebäude in einem Umkreis von 5 km nicht befinden. Die Schulräume sind jedoch nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn die Veranstaltungen von dem zuständigen Gemeindepfarrer oder seinem Vertreter geleitet werden.

Im Auftrage
gez. Dr. Best

16 MELDUNG DER »DEUTSCHEN ALLGEMEINEN ZEITUNG« BETR. PFARREREID Wien, 3. Mai 1938

BArch, R 5101/21718.

Unmittelbar nach der Befreiung Österreichs durch den Führer sind die evangelischen Synodalausschüsse zusammengetreten und haben einem vom evangelischen Oberkirchenrate beschlossenen Kirchengesetz mit Stimmeneinhelligkeit zugestimmt¹, wonach die evangelischen Seelsorger in Österreich folgendes eidesstattliche Gelöbnis ablegen: »Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.«

Die nötigen Schritte zur Ablegung des Gelöbnisses wurden vom evangelischen Oberkirchenrat bereits in die Wege geleitet².

1. Am 16.3.1938 hatte der Ev. OKR im Einverständnis mit den am gleichen Tage zusammengetretenen Synodalausschüssen das Provisorische Kirchengesetz »über eine Ergänzung im Revers der Seelsorger« beschlossen (QUELLENTEXTE, 322).
2. Am 20.6.1938 übermittelte Kauer dem Reichskirchenministerium eine »Meldung« über die »Treueverpflichtung« der evangelischen Pfarrer zum Führer; gleichzeitig bat er, diese in der Tagespresse veröffentlichen zu lassen. Darin hieß es: »Wie seinerzeit berichtet, wurde sofort nach der Befreiung der Ostmark in der evangelischen Kirche Österreichs angeordnet, dass alle Seelsorger eine Treueverpflichtung zum Führer mit demselben Inhalt abzulegen hätten wie die Beamten des Reiches. Dabei wurde, der heiklen Lage im gesamten Protestantismus Rechnung tragend, und in dem Wunsche, jeden Streit in Österreich zu vermeiden, es offen gelassen, ob diese Bestimmung rückwirkende Kraft habe und welche Zwangsmittel gegen Seelsorger anzuwenden seien, die sich weigerten die Treueverpflichtung abzulegen. Somit sollte die Ablegung des Treuegelöbnisses vollkommen freiwillig und ohne jeden Zwang oder Druck von Nachteilen für den Fall der Nichtablegung geschehen.

17 BRIEFWECHSEL ÜBER DIE WEITERGELTUNG DES ÖSTERREICHISCHEN KONKORDATS

5. Mai–12. Juli 1938

I. Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichskirchenminister. 5. Mai 1938

BArch, R 5101/21699 (vervielfältigte Ausfertigung mit dem Stempel »Geheim« und dem Vermerk »Eilt!«). – Abdruck: Akten der Reichskanzlei V, 341–347.

Betrifft: Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich.

Für eine Reihe der von der Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich sowie von anderen Stellen des Reichs und Österreichs zu bearbeitenden Angelegenheiten ist die Frage der Weitergeltung des österreichischen Konkordats², die bereits von dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten in seinen Schreiben an das Auswärtige Amt vom 22. März 1938 – II 1563/38 – und vom 26. März 1938 – G II 1596/38³ – aufgeworfen ist, von grundsätzlicher Bedeutung.

Alle evangelischen Seelsorger in Österreich haben ohne Ausnahme freiwillig das Treuebekenntnis zum Führer abgelegt und durch ihren schriftlichen Revers beurkundet. Von dieser hoch erfreulichen Tatsache, durch die das unbedingte und vorbehaltlose Einstehen der Evangelischen Kirche in Österreich zu Führer und Bewegung zum Ausdruck kommt, hat nunmehr der Evangelische Oberkirchenrat in Wien an den Führer und Reichskanzler besonders Meldung erstattet« (BARCH, R 5101/21718). Am 20.6.1938 bat Kauer das Deutsche Nachrichtenbüro eine Meldung über die Treueverpflichtung in der Tagespresse zu veröffentlichen; er wies darauf hin, dass dies von »allgemein öffentlichem Interesse« sei, »wegen der Erörterungen, die in Teilen des Deutschen Protestantismus zu dieser Frage leider aufgebrochen sind« (ÖStA, RK/Materie, Mappe 2520). – Vgl. auch DOKUMENTE IV, 198–202.

1. Das Schreiben ging außerdem an das AA, den Reichsjustizminister, den Reichserziehungsminister, den Stellvertreter des Führers und den Reichsführer-SS.
2. Österreichisches Konkordat vom 5.6.1933/1.5.1934 (BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 2. Stück vom 1.5.1934, 33–44; KONKORDATE SEIT 1800, 304–312). – Nach K. SCHOLDER war der Auslöser eine Anfrage des Reichsstatthalters in Wien wegen der Neuordnung des Ehegesetzes (Konkordat, 231). – In seiner Ausarbeitung »Möglichkeiten der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf Grund noch geltender österreichischer Gesetze«, vertrat Rosenberg die Auffassung, dass Österreich aufgehört habe als selbständiger Staat zu bestehen und deshalb das im Jahr 1934 abgeschlossene Konkordat als nicht mehr geltend angesehen werden müsse. In diesem Konkordat seien überdies die »selbstverständlichsten Vorrechte des Staates der Kirche preisgegeben, das gesamte öffentliche und private Leben, vor allem das Erziehungswesen und Eherecht, der Kirche unterstellt und dem österreichischen Staate die Funktion eines kirchlichen Willensvollstreckers gegeben«. Der Text wurde von der Dienststelle Rosenberg am 16.5.1938 überreicht (ÖStA, RK/Materie, Mappe 173/2500).
3. Vgl. oben Nr. 7, I und II.

Diese Frage muss schleunigst zu einer abschließenden Klärung gebracht werden. Folgende Auffassungen halte ich für möglich:

Das Konkordat wird schon deshalb nicht als verbindlich angesehen, weil es überhaupt nicht verfassungsmäßig zustande gekommen ist. Die nähere Begründung hierfür ergibt sich aus folgendem:

Die Verhandlungen wegen des Abschlusses des Konkordats waren bereits am 5. Juni 1933 abgeschlossen, an welchem Tage die Unterfertigung des Konkordats in der Vatikanstadt erfolgt ist.

Ungeachtet dessen wurde das Konkordat fast ein ganzes Jahr lang von der österreichischen Bundesregierung nicht der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt, da der österreichische Nationalrat nach der von der Bundesregierung vertretenen These der sogenannten »Selbstausschaltung« infolge der Amtsniederlegung seiner sämtlichen drei Präsidenten als suspendiert galt und überdies bei den damals im Nationalrat bestehenden Majoritätsverhältnissen die Annahme des Konkordats nicht zu erwarten war.

Die verfassungsmäßige Behandlung hätte gemäß Art. 50 des Bundes=Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (BGBl. Nr. 1/1930⁴) darin zu bestehen gehabt, dass das Konkordat als politischer und gesetzesändernder Staatsvertrag zur Erlangung seiner Gültigkeit dem Nationalrat zur Genehmigung vorzulegen gewesen wäre, wobei der bezügliche Beschluss im Hinblick auf den gleichzeitig verfassungsändernden Charakter dieses Staatsvertrages nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen hätte gefasst werden können; außerdem hätte der Beschluss des Nationalrates dem vorgeschriebenen weiteren Verfahren (Vorlage an den Bundesrat) unterzogen werden müssen.

Erst im Zusammenhang mit der Entwicklung, die zur Verfassung 1934 geführt hat, wurde auch das Konkordat weiter behandelt, und zwar in folgender Weise: Während man bis dahin dem wiederholt geäußerten Verlangen nach Wiedertzusammentritt des Nationalrats stets mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit der Einberufung infolge der sogenannten »Selbstausschaltung« entgegengetreten war und inzwischen, gestützt auf diese Behauptung, mit Verordnungen auf Grund des seinerzeit nur für ganz bestimmte wirtschaftliche Zwecke erlassenen kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes (BGBl.Nr.307/1917⁵) regiert hatte, wurde

4. »Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Jänner 1930, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes« (abgedruckt in: BGBl FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH. Stück 1 vom 2.1.1930, 1–27). § 50 lautet: »(1) Alle politischen Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzesändernden Inhalt haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat. (2) Auf Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen werden die Bestimmungen des Artikels 42, Absatz 1 bis 4, und, wenn durch den Staatsvertrag ein Verfassungsgesetz geändert wird, die Bestimmungen des Artikels 44, Absatz 1, sinngemäß angewendet« (EBD., 9).
5. »Gesetz vom 24. Juli, 1917, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlass der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen

nunmehr auf einmal durch eine ebenfalls auf dieses Gesetz gestützte Verordnung vom 24. April 1934 (BGBI.I Nr.238/1934) das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates in der Weise geändert, dass trotz des Nichtvorhandenseins eines Präsidenten der Wiederzusammentritt des Nationalrates ermöglicht wurde.

Dieser Vorgang war durchaus verfassungswidrig. Den Versuch des zuletzt zurückgetretenen Präsidenten des Nationalrates, diese Körperschaft dadurch wieder flott zu machen, dass er in seiner Eigenschaft als letzter Präsident den Nationalrat wieder zusammenberief, hatte die Bundesregierung durch Polizeigewalt behindert. Andererseits hatte sich die Bundesregierung aber auch ständig geweigert, von der durch Art.18 Abs. 3-5 des Bundes=Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Nationalrat durch eine Notverordnung des Bundespräsidenten wieder in Aktion zu setzen. Dafür waren in der Zwischenzeit alle möglichen gesetzlichen Maßnahmen auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes getroffen worden, was dem Ermächtigungsbereich dieses Gesetzes durchaus widersprach und vollkommen verfassungswidrig war. Namentlich war auch die Anwendung des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes zum Erlass der vorerwähnten Verordnung, mit der die Geschäftsordnung des Nationalrates geändert wurde, ein ganz offenkundiger Missbrauch des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes.

Es kam hinzu, dass der auf Grund dieser Grundlage zusammenberufene Nationalrat nicht mehr die Zusammensetzung hatte, in der er aus den letzten Wahlen hervorgegangen war, er war vielmehr nur ein Rumpfparlament, da alle Mandate der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei inzwischen durch eine ebenfalls auf das vorerwähnte kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gestützte Verordnung vom 16. Februar 1934 (BGBI.I Nr.100/1934)⁶ als erloschen erklärt worden waren. Dieses Rumpfparlament trat nun am 30. April 1934 zu einer Sitzung zusammen, bei der zunächst von der Großdeutschen Volkspartei und dem Landbund – den beiden auf nationalem Boden stehenden Parteien – feierliche Erklärungen abgegeben wurden, in denen die Verfassungsmäßigkeit des ganzen Vorganges ausdrücklich bestritten wurde, worauf sämtliche Abgeordnete der beiden genannten Parteien mit Ausnahme eines einzigen Abgeordneten des Landbundes, der zugleich eine wichtige amtliche Funktion bekleidete, die Sitzung verließen, so dass für die weiteren Verhandlungen und Beschlussfassungen nur mehr der erwähnte einzige Abgeordnete des Landbundes und die Abgeordneten der christlich=sozialen Partei sowie des Heimatschutzes zurückblieben, die zusammen nur 76 Abgeordnete ausmachten.

auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen« (abgedruckt in: RGBl FÜR DIE IM REICHSRATE VERTRETENEN KÖNIGREICHE UND LÄNDER. 130. Stück vom 27.7.1917, 739f.).

6. »Verordnung der Bundesregierung vom 16. Februar 1934, betreffend die Abänderung der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, B. G. Bl. Nr. 78, womit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird« (BGBI FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH. 29. Stück vom 17.2.1934, 200).

Diese 76 Abgeordneten beschlossen nun das sogenannte Bundes=Verfassungsgesetz über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung (BGB1.I Nr.255/1934)⁷, durch dessen Art. I die oben angegebenen Bestimmungen des Art. 50 des Bundes= Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Mitwirkung des Nationalrates bei Staatsverträgen aufgehoben wurden. Darin lag, neben den verfassungswidrigen Modalitäten der Einberufung auch noch die weitere sehr wesentliche Verfassungswidrigkeit, dass – wie bereits eingangs erwähnt – nach Art. 44 Abs.1 des Bundes=Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Verfassungsgesetze nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden konnten, der Nationalrat aber nach § 1 der Wahlordnung aus 165 Abgeordneten bestand, so dass für einen verfassungsändernden Beschluss die Anwesenheit von mindestens 83 Abgeordneten erforderlich gewesen wäre.

Nachdem das Bundes=Verfassungsgesetz vom 30. April 1934 auch noch dem aus den gleichen Gründen wie der Nationalrat als Rumpfkörperschaft zusammgetretenen Bundesrat vorgelegt worden war und dieser keinen Einspruch erhoben hatte, wurde es noch am 30. April 1934 kundgemacht, so dass der Tag des Inkrafttretens der 1. Mai 1934⁸ war.

Noch in der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 1934 fand der mit dem päpstlichen Nuntius vorbereitete Austausch der Ratifikation statt und bereits am 1. Mai 1934 wurde das Konkordat im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, dass das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich unter Umständen zustande gekommen ist, die die Möglichkeit bieten, mit nicht zu widerlegenden Gründen den Standpunkt zu vertreten, dass das Zustandekommen des Konkordats vollkommen verfassungswidrig war und dem Konkordat daher keine Rechtsgültigkeit zukommt. Hierzu ist zu bemerken, dass die Tatsache des verfassungswidrigen Zustandekommens des Konkordats in allen ernstesten juristischen Kreisen Österreichs schon damals als feststehend angesehen wurde. (vgl. hierzu insbesondere auch die sich auf das Konkordat beziehenden Ausführungen in der Abhandlung von Gürke über »Die österreichische Verfassung 1934« im Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge Band 25 Seite 178ff.).

Dieser Standpunkt würde folgenden weiteren Weg eröffnen:

Die Reichsregierung erklärt auf Grund dieses Sachverhaltes gegenüber dem Heiligen Stuhl, dass sie nach Prüfung der Rechtslage zu dem Ergebnis gekommen sei, das Konkordat aus dem angegebenen Grunde weiterhin nicht mehr anerkennen zu können, und verbindet hiermit, ebenfalls mit der Wirkung »ex nunc« und unter

7. Abgedruckt im: BGBL FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH. 72. Stück vom 30.4.1934, 477.

8. Mit der »Kundmachung der Bundesregierung« vom 1.5.1934 wurde die Verfassung verlautbart: »Verfassung 1934. Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung« (abgedruckt in: BGBL FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 1. Stück vom 1.5.1934, 1–32).

gleichzeitiger gesetzlicher Regelung der durch das Außerkrafttreten des Konkordats offen bleibenden Fragen die Aufhebung der mit dem Konkordat zusammenhängenden österreichischen Rechtsvorschriften (Bundesgesetz BGBl. II Nr. 8/1934⁹ in der Fassung des BGBl. Nr. 134/1935¹⁰ und Verordnung BGBl. I Nr. 13/1934¹¹).

2. Das Konkordat ist durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich von selbst erloschen, da Österreich als selbständiger Staat untergegangen ist, die staatsrechtliche Stellung eines deutschen Landes erhalten und damit seine Stellung als Völkerrechtssubjekt verloren hat. Dieser Standpunkt, der logischerweise wohl nur mit Rückwirkung auf den 13. März 1938 vertreten werden kann¹², würde seine nähere Begründung im folgenden finden:

Im völkerrechtlichen Bereiche besteht keine allgemeine Rechtsnachfolge des Gebietsnachfolgers in die Rechte und Pflichten des Gebietsvorgängers. Es ist vielmehr für jede Frage einzeln zu prüfen, ob eine Rechtsnachfolge nach Völkerrecht stattfindet. Beim Untergang des Gebietsvorgängers gehen in der Regel die von ihm geschlossenen zweiseitigen Staatsverträge unter. Von diesem Grundsatz werden jedoch einige Ausnahmen anerkannt: Die Staatspraxis hat gezeigt, dass Staatsverträge vom Gebietsnachfolger dadurch stillschweigend erneuert werden, dass sie einfach weiter angewendet werden. Ein neuer Staat kann aber auch genötigt sein, um die erstrebte Anerkennung zu erlangen, bestimmte Staatsverträge zu übernehmen. Eine allgemeine völkerrechtliche Pflicht zur Erfüllung der vom Gebietsvorgänger begründeten Vertragspflichten besteht jedoch nur in folgenden Fällen: In der Regel werden Staatsverträge, die das übernommene Staatsgebiet als solches betreffen, sogenannt[e] radizierte Verträge (Grenzverträge, Verträge über Flüsse und Verkehrswege), auch den Gebietsnachfolger belasten. Ferner gelten jene Vereinbarungen, die über den Kreis der Vertragsteile hinaus eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung gefunden haben, auch für den Gebietsnachfolger. Schließlich können durch einen Kollektivvertrag Regeln geschaffen werden, die für eine Staatengruppe eine bestimmte Ordnung festlegen. Diese Normen bleiben auch bei Gebietsveränderungen innerhalb dieser Gruppe aufrecht und belasten daher ebenfalls den Gebietsnachfolger. (Vgl. Verdross, Völkerrecht 1937 § 71.).

9. Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, betreffend Vorschriften auf dem Gebiet des Ehrechtes zur Durchführung des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und Österreich vom 5. Juni 1933 B. G. Bl. 1934, II. Teil, Nr. 2 (BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 6. Stück ausgegeben am 7.5.1934, 59ff.).
10. »Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Vorschriften auf dem Gebiete des Ehrechtes zur Durchführung des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und Österreich, B.G.Bl. II Nr. 8/1934« (abgedruckt in: BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 38. Stück vom 17.4.1935, 527).
11. »Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Justiz betrauten Bundesministers für Unterricht vom 8. Mai 1934, betreffend nähere Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren gemäß den §§ 3 bis 6 des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1934, B.G.Bl. II, Nr. 8« (abgedruckt in: BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 8. Stück vom 9.5.1934, 79f.).
12. »Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich« (abgedruckt in: BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 25. Stück vom 13.3.1938, 259).

Mit den dargelegten Auffassungen wären nun folgende weitere Folgen verbunden: Zu 1) Die Feststellung des verfassungswidrigen Zustandekommens des Konkordats würde zunächst eine starke moralische Verurteilung des ganzen verflochtenen mit den Namen Dollfuß und Schuschnigg verknüpften Systems in Österreich darstellen, die aus verschiedenen Gründen politisch sehr erwünscht sein könnte. Die Haltung der Reichsregierung zu den übrigen von Österreich abgeschlossenen zweiseitigen Staatsverträgen würde dadurch nicht präjudiziert, da unter denselben Umständen wie das Konkordat kein anderer Staatsvertrag von größerer Bedeutung zustande gekommen ist. Für die zu erwartenden Erörterungen mit anderen Staaten, von denen einige (Jugoslawien, Polen, England) bereits auf ihre vertraglichen Rechte in Österreich hingewiesen haben, wäre dieser Weg vorzuziehen. Durch die Erklärung der Nichtanerkennung des Konkordats aus dem Grunde seiner Verfassungswidrigkeit und durch die Aufhebung der damit zusammenhängenden österreichischen Rechtsvorschriften mit der Wirkung »ex nunc« würde ferner die Rechtsgültigkeit der bis dahin auf Grund des Konkordats erfolgten Rechtsakte (vor allem auf dem Gebiet des Eherechts bezüglich der staatlichen Wirkung) nicht berührt. Eine ausdrückliche Legalisierung der Vergangenheit wäre also nicht erforderlich.

Ferner würde erreicht, dass auch die Auffassung vertreten werden könnte, das ehemals österreichische Gebiet sei im Gegensatz zum übrigen reichsdeutschen Gebiet völlig konkordatsfrei geworden, eine Auffassung, die dem Heiligen Stuhl aus verschiedenen Gründen besonders unerwünscht wäre und zwingend die ganze Frage des weiteren Verhältnisses zwischen dem Reich und dem Heiligen Stuhl mit allen sich hieraus für das Reich ergebenden günstigen Folgen für etwaige weitere Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl aufrollen würde.

2) Diese Auffassung ist, worauf der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Schreiben an das Auswärtige Amt vom 22. März 1938 bereits hingewiesen hat, früher einmal kirchlicherseits vertreten worden.

Danach hat der Papst Benedikt XV. in einer Erklärung im Geheimen Konsistorium vom 21. November 1921¹³ die Frage der Gültigkeit und Dauer der Konkordate erörtert, nachdem sich durch die nach dem Weltkriege hervorgerufenen Änderungen der Staatsgebiete und der Staatenorganisation Rückwirkungen auf die früher abgeschlossenen Konkordate ergeben hatten. Der Papst hat dabei unterschieden Staaten, die ganz neu entstanden sind, Staaten mit bedeutendem Gebietszuwachs und Staaten mit so vollständiger Veränderung, dass sie nicht mehr dieselbe »moralische Person« wie früher darstellen. Nach Auffassung des Papstes Benedikt XV. haben alle diese drei Klassen von Staaten »ihre Ansprüche auf die in früheren Konkordaten verliehenen Vorrechte verloren.« Es ist ohne weiteres klar, dass Österreich, nachdem es seit dem 13. März 1938 ein Land des Deutschen Reiches geworden ist, nicht mehr »dieselbe moralische Person« wie früher darstellt.

13. AAS XII, 521.

Die Behandlung der vom Auswärtigen Amt in seinem Schreiben vom 6. April 1938 – R VII.38 –¹⁴ zusammengestellten österreichischen zweiseitigen Staatsverträge nicht wirtschaftlicher Natur ist noch nicht entschieden. Es ist jetzt noch nicht zu übersehen, ob nicht das Reich in diesen oder jenen Vertrag eintritt. Dieser Umstand würde zweifellos vom Heiligen Stuhl dazu benutzt werden, auch auf der Sukzession des Reichs bezüglich des österreichischen Konkordats zu bestehen. Umgekehrt würde die Anwendung der oben dargelegten völkerrechtlichen Staatensukzessionstheorie dazu führen, in anderen Fällen unnötig Misstrauen zu erregen, in denen das Reich beabsichtigt, eine friedliche Lösung mit dem anderen Vertragspartner herbeizuführen.

Wenn man die Auffassung vertritt, dass durch die tatsächliche Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich das österreichische Konkordat erloschen ist, dann erhebt sich die Frage, ob man nicht folgerichtig durch denselben tatsächlichen Vorgang des Gebietszuwachses das Reichskonkordat auf das Land Österreich ausgedehnt ansehen müsste.

Das Reichskonkordat ist – soweit mir bekannt – bei der Rückgliederung des Saarlandes nicht ausdrücklich auf dieses Gebiet ausgedehnt worden; es besteht jedoch kein Zweifel, dass das Reichskonkordat heute formell im Saarland in Geltung ist¹⁵. Wenn auch das Saarland vor der Rückgliederung – anders als der Bundesstaat Österreich – kein eigenes Konkordat mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen hatte, so wird man doch die frühere völkerrechtliche Rechtsfähigkeit des Saarlandes nicht in Zweifel ziehen können. Der Vergleich mit dem Saarland und die etwa möglichen Rückschlüsse auf Österreich lassen es daher angebracht erscheinen, das Erlöschen des Konkordates auf Grund des Wegfalls der Eigenstaatlichkeit Österreichs nicht zu behaupten.

Das österreichische Konkordat hat aber, wie der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten ebenfalls ausgeführt hat, einschneidende Bestimmungen auf dem Gebiet des Eherechts getroffen. Danach ist für die Ehen von Katholiken allein das kanonische Recht maßgebend; dieses Recht ist mit bürgerlicher Wirksamkeit ausgestattet; das Eheaufgebot und die Festsetzung von Ehehindernissen erfolgt nach dem kanonischen Recht; in Ehesachen sind die katholisch-kirchlichen Behörden und Gerichte zuständig; der Pfarrer ist zugleich Standesbeamter.

Wenn man nun das Konkordat mit dem 13. März 1938 als erloschen ansieht, dann würden sich sehr schwierige Rechtsfragen ergeben; es entstünde insbesondere die Frage, welche Rechtswirkung den seit dem 13. März 1938 in Österreich geschlossenen katholischen Ehen zukäme und welche sonstigen Rechtsfolgen mit solchen Ehen verbunden wären. Es wäre misslich, wenn man zu dem Ergebnis kommen müsste, die auf Grund des erloschenen Konkordats vorgenommenen Rechtshandlungen nachträglich staatlicherseits zu sanktionieren.

14. Nicht ermittelt.

15. Vgl. dazu den »Schriftwechsel über die Geltung des Reichskonkordats im Saarland« vom April/Mai 1935 (DOKUMENTE II, 292ff.).

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Auffassungen, von denen jede mit guten Rechtsgründen vertreten werden kann, möchte ich mich für die zu 1) dargelegte Auffassung aussprechen.

Ich bitte, mir Ihre Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen bis zum 15. Mai 1938 mitzuteilen. Ich bin mir darüber klar, dass die Entscheidung wegen ihrer hohen politischen Bedeutung nur vom Führer und Reichskanzler selbst getroffen werden kann.

Nach Eingang Ihrer Stellungnahme behalte ich mir vor, zu einer Besprechung einzuladen.

Frick [:m.p.:]

II. Schreiben des Reichskirchenministers an den Reichsinnenminister. Berlin, 11. Mai 1938

*BArch, R 5101/21699 (Entwurf mit hsl. Korrekturen und Absendevermerk) –
Abdruck: Akten der Reichskanzlei V, 347f.*

Auf das Schreiben des Reichs-u[und] pr[eußischen] Min[isters] des Innern vom 5. Mai 1938¹⁶

Betr. Österreichisches Konkordat.

Die Frage, ob das österreichische Konkordat von der deutschen Reichsregierung als von Anfang an rechtswidrig und ungültig angesehen wird, ob das Konkordat infolge der Staatsumwälzung erledigt ist oder ob es ausdrücklich gekündigt wird, kann nicht aus rechtlichen Gesichtspunkten, sondern muss unter politischen Gesichtspunkten entschieden werden.

Diese politische Entscheidung kann allein der Führer fällen. Die Anregung hierzu wird ihm gegeben von den für die außenpolitischen und für kirchenpolitische Fragen zuständigen Ministern, d. i. vom Reichsaußenminister und vom Reichskirchenminister, die zu diesem Zwecke bereits Fühlung miteinander genommen haben.

Auch die Frage einer (im übrigen völlig untragbaren) Ausdehnung des Reichskonkordats auf Österreich ist nicht eine rechtliche, sondern eine politische Angelegenheit. Damit hängt die Frage nach dem Weiterbestehen des Reichskonkordats und der Länderkonkordate zusammen. Auch die Entscheidung hierüber obliegt dem Führer.

Für die Durchführung der notwendigen Gesetze in Österreich bzw. für die Einführung von Reichsgesetzen in Österreich kann nur das politische Interesse des

16. Oben I.

Reiches maßgebend sein, wobei das österreichische Konkordat insofern als nicht-existent zu behandeln ist.

gez. Min.
K[errl]

III. Schreiben des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei an den Reichsinnenminister, z. Hd. Herrn Ministerialrat Wagner – oder Vertreter im Amt –. Berlin, 18. Mai 1938

BArch, R 5101/21699 (Abschrift mit Stempel »Schnellbrief«, »Geheim!«¹⁷). – Abdruck: Akten der Reichskanzlei V, 349f.

Betreff: Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich
Auf das Schreiben des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 5. 5. 1938 – I 176/38 – 1014 g.

Dass die Weitergeltung des österreichischen Konkordats von dem deutschen Reich nicht mehr anerkannt werden kann, dürfte ohne weitere Erörterungen feststehen. Um dies dem Heiligen Stuhl gegenüber durchzusetzen, muss nach Möglichkeit ein Weg beschritten werden, durch den der Hl. Stuhl notwendigerweise gezwungen wird, von sich aus die gesamte Frage seiner weiteren Beziehungen zum Reich aufzurollen, woraus dann für das Reich günstige Folgen erreicht werden könnten. Für dieses Ziel scheint mir der in dem Schreiben des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers des Innern unter 1) aufgezeigte Weg der günstigere zu sein. Bei der zweiten Möglichkeit, dass durch die tatsächliche Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich das österreichische Konkordat für erloschen erklärt wird, wird man nicht umhin können, gleichzeitig die Erstreckung des Reichskonkordats auf das Gebiet Österreich anzuerkennen, sodass dadurch praktisch für das Reich hinsichtlich seiner allgemeinen Beziehungen zum Heiligen Stuhl nichts gewonnen wäre. Hinzu käme die politisch gänzlich unerwünschte Notwendigkeit, alle auf Grund dieses – vom Zeitpunkt der Eingliederung Österreichs in das deutsche Reich – erloschenen Konkordats vorgenommenen Rechtshandlungen zu sanktionieren.

Der andere Weg, das österreichische Konkordat wegen seines verfassungswidrigen Zustandekommens für die Zukunft nicht mehr anzuerkennen, erscheint mir demgegenüber der politisch zweckmäßigere. Wenn auf diese Weise, durch die gleichzeitig das verflossene System in Österreich moralisch getroffen würde, völlige Konkordatsfreiheit im Lande Österreich erzielt würde, würde der Hl. Stuhl gezwungen sein, neue Verhandlungen mit dem Reich aufzunehmen, durch die die

17. Abschrift an den Reichskirchenminister; das Schreiben ging auch an das AA, den Reichsjustizminister, den Reichserziehungsminister, den Stellvertreter des Führers und an die Reichskanzlei.

gesamten Beziehungen zwischen dem Reich und dem Hl. Stuhl aufgerollt werden könnten. Abgesehen von diesen Wirkungen gegenüber dem Hl. Stuhl würde darüberhinaus das Verhältnis der Reichsregierung zu den übrigen Staaten, mit denen Österreich Staatsverträge abgeschlossen hat, nicht berührt, sodass außenpolitische Schwierigkeiten wegen der Nichtanerkennung des österreichischen Konkordats durch das Reich nicht entstehen würden.

Zusammenfassend möchte ich daher dem von dem Herrn Reichs- und Preuß. Minister des Innern vorgeschlagenen ersten Weg unbedingt den Vorzug geben.

In Vertretung
Heydrich [:m.p.:]

IV. Schreiben des Reichsjustizministers an den Reichsinnenminister. Berlin, 23. Mai 1938

*BArch, R 3001/24009 (Entwurf mit hsl. Korrekturen, Paraphie Gürtners und Stempel »Geheim«¹⁸). – Abdruck: D. Albrecht, *Notenwechsel II*, 207f. (nach anderer Vorlage); *Akten der Reichskanzlei V*, 350f.*

Schnellbrief

Betr.: österreichisches Konkordat.

Auf das Schreiben vom 5. 5. 1938 – I 176/38. 1014g

1. Ihrer Auffassung, dass gegen die Rechtsgültigkeit des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung vom 30. April 1934 und damit auch gegen die Rechtsgültigkeit des österreichischen Konkordats gewichtige Gründe vorgebracht werden können, trete ich bei. Aus dieser Nichtigkeitstheorie würde allerdings, wie ich mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (vgl. dessen Schreiben vom 17. 5. 38 – Z II a Nr. 10074 Geh/38-¹⁹) annehme, folgen, dass das Konkordat nicht erst mit Wirkung ex nunc für unverbindlich erklärt werden kann, sondern dass es als von Anfang an nicht bestehend angesehen werden müsste.

Ich habe jedoch ernste Zweifel, ob die Frage der Rechtsgültigkeit des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934 überhaupt aufgeworfen werden sollte. Denn mit der Feststellung, dass das Gesetz vom 30. April 1934 verfassungswidrig und rechtsunwirksam war, wäre gleichzeitig der gesamten Gesetzgebung der verflochtenen Regierung, soweit sie auf Artikel III Abs. 2 dieses Gesetzes gestützt ist –

18. Das Schreiben war auch gerichtet an den Reichskirchenminister, das AA, den Stellvertreter des Führers und den Reichsführer-SS.

19. In seinem Schreiben an Frick schloss sich der Reichserziehungsminister dessen Auffassung an, dass das österreichische Konkordat der »Rechtswirksamkeit« entbehre.

und dies ist ganz überwiegend der Fall –, die rechtliche Grundlage entzogen. Zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsverwirrung bliebe dann nur übrig, diesen Gesetzen oder mindestens einem Teil von ihnen durch Reichsgesetz nachträglich Wirksamkeit beizulegen. Ein derartiges Verfahren wäre aber m. E. politisch untragbar. Ich darf übrigens darauf hinweisen, dass auch das österreichische Bundesverfassungsgesetz vom 13. März 1938 über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich »auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934 beschlossen« worden ist.

2. Unter diesen Umständen wird m. E. zu prüfen sein, ob die in Ziff. 2 Ihres Schreiben erörterte Untergangstheorie nicht doch den Vorzug verdient. Lässt man die Frage des rechtswirksamen Zustandekommens des Konkordats dahingestellt, so würde das Konkordat jedenfalls durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich als von selbst erloschen anzusehen sein. Ich glaube auch nicht, dass die Geltendmachung dieser Auffassung einen unerwünschten Vorgang für die Behandlung anderer von Österreich abgeschlossener Staatsverträge schaffen würde. Denn wie Sie bereits in Ihrem Schreiben ausführen, ist für jeden Staatsvertrag gesondert zu prüfen, ob nach Völkerrecht eine Rechtsnachfolge des Gebietsnachfolgers in die Rechte und Pflichten des Gebietsvorgängers stattfindet. Aus der Anerkennung oder Ablehnung eines Staatsvertrags durch den Gebietsnachfolger können daher Schlüsse höchstens für gleichgelagerte Staatsverträge gezogen werden. Das Konkordat stellt aber zweifellos einen Vertrag so besonderer Art dar, dass aus seiner Ablehnung durch das Reich für die Behandlung anderer Staatsverträge nichts gefolgert werden kann.

Die Untergangstheorie bietet auch den großen Vorteil, dass anders als bei der Nichtigkeitstheorie eine ausdrückliche Sanktionierung von Gesetzen der verflorenen Regierung nicht erforderlich ist. Denn bei Anwendung der Untergangstheorie können die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934 ergangenen österreichischen Gesetze bis zur ausdrücklichen Aufhebung als fortbestehend angesehen werden. Dies würde insbesondere auch gelten für das Bundesgesetz vom 4. Mai 1934 betr. Vorschriften auf dem Gebiet des Eherechts, auf dem die in Österreich geschlossenen Ehen beruhen, so dass bis zur Einführung neuer eherechtlicher Vorschriften keine Lücke vorhanden sein würde, die durch gesetzgeberische Maßnahmen überbrückt werden müsste.

3. Die Frage, ob sich das Reichskonkordat etwa automatisch auf das Land Österreich erstreckt, erhebt sich, gleichgültig welche der von Ihnen erwähnten beiden Auffassungen vertreten wird. Sie ist m. E. im Hinblick auf die Eigenart des Konkordats zu verneinen. Ein Vergleich mit dem Saarland dürfte von dem Vatikan nicht gezogen werden können, da die völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung des Saarlandes, das auch während der Zeit des Völkerbundesregimes stets ein Teil des Reichs geblieben ist, von der Stellung Österreichs völlig verschieden war.

G[ür]t[ne]r

**V. Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Reichsinnenminister. Berlin,
30. Mai 1938**

BArch, R 3001/24009 (Durchdruck). – Abdruck: Akten der Reichskanzlei V, 351f.

– Auf das Schreiben vom 5. d. Mts. – Nr. I 176/38 1014 g

Welche Stellung die Reichsregierung gegenüber dem österreichischen Konkordat einzunehmen hat, ist eine Frage von besonderer politischer Bedeutung. Sie steht im Zusammenhang mit der Frage der Behandlung des Reichs- und der Länderkonkordate, über die eine endgültige Entscheidung noch nicht ergangen ist. Von dem Inhalt dieser Entscheidung wird es abhängen, welche Begründung für eine Kündigung der Verträge zu wählen sein wird. Mit diesem Vorbehalt kann zu dem Inhalt des dortigen Schreibens folgendes bemerkt werden:

Der Auffassung, dass die Stellung der Reichsregierung zum österreichischen Konkordat einer möglichst baldigen Klärung bedarf, stimme ich durchaus zu. Von den beiden im dortigen Schreiben erwähnten Alternativen verdient nach Auffassung des Auswärtigen Amtes die zweite vor der ersten den Vorzug.

Gegen die Behandlung des österreichischen Konkordats als eines verfassungswidrig zustande gekommenen und deshalb der Rechtsgültigkeit entbehrenden Staatsvertrages dürften folgende Bedenken geltend zu machen sein: Das Konkordat beruht auf dem österreichischen Bundesverfassungsgesetz über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung vom 30. April 1934. Auf dem gleichen Gesetz beruht aber auch das österreichische Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich. Wollte man behaupten, dass das Gesetz vom 30. April 1934 verfassungswidrig und damit rechtsungültig sei, so würde man auch dem Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich die Rechtsgrundlage entziehen, ein Gesichtspunkt, der von der Kurie sicherlich sofort aufgegriffen werden würde.

Die Weitergeltung des österreichischen Konkordats hat in letzter Zeit schon mehrfach den Gegenstand einer Fühlungnahme zwischen dem Reichs- und Preußischen Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Auswärtigen Amt gebildet. Es war dabei in Aussicht genommen worden, alsbald nach Rückkehr des Führers aus Italien die Frage zum Gegenstand einer Besprechung zu machen, zu der außer den sonst noch beteiligten Ministerien das Reichs- und preußische Ministerium des Innern zugezogen werden sollte. Diese Besprechung, die sich voraussichtlich auch auf das Reichskonkordat und die Länderkonkordate erstrecken wird, soll innerhalb kurzer Frist vom Auswärtigen Amt als dem für die Konkordatsfragen zuständigen Ministerium einberufen werden. Ich bitte deshalb, von der Einberufung einer Besprechung abzusehen.

In Vertretung
(gez. Weizsäcker)

VI. Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an die Reichsminister. Berlin, z. Zt. Berchtesgaden Dienstgebäude Reichskanzlei, 12. Juli 1938

BArch, R 3001/24009; auch R 5101/21699 (vervielfältigte Ausfertigung mit Stempel »Geheim!« und Faksimilestempel Lammers³).

Mit Schreiben vom 5. Mai 1938 – Nr. I 176/38 –, das allen beteiligten Reichsministern sowie dem Stellvertreter des Führers²⁰ und dem Reichsführer SS zugegangen ist, hat der Herr Reichsminister des Innern die Frage der Gültigkeit des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und Österreich aufgeworfen und eingehend behandelt. Der Herr Reichsminister der Justiz²¹, der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten²² und der Herr Reichsführer SS²³ haben Veranlassung genommen, sich zu den Darlegungen des Herrn Reichsinnenministers zu äußern. Auch diese Äußerungen sind den beteiligten Reichsministern zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund dieses Materials hat der Führer sich wie folgt schlüssig gemacht²⁴:

1. Das österreichische Konkordat ist durch und mit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich von selbst erloschen, da Österreich durch diese Wiedervereinigung als selbständiger Staat untergegangen ist und seine Stellung als Völkerrechtssubjekt verloren hat.
2. Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich hat nicht zur Folge, dass sich das Reichskonkordat automatisch auf das Land Österreich erstreckt, da dieses Konkordat auf die Verhältnisse des Altreiches zugeschnitten ist und infolge dieser Eigenart auf die Verhältnisse in Österreich keine sinngemäße Anwendung finden kann.

20. Bormann schrieb am 16.8.1938 an den Reichsjustizminister auf dessen Schreiben vom 23.5.1938: »Zu den Schreiben, die mir von verschiedenen Reichsministerien sowie dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei in dieser Angelegenheit zugegangen sind, habe ich seither absichtlich nicht Stellung genommen, da mir die Entscheidung des Führers hierüber anlässlich eines Vortrages durch den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs bereits bekannt war. Von einer nochmaligen Stellungnahme zu den in diesen Schreiben erwähnten Fragen habe ich deshalb abgesehen und den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei mit Schreiben vom 29. Juni 1938 gebeten, Ihnen diese Entscheidung des Führers mitzuteilen« (BARCH, R 3001/24009).

21. Oben IV.

22. Oben II.

23. Oben III.

24. In einem Vermerk des Reichserziehungsministeriums vom 16.7.1938 heißt es, Roth habe mitgeteilt, dass ein Geheimschreiben von Lammers eingegangen sei, »indem er nunmehr auch schriftlich die Weisung des Führers mitteilt, das Gebiet Österreich als von jeder konkordatsrechtlichen Bindung frei zu betrachten und zu behandeln« (BARCH, R 4901/12909). – In seinem Schreiben an Lammers vom 9.11.1938 machte Kerrl allerdings geltend, dass »der Führer gemäß meinem Vorschlag entschieden hat, dass für das deutsche Reich das österreichische Konkordat als nicht existent anzusehen sei« (L. VOLK, Akten IV, 804; abgedruckt in Akten der Reichskanzlei V, 792–795).

3. Daraus ergibt sich, dass in Österreich zur Zeit ein konkordatsloser Zustand herrscht²⁵.

Dr. Lammers [.:m.p.:]

18 SCHREIBEN DES REICHSKIRCHENMINISTERS AN DEN PRÄSIDENTEN DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATS BETR. ANFRAGEN KAUERS

Berlin, 12. Mai 1938

BArch, R 5101/21706 (Entwurf mit Absendevermerk und der hsl. Bemerkung »Sofort« und »Nach Vortrag b[ei] H[errn] Staatssekretär«).

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sie haben mir im Anfang unserer Besprechungen eine Niederschrift über eine Reihe für Sie wichtiger Fragen überreicht¹ und diese Niederschrift durch eine Besprechung in meinem Büro 28. April ds. Js.² in einigen Punkten ergänzt. Zu den einzelnen Punkten möchte ich Ihnen heute folgendes mitteilen

1. Bezugsverbot ausländischer Zeitungen³.

Ich bitte, von einem unmittelbaren Bezug solcher Zeitungen abzusehen. Dagegen habe ich meiner Presseabteilung Anweisung gegeben, Ihnen die erforderlichen Auszüge aus diesen Zeitungen jeweils zu übersenden.

2. Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich.

Die Frage der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Aufnahme von Pressenoti-

25. Am 24.7.1938 informierte Lammers Bürckel über diesen Sachverhalt (vgl. D. ALBRECHT, Notenwechsel II, 81, Anm. 1; K. SCHOLDER, Konkordat, 234); dieser war aber schon viel früher über die Entscheidung Hitlers informiert (vgl. oben Nr. 7, Anm. 25). – Vgl. dazu auch die Aufzeichnung Woermanns »über den Stand unserer Beziehungen zum Vatikan« vom 8.1.1940 (D. ALBRECHT, Notenwechsel II, 212–215).

1. Diese Niederschrift war nach einem Aktenvermerk vom 11.4.1938 am gleichen Tag »Gegenstand des Vortrags bei Herrn Staatssekretär« (BARCH, R 5101/21706). Am 11.4.1938 wurde Kauer mitgeteilt, dass die Niederschrift »in ihren einzelnen Punkten von hiesigen Sachbearbeitern geprüft« werde. Nach einem weiteren Vermerk fand am 21.4.1938 eine Besprechung zwischen Kauer und Muhs statt, die aber nicht den in der Niederschrift vorgegebenen Punkten folgte (EBD.).

2. Stahn hatte die Niederschrift am 23.4.1938 an Ruppel, Troeb, Albrecht und Richter übersandt, da sie am 28.4. besprochen werden sollte; er notierte hsl. am gleichen Tag »Besprechung hat stattgefunden. (Siehe Notizen am Rande)« (EBD.).

3. Entspricht Punkt 3 der Niederschrift Kauers.

zen kann jetzt nur von Fall zu Fall geregelt werden⁴. Ich bitte, in wichtigen Fällen Anträge über unser Ministerium zu leiten. Grundsätzlich werde ich mich für eine möglichst wohlwollende Handhabung der bestehenden Beschränkungen bei dem Herrn Reichspropagandaminister einsetzen.

3. Gesetzblätter:

Das Reichsgesetzblatt dürfte, soweit es vor 1933 erschienen ist, für Sie kaum Interesse haben, da ein Kirchenstaatsrecht für das Reichsgebiet erst nach 1933 entstanden ist. Eher von Interesse dürfte die Preuß. Gesetzessammlung sein. Ich bitte, sich aber wegen Beschaffung dieser Materialien, zugleich auch wegen des Gesetzblatts der Deutschen Evang. Kirche und sonstiger kirchlicher Gesetzblätter, mit dem Herrn Präsidenten Dr. Werner in Verbindung zu setzen.

4. Wegen einer Verständigung über die Entwicklung der kirchenpolitischen und kirchlichen Angelegenheiten im Reichsgebiet stehe ich Ihnen von Zeit zu Zeit gern für eine Besprechung zur Verfügung. Soweit es sich um Rechts-, Verfassungs- und Finanzfragen handelt, bitte ich Sie, sich mit meinem Generalreferenten, Min. Rat. Dr. Stahn in Verbindung zu setzen.

5. Gegenseitige Besuche von Geistlichen.

Ich möchte davon absehen, in dieser Angelegenheit von Amts wegen eine Regelung zu treffen. Wegen der Frage der Besuche deutschchristlicher Geistlicher bitte ich, sich mit Herrn Oberreg. Rat Leffler, Weimar, selbst in Verbindung zu setzen. Sollten von der Bekenntnisseite⁵ agitierende Geistliche in Ihr Gebiet kommen, so könnte höchstens im Einzelfalle durch ein Aufenthaltsverbot durch die Geheime Staatspolizei Abhilfe geschaffen werden.

6. Rechtsangleichung.

Nach dem Wunsch des Reichsministers des Innern kann die Rechtsangleichung nur sehr vorsichtig und langsam vorgenommen werden. Das Gebiet des Staatskirchenrechts wird dabei keineswegs an erster Stelle liegen. Die in Frage kommenden verschiedene[n] Punkte: Verfassungsrecht, Schulrecht, Fakultäten, Eherecht usw. werden gesondert behandelt werden. Mein Ministerium wird an allen diesen Ma-

4. In den Entwurfsnotizen für die Beantwortung der Beschwerdepunkte Kauers wird unter »4) Erinnerung für den Herrn Staatssekretär Dr. Muhs wegen Einvernahme mit dem Propaganda-Ministerium« darauf hingewiesen, »dass alle von evangelischer Seite durchgegebenen Nachrichten nicht mehr in der Tagespresse erscheinen, weil der Pressereferent des Gauleiters Bürckel, Herr Dr. Sündermann, eine derartige Weisung herausgegeben hat. Wie in Berlin in Erfahrung gebracht wurde, ist auch vom Reichspropagandaministerium eine Weisung hinausgegangen, dass die gesamte Presse im Reich Nachrichten über die Haltung der Evangelischen Kirche in Österreich nicht bringen darf.« Auf Grund dieser Weisung sei auch das Begrüßungstelegramm für Göring anlässlich seiner Ankunft in Wien nicht in der Tagespresse veröffentlicht worden (BARCH, R 5101/21706). Vgl. dazu die Rede Görings oben Nr. 9 und unten Nr. 61.

5. Vgl. dazu Besprechungspunkt 6.

terien beteiligt und ich werde Sie im einzelnen selbstverständlich rechtzeitig hinzuziehen. An der gegenwärtigen Konstruktion der verfassungsmäßigen Stellung der Evang. Kirche in Österreich und ihrem Verhältnis zum Staat, beabsichtige ich zurzeit nichts ändern zu lassen.

7. Finanz-Fragen.

Wegen dieser Fragen nehme ich auf das diesseitige Schreiben vom 4. Mai d. J. – I 705/38 –⁶ Bezug.

8. Geistliche Führung der Kirchen.

Bezüglich Fragen dieser Angelegenheit nehme ich auf die in meinem Hause stattgehabten persönlichen Besprechungen Bezug.

9. Kirchliche Vereine.

Dem Bericht des Unterrichts-Ministers sehe ich entgegen.

Ich weise vertraulich darauf hin, dass eine Eingliederung der Vereine in die Kirche (nur durch Landesgesetz möglich) voraussichtlich nicht erfolgen kann, da bereits eine reichsgesetzliche Regelung in Vorbereitung ist, die eine restlose Unterstellung kirchlicher, auf sozialem Gebiet tätiger Vereine unter die Leitung der NS-Volkswohlfahrt vorsieht⁷.

10. Wegen der Eingliederung Ihrer Kirche in die Deutsche Evang. Kirche schweben noch Besprechungen mit dem Herrn Präsidenten Dr. Werner⁸.

11. Stellung der Theologen und des theologischen Nachwuchses in der Partei und ihren Gliederungen⁹.

Diese Angelegenheit kann nur durch Besprechung des Herrn Ministers mit dem Führer geregelt werden.

12. Die Abänderung des geltenden Kirchenaustrittsrechts in Österreich wird geprüft.

6. Nicht nachzuweisen im Archiv der Ev. Kirche in Österreich.

7. Vgl. E. HANSEN, Wohlfahrtspolitik, 179.

8. In der Nacht zum 13.3.1938 hatte eine Superintendentenkonferenz beschlossen, dass die evangelische Kirche in Österreich ein Glied der Deutschen Evangelischen Kirche sei; dies sei – so Kauer bei seinem Antrittsbesuch im Kirchlichen Außenamt in Berlin am 23.3.1938 – aber nicht als »die rechtliche Vollziehung eines Aktes«, sondern lediglich als ein »Programm« zu verstehen (zit. nach K. SCHWARZ, Anschluss, 273). – Vgl. auch unten Nr. 128.

9. Nach einem Vermerk des Reichskirchenministeriums vom 21.4.1938 über eine Besprechung zwischen Kauer und Muhs gehörte die überwiegende Mehrzahl der Theologen »bereits seit Jahren« der SA und SS an. Diese sollten nun ausscheiden, sofern sie nicht jegliche konfessionelle Bindung aufgaben. Dies bedeute aber »nicht nur eine persönliche unverdiente Kränkung«, sondern führe auch zu einer »falschen Auffassung vom Nationalsozialismus« (BARCH, R 5101/21706).

13. Die Personalfragen im Unterrichtsministerium unterliegen ebenfalls der Prüfung¹⁰.

Sobald zu den vorgenannten Punkten neue Fragen auftauchen, bitte ich jeweils gesondert unter Beteiligung des Unterrichtsministeriums nach hier zu berichten. Die Erwähnung mehrerer Punkte in einem Sammelbericht erschwert die Bearbeitung, was nicht im Interesse einer schnellen Erledigung liegt

Die Sachbearbeiter des Hauses werden in jedem Fall bemüht sein, die Angelegenheiten Ihrer Kirche im Interesse einer guten Einarbeit bevorzugt zu behandeln¹¹.

Gruß d[es] H[errn] Staatssekr[etärs]¹²
Heil Hitler
(Z[ur] U[nterschrift])
I. V.

19 DIE AUFLÖSUNG DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT INNSBRUCK

14. Mai–29. Juli 1938

Die Umstände der Aufhebung der, von den Jesuiten dominierten, Theologischen Fakultät in Innsbruck belegen die wenig koordinierte Vorgehensweise zwischen staatlichen Ministerien und Parteistellen. Zwar ging die Initiative zur Auflösung der Fakultät vom Reichskirchenministerium aus, die Durchführung aber riss Bürckel an sich. Die weitere Entwicklung zeigte, dass v. a. die kirchlichen Ausbildungsstätten bekämpft wurden, um das Konzept der staatlichen theologischen Fakultäten durchführen zu können.

10. In diesem Vermerk hatte Muhs u. a. auch notiert, dass Ministerialrat Dr. Robert Möckel im Unterrichtsministerium als Protestant »für das katholische Österreich nicht am Platze bezeichnet worden« sei. Damit werde Möckel, der die Stütze der ev. Kirche bedeutet, »zurückgedrängt« (EBD., R 5101/21706).

11. Randvermerk auf der ersten Seite des Schreibens »Nach dem Abgang in sämtlichen einzelnen beteiligten Referaten vorzulegen.

Ich bitte in jedem Referat einen Vermerk auf Grund meines Briefes und des anliegenden Materials über die für dieses Referat angeschnittenen Fragen zu machen und die Sache im Referat weiter zu bearbeiten.

Herrn LGR. Haugg bitte ich um Vortrag wegen der ungarischen Kirchenverfassung (vergl. Ziff. 16 des Vermerks vom 21.4.38 Bacmeister)«.

12. Der Text sollte als Schreiben des »Herrn Staatssekretärs auszufertigen« sein.

I. Schreiben des Reichskirchenministers an den Reichserziehungsminister. Berlin, 14. Mai 1938

BArch, R 5101/21700 (Entwurf mit hsl. Korrekturen); R 4901/12909 (beglaubigte Ausfertigung).

Betrifft: Katholisch-theologische Fakultät an der Universität Innsbruck.

Aus gegebener Veranlassung darf ich das besondere Augenmerk auf die katholisch-theologische Fakultät der Universität Innsbruck lenken. Obwohl es sich hier um eine staatliche Einrichtung handelt, ist sie vollkommen in den Händen des Jesuitenordens, der sie nach den Grundsätzen der päpstlichen Kongregation für Seminarien und Universitäten und des Jesuitenordens, nicht aber nach den staatlichen Grundsätzen organisiert hat. Der österreichische Staat war bisher auch bei der Berufung von Professoren an den Jesuitenorden gebunden.

Die Hörerschaft der Fakultät setzt sich aus Angehörigen der verschiedensten Staaten und Nationalitäten zusammen. Vor Eintritt der devisen- und passrechtlichen Schwierigkeiten waren in Innsbruck auch verhältnismäßig viele Theologiestudierende aus dem (damaligen) Reich. Der größte Teil der einheimischen Theologiestudenten der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch studiert jedoch nicht an der theologischen Fakultät Innsbruck, sondern an der bischöflichen Lehranstalt in Brixen (Südtirol-Italien).

Es steht zu erwarten, dass nunmehr, nachdem mit dem Aufgehen Österreichs im Reich die früheren devisen- und passrechtlichen Schwierigkeiten weggefallen sind, sich die theologische Fakultät Innsbruck eines besonderen Zuspruchs von reichsdeutschen Theologiestudenten bzw. von einzelnen reichsdeutschen Bischöfen erfreuen wird. Diese Entwicklung wäre in hohem Maße unerwünscht.

Ich bitte daher zu erwägen, die theologische Fakultät Innsbruck aufzuheben. Es besteht ein politisches Interesse an ihrem Verschwinden, es besteht dagegen keine Notwendigkeit für ihr Weiterbestehen. Da die Theologiestudenten aus anderen Ländern in Innsbruck nur in jesuitischem Geiste erzogen werden, kann der Staat dazu nicht weiter seine Unterstützung geben. Es besteht dagegen ein volkspolitisches Interesse, dass die katholischen Theologen aus Tirol und Vorarlberg ihren Studien weiter in Brixen obliegen¹, um dort das deutsche Element zu stärken. Ein Teil der Tiroler Theologen könnte auch der theologischen Fakultät der Universität München, deren Stärkung ein besonderes Anliegen der Unterrichtsverwaltung sein müsste, obliegen².

1. Roth wandte sich in seinem Schreiben vom 16.8.1938 an das AA gegen die Neuerrichtung einer Diözese Innsbruck. Er vertrat die Auffassung, die bisher in Brixen untergebrachten Theologiestudenten dort studieren zu lassen, liege »nicht in der Linie der volksdeutschen Interessen« (BARCH, R 5101/21700).
2. Die Fakultät wurde allerdings am 16.2.1939 durch den bayerischen Kultusminister Wagner geschlossen (vgl. dazu DOKUMENTE IV, 285, Anm. 6).

Ich bitte um Überprüfung des Vorschlags und um Mitteilung der dortigen Auffassung.

Im Auftrage
gez. Roth

II. Schreiben des Reichskirchenministers an den Reichserziehungsminister. Berlin, 30. Mai 1938

*BArch, R 5101/21700 (Entwurf mit hsl. Korrekturen und Stempel »Geheim«);
R 4901/12909 (beglaubigte Ausfertigung mit Stempel »Geheim!«³).*

Betrifft: Katholisch-theologische Fakultät an der Universität Innsbruck.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 14. Mai 1938⁴ teile ich mit, dass für die Aufhebung der katholisch-theologischen Fakultät Innsbruck keine konkordatsrechtlichen Schwierigkeiten bestehen, nachdem der Führer und Reichskanzler am 22. Mai 1938 gegenüber Reichskommissar Bürckel erklärt hat, dass für Maßnahmen in Österreich das österreichische Konkordat⁵ als nichtexistent zu behandeln sei⁶.

Voraussetzung für die vorgeschlagene Maßnahme ist, dass den Theologiestudenten der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch noch mehr als bisher das Studium an der bischöflichen Lehranstalt Brixen ermöglicht wird. Ich habe mich in dieser Angelegenheit bereits an den Herrn Wirtschaftsminister gewandt⁷. Durch die Aufhebung der theologischen Fakultät Innsbruck würde vor allem auch dem durchaus unerwünschten Collegium Canisianum in Innsbruck die wirtschaftliche Grundlage entzogen.

Im Auftrage
gez. Roth

3. Darauf hsl. Vermerk vom 13.6.1938: »1. Dem Kirch[en]m[inister] ist unter WE 1674 geantwortet, dass zunächst die Anwendung des österreichischen Berufsbeamtengesetzes abgewartet werden solle. 2. Mit WE 1674 verbinden und w[ieder] v[orlegen] i. 1 Monat (Maßnahmen auf Grund des österr[eichischen] B[erufs]b[eamten]g[esetzes] durchgeführt?).
4. Oben I.
5. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5.6.1933/1.5.1934 (KONKORDATE seit 1800, 304–312; BGBl FÜR DEN BUNDESSTAAT ÖSTERREICH. 2. Stück vom 1.5.1934, 33–49).
6. Vgl. oben Nr. 7, Anm. 25.
7. Am 30.5.1938 schrieb Kerrl an den Reichswirtschaftsminister u. a.: »Es besteht ein großes volkspolitisches und kirchenpolitisches Interesse daran, dass die Theologiestudenten von Tirol und Vorarlberg weiterhin ihrem Theologiestudium in Brixen obliegen. Ich bitte daher, den in Frage kommenden Studenten für Brixen jedes Entgegenkommen in devisenwirtschaftlicher Beziehung zuteil werden zu lassen« (BARCH, R 5101/21700).

III. Denkschrift [*ohne Verfasser*]. Berlin, 8. Juli 1938

BArch, R 5101/21700 (Ausfertigung mit hsl. Korrekturen⁸); BArch, R 4901/12909 (identisches Exemplar mit Stempel »Geheim!«⁹).

Betreff: Aufhebung der staatlichen theologischen Fakultät an der Universität Innsbruck.

Die Universität Innsbruck, in der Zeit der Gegenreformation 1670/71 zunächst als philosophisch-theologische Fakultät gegründet, in der Folgezeit durch eine juristische und medizinische Fakultät erweitert, lag von Anfang an zum größten Teil in den Händen des Jesuitenordens.

Nach Aufhebung des Ordens wurde die Universität 1781 zu einem Lyzeum degradiert, 1791 wieder hergestellt, 1810 abermals zu einem Lyzeum degradiert, 1822 wurde das theologische Studium ganz aufgehoben. 1826 wurde die Universität ohne theologische Fakultät wieder hergestellt, 1857 wurde vom österreichischen Staat auch die theologische Fakultät wieder errichtet und von Kaiser Franz Joseph I. dem Jesuitenorden übergeben¹⁰. Für die Theologiestudenten wurde 1858 vom Jesuitenorden dann ein Konvikt, das Canisianum, errichtet. Die theologische Lehranstalt und das Priesterseminar für die einheimischen Theologiestudierenden Tirols blieb das fürstbischöfliche Priesterseminar in Brixen.

Die Abmachungen zwischen der österreichischen Regierung und dem Jesuitenorden 1857 gingen dahin, dass an die staatliche Fakultät Innsbruck nur Jesuiten berufen werden, dass aber dafür die Professoren auf die finanzielle Gleichstellung mit den übrigen Fakultäten verzichten; nur die Inhaber von Ordinariaten sollten eine Besoldung in der Höhe der Extraordinarien erhalten. An der Fakultät ist die Studienordnung der Jesuiten und der römischen Kongregation der Seminarien und Universitäten eingeführt, mit lateinischer Unterrichtssprache, römischer Promotionsordnung usw.

Die Fakultät wird zum größten Teil von nichtdeutschen Hörern und nur zum kleineren Teil von volksdeutschen Studenten aus den verschiedensten Diözesen besucht. Die Theologen und Priestertumskandidaten der örtlichen Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch studieren nach wie vor zumeist an der Fürstbischöflichen Lehranstalt zu Brixen. 1935/36 studierten an der theologischen Innsbrucker Fakultät neben 228 Ordens-theologen 255 Studenten aus insgesamt 60 verschiedenen Diözesen, darunter nur etwa 60 Studenten aus der Administratur Innsbruck-Feldkirch.

8. Mit hsl. Vermerk »bleibt hier«.

9. Roth übersandte am 9.7.1938 »im Nachgang« zu seinem Schreiben vom 14.5.1938 »eine Denkschrift« an den Reichserziehungsminister (BARCH, R 4901/12909). Aus dem Schreiben geht nicht hervor, ob sie von ihm verfasst wurde.

10. Vgl. zu den historischen Fakten J. KREMSMAIR, Maßnahmen, 138.

Bei der Eingliederung Österreichs in das Reich im März 1938 wollten bereits verschiedene ausländische Bischöfe ihre Studenten aus Innsbruck zurückziehen. Nachdem aber die Leitung des Canisianums (!) nach Rücksprache mit dem Bürgermeister von Innsbruck beruhigende Erklärungen abgab, sind diese Ausländer für das Sommersemester 1938 vorerst geblieben¹¹.

Vom nationalsozialistischen Standpunkt aus besteht ein dringendes politisches Interesse an der Aufhebung der theologischen Fakultät Innsbruck.

A) Es ist für den nationalsozialistischen Staat unerträglich, bei Berufungen von Universitätsprofessoren einer bestimmten Fakultät an einen bestimmten Orden, noch dazu den Jesuitenorden, gebunden zu sein.

B) Die theologische Fakultät Innsbruck ist nicht nach den sonst in Deutschland auch für die theologischen Fakultäten geltenden Vorschriften, sondern nach römischen und jesuitischen Vorschriften organisiert. Es wird bei hochschulpolitischen Maßnahmen in der theologischen Fakultät Innsbruck immer wieder zu Schwierigkeiten und Ausnahmebestimmungen kommen müssen.

C) Der Jesuitenorden und seine Professoren erziehen die studentische Jugend nicht im deutschen, sondern in einem engen kirchlichen und internationalen Geist. Die internationale Zusammensetzung der Hörschaft zwingt nicht nur zum Gebrauch der lateinischen Unterrichtssprache, sondern auch zur Zurückstellung aller völkischen deutschen Forderungen, wie sie auch an deutsche Theologiestudenten gestellt werden müssen.

D) Es steht zu befürchten, dass nunmehr nach Eingliederung Österreichs in das Reich und nach dem Wegfall von Devisenschwierigkeiten reichsdeutsche Bischöfe diejenigen Theologiestudenten, die als Anwärter für spätere kirchliche Führerstellen ausersehen sind, von reichsdeutschen Fakultäten wegziehen und nach Innsbruck entsenden, um ihnen dort eine jesuitische Erziehung angedeihen zu lassen.

E) Es besteht ein volksdeutsches und kirchenpolitisches Interesse daran, dass die reichsdeutschen Theologiestudenten aus Tirol nach wie vor ihrem Studium in Brixen obliegen. Es ist über kurz oder lang mit einer Errichtung der Diözese Innsbruck¹² zu rechnen und damit steht zu befürchten, dass die reichsdeutschen Tiroler Theologiestudenten aus Brixen allmählich weggezogen und an die theologische Fakultät Innsbruck geholt werden. Dadurch würde die Fakultät Innsbruck und der Einfluss der Jesuiten nicht unwesentlich gestärkt, andererseits könnte der Fürstbischof von Brixen für die wenigen ihm noch verbleibenden Südtiroler Theologen seine Lehranstalt nicht mehr halten. Die Südtiroler Theologen müssten an das Priesterseminar Trient und würden dort allmählich italienisiert. Durch das Verbleiben der reichsdeutschen Theologiestudenten in Brixen bleibt die Fürstbischöfliche Anstalt in Brixen und ihr deutscher Charakter erhalten. Durch die

11. Am 22.11.1938 wurde das Canisianum mit den dazu gehörigen Grundstücken unter Berufung auf das Dienststellengesetz vom 27.7.1938 dem Oberfinanzamt Innsbruck zugewiesen (Aufzeichnung Woermanns vom 29.11.1938, in: D. ALBRECHT, *Notenwechsel III*, 300).

12. Vgl. dazu BARCH, R 5101/21700.

